<36600533510018
<36600533510018
Bayer. Staatsbibliothek

Philos. U.
425t

R.

# Aphorismen

der

# gesammten Philosophie,

II. Bändchen

praktische und ästhetische Philosophie;

zum

Gebrauch seiner Vorlesungen

von

Thadd. Anselm Rixner,

Professor der Philosophie am königl. baierschen Lyceum in Amberg.

Sulzbach,

in des Kommerzienraths J. E. Seidel Kunst- u. Buchhandlung,

1818.

in Commission bey Karl Gerold in Wien.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erkenntniß, Trennen und Handeln thöricht redende Knaben nur;
Wer an dem Einen stets festhält, findet der beyden Frucht zugleich.

Aus dem Bhogovot-gita nach Fr. Schlegels Uebersetzung in der Weisheit der Inder, S. 298.

# Metaphysik der Sitten und des Rechts.

## Elementar-Lehre.

Was der Mensch als Individuum, und die Gattung als eine Ganzheit mit Freyheit und Besonnenheit seyn soll; wird erst dann erkannt, wenn man eingesehen hat, was der Mensch und die Menschheit in Beziehung auf das Absolute ist.

Auf die Lehre vom Absoluten, und von dem Verhältniß der endlichen Dinge zu ihm, ist also die ganze Anweisung zu einem seligen und vernunftgemäßen Leben gegründet.

Schelling Philosophie und Religion. S. 3.

# Uebersicht der Elementar-Lehre der gesammten praktischen, d. i. Sitten- und Rechts-Philosophie.

## Einleitung.

§§. 1. Allgemeiner Begriff der praktischen Philosophie.
2. Verhältniß derselben zur theoretischen.
3. Gemeinschaftliche Grundlage beyder.
4. Eintheilung der praktischen Philosophie.

## Elementar-Lehre.

§§. 5. Gegenstand und Eintheilung der Elementar-Lehre der gesammten praktischen Philosophie.
6. Wichtigkeit derselben.

### I. Erweis der allgemeinen Prinzipien.

#### A. Sittliche Freyheit.

§§. 7. Allgemeiner Begriff der sittlichen Freyheit.
8. Eintheilung der sittlichen Freyheit.
9. Freyheit der Vernunft.
10. Freyheit des Individuums oder der Persönlichkeit.
11. Beweis der sittlichen Freyheit der Vernunft.
12. Beweis der sittlichen Freyheit der Persönlichkeit.
13. Folgen der praktischen Anerkennung oder Verwerfung der sittlichen Freyheit, theils der Vernunft, theils der Persönlichkeit.

14. In wieferne der Mensch frey oder gut ist?

15. In wieferne jede menschliche Handlung, und so auch der Charakter des Handelnden selbst zugleich nothwendig und frey ist?

B. Vernunft-Gesetz.

§§. 16. Begriff des ewigen Vernunft-Gesetzes.

17. Wirklichkeit und Lebendigkeit desselben.

18. Dessen Ursprünglichkeit. (Priorität).

19. Dessen Apodixis. (Nothwendigkeit und Unveränderlichkeit).

20. Höchster Verpflichtungsgrund des Vernunftgesetzes.

C. Urbestimmung des menschlichen Lebens, und höchstes Gut desselben; drey mögliche Gattungen von Hauptsystemen der praktischen Philosophie.

§§. 21. Begriff des Zweckes aller Zwecke, oder des höchsten Gutes, dessen Erreichung die Urbestimmung eines Vernunft-Lebens ist.

22. Daß ein Menschen-Leben zweck- und absichtslos durchgebracht, eben darum rein unvernünftig, heillos, verdammenswerth und unselig wird.

23. Drey Haupt-Unterschiede in der Idee des Absoluten, daraus drey Haupt-Gattungen, der theoretischen sowohl als praktischen Philosophie sich ergeben.

24. Lehrgebäude der Zufälligkeit, und des selbstischen sensualen oder phantastischen Wohlseyns und Wohlgefallens, und mithin der egoistischen Glückseligkeit.

25. Lehrgebäude der Klugheit und Verständigkeit, d. h. der technisch-pragmatischen Vollkommenheit, Nützlichkeit und Brauchbarkeit, theils in häuslicher, theils in staats- und weltbürgerlicher Hinsicht.

26. Lehrgebäude der Heiligkeit, das allein eine wahrhaft=vernünftige und in ihrem Grundsatze vollendete Theorie einer religiösen Sitten= und Rechts=Lehre zu heissen verdient.

D. Betrachtung und Eintheilung der charakteristischen Formeln verschiedener ethischer Lehrgebäude.

§§. 27. Bestimmung des obersten Grundsatzes eines ethischen Systems hinsichtlich auf seinen Inhalt.

28. Forderungen der Wissenschaft an solch' einen Grundsatz.

29. Verwerflichkeit der empirischen Grundsätze.

30. Verwerflichkeit der rationellen, jedoch nur allein theoretischen, oder gar nur formellen Grundsätze.

31. Vortrefflichkeit des Grundsatzes der Heiligkeit und Gott=Aehnlichkeit; wie und wodurch die Realisirung seiner Forderung zu erwarten stehe?

32. Daß dieser Grundsatz dem ganzen Systeme der praktischen Philosophie zum Grunde liege; jedoch die Realisirung der göttlichen Idee auf eine andere Weise von der Ethik, auf eine andere Weise von der Politik beziehlt werde.

II. Erörterung der allgemeinen Kategorien=Begriffe der Ethik.

§§. 33. Was ein allgemeiner Kategorien=Begriff der Ethik, und wie viel' deren seyen?

34. Ableitung und Gebrauch derselben.

## A. Kategorien-Begriff von Pflicht und Recht, dann Sünde und Rechts-Verletzung.

§§. 35. Entwicklung des Begriffes der Pflicht vom Sittlich-Nothwendigen, Sittlich-Möglichen und Sittlich-Unmöglichen.

36. Entwicklung des Begriffs des Rechts, vom Rechtlich-Nothwendigen, Rechtlich-Möglichen und Rechtlich-Unmöglichen.

37. Allgemeine Folgerung aus dem Pflicht- und Rechts-Begriffe.

38. Besondere Folgerungen aus dem Pflicht-Begriffe, daß es keine in individuo gleichgültige Handlung, und auch keine Collision wahrer und durchaus determinirter Pflichtgebothe geben könne.

39. Besondere Folgerungen aus dem Rechts-Begriffe; daß das Rechtmäßige in Hinsicht des Dürfens sowohl von dem blos Erlaubten, als auch von dem Pflichtmäßigen der Ethik wesentlich zu unterscheiden seye.

40. Daß das pomphafte Ausposaunen wahrer oder erdichteter Beyspiele von musterhaft-sittlichen und rechtlichen Handlungen nicht von der Vortrefflichkeit, sondern vielmehr von der Verworfenheit eines Zeitalters zeuge;

41. Verwerflichkeit der in den Schulen herkömmlichen Eintheilungen von Pflichten und Rechten.

42. Neue wissenschaftliche Eintheilung der Pflichten und Rechte aus dem doppelten Bande, wodurch jeder Einzelne theils der Menschheit überhaupt, theils einem besondern Organismus derselben zunächst angehört.

43. Object oder Gegenstand einer in individuo bestimmten Pflichtvorschrift.

44. Object oder Gegenstand einer in individuo bestimmten Rechtsvorschrift.

45. Ob- und subjective Form der pflichtmäßigen Handlung.

46. Ob- und subjective Form der rechtmäßigen Handlung.

47. Höchster und allgemeinster Verpflichtungsgrund aller Sitten- und Rechtsvorschriften.

48. Nothwendigkeit einer allgemeinen und immerwährenden öffentlichen Sitten- und Rechtsanstalt.

49. Vernunft-Begriff der Kirche, als öffentlicher Sittenanstalt.

50. Vollendung des Begriffes der Kirche zugleich als Lehr- Heiligungs- und Gottesdienstanstalt.

51. Vernunft-Begriff des Bürger-Staates, als öffentliche Rechtsanstalt.

52. Vollendung des Begriffes des Bürgerstaates zugleich als Wohlfarts- Bildungs- und Humanitätsanstalt.

B. Kategorien-Begriff von Schuld und Verdienst, Strafe und Lohn.

§§. 53. Allgemeiner Begriff der sittlichen Zurechnung zur Schuld oder zum Verdienste, zur Strafe oder zum Lohn.

54. Wesenheit und Inhalt des sittlichen Zurechnungs-Urtheils.

55. Vermögen der sittlichen Zurechnung, d. i. praktische Urtheilskraft oder Gewissen.

56. Warum und in wieferne das Gewissen in seinen reinen objectiv-formellen Aussprüchen untrüglich ist?

57. Fernere Folgerungen aus der Natur des Gewissens; in wieferne das Gewissen irren möge, und daher einer

Ausbildung oder Diciplin bedürfe? Item vom irrigen und zweifelnden Gewissen insbesondere.

58. Bedingungen, damit ein sittliches Zurechnungs-Urtheil mit richtiger Einsicht und zuverlässiger Sicherheit, d. h. nach bestem Gewissen möge gefällt werden.

59. Unterschied zwischen periodischer und ethischer Zurechnung.

60. Gegenstand der ethisch-juridischen Zurechnung.

61. Ausnahmen von derselben.

62. Ausnahmen der Annahmen.

63. Subject der ethisch-juridischen Zurechnung.

64. Maßstaab der ethisch-juridischen Schätzung des Verdienstes oder der Schuld.

65. Objectiver Grund des Straf-Rechts.

66. Subjectiver Grund desselben.

67. Dreyfacher möglicher Zweck der Strafen; und daher erste Eintheilung derselben.

68. Drey andere Eintheilungen der Strafen, in Hinsicht auf Sanktion, Dauer und Strafübel.

69. Bestimmung des richtigen Maaßes der Strafen und Belohnungen. Item, ob Abschreckung beym Strafen, und Aufmunterung beym Belohnen jemals Hauptzweck seyn dürfe?

70. Daß jede des Fundaments der Religion entbehrende Ethik in Hinsicht auf äußere und innere Sanktion gleich mangelhaft, und also weder für das Volk hinlänglich, noch für den Wissenschaftskundigen überzeugend ist.

C. Kategorien-Begriff von Tugend und Laster.

71. Allgemeiner Begriff von Tugend und Laster.

72. Bestimmung der Tugend als stättiger Charakter des ganzen Lebens.

73. Folgerungen aus dem Wesen der Tugend als Charakter des ganzen Lebens.

74. Paradoxien der alten Stoiker.

75. Kritik derselben.

76. Bestimmung der Tugend in der Vielheit ihrer Erscheinungen.

77. Wenn einmal die Ethik als Wissenschaft nicht nur ihrer Form, sondern auch ihrem Inhalte nach wahrhaft vollendet seyn wird?

78. Nothwendigkeit, daß die Ethik, wenn sie mehr als blosse allgemeine Formalistik, wenn sie wahre reelle Vernunftwissenschaft seyn soll, jedem Alter, Geschlecht und Stande der Menschen seine Pflichten aus der Idee vorhalte.

79. Unterschied der itzigen Zeit, und des Altertums in Hinsicht auf Tugend und Laster.

80. Beweis der Möglichkeit die Idee der Tugend zu verwirklichen.

81. Beweggründe für die Anfänger in der Tugendkunst.

82. Maßstaab für die Selbsterforschung der Reinheit der sittlich-religiösen Tugend.

83. Innere und äussere Hindernisse der anstrebenden Tugend.

84. Mittel gegen die innern Tugendhindernisse.

85. Mittel gegen die äussern Tugendhindernisse.

86. Nützlichkeit und Nothwendigkeit der pragmatischen Lebens-Weisheit und Klugheit.

87. Kennzeichen derselben.

88. In wieferne Feinheit und Verstellung zum Behufe der Tugend erlaubt ist?

89. Quelle aller Sünd- und Lasterhaftigkeit.

90. Beschreibung der Sünd- und Lasterhaftigkeit als Grundton und Charakter des ganzen Lebens; Unterschied zwischen Sünd- und Lasterhaftigkeit.

91. Vielheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen der Sünd- und Lasterhaftigkeit; dann Unterschied der Grade der Schuld zwischen Sünden und Sünden als einzelnen Handlungen.

92. Zwey Hauptgattungen lasterhafter Charaktere im Allgemeinen;

93. Charakteristik der Genußsüchtigen.

94. Charakteristik der Herrschsüchtigen.

# Elementarlehre
## der
## gesammten praktischen, d. i. Sitten- und Rechts-Philosophie.

### Einleitung.

1. Zur Vernunft-Wissenschaft des Wahren, nämlich des Erkennens und Seyns des Absoluten, theils an sich selbst, theils in der unendlichen Fülle seiner bewußtlosen oder sich selbst bewußten Darstellungen durch Naturnothwendigkeit; bildet die Vernunft-Wissenschaft der Sitten und des Rechts, nämlich des durch die menschliche Freyheit nach der Vernunftidee des Absoluten zu verwirklichenden Sollens, den nothwendig ergänzenden Gegensatz.

2. Wie daher jene die Vernunft-Anschauung der Natur zum Behufe der Erkenntniß und Beherrschung dessen, was ohne unser Zuthun ist, durch den Geist; so hat hingegen diese die Beherrschung des Geistes durch sich selbst, zum Behufe der Verwirklichung desjenigen, was nur durch die Macht des Geistes seyn soll und gelingen kann, zur Aufgabe. Beyde Wissenschaften sind mithin Theorien, in so ferne sie nach Erkenntniß ringen; in ihrer Anwendung hingegen erscheint jene technisch, diese praktisch.

3. Die gemeinsame Grundlage beyder ist demnach in Hinsicht auf die Form des Erkennens die Wissenschaft des Wissens überhaupt; in Hinsicht hingegen

auf Wesen und Seyn, die Wissenschaft des Wesens des Absoluten, und des Verhältnisses der endlichen Vernunftwesen zu ihm.

4. Die Vernunft-Wissenschaft des durch menschliche Freyheit nach der Idee des Absoluten zur Verwirklichenden Sittlichen und Rechtlichen begreift demnach einen elementarischen und zwey abhandelnde Theile in sich. Der elementarische Theil enthält die wissenschaftliche Angabe der Grund-Ideen, sammt der Erörterung der allgemeinen ethischen, juridischen und statistischen Formalenbestimmungen oder Categorienbegriffe: von den zwey abhandelnden Theilen aber umfaßt der erste die rationelle Sitten- oder Tugendgesetzgebung (Ethik) „was jeder Einzelne als Einzelner von Gewissens wegen thun soll, damit sein eignes, freyes und besonnenes Leben dem göttlichen Urbilde entspreche, der zweyte hingegen enthält die rationelle Rechtsgesetzgebungs- und Staatskunst (Politik) was die Gattung als organische Totalität, und jeder Einzelne als Glied derselben zur Realisirung des Gesammtzweckes nach der Idee der Aufrechthaltung der ursprünglich-gleichen Freyheit aller thun dürfe; oder auch nothwendig theils lassen, theils leisten müsse; damit das Leben der Gesammtheit gleichfalls ein schöngelungenes Kunstwerk darstelle. (Vergl. allgem. Propädeut. §. 32. Lit. b. c. und Einleit. zur Metaphysik des Seyns §. 4.)

## Elementarlehre der gesammten Sitten- und Rechtsphilosophie.

5. Die Elementarlehre der Sitten und des Rechtes als allgemeine Grundlegung der gesammten

ten Philosophie der Freyheit, oder der Beherrschung des Geistes durch sich selbst nach der Idee des Absoluten zur Regulirung des freyen besonnenen Handelns, ist einestheils mit dem Erweis der Möglichkeit und Nothwendigkeit der Sitten- und Rechtsgesetzgebung; anderntheils aber mit der Erörterung der allgemeinen formellen Bestimmungen oder Kategorienbegriffe derselben beschäftiget. Im ersten Abschnitte liefert sie demnach den Erweis der drey Grundideen der sittlichen Freyheit, des Vernunftgesetzes, und der Bestimmung des Menschen, sammt der Beurtheilung der allgemeinen charakteristischen Formeln, die das Wesen eines ethischen Systems bestimmend aussprechen: im zweyten Abschnitte hingegen giebt sie die Erörterung der allgemeinen ethischen, juridischen, und statistischen formellen Bestimmungen, welche auf dem ganzen Gebiethe der menschlich-freyen Handlungen überall ihre nothwendige Anwendung finden.

6. Die Wichtigkeit einer richtigen und genauen Elementarlehre zur Begründung der Sitten- und Rechtsphilosophie, erhellt unmittelbar daraus, weil, je nachdem die Ideen von sittlicher Freyheit, vom Vernunftgesetze und der Bestimmung des Menschen anders gefaßt werden, allemal auch nothwendig nicht nur die davon abhängigen allgemeinen Categorienbegriffe vom Sittlichguten und Bösen, von Pflicht und Recht, von Verdienst und Schuld, Belohnung und Strafe, Tugend und Laster verschieden ausfallen, sondern überhaupt die ganze Philosophie der Freyheit einen andern Charakter, nämlich als indeterministisch- oder deterministische mehr oder minder empirische oder raisonirte, aus dem Fundamente der absoluten Subjec-

tivität, oder Objectivität, hervorgehende, rein-sinnliche, oder sinnlich-verständige, mehr oder minder thätige oder ruhende, erwerb- oder genußsüchtige Nützlichkeits- oder Klugheits-, Glückseligkeits- oder Zweckmäßigkeits-Lehre einerseits; — dann anderseits als rationelle, aus dem Fundamente der absoluten Identität erzeugte, und allein wahrhaft beseligende religiöse Sittlichkeits-, Heiligkeits- und Gottähnlichkeits-Lehre annimmt.

## I. Erweis der allgemeinen Prinzipien.

### A. Sittliche Freyheit.

7. Die allgemeine Grundbedingung, conditio sine qua non, aller praktischen Philosophie ist sittliche Freyheit, nämlich das Vermögen, oder vielmehr die absolute Macht des Geistes, sein eignes ursprüngliches Erkennen und Wollen aus eigner innerer Lust, und unabhängig von äussern und fremden, veranlassenden oder empirisch-bestimmenden Gründen schaffend zu realisiren. (Vergl. Phänomenologie des Geistes §. 126.)

8. Gleichwie nun das Seyn und Leben des endlichen Vernunftwesens in Hinsicht auf schauende Erkenntniß sowohl als schaffendes Wollen ein doppeltes ist, nämlich das unendliche, ewige, und absolute in Gott, dann das Endliche, Zeitliche und Individuelle an und für sich selbst; so ist auch seine sittliche Freyheit nothwendig eine doppelte, nämlich die der Vernunft, und die der Persönlichkeit, welche beyde von der blossen thierischen Spontaneität, (Unabhängigkeit vom Zwange der blos allein äusseren Antriebe) wohl zu unterscheiden sind.

9. Frey-

9. Freyheit, die wahre und absolute der Vernunft, ist die ursprüngliche absolute und schlechthin unbezwingliche Macht des das Absolute erkennenden Geistes diesem seinem Seyn und Erkennen in Gott gemäß zu handeln, und folglich das erkannte Gute, so ferne es ihm möglich ist, frey-nothwendig zu vollbringen, wie es Gott vollbringt.

10. Freyheit hingegen, die der Persönlichkeit, welche gleich-wesentlich von der deterministischen fatalen Nothwendigkeit, als auch von der indeterministischen blinden Willkür sich unterscheidet, ist die dem Vernunft-begabten Individuum zufolge seines An- und Fürsichseyns zustehende gleichfalls unbedingte Macht, seine eigenen ursprünglichen, und durch sich selbst zufolge der eignen souverainen Lust bestimmten Charakter durch Thaten auszusprechen, und also sein innerstes persönliches Seyn, Erkennen und Wollen kund zu thun.

11. Der Beweis der sittlichen Freyheit der Vernunft, die selbst eine nothwendige Folge der Absolutheit ihres Wesens ist, giebt zuvörderst die Unerschütterlichkeit und Unertödlichkeit, so wie der Ueberzeugung, also auch des Machtgebothes der Vernunft, dann die Unbezwinglichkeit des mit dem Allwillen vereinten besondern Willens des Individuums in einem Tugend-Entschlusse.

12. Den Beweis der Freyheit des persönlichen Willens giebt die Art und Weise der Nöthigung, womit die Stimme der absoluten Vernunft in unserm Gemüthe, als ein Sollen nämlich, das wesentlich vom Müssen unterschieden ist, sich vernehmen läßt: auch wird diese Freyheit noch überdies durch das in-

tivität, oder Objectivität, hervorgehende, rein-sinnliche, oder sinnlich-verständige, mehr oder minder thätige oder ruhende, erwerb- oder genußsüchtige Nützlichkeits- oder Klugheits-, Glückseligkeits- oder Zweckmäßigkeits-Lehre einerseits; — dann anderseits als rationelle, aus dem Fundamente der absoluten Identität erzeugte, und allein wahrhaft beseligende religiöse Sittlichkeits-, Heiligkeits- und Gottähnlichkeits-Lehre annimmt.

## I. Erweis der allgemeinen Prinzipien.

### A. Sittliche Freyheit.

7. Die allgemeine Grundbedingung, conditio sine qua non, aller praktischen Philosophie ist sittliche Freyheit, nämlich das Vermögen, oder vielmehr die absolute Macht des Geistes, sein eignes ursprüngliches Erkennen und Wollen aus eigner innerer Lust, und unabhängig von äussern und fremden, veranlassenden oder empirisch-bestimmenden Gründen schaffend zu realisiren. (Vergl. Phänomenologie des Geistes §. 126.)

8. Gleichwie nun das Seyn und Leben des endlichen Vernunftwesens in Hinsicht auf schauende Erkenntniß sowohl als schaffendes Wollen ein doppeltes ist, nämlich das unendliche, ewige, und absolute in Gott, dann das Endliche, Zeitliche und Individuelle an und für sich selbst; so ist auch seine sittliche Freyheit nothwendig eine doppelte, nämlich die der Vernunft, und die der Persönlichkeit, welche beyde von der blossen thierischen Spontaneität, (Unabhängigkeit vom Zwange der blos allein äusseren Antriebe) wohl zu unterscheiden sind.

9. Frey-

9. Freyheit, die wahre und absolute der Vernunft, ist die ursprüngliche absolute und schlechthin unbezwingliche Macht des das Absolute erkennenden Geistes diesem seinem Seyn und Erkennen in Gott gemäß zu handeln, und folglich das erkannte Gute, so ferne es ihm möglich ist, frey-nothwendig zu vollbringen, wie es Gott vollbringt.

10. Freyheit hingegen, die der Persönlichkeit, welche gleich-wesentlich von der deterministischen fatalen Nothwendigkeit, als auch von der indeterministischen blinden Willkür sich unterscheidet, ist die dem Vernunft-begabten Individuum zufolge seines An- und Fürsichseyns zustehende gleichfalls unbedingte Macht, seine eigenen ursprünglichen, und durch sich selbst zufolge der eignen souverainen Lust bestimmten Charakter durch Thaten auszusprechen, und also sein innerstes persönliches Seyn, Erkennen und Wollen kund zu thun.

11. Der Beweis der sittlichen Freyheit der Vernunft, die selbst eine nothwendige Folge der Absolutheit ihres Wesens ist, giebt zuvörderst die Unerschütterlichkeit und Unertödlichkeit, so wie der Ueberzeugung, also auch des Machtgebothes der Vernunft, dann die Unbezwinglichkeit des mit dem Allwillen vereinten besondern Willens des Individuums in einem Tugend-Entschlusse.

12. Den Beweis der Freyheit des persönlichen Willens giebt die Art und Weise der Nöthigung, womit die Stimme der absoluten Vernunft in unserm Gemüthe, als ein Sollen nämlich, das wesentlich vom Müssen unterschieden ist, sich vernehmen läßt: auch wird diese Freyheit noch überdies durch das in-

nerste Bewußtseyn, und besonders durch das Gefühl der Reue bestättiget.

13. Mit der praktischen Anerkennung oder Verwerfung der absoluten Freyheit der Vernunft „gutes zu schaffen aus innerm Antriebe, nothwendig und doch zwanglos wie Gott selbst;" — steht und fällt die ganze sittliche Würde des Charakters des handelnden endlichen Venunftwesens: mit der Anerkennung oder Verwerfung der ursprünglichen Freyheit der Selbstbestimmung des intelligiblen Charakters der Persönlichkeit steht und fällt die Möglichkeit der sittlichen Zurechnung von Verdienst und Schuld.

14. Frey ist demnach der Mensch, in wieferne sein wissendes Handeln ein absolutes, und er folglich hierinnen Gott ähnlich ist; gut hingegen ist derselbe in wieferne sein wissendes Handeln zugleich auch selbst wieder der Idee des absoluten gemäß ist, und mit derselben harmonirt: d. h. in wieferne auch sein besonderer Willen mit dem allgemeinen oder dem göttlichen Willen Eins ist.

15. Gleichwie übrigens alle aus dem individuellen Charakter eines endlichen Vernunftwesens hervorgehenden Handlungen frey sind in ihrem intelligiblen Bestimmungsgrunde, indessen sie als Erscheinungen unter dem Gesetze der Causalität stehen; so ist nicht minder der persönliche Charakter des Handelnden nothwendig zwar in Hinsicht auf die Verkettung des Alls, aber nichts desto weniger absolut frey in Hinsicht auf die Person, als welche immer nur ist, wozu sie sich selbst durch eigne Lust wissend und wollend bestimmte, und schuff.

B. Vernunftgesetz.

16. Die unveränderliche, durch die objective Vernunft selbst aufgestellte Regel für alle aus eigner Selbstbestimmung des freyen sich selbst bewußten Individuums hervorgehenden Willensentschlüsse und Handlungen, heißt das ewige Vernunftgesetz; welches jedoch durchaus nicht als blosse todte Abstraction, oder leere blos allein subjective Formalistik, sondern vielmehr als die unmittelbare Stimme eines höchst wahrhaften reellen, und lebendigen, nämlich des die Seele unserer Seele constituirenden göttlichen Princips selbst zu erfassen ist. (Phänomenolog. des Geistes §. 134. 139. 140. 145.

17. Daß es für die aus innerer Selbstbestimmung hervorgehenden Willensentschlüsse und besonnenen Handlungen des endlichen Vernunftwesens eine unveränderliche und objective Regel geben müsse, damit die persönliche Freyheit nicht in absolute Willkür und Zügellosigkeit, folglich in reine Unvernunft und gänzliche Unordnung ausarte; erhellet schon daraus, weil ja so wahr und gewiß ein ursprüngliches ewig productives und ewig sich selbst erkennendes absolutes und schlechthin unendliches Seyn ist, es eben darum ein nothwendiges Verhältniß alles Endlichen und Zeitentstandenen zu jenem ewigen und unendlichen geben muß, welchem gemäß zu handeln dem freyen und sich selbst erkennenden Vernunftwesen, unbedingte, aus dem Begriffe seines eignen Seyns und Wissens hervorgehende sittliche Nothwendigkeit (d. i. Pflicht) ist.

18. Daß dann ferner die izt besagte Regel mit der Vernunft und durch dieselbe dem Menschen schon ursprünglich eingebildet und angebohren seye, so daß

die Erziehung zur Sittlichkeit und Rechtlichkeit eben so wenig als die zur Wissenschaft und Kunst durch blosse Mittheilung von aussen, sondern allemal nur durch Bildung und Entwicklung des innern des Zöglings statt finden könne; ist abermal unwidersprechlich: indem die Ethik in Hinsicht ihrer Grundsätze eben auch Philosophie, d. i. reine, von menschlicher Autorität unabhängige und jede Rücksicht auf zeitliche und empirische Folgen, verschmähende Vernunfteinheit ist, welche selbst von jeder häuslichen und politischen Gesetzgebung als Grundlage ihrer eignen Möglichkeit schon vorausgesetzt wird.

19. Daß endlich eben diese Regel, nämlich das Vernunftgesetz mit apodiktischer und allgemein-gültiger Nothwendigkeit gebiethe und verbiete; folgt unmittelbar daraus, weil ja jede Bestimmung, die reiner Ausspruch der absoluten Vernunft ist, eben so unveränderlich und ewig gewiß seyn muß, wie die absolute Vernunft selbst, welche das unbezweiflich göttliche selbst ist.

20 In der sich selbst erweisenden und offenbarenden Göttlichkeit der absoluten Vernunft liegt dann auch der höchste Verpflichtungsgrund des Sittengesetzes, oder der durch die Vernunft selbst ausgesprochnen Regel des Guten und Rechten, was allein von Gewissenswegen seyn soll, und worüber in Hinsicht der Schranken des Dürfens von wegen der ursprünglichen Gleichheit aller schlechthin festgehalten werden muß. Der Weise folgt daher der Stimme der Vernunft nicht etwa nur wie aus blinder Nothwendigkeit dem Instinkte gehorchend, sondern vielmehr mit klarer deutlicher Erkenntniß; wohl wissend, daß nur allein die freywillige und besonnene Unterordnung des endlichen

Vernunftwesens unter das unendliche das eigentliche wahre und seeligmachende Leben in Gott constituirt; welches schon hier in der Sterblichkeit beginnen muß, um dort in der Unsterblichkeit niemal zu enden.

C. **Urbestimmung des menschlichen Lebens, und höchstes Gut desselben; drey mögliche Gattungen von Hauptsystemen der praktischen Philosophie.**

21. Der Zweck aller Zwecke, oder die Urbestimmung des Menschenlebens, dessen Erreichung folglich das höchste Gut des Menschen ist, und worauf als den Mittelpunkt seines Strebens alle desselben freye und besonnene Handlungen sich mittelbar oder unmittelbar beziehen sollen, um einen sittlichen Werth zu haben; kann nur dasjenige seyn, was unmittelbar sowohl die höchste Würde, als auch die höchste Seligkeit ertheilet und ist.

22. Ein Menschenleben ausser dieser Beziehung zweck- und absichtslos durchgebracht, würde ganz vernunftlos, und einem schaalen eitlen Mährchen ohne Sinn und Bedeutung gleich seyn; gegen die Urbestimmung aber sich auflehnend, nothwendig durchaus heillos, verdammenswerth und unselig sich erweisen, indem das endliche Vernunftwesen, so wie es nur in der Erkenntniß des Unendlichen und Absoluten und in der Unterordnung unter dasselbe seine Würde und Seligkeit finden kann, eben darum in der selbstischen Trennung und der empörenden Absonderung von jenem nichts denn Unheil und Verderben sich zuziehet.

23. Je nachdem nun von verschiedenen Philosophen, theils des heidnischen Altertumes, theils der

neuern christlichen Zeit die Idee des Absoluten oder der Gottheit a) entweder blos allein als absolute Objectivität, d. h. als die eine lebendige aus ewiger Naturnothwendigkeit sich selbst erzeugende und stets in unendlichen Formen wieder gebährende, doch an sich selbst ewig unveränderlich beharrende Ursubstanz; b) oder aber entgegen als absolute Subjectivität, d. h. als das eine ewige und an sich unendliche, doch endlicher Weise nur allein in der Entwicklung der sich selbst bewußten Menschheit sich selbst erkennende und begreifende Geist; oder endlich c) als die höchste absolute Urmonas, die ewig lebendige Urquelle alles Seyns und Lebens, alles Erkennens und Wissens, aller Herrlichkeit, Macht und Seligkeit, die eben sowohl an und in sich in der Unendlichkeit, als auch ausser sich durch die Allgegenwart ihres Wesens und die Fülle ihrer Kräften in allen Endlichen lebt und wirkt; vollkommen (in wieferne es einem endlichen Verstande möglich ist,) oder nur halb und einseitig erfaßt, und folglich Gott selbsten, oder an seiner statt leider nur einem Götzen gehuldiget wurde: je nachdem entstund jedem auch nothwendig ein anderes Lehrgebäude, so wie der theoretischen, die Wahrheit des Seyns, als auch der praktischen, die sittliche Güte und das Recht der menschlich-freyen Handlungen bestimmenden Weisheit. (Siehe oben §. 6.)

24. Lehrgebäude der Glückseligkeit, die ausgehend vom Standpuncte der absoluten Subjectivität oder Ichheit, ausdrücklich oder stillschweigend das eigene selbstische Wohlseyn oder Wohlgefallen, und mithin Glückseligkeit, bestehend in unbe-

gränztem Erwerb oder in stolzer Genügsamkeit, als höchstes Ziel alles menschlichen Strebens erklären; sind theils sinnlich, theils phantastisch: zu jenen gehören die Theorien des gröbern und feinern Eigennutzes, dann die Glückseligkeitslehre des Sensualismus und Materialismus; zu diesen gehören die Sittenlehren der wahnsinnigen Selbstvergötterung, des Stoicismus und Idealismus: wovon jene mehr dem Skepticismus, diese mehr dem Dogmatismus huldigen.

25. Lehrgebäude der Klugheit und Verständigkeit, die ausgehend vom Standpuncte der absoluten Objectivität oder des dem einzelnen gegenüber stehenden Alls, theils der bewußtlosen und unfreyen, theils der selbstbewußten und freyen Natur ausdrücklich oder stillschweigend technisch-pragmatische Vollkommenheit nach dem Begriffe einer allgemeinen Relativität „alles für sich zu benützen, und umgekehrt sich selbst für allgemeine Benutzung in häuslicher, oder auch staats- und weltbürgerlicher Hinsicht als tüchtiges Werkzeug hinzugeben,“ sich vorsetzen; wobey alles, was ist, als Mittel, nichts als Zweck erscheint; tragen billig den Namen, der pragmatischen; die ihrer Natur nach nicht anders als conventionell und empirisch seyn können.

26. Lehrgebäude endlich der Heiligkeit und Gottähnlichkeit, die ausgehend von Standpuncte der lebendigen und wissenschaftlich-vollendeten Gotteskunde „daß Gott, welcher Ursprung und Verleiher alles Seyns ist, für die vernunftbegabten Wesen nothwendig das Urbild ihres freyen und besonnenen

Lebens und Wirkens seyn solle:" — verdienen allein und ausschlüßlich wahrhaft-vernünftige, und in ihrem Grundsatze vollendete Lehrgebäude einer religiösen Sitten- und Rechts-Lehre genannt zu werden.

D. Betrachtung und Eintheilung der charakteristischen Formeln verschiedener ethischer Lehrgebäude.

27. Die charakterische Gnome, enthaltend a) den Grundbegriff des höchsten Gutes, oder der Urbestimmung des menschlichen Lebens, b) die oberste Sitten- und Rechtsvorschrift für die Regulirung sowohl als Beurtheilung jeder menschlich-freyen Handlung; und endlich c) das Urbild des vollendeten, seine Urbestimmung nimmermehr aus den Augen verlierenden Weisen: heißt mit Recht der oberste Grundsatz eines ethischen Lehrgebäudes.

28. Damit derselbe den Forderungen der Wissenschaften genüge, wird schlechthin erfordert, a) daß er ein Axiom, und zwar das absolut-erste auf dem Felde der praktischen Erkenntniß seye; b) daß er nicht nur eine theoretische, sondern auch eine praktische Bedeutung, und nicht nur einen formalen, sondern auch einen realen Inhalt habe; damit er nicht nur für die Schätzung vergangener, sondern auch für die Regulirung noch zu begehender menschlich-freyer Handlungen dienen möge; c) daß er seinem Ursprung nach rein-vernünftig, in seiner Anwendung wahrhaft allgemein, und dennoch scharf bestimmend für jede darunter zu subsumirende Handlung, auch in Hinsicht auf Erkenntniß apodiktisch-gewiß seye; d) endlich,

daß das durch ihn als Urbestimmung des Vernunftlebens ausgesprochene höchste Gut ein an sich selbst unveränderliches, bleibendes und ewiges, um seiner selbst willen schätzbares, und schlechthin zur Seligkeit hinreichendes, auch dem Menschen eben so sehr ehrendes als beglückendes Gut seye.

29. Gleich verwerflich, wiewohl jeder aus eigenen Ursachen, sind demnach zuvörderst die empirischen Grundsätze a) des gemeinen sinnlichen Eudämonismus, b) der pragmatischen Nützlichkeit und Brauchbarkeit, c) der objectiven Gleichgültigkeit, und mithin der blossen conventionellen Sittlichkeit, d) des angebornen Instinkts, und e) der göttlichen autoritativen Offenbarung; obwohl sie sämmtlich auch im Altertume schon ihre Vertheidiger fanden.

30. Selbst die durchaus rationellen aber einseitigen Grundsätze, als z. B. a) die Aristotelische Beobachtung des beständigen Mittelmaaßes, b) die stoische Sichselbstgenügsamkeit, c) das Spinozische Handeln nach der richtigen Erkenntniß Gottes; d) die Kantische Forderung des unbedingten Ergebens auf die reinformale Nöthigung eines vermeyntlich blos subjectiven Sollens, und e) das Ficht'sche Postulat der durchgängigen Uebereinstimmung mit sich selbst, und seinem Berufe sind ungenügend: der erste Grundsatz, weil er mehr rechtlich als sittlich, und noch dazu blos formal; der zweyte, weil er praktisch-unmöglich; der dritte, weil er blos theoretisch, der vierte und fünfte endlich, weil beyde, obschon allgemein, dennoch blos formal sind.

31. Als ganz richtig und untadelhaft bewährt sich nur der Grundsatz der Heiligkeit und Gottähn-

lichkeit, deren Realisirung jedoch nicht etwa aus der blossen theoretischen Erkenntniß Gottes gleichsam als Wirkung der Naturnothwendigkeit hervorgeht, sondern vielmehr nur als freyes Kunststück unter dem Einflusse der lebendigmachenden Gnade, und dem gehorsamen Dahingeben des Individuums an Gott gelingen kann.

32. In wieferne nun die Heiligkeit und Gottähnlichkeit nicht nur Bestimmung des Individuums, sondern auch in der That Gesammtaufgabe der ganzen Gattung der Menschheit als organische Totalität ist; bleibt freylich kein Zweifel übrig, daß die genannte Idee für die gesammte praktische Philosophie in ihren beyden Theilen der Sitten- und Rechtslehre als gemeinschaftlicher Grundsatz gelte. Allein es herrscht dabey zwischen den beyden Theilen gleichwohl wieder der merkwürdige Unterschied, daß die Sittengesetzgebung auf die freywillige, aus innerm Antriebe von Gewissens wegen hervorgehende Realisirung der Heiligkeit im Leben des Einzelnen dringe; die Rechtsgesetzgebung hingegen nur allein die äussere Realisirung der Gerechtigkeit (im Organismus der Totalität) durch Zwangsmacht zu erreichen, sich vorsetze.

## II. Erörterung der allgemeinen Kategorienbegriffe der Ethik.

33. Die allgemeinen rein-formellen Bestimmungen a) vom objective sittlich- oder rechtlich-nothwendigen, möglichen, oder unmöglichen; ferner b) vom subjective, zum sittlich oder rechtlichen Verdienst oder Mißverdienst anzurechnenden oder nicht anzurechnenden; endlich c) vom allgemein, als Charakter des Le-

bens, hinsichtlich der erfüllten und nicht erfüllten Bestimmung desselben auszusprechenden Urtheile der Tugend- oder Lasterhaftigkeit, deren je eine der beyden einander entgegengesetzten Bestimmungen, hervorgehend aus der Idee des Vernunftgesetzes, der individuellen Freyheit, und der Urbestimmung des Lebens, bey jedem ethischen Urtheile auf dem ganzen Gebiethe der menschlich-freyen Handlungen ihre nothwendige Anwendung findet: heissen eben deswegen ursprüngliche durch die praktische Vernunft selbst festgesetzte Kategorienbegriffe.

34. Von diesen allgemeinen Kategorienbegriffen der praktischen Urtheilskraft geben die Begriffe von Pflicht und Recht, dann Sünde und Unrecht, enthaltend die Regel der allgemeinen praktischen Vernunft, „was in irgend einem bestimmten Falle von Gewissens wegen geschehen soll, oder auch von Rechts wegen durch die Gesammtheit erzwungen werden muß, und was hingegen schlechthin nicht seyn soll," den Obersatz des Sitten- oder Rechtsurtheiles. Die Bestimmung des nach Maaßgabe der bey einer menschlichen Handlung obwaltenden Erkenntniß und Selbstbestimmung sich ergebenden subjectiven Verdienstes oder Verschuldens, und der darnach auszumittelnden Belohnung oder Bestrafung, bildet dann und erfüllet den Untersatz, mittels welchem das Urtheil des Obersatzes über die bestimmte Handlung auf den Handelnden selbst angewandt wird, der Ausspruch endlich über Tugend und Laster, als allgemeinen Charakter des Lebens, vollendet endlich den Schlußsatz über den

sittlichen Werth oder Unwerth, dann die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit einer Person.

A. Kategorien-Begriffe von Pflicht und Recht, dann Sünde und Rechtsverletzung.

35. Was aus der erkannten Nöthigung des mit unbedingter Macht, und apodiktischen Gewißheit gebiethenden oder verbiethenden Vernunftgesetzes hervorgeht; dasjenige nämlich, was schlechthin und von Gewissens wegen als sittlich-nothwendiges seyn soll, heißt Pflicht; was hingegen im Allgemeinen oder in abstracto als mit dem Vernunftgesetze verträglich, und folglich als an sich selbst erlaubt, aber deswegen noch nicht für jeden concreten Fall als von Gewissens wegen zuläßig, erkannt wird; heißt das sittlich-mögliche, oder das an sich in Thesi von Gewissens wegen erlaubte. Was endlich als mit dem Vernunftgesetze schlechthin unverträglich, und demselben durchaus widerstreitend schlechthin weder seyn darf noch soll; heißt das sittlich-unmögliche, oder das schlechthin unsittliche; was als menschlich-freye Handlung vollbracht, gewissenswidrig, und folglich sündhaft ist, und das Gewissen belästiget, wenn es äusserlich auch ungestraft bleibt.

36. Was aus der anerkannten Befugniß der ursprünglich-gleichen Freyheit aller in Hinsicht auf die nothwendige Beschränkung des Dürfens eines jeden durch das ursprünglich gleiche Dürfen aller übrigen, darüber die Totalität als solche mit Macht fest zu halten hat, hervorgeht; heißt das rechtlich-nothwendige, oder das allein-recht-

mässige, was Gegenstand eines äussern gesetzlichen Zwanges ist. Was hingegen in irgend einem bestimmten Fall irgend ein bestimmtes Individuum theils zufolge seiner ursprünglich-gleichen Freyheit mit allen übrigen, theils zufolge seiner besondern Position in der Gesammtverfassung, welcher es zunächst angehört, wenigstens nach äusserm Befugniß, und ohne Hinsicht auf das Gewissen thun darf; heißt das jedesmal ihm rechtliche, oder rechtskräftig erlaubte. Was endlich sich durchaus weder mit der ursprünglich-gleichen Freyheit aller, noch mit dem Bestehen einer Totalität des gesetzmäßigen Zusammenlebens vertragen würde, heißt das schlechthin widerrechtliche, welches, wenn es gegen die Grundfesten des allgemeinen menschlichen Verbandes selbst anstößt, ein Criminalverbrechen; wenn es hingegen nur das sichere und friedliche Beysammenbestehen, und die durch natürliche oder bürgerliche Gesetze eingeführte Ordnung, keineswegs aber die Grundlage dieser Ordnung selbst stört, ein bürgerliches oder polizeyliches Vergehen oder Frevel heißt.

37. Aus dem Pflichts- und Rechtsbegriffe insgemein ist nun wohl offenbar: a) daß was sittlich-nothwendig ist, allemal auch rechtlich-möglich seyn müsse; nicht aber auch umgekehrt, daß alles, was sittlich- oder rechtlich-möglich (d.h. schlechthin und in Thesi nach Gewissen und Recht erlaubt ist, eben deswegen für jeden concreten Fall als sittlich- oder rechtlich-nothwendig möge geachtet werden; b) daß jedermann von seinen Rechten, vermöge seiner Freyheit etwas nachgeben, und fahren lassen; niemand aber ohne Verletzung seines Gewissens eigen-

mächtig von seinen unbedingten Pflichten sich selbst lossagen könne.

38. Aus dem Pflichtbegriffe folgt dann ferner insbesondere: a) daß es durchaus keine menschlich-freye besonnene Handlung geben könne, welche in einem durchaus bestimmten individuellen Fall für ein durchaus bestimmtes Subject an sich selbst gleichgültig, und weder geboten noch verboten seyn sollte: b) und wiederum, daß daher auch nimmermehr wahre und durchaus bestimmte Pflichten eines bestimmten Subjects in einem bestimmten individuellen Fall mit einander in Collision gerathen möge.

39. Aus dem Rechtsbegriffe geht abermal insbesondere hervor: a) daß das einzig Rechtmäßige für ein bestimmtes handelndes Subject immer auch nur für jeden bestimmten Fall ein durchaus bestimmtes, und schlechthin nothwendiges, in Hinsicht auf die Schranken des Dürfens um der allgemeinen Freyheit willen, in einer Gemeinverfassung seyn könne; welches sowohl von dem in abstracto oder in Thesi erlaubten der Ethik, als auch von dem sittlich-nothwendigen, was nur um des Gewissens willen seyn soll, unterschieden ist; b) daß jedoch selbst die strengste Beobachtung des rechtmäßigen, für sich allein dem Gewissen nicht genugthue; ja manchmal sogar widerspreche; wiewohl auch im Gegentheil nicht alles sittlich-nothwendige sofort als strenges Recht durch äussere Gewalt darf oder mag erpreßt werden.

40. Einzelne musterhaft-sittlich und rechtliche Handlungen, sie seyen nun wahr oder erdichtet, mit besondern Pomp als ausserordentliche Wunderthaten

auspofaunen, zeugt sogar nicht von der Vortrefflichkeit eines Zeitalters, in dem so etwas Aufsehen macht, daß vielmehr gerade dadurch die Versunkenheit und Erbärmlichkeit desselben beurkundet wird.

41. Die in den Schulen herkömmlichen Eintheilungen von Pflichten und Rechten, a) in vollkommene und unvollkommene, b) in äussere Noth- und Gerechtigkeits-, dann innere Liebes- und Gewissenspflichten; c) in ohne oder mit Ausnahme verbiethende und gebiethende; sind allesammt mehr oder minder unrichtig und unbequem.

42. Besser und wissenschaftlicher ist, die aus der Idee des doppelten Bandes, womit jeder Mensch mit der Menschheit im allgemeinen, und mit irgend einer bestimmten organischen Gesammtverfassung derselben insbesondere zusammenhängt, gefolgerte Eintheilung der Pflichten und Rechte in allgemeine und besondere, beyderseits, theils ursprüngliche, theils erworbene Menschen- sowohl als Bürgerpflichten und Rechte.

43. Der Gegenstand eines in individuo determinirten Pflichtgebotes kann immer nur eine durchaus freye und besonnene Handlung von völlig und bis ins kleinste Detail nothwendig-bestimmten Inhalt seyn; welche sowohl an sich selbst, als in allen ihren Folgen, (so weit menschliche Vorsicht reicht;) dem absoluten Vernunftgesetz durchaus gemäß sich erweise.

44. Auf gleiche Weise kann der Gegenstand einer durchaus und in individuo bestimmten Rechtsbefugniß nichts anders denn die mit der nothwendigen Beschränkung der besondern durch die allgemeine Freyheit sich vertragende Vollmacht seyn, die eigene

Willensfreyheit in einem bestimmten Falle zu offenbaren und zu behaupten; was jedoch in wieferne es sich zugleich mit dem Gesetze des Gewissens vertrage, nicht abermal durch den blossen Rechtsbegriff, sondern einzig nur durch die Vorschrift der Sittlichkeit selbst entschieden werden kann.

45. Der formelle Charakter einer pflichtmäßigen Handlung besteht demnach einestheils zwar, und objectiv in der allgemein-erkannten sittlichen Nothwendigkeit ihres Sollens, in Hinsicht auf das Gewissen; anderntheils aber und subjectiv in der Uneigennützigkeit und Reinheit der Absicht des Handelnden, und der liebevollen Freudigkeit des Vollbringens.

46. Der formelle Charakter einer rechtmäßigen Handlung besteht einestheils und objectiv in der allgemein erkannten sittlichen Nothwendigkeit des Beschränktwerdenmüssens jedes besondern Dürfens durch die gleiche Freyheit aller; anderntheils aber und subjectiv in der wirklichen Ergebung des Handelnden in diese Beschränkung, aus freywilliger oder erzwungener Achtung gegen die Gesammtverfassung und ihre Macht.

47. Der höchste und allgemeinste Verpflichtungsgrund aller sittlichen Vorschriften ist die Erkenntniß der Würde und Göttlichkeit des Gesetzes der Vernunft. (Siehe oben §. 16—20.) Der höchste und allgemeinste Verpflichtungsgrund aller Rechtsvorschriften ist die Erkenntniß der ursprünglich-gleichen Freyheit aller endlichen Vernunftwesen, als eben so vieler sich selbstbewußter Positionen und Organe des Absoluten, und ihrer wesentlichen Bestimmung zum

gemein-

gemeinsamen friedlichen und harmonischen Zusammenleben und Zusammenwirken.

48. Indem daher die Aufgabe und Bestimmung des Menschenlebens nicht etwa nur eine solitarische für jedes vernunftbegabte Einzelnwesen als solches, sondern eben sowohl auch eine gemeinschaftliche für die Totalität der Gattung, und jede in derselben bestehende organische Gesammtheit ist; so waren in letzterer Hinsicht zum Behufe der vernünftigen allgemeinen Menschheit offenbar zwey das All umfassende, und regulirende öffentliche und immerwährende Anstalten, die eine für die Erhaltung der Sitten, die andere für die Erhaltung des Rechts schlechthin nothwendig; und daher auch ursprünglich durch Vernunftnothwendigkeit gesetzt.

49. Die Anstalt für die Erhaltung der Sitten, ist die immerwährende, ewige und öffentliche Verbindung der Genossen derselben Erkenntniß und Verehrung Gottes unter ethischen, jedoch nicht blos innerlichen sondern auch äusserlichen Zwangsgesetzen in der Form eines ganz geistlichen Gottesstaats auf Erden; und heißt Kirche.

50. Wobey jedoch ja nicht vergessen werden darf, daß die Kirche nach der Totalität aller ihrer Elemente aufgefaßt, mehr noch als blosse Sittenanstalt, daß sie zugleich auch Lehr- Heiligungs- und Gottesdienstanstalt seyn müsse.

51. Die Anstalt für die Erhaltung der Rechte, d. h. der Freyheit, und des Eigentums, ist die immerwährende, ewige, und öffentliche Verbindung der Genossen desselben Volksbundes und Vaterlandes unter äussern und juridischen, jedem Einzelnen unüberwindlichen

Zwangsgesetzen in der Form einer öffentlichen Rechts- und Sicherheits-Anstalt; und heißt Bürgerstaat.

52. Wobey jedoch abermal nicht vergessen werden darf, daß der Bürgerstaat, nach der Totalität aller seiner Elemente erfaßt, abermals mehr als bloße Rechts- und Sicherheits-Anstalt, daß er auch Wohlfarts- Cultur und Humanitäts-Anstalt im höchsten Sinne des Worts seyn müsse, und der Idee völlig zu entsprechen.

### B. Kategorienbegriff von Schuld und Verdienst, Strafe und Lohn.

53. Was aus dem Grunde der sittlichen Freyheit hervorgehend dem mit Erkenntniß und Willen handelnden Subjekte als selbstgewähltes Vergehen, oder als selbstgewählte Befolgung einer unbedingt-gebiethenden Pflicht oder Rechtsvorschrift zugeschrieben werden mag; heißt jenes zwar sittliche Schuld, dieses aber sittliches Verdienst. Das mit dem sittlich-bösen der Verschuldung durch den Willen des Gesetzgebers, und die Macht der Gesammtverfassung als nothwendige gesetzliche Folge verbundene physische Uebel, heißt positive Strafe: das mit dem sittlich-guten des Verdienstes auf gleiche Weise als gesetzliche Folge verbundene physische Gute, heißt positive Belohnung. Beydes erfordert also für die gebührliche Anwendung die Unterstellung nicht nur der Handlung, sondern auch des Handelnden selbst unter die Regel einer nicht minder im Allgemeinen als auch in individuo bestimmten praktischen Vernunft-Vorschrift. (Vergl. oben §. 34.)

54. Die sittliche Zurechnung ist demnach der Ausspruch eines allgemein-gültigen und nothwendi-

gen Urtheils der praktischen Vernunft a) über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eine in individuo bestimmte Handlung mit ihren Folgen einem bestimmten Individuum als sittlichen Urheber beyzulegen; b) über den sittlichen Werth oder Unwerth einer menschlich-freyen That, und ihres Thäters in Hinsicht auf das Gewissen sowohl als auf das Recht; c) endlich über die Anwendung der durch das Gesetz und die Macht der Verfassung ausgesprochenen Strafe oder Belohnung.

55. Das dem Menschen als seiner selbstbewußten Vernunftwesen eigentümliche Vermögen der praktischen Urtheilskraft durch subjective Anwendung des angebornen göttlichen Vernunftgesetzes über die sittliche und rechtliche Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer eigenen oder fremden mit hinlänglicher Erkenntniß und Willen bereits vollbrachten, oder noch zu vollbringenden That zu entscheiden: heißt die moralische Urtheilskraft oder das Gewissen.

56. Das Daseyn und die nothwendige Aeusserung dieses Vermögens, so wie die Apodixis seiner objectiven allgemein-formalen, auf sinnliches Gelüsten und persönliche Vortheile gleich rücksichtlosen Aussprüche, folgt unmittelbar aus der erkannten Göttlichkeit des ewigen und ursprungslosen dem Menschen als solchen angebornen Vernunftgesetzes.

57. Eben daraus erhellet dann aber auch ferner a) daß das Gewissen objective immer untrüglich, heilig und gerecht; und nur die subjective particuläre Anwendung desselben irrig und fehlerhaft seyn könne; welchen Fehlern vorzubeugen für die Ausbildung und Zügelung (Disciplin) der praktischen Urtheils-

kraft die wissenschaftliche Ethik und Politik nicht minder nothwendig ist, als die speculative Logik oder Wissenschaftslehre für die Ausbildung und Zügelung der theoretischen Urtheilskraft; b) daß es auf keinen Fall sittlicherlaubt seyn könne, selbst gegen sein eigenes particuläres Gewissensurtheil, wenn dieses auch irrig seyn sollte, zu handeln, so lange dieser subjective Irrtum als solcher noch nicht eingesehen, sondern vielmehr als Wahrheit angeschaut wird; c) daß es eben so sündhaft seyn würde, im Zustande des zweifelnden Gewissens, und folglich gleichsam auf geradewohl ohne alle sittliche Regel zu handeln, d) daß es endlich nicht minder sündhaft ist, wenn über die sittlich und rechtliche Zulässigkeit einer in individuo bestimmten Handlung ein Zweifel obwaltet, die minder wahrscheinliche Entscheidung gegen die mehr wahrscheinliche, wo von einer Gewissenspflicht; oder die minder sichere gegen die mehr sichere, wo von Gerechtigkeit gegen die Nebenmenschen und der Verhütung des Schadens eines Andern die Frage ist, praktisch vorzuziehen.

58. Damit nun ein sittliches Zurechnungsurtheil (§. 54.) nach dem Gewissen mit richtiger Einsicht und zuverlässiger Sicherheit möge gefällt werden, wird zuvörderst eine dreyfache sich selbst begreifende Erkenntniß a) des Gesetzes darunter subsumirt werden soll, b) der zu subsumirenden Handlung sammt ihren Folgen; und endlich c) des handelnden Subjects nach seiner Freyheit, seinem innern Charakter, und seinen äussern Umständen erfordert.

59. Dabey ist jedoch der Unterschied, daß indem das Urtheil der äussern Gerichte einzig und allein die That und ihre Folgen erwägt, in wieferne diese

von dem Thäter wirklich, oder möglicher Weise erkannt, und directe oder indirecte gewollt wurden; nicht aber auch auf die Absicht und das Motiv des Handelnden sich einläßt, ausser in wieferne beyde durch die That selbst offenbar werden: das Urtheil des Gewissens hingegen, oder innern Gerichtes ganz vorzüglich die sittliche oder unsittliche Gesinnung des Handelnden berücksichtiget; und folglich nicht blos die äussern und in die Sinnen fallenden Handlungen und Versuche, sondern auch die unausgeführten, und vielleicht auch nimmer auszuführenden Entschlüsse und Vorsätze, die jemand mit Besonnenheit faßte, und mit Wohlgefallen hegte, zum Gegenstand hat.

60. Die eigentliche sittliche Zurechnung des Gewissens erstreckt sich demnach a) auf alle menschlich-freye, b) wirklich oder möglicher Weise erkannte, und c) directe oder indirecte gewollte Thathandlungen und natürliche Folgen derselben: also zwar, daß alle Umstände, welche die mögliche oder wirkliche, directe oder indirecte Erkenntniß oder Willensfreyheit entweder gänzlich aufheben, oder doch zum Theil vermindern, in eben dem Maaße die sittliche Zurechnung entweder gänzlich aufheben, oder doch vermindern.

61. Durchaus keiner sittlichen Zurechnung fähig sind also, a) die pur allein animalischen Handlungen des Menschen; b) die unwillkürlichen Forderungen eines Triebes, und die ersten Regungen desselben (motus primoprimi), welche aller Selbstbestimmung vorhergehen; c) die Handlungen des Wahnsinnes, der höchsten Leidenschaft, und der völligen Trunkenheit sammt ihren Folgen; doch bleibt man auch für beydes als causa causae verantwortlich,

wenn man sich selbst durch eigne Schuld, oder wohl gar vorsätzlich solch eine Beraubung des Gebrauches der Vernunft zuzog; d) die Folgen eines nicht vorherzusehenden Zufalls, besonders bey einer an sich selbst erlaubten, oder wohl gar pflichtmäßigen Handlung, wobey weder schuldhafte Unvorsichtigkeit, und noch weniger böse Absicht mit unterlief; e) die Handlungen sammt ihren Folgen, welche aus einem unschuldigen, oder wohl gar unüberwindlichen und daher unfreywilligen Irrtum oder Unwissenheit hervorgiengen, wodurch sie subjective gerechtfertigt erscheinen, und alle böse Absicht von Seiten des Handelnden aufgehoben wird; f) endlich die Handlungen sammt ihren Folgen, die aus einem schlechterdings unwiderstehlichen Zwange von jemand wider seinen eignen Willen begangen und verübt wurden; die nur allein der Zwingende selbst, wenn der Zwang von einem sittlichen Wesen ausgieng, zu verantworten hat.

62. Verantwortlich bleiben jedoch a) die Regungen und Ausbrüche der Leidenschaften, welche man entweder selbst veranlaßte, oder durch Reflexion verstärkte, und mit Wohlgefallen nährte, oder doch nimmermehr ernstlich zu bekämpfen, und zurückzudrängen suchte; b) die sittlich-bösen Handlungen, die jemand zwar ungerne und gezwungen, aber jedoch nicht aus unwiderstehlicher Noth, sondern etwa aus Furcht, böser Schaam, Ueberredung oder sonst widerstehlicher Nöthigung, mit hinlänglicher Erkenntniß des Bösen verübt; c) die sittlich-bösen Handlungen, die in einem schuldhaften und überwindlichen Irrtum, oder aber in einer an sich schon sträflichen Unwissenheit ihren Grund haben; — indem der widerstehliche Zwang, und so

auch der überwindliche Irrtum, und die nicht schuldlose Unwissenheit höchstens die Sünde nur verringern, keineswegs aber ganz aufheben können.

63. Das Subject der Zurechnung ist nicht nur der unmittelbare Urheber und Vollbringer der verantwortlichen That, sondern sie wird pro rata auch allen denjenigen zugerechnet, welche mit hinlänglicher Erkenntniß und Willensfreyheit als bestimmend, mitwirkend, theilnehmend, oder nicht-hindernd darzu beytrugen, und sie beförderten: doch also, daß in Hinsicht auf Verantwortung der Folgen, und die Obliegenheit des Schadenersatzes zwischen den positiven und negativen, principalen und untergeordneten näher oder entfernter Mitschuldigen ein billiger Unterschied beobachtet werde.

64. Gleichwie übrigens das sittliche Verdienst einer menschlich-freyen Handlung in der ethisch-juridischen Schätzung immer um so größer erscheint, a) je grössere Vernunft-Energie in Hinsicht auf richtige Erkenntniß und kräftigen Willen; b) je reinere Uneigennützigkeit und eigentliche Religiosität des Beweggrundes dabey sich offenbarte; und c) je herrlicher endlich die von dem Handelnden selbst beabsichteten Folgen waren; so wird dann auch umgekehrt jede Sünde gegen das Gewissen, und jedes Verbrechen gegen die Gerechtigkeit immer um so schwerer und gräulicher zu seyn, erkannt werden müssen, a) je strenger und offenbarer das verletzte Pflichtgeboth, und je wichtiger und dennoch ganz leicht zu erfüllen dasselbe gewesen seyn würde; b) jemehr die Handlung selbst directe Bosheit oder Verkehrtheit des Willens, und nicht blos Leichtsinn, Unbesonnenheit und Schwä-

che beurkundet; c) endlich je verderblicher die natürlichen von dem Frevler selbst als solche wohlbewußten oder doch von ihm leicht vorherzusehenden, wo nicht gar geradezu gewollten und beabsichteten Folgen waren.

65. Die rechtliche Befugniß zu strafen und zu belohnen (§. 53.) geht objective aus der Vernunft-Nothwendigkeit hervor, daß in einer organischen Gesammt-Verfassung, deren Aufgabe die durch äussere Macht zu erzwingende Aufrechthaltung der gleichen persönlichen Freyheit aller und jeder sammt und sonders gegen jede Störung, Uebergriff und Anmassung ist, als allgemeines Gesetz gelten müsse, daß jedem unausbleiblich die nämlichen wohl- oder wehethuenden Folgen seiner eigenen That unausbleiblich treffen sollen, die er andern bereitete.

66. Hierzu kömmt noch der subjective empirische oder psychologische Grund, daß es nämlich für den Gesetzgeber zufolge der sinnlichen Natur des irdischen Vernunftwesens immer Bedürfniß seyn wird, „theils für die rein-animalisch und genußsüchtige, theils für die eigennützig calculirende und verständig-raisonirende Sinnlichkeit einen hinlänglichen Reiz, wenigstens zum äussern Rechtthun, so wie einen hinlänglichen Abschreckungsgrund vom Unrechtthun aufzufinden.

67. Da also jede Strafe und Belohnung directe immer nur Legalität aufrecht zu erhalten, nicht Moralität herbeyzuführen oder zu begründen sich vorsetzen kann, so bleiben demnach dem Gesetzgeber und Richter beym Strafen und Belohnen nur allein die drey Zwecke a) der rächenden oder ehrenden Vergeltung; b) der ersetzenden Genugthuung, oder vergü-

tenden Belohnung; c) der kräftigen Abschreckung oder heilenden Besserung, dann der erweckenden und ermunternden Aufforderung zu bezielen übrig: den ersten Zweck setzen sich die staatsrechtlichen, den zweyten und dritten, theils die bürgerlichen und polizeylichen, theils die häuslichen und Schulstrafen oder Belohnungen vor.

68. Ausserdem mögen Strafen und Belohnungen auch noch klassificirt werden a) der Sanction nach in natürliche und positive, b) der Dauer nach in zeitliche und ewige, c) dem Strafübel nach in geistige, körperliche und gemischte.

69. Das Maaß a) für die strenge-vergeltenden Strafen und Belohnungen giebt die dreyfache Schätzung des objectiven Werthes der Handlung und ihrer Folgen, dann des subjectiven Beweggrundes und der von dem Handelnden bezielten Absicht; b) das Maaß für die genugthuenden Strafen und die vergütenden Belohnungen bestimmt bey jenen die Schätzung des angerichteten Schadens, bey diesen die des gemachten Kostenaufwands, und Versäumniß an eigenem Vortheil; c) das Maaß endlich der heilenden und Besserungsstrafen richtet sich nach dem Bedürfniß und der Eigentümlichkeit des zu bessernden Subjects; d) endlich das Maaß für die abschreckenden Strafen, und ermunternden Belohnungen wird hergenommen von den Erfordernissen der Zeit, dann der Stimmung und dem Geiste der Subjecte, auf welche unmittelbar gewirkt werden soll: wobey noch überdieß zu merken ist, daß die Abschreckung beym Strafen, so wie die Ermunterung Anderer bey den Belohnungen immer nur Nebenabsicht bleiben müsse,

und nimmermehr der einzige Hauptzweck ohne Verletzung der strengen Gerechtigkeit seyn möge.

70. Schlüßlich fällt dann auch bey schärferer Betrachtung nothwendig auf, daß jede das Fundament der Religion entbehrende Ethik, nicht nur einer absolut hinlänglichen Pänal-Sanction; sondern auch, was noch weit nachtheiliger ist, aller innern, zur effectiven Ueberzeugung nöthigen Gewissens-Sanction durchaus ermangle, und eben deswegen für das gemeine Volk, so wie für den Philosophen gleich unhinlänglich seyn müsse.

### Kategorienbegriff von Tugend und Laster.

71. Was von freyen Gesinnungen und Handlungen mit der Vernunftbestimmung des Menschenlebens, in Hinsicht sowohl auf die allgemeine Aufgabe der gesammten Gattung, als auch die besondere und individuelle einer bestimmten concreten Persönlichkeit, theils objective, theils subjective in nothwendiger Harmonie oder Disharmonie stehend erkannt wird, heißt jenes Tugend, dieses Laster: welche beyde Bestimmungen auf dem Gesammtgebiethe der Moralität, jetzt zwar zur Bezeichnung des ganzen Tones des Lebens, ein anders Mal aber auch zur Bezeichnung der Beschaffenheit einzelner menschlich-freyen Handlungen und Gesinnungen angewandt werden.

72. Die Tugend als Grundton und stätiger Charakter des gesammten Lebens eines Vernunftwesens, ist die lebendige und beharrliche durch Thaten sich aussprechende Gesinnung überall und zu allen Zeiten der leitenden Vernunftidee mit Muth und Freudigkeit aus innerm Antriebe der vollkommensten Gott-

ergebenheit ohne alle unreine Nebenabsichten und Beweggründe zu folgen: Tugend hingegen als einzelne Tugendübung heißt jede menschlich-freye Handlung, an welcher mit Freyheit und Besonnenheit die Vernunftform sowohl objectiv als subjectiv ist realisirt worden.

73. Aus der Bestimmung der Tugend als Charakter des gesammten Lebens folgt nothwendig: a) daß die Tugend als Charakter nur eine, aber in einem jeden ethischen Systeme nothwendig eine andere; b) daß sie untheilbar und weder der Vermehrung noch der Verminderung fähig; c) daß sie, wo sie wahrhaft zugegen ist, immer lebendig, und als praktische Maxime wirksam seyn müsse; d) ferner, daß zwischen der Tugend und ihrem Gegentheile dem Laster, kein blosser- äusserlicher, zufälliger, und pur allein quantitativer Unterschied, sondern vielmehr ein wesentlicher reeller und qualitativer Antagonismus obwalte; e) daß von den vier formellen Grundbestimmungen der Tugend keine je ausser den andern drey vorhanden seyn könne, und wer daher einer derselben sich rühmet, nothwendig auch die andern drey besitzen müsse; f) daß Tugend als Grundton des Lebens allein unmittelbare Seligkeit gewähre, und ausser der Tugend gar keine ächte Seligkeit statt habe; g) daß, wer sich selbst unselig fühlt, eben darum sich selbst als schuldig, und durch seine eigne Schuld von Gott getrennt zu seyn, bekennen müsse; h) endlich, daß das selige Leben durch Vereinigung mit Gott auf dem Wege des Gefühls oder der Wissenschaft schon hier in der Zeit beginnen müsse, um dort in der Ewigkeit mit wachsender Vollkommenheit fortzudauern.

74. Hiermit stimmen dann auch jene schon im Altertume berühmten Paradoxen-Lehrsätze der Stoiker überein: a) daß für jeden bestimmten Fall nur ein anständiges, (μονον πρεπον), und dieses allein gut und beseligend (καλον κ' αγαθον) seye; b) daß die Tugend sich selbst belohne, und auch allein vollkommen genüge; c) daß man alle Tugenden zugleich besitzen müsse, oder in gar keiner vollkommen seyn könne; d) daß alle Tugendhandlungen von gleichem Verdienst, und so auch alle Sünden als Empörungen gegen das Vernunftgesetz gleich verdammlich seyen; e) daß nur der Gute allein weise, der Weise aber allein frey, mächtig, edel, reich, und überhaupt Gott gleich, der Bösewicht hingegen allemal nicht nur ein Thor, sondern auch ein ohnmächtiger und niedriger Sclave voll Elend und Unseligkeit seye.

75. So wahr und gewiß nun diese Lehrsätze, so unrichtig war es jedoch, daß die Schule der Stoiker in Schätzung des sittlichen Verdienstes und Mißverdienstes nur allein auf den einen und höchsten Verpflichtungsgrund sehend, weder den Unterschied des nächsten Gegenstandes der Handlung und ihrer natürlichen Folgen, noch die Absicht des Handelnden betrachtete: und über der Einheit der Tugendform als Charakter die mannigfaltige Vielfachheit der Tugendhandlungen, welche durch die Verschiedenheit des Stoffes sich ergiebt, gänzlich ausser Acht ließen und gleichsam vergaßen.

76. Denn da die Einheit der Tugend nicht etwa nur ein todter Begriff, sondern wie jede Idee Kraft und Leben ist, so liegt eben darin ein unendlich mannigfaltiger Stoff verschiedener individueller Gestal-

tungen verborgen, welcher bey der Verwirklichung alsobald sichtbar wird.

77. Daher wird dann auch die Ethik als Wissenschaft dem Inhalte nach erst dann vollendet seyn, wenn sie auf eben die Weise, wie die vollendete Physik alle Naturproducte nach der Stufenfolge ihrer Entwicklung anzugeben wissen muß, im Stande seyn wird, alle sittlichen Virtualitäten des Menschengeschlechts zu klassificiren und einzutheilen.

78. So viel ist indessen jetzt schon gewiß, daß das Ideal der sittlichen Güte, Vollkommenheit und Tugend, obschon der Wesenheit nach für alle Menschen dasselbe, dennoch der Form nach in Hinsicht auf Alter, Geschlecht und Stand, immer nothwendig eine eigene Modification erhalten müße; und daß daher die Ethik, wenn sie mehr als blosse formelle, wenn sie reelle Wissenschaft seyn soll, jedem Alter, Geschlecht und Stande seine eigenen Pflichten aus der Idee desselben vorzuhalten habe.

79. Uebrigens hat schon der scharfsinnige Schleiermacher (in der Kritik aller ethischen Systeme S. 330. ff.) mit Recht bemerkt, „daß, gleichwie bey den Alten das gesammte Leben mehr einen öffentlichen und heroischen Charakter trug, also auch die Tugenden sowohl als Laster mehr von Stärke und Rüstigkeit des Geistes zeugten; dagegen in der neuern und neuesten Zeit, wo fast nichts mehr öffentlich, sondern sogar Staatsangelegenheiten nur als Geheimnisse behandelt zu werden pflegen, alle menschliche Tugenden und Laster in der Regel nur mehr eine kleinliche auf Privatzwecke beschränkte Tendenz, und wenig mehr von Macht

oder Grösse, sondern nur von Schlauheit und Verfeinerung zeigen.

80. Die Möglichkeit der Realisirung der Idee der Tugend verbürget, a) die reelle Wahrheit des göttlichen Vernunftgesetzes selbst; b) die Energie des Triebes, oder der Lust des bessern Selbsts am Guten und Rechten; c) die Unbezwinglichkeit des mit Gott vereinten guten Willens, welcher jeder Gewalt, so wie jeder verführerischen Lockung des Bösen schlechthin unbesiegbar ist.

81. Obwohl nun aber die vollendete religiöse Tugend es verschmäht, einen äussern von ihr selbst verschiedenen Antrieb zu haben, da ihr reinster und höchster Antrieb sie selbst, nämlich die Liebe und Achtung für das erkannte göttliche Ideal selbst ist; so dürfte doch für die nur erst anstrebende und noch unvollendete Tugend die Betrachtung a) der Erhabenheit, Schönheit und Würde der zu vollbringenden Tugendhandlung, dann der beseligenden Folgen derselben einerseits; andererseits aber b) die Erwägung, Niedrigkeit, Häßlichkeit und Nichtswürdigkeit des Lasters, und seiner rächenden Qualen nicht ohne Einfluß seyn.

82. Zum Maßstab für die prüfende Selbsterforschung, darnach jemand die Reinigkeit seiner eigenen Sittlichkeit und religiösen Tugend ermessen mag; (ohne doch deswegen sich selbst, und nicht vielmehr Gott, von dem allein der Sinn und die Kraft zu allem Guten kommt, die Ehre zu geben:) dienen vorzüglich a) der Ton und Charakter, welchen das ganze thätige Leben und Streben des zu prüfenden Ichs ausspricht; b) der Eifer und die Standhaftigkeit, dann die Uneigennützigkeit und Freudigkeit, womit jemand nicht blos leichte,

sondern auch schwere, nicht blos belohnte, sondern auch unbelohnte Pflichten, und zwar eben so genau im Verborgenen als vor Zeugen vollbringt; c) die Religiosität des nicht blos angeblichen, sondern wahren Beweggrundes, worüber aber nur gar zu leicht Selbsttäuschung, oder beym immerwährenden Daraufreflectiren eben so heilloser geistlicher Stolz entstehen möchte; d) endlich die Strenge des Gewissens gegen sich selbst, und die schonende Beurtheilung anderer.

83. Was der anstrebenden und noch im Kampfe begriffenen Tugend den Sieg über das Böse erschwert, heißt Tugendhinderniß; dergleichen theils aus der sinnlichen Natur des Menschen überhaupt, theils aus seiner besondern Individualität hervorgehen, theils endlich aus fremdartigen Einflüssen und zufälligen Umgebung entstehen: jene sind innere, diese äussere Tugendhindernisse.

84. Als Mittel gegen die innern Tugendhindernisse sind zu empfehlen: a) habituelles Mistrauen gegen alle pur allein sinnlichen Reitze und Vorstellungen; b) Verstärkung der bessern Vernunfteinsicht durch tiefe, ernsthafte und oft wiederholte Betrachtung; c) die religiöse Erfassung des ganzen Lebens als eines immerwährenden Gottesdienstes; d) die lebhafte Erinnerung an Gottes Allgegenwart, und an des Menschen eigne Bestimmung zur Unsterblichkeit, und zum ewigen Leben.

85. Unter den Mitteln gegen die äussern Tugendhindernisse sind die vorzüglichsten und wirksamsten: a) die Verbesserung der fehlerhaften Erziehung durch eigene Selbstumbildung; b) die Uebung der den bösen Gewohnheiten und Beyspielen entgegengesetzten Tu-

genden; c) die Vermeidung böser Gesellschaften, und anderer Reitze und Versuchungen zu sündigen; d) die ernstliche, treue und fleißige Geschäftigkeit in der Sphäre des eigenen Berufes.

86. Der Sieg der Tugend gegen das Böse kann ungemein erleichtert werden, wenn der gute Gottergebne Willen mit der pragmatischen Lebensweisheit gepaart, und mit vielgewandter, aus Wissenschaft und Erfahrung geschöpfter Klugheit ausgerüstet ist.

87. Den pragmatischen Weisen erkennt man an der durchgängigen Vernünftigkeit seiner Zwecke, und an der Einheit und Festigkeit seines Charakters; den klugen Mann zeigt die Mannigfaltigkeit der Mittel, welche er für seine Absichten zu erfinden weiß, dann die Geschicklichkeit in ihrer Anwendung.

88. Auch Feinheit, die schwere Kunst, seine Absichten und Gesinnungen, ohne falsch zu seyn, zu verbergen, und während man andere durchdringet, selbst undurchdringlich zu bleiben, ist dem Tugendfreunde, unter Menschen wie sie nun einmal sind, oft unentbehrlich: wobey jedoch zu merken, a) daß man sich niemal als nur allein im Nothfalle verstelle, und um ungehindert Gutes zu thun, was man anders wegen überlegner Gewalt des Bösen nicht zu realisiren vermochte; b) daß man selbst hierbey aller directen Lügen, und gewissenswidrigen Betrügereyen sich sorgfältig enthalte.

89. Gleichwie nun die habituelle Vereinigung des Menschen mit Gott, oder das selige Leben desselben mit gänzlicher Unterwerfung und Ergebung des Endlichen an das Unendliche, die einzige Quelle der vollendeten Tugend ist (§. 72.); so ist im Gegentheil der Egoismus oder die Selbstsüchtigkeit, nämlich das verkehrte

kehrte Bestreben des Einzelnwesens den Peripherial-Punct seines endlichen für sich Seyns zum Central-Punct des Alls zu erheben, und also eine Ehre sich anzumassen, die nur allein Gott gebührt, die einzige Quelle aller Sünd- und Lasterhaftigkeit.

90. Die Unsittlichkeit als Charakter ist demnach die aus der eben beschriebenen Verkehrtheit und Unordnung hervorgehende, und als Grundton des ganzen Lebens sich aussprechende Maxime, die Forderungen der Sinnlichkeit und des Eigenwillens den Forderungen der Vernunft und des Allwillens vorzuziehen: sie heißt Sündhaftigkeit, wenn sie nur als Schwäche, Leichtsinn und Unbesonnenheit sich darstellt; Lasterhaftigkeit hingegen, wenn sie sich als wahre Bosheit, und vorsätzliche Verachtung des göttlichen Gesetzes ausspricht.

91. Ob nun wohl jede einzelne Erscheinung der Sünde und Lasterhaftigkeit an einzelnen pflichtwidrigen oder zugleich auch rechtswidrigen Handlungen immer nur zufällig und nach Umständen variirte Ausgeburt derselben radicalen Verkehrtheit, und folglich jede formelle Sünde eine interpretative Empörung gegen Gott ist, so kommen doch auch hier bey der sittlichen Beurtheilung einestheils zwar der Gegenstand der Handlung und ihre nothwendigen Folgen; anderntheils aber die Absicht des Handelnden selbst zu betrachten: woraus sich allerdings ein merklicher Unterschied, so wie bey den Tugendhandlungen des sittlichen Verdienstes, also auch bey Sünden und Verbrechen der Schuld ergeben wird.

92. Sieht man übrigens darauf, wie die radicale Verkehrtheit des Individuums, die eigene Ichheit praktisch an Gottes Stelle setzend, hierbey entweder die Befriedigung ihrer sinnlichen Gelüsten, oder die Rea-

lisirung der Projecte ihrer herrschsüchtigen Willkür bezielet; so ergeben sich eben zwey Hauptgattungen lasterhafter Charaktere, die der Genußsüchtigen nämlich und die der Herrschsüchtigen.

93. Die erste Gattung, wozu der grosse Haufe gemeiner und gewöhnlicher Menschen gehört, umfaßt die eigennützigen Eudämonisten, und sinnlich-klugen Pragmatisten, deren eigentümlichen Charakter, Eigennutz in der Bestimmung des Zieles, Niederträchtigkeit in der Wahl der Mittel, und insgemein Falschheit in der Ausführung ihrer Absichten bezeichnet.

94. Die zweyte, im Grunde um nichts bessere, wiewohl rüstigere und mehr imponirende Gattung, wozu die ausserordentlichen, von der Natur mehr begünstigten Erdensöhne gehören, begreift die Herrschsüchtigen und Eigenwilligen, die, wenn sie Macht haben, und durch Umstände begünstiget werden, auf nichts geringers ausgehen, als die ganze Welt nach ihrer eigenen Willkür umzubilden, und alle Menschen nach ihren eigenen herrschsüchtigen Absichten, nicht eben nach der Idee, wie sie seyn sollten, sondern nach irgend einem besondern Begriff, wie diese Revolutionärs sie gerne hätten, zu modeln. Die unterscheidenden Kennzeichen der Handlungsweise dieser Menschen sind, Herrschsucht in den Entwürfen, Willkür und Ungerechtigkeit in den Mitteln, und Gewaltthätigkeit in der Ausführung.

# Rationelle Ethik,

das ist

# Sitten- und Tugend-Kunst

nach

dem reinen Vernunftbegriffe.

Sittlichkeit in seinen Handlungen ausdrücken, ist eben so viel als das Wesen Gottes ausdrücken.

Schelling Philosophie und Religion (1804.) S. 58.

Das nämlich ist die höchste Würde des Menschen, „Gutes zu schaffen aus innerm Antriebe, nothwendig und doch zwanglos, wie Gott selbst."

(Siehe oben meine Elementarlehre der gesammten praktischen Philosophie §. 13.)

# Ueberſicht der rationellen Ethik.

## Einleitung.

§§. 1. Begriff der Ethik, als rationelle Sitten= oder Tugend=Kunſt.
2. Umfang derſelben und
3. Adäquater Gegenſtand.
4. Eintheilung der Ethik.

## Der rationellen Ethik erſter allgemeiner und abſtracter Theil, enthaltend das Syſtem der allgemeinen theils urſprünglichen, theils erworbenen Pflichten des Menſchen als Menſchen in abſtracto.

§§. 5. Fundament und Eintheilung aller Menſchenpflichten überhaupt.
6. Einheit aller Pflichten in Hinſicht auf den höchſten Verpflichtungsgrund; und Verſchiedenheit der mannigfaltigen Pflichten in Hinſicht auf ihren unmittelbaren Gegenſtand.

A. Allgemeine, urſprüngliche und unbedingte Pflichten des Menſchen als Menſchen gegen Gott, in nächſter Beziehung, d. h. allgemeine oder abſolute Religionspflichten.

§§. 7. Fundament der allgemeinen, urſprünglichen, und unbedingten Menſchenpflichten gegen Gott in nächſter Beziehung, oder der ſogenannten unmittelbaren reinvernünftigen Religionspflichten.

8. Eintheilung dieser Pflichten in theoretische und praktische; beyderseits theils positive, theils negative.
9. Summe der allgemeinen und unbedingten theoretischen Religionspflichten in Hinsicht auf Gottes Erkenntniß.
10. Drey Grundartikel der ächten Vernunftreligion, welche niemand, der zum vollen Selbstbewußtseyn gekommen ist, schuldlos nicht wissen kann.
11. Drey nothwendige Folgerungen aus jenen drey Grundartikeln, die nicht minder gewiß, und jedem unmittelbar einleuchtend sind.
12. Summe der allgemeinen praktischen Pflichten der Vernunftreligion, betreffend die innere und äussere Gotteverehrung, oder Gottesdienstes.
13. Elemente des innern und unsichtbaren Gottesdienstes der Seele.
14. Elemente des äussern in die Sinne fallenden Gottesdienstes.
15. Pflicht einer Kirche anzugehören.
16. Pflicht des Glaubensbekenntnisses.
17. Pflicht des öffentlichen und privat Gebethes.
18. Pflicht der Theilnahme an der Feyer der Religionsgeheimnisse.
19. Von der Erlaubtheit und hypothetischen Kraft des Eidschwurs.
20. Wesentliche Bedingungen des Eidschwures überhaupt, und des Promissorischen insbesondere.
21. Von den Gelübden.
22. Wirkungen der Schwüre und Gelübde.

B. Allgemeine und unbedingte Pflichten des Menschen als Menschen gegen sich selbst.

§§. 23. Begriff der allgemeinen und unbedingten Pflichten des Menschen als Menschen gegen sich selbst, und deren Fundament.

24. Eintheilung dieser Pflichten.

25. Summe der allgemeinen und unbedingten Pflichten des Menschen gegen sich selbst, in Hinsicht auf seine geistige Natur und sittliche Würde überhaupt.

26. Pflichten in Hinsicht auf das Theoretische, oder Erkenntnißvermögen.

27. Pflichten in Hinsicht auf das praktische Begehrungs- und Willensvermögen.

28. Summe der allgemeinen und unbedingten Pflichten gegen sich selbst in Hinsicht auf Erhaltung, Verpflegung und Vervollkommnung seines Leibes.

29. Frevel und Sünden dagegen.

30. Pflichtvorschriften für die Regulirung des Leibesunterhalts in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, Ruhe und Ergötzung.

31. Summe der allgemeinen und unbedingten Pflichten gegen sich selbst in Hinsicht auf die Begründung seines sittlichen und rechtlichen Daseyns durch den Erwerb eines bestimmten Standes, und eines guten Rufes.

32. Pflichtvorschriften für die Erwerbung und Behauptung eines bestimmten Standes, Eigentums und guten Rufes.

33. Sünden dagegen.

34. Von Verdammlichkeit des Duellirens insbesondere.

C. Allgemeine ursprüngliche und unbedingte Pflichten des Menschen als Menschen gegen seine Mit- und Nebenmenschen.

35. Begriff der allgemeinen ursprünglichen und unbedingten Pflichten des Menschen als Menschen gegen seine Mit- und Nebenmenschen; und derselben Fundament.

36. Eintheilung dieser Pflichten in Pflichten der Achtung und Gerechtigkeit, dann Pflichten der Liebe und Wohlthätigkeit. Unterschied der beyden genannten Hauptklassen.

37. Summe der allgemeinen ursprünglichen und unbedingten Gerechtigkeitspflichten.

38. Umständliche Angabe der negativen Pflichtvorschriften, oder Verbothe der allgemeinen Gerechtigkeit, als Gegenstand theils der rechtlichen, theils der sittlichen Gesetzgebung.

39. Sittliches Verboth der Privat-Rache und der Vergeltung des Bösen mit Bösem aus Haß, und nach des Beleidigten einseitiger Schätzung.

40. Vom Fall der Nothwehre, wenn die Selbstvertheidigung und Selbsthülfe erlaubt, oder wohl gar Pflicht seye?

41. Gesetze der schuldlosen Selbstvertheidigung.

42. Gesetze der Schonung bey der gerichtlichen Klage oder Anzeige.

43. Bedingungen der heimlichen Erholung einer Schuld, oder eines Schadenersatzes.

44. Wenn und in welchem Falle es erlaubt seyn könne, ohne gegründeten Rechtsanspruch etwas von fremden Eigentum unwissend und ungefragt des Eigentümers sich anzueignen?

45. Daß, und warum es nimmermehr erlaubt seyn könne, wissentlich und vorsätzlich unter was immer für einem Vorwande zu lügen.

46. Wann und wo es erlaubt, Wahrheit zu verheimlichen und zu verschweigen, ohne jedoch der Lüge sich schuldig zu machen.

47. Von Erdichtungen, die sich als solche ankündigen; von den Phrasen der conventionellen Höflichkeit, und von den Scherzlügen.

48. Von Kriegslisten, und dem den Feinden gegebenem Worte.

49. Summe der allgemeinen und ursprünglichen Liebes- und Wohlthätigkeits-, d. i. allgemeinen Menschlichkeits- . Humanitätspflichten.

50. Umständliche Angabe der positiven Pflichtsvorschriften oder Gebothe der allgemeinen Menschlichkeit oder Humanität, d. i. Liebes- und Wohlthätigkeits-Pflichten.

51. Pflichten in Hinsicht auf die leibliche Nothdurft des Nebenmenschen.

52. Allgemeine Maaßregeln bey Erfüllung dieser Pflichten.

53. Pflichten in Hinsicht auf die geistliche Nothdurft des Nebenmenschen.

54. Allgemeine Maaßregeln bey der Leistung der geistlichen Liebesdienste.

55. Maaßregeln in Hinsicht auf das gute Beyspiel und die Vermeidung des Aergernisses insbesondere.

D. Allgemeine hypothetische, d. i. erworbene Pflichten des Menschen als Menschen in abstracto gegen seine Mit- und Nebenmenschen.

56. Begriff und Aufzählung der allgemeinen hypothetischen d. i. erworbenen Pflichten des Menschen als Menschen in abstracto, welche, jedoch unter gewissen Verhältnissen, allgemein in allen Ständen vorkommen mögen.

57. Begriff und Pflichten der Freundschaft.

58. Grundlage der ächten Freundschaft.

59. Sittliche Nothwendigkeit einen Freund zu suchen. Auswahl desselben.

60. Trennung der Freundschaft, und was dabey zu beobachten?

61. Pflichten der Clientel, oder des Verhältnisses zwischen Schützling und Beschützer, Empfänger der Wohlthaten und dem Wohlthäter.

62. Gränzen der Unterwürfigkeit und Dankbarkeit des Schützlings gegen seinen Beschützer, und des Verpflichteten gegen den Wohlthäter.

63. Dankbarkeit für schuldige Pflichtleistungen, die dennoch nie ohne freye, sich selbst aufopfernde Liebe vollkommen erzeigt werden mögen.

64. Pflichtmäßiges Betragen gegen Feinde und Gegner.

65. In wieferne zur Selbstvertheidigung auch offensive Zwangsmittel mit gutem Gewissen mögen angewandt werden?

66. Von der stäten Bereitwilligkeit zur Aussöhnung, und dem ersten Schritte hierzu.

67. Pflichten des Beleidigers gegen den Beleidigten.

68. Pflicht der Ehrenerklärung und Abbitte.

69. Pflicht der Wiedererstattung des widerrechtlich, mit bösem Gewissen sich zugeeigneten fremden Gutes; wie weit, und auf welche Personen sie sich erstrecket?

70. Pflicht der Wiedererstattung des mit gutem Gewissen ergriffenen, oder inne gehabten und besessenen fremden Gutes; Gränzen dieser Wiedererstattung.

71. Pflichten aus Zusagen, Versprechen und Verträgen.

72. Wichtigkeit dieser Pflichten.

73. Wesentliche Erforderungen zur Gültigkeit eines im Gewissen bindenden Versprechens oder Vertrages.

74. Ursachen der Nichtigkeit von Seiten des Subjects.

75. Ursachen der Nichtigkeit von Seiten des Objects.

76. Wirkungen der einem Versprechen oder Vertrage angehängten Bedingnisse.

77. Erlöschung der Verträge.

78. Erfordernisse zur sittlichen Verbindlichkeit einer gesellschaftlichen Vereinigung.

79. Daß es Sünde, oder wohl gar Verbrechen sey, geheimen Gesellschaften beyzutreten.

80. Pflichten für die hierinnen Befangenen.

## Der rationellen Ethik, zweyter besonderer und concreter Theil, enthaltend das System der ursprünglichen oder absoluten, dann der hypothetischen oder erworbenen Pflichten des Menschen als eines bestimmten Individuums.

§§. 81. Begriff der theils ursprünglichen, theils erworbenen Pflichten des Menschen als Menschen im concreto, d. i. als eines bestimmten Individuums angehörig einer bestimmten Standes- und Berufssphäre.

82. Begriff eines Standes überhaupt.

83. Umfang und Eintheilung der rationellen Standespflichten-Lehre.

84. Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Erfüllung der concreten Standespflichten.

85. Daß diese Pflichten nicht zwar in Hinsicht auf innere Verbindlichkeit im Gewissen, wohl aber zu ihrer äussern Aufrechthaltung das Bestehen von Kirche und Staat voraussehen.

### A. Pflichten des Familien-Standes.

§§. 86. Aufzählung und Klassification der natürlichen Pflichten des mit dem Ursprunge des Menschengeschlechts gleichzeitigen Familien-Lebens.

87. Beweis der Ursprünglichkeit des Familien-Lebens.

88. Unabhängigkeit seiner wesentlichen Bedingungen von willkürlicher Uebereinkunft.

89. Daß selbst der Staat als immerwährender Familien-Verein eines Volks ursprünglich durch die Natur selbst im Keime gesetzt, und nur der Form nach durch Convention ferner ausgebildet worden seye.

a. **Wesenheit des Ehestandes, und Pflichten der Ehegatten nach der Vernunftidee.**

§§. 90. Wesen und Zweck der Ehe nach der Vernunft-Idee.

91. In wieferne die Ehe mit dem Freundschaftsbunde übereinkomme, und von demselben sich unterscheide?

92. Wesentliche Ehegesetze, als Folgerungen aus der Vernunftidee.

93. Hindernisse der Ehe.

94. Daß jede wahre Ehe eben darum auch heilig, unverletzlich, und lebenslänglich unauflöslich seyn müsse.

95. Was dem Instincte, und was hingegen der Vernunft bey Schliessung der Ehe einzuräumen seye?

96. Pflichten der beyden Ehegatten gegen einander.

97. Gränzen der Gewalt des Mannes über das Weib.

98. Gleichheit der ehelichen Gesellschaft.

99. Daß von Auflösung der wahren Ehe weder durch Scheidung noch durch Trennung je die Rede seyn könne.

100. Daß leider nicht jede Ehe in der Erscheinung, eine wahre Ehe ist.

101. Daß es folglich ein Mittel geben müsse, sündhafte und widerrechtliche, oder sonst übelgerathene Ehen wieder aufzulösen.

102. In wieferne eine Scheidung vom Bande möglich ist, wenn die Ehe als an sich der Idee nach unauflöslich erkannt wird?

103. Wann eine zeitliche oder immerwährende Trennung und Absonderung, jedoch ohne Scheidung vom Bande möge ausgesprochen werden?

b. Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen ihre Aeltern.

§§. 104. Grund der Pflicht der Ehegatten und Aeltern gegen ihre Kinder.

105. Umfang dieser Pflichten.

106. Begriff der Erziehung im Allgemeinen in Hinsicht auf Bildung und Unterricht.

107. Negative und positive Pflichtverletzungen der Aeltern gegen ihre Kinder.

108. Pflicht der unehelichen Erzeuger gegen ihre Kinder, und Grund derselben.

109. Dreyfache Periode im Verhältnisse der Unterwerfung der Kinder gegen ihre Aeltern.

110. Verhältniß der Kinder als willenslose Schützlinge.

111. Verhältniß und Pflichten der Kinder als Zöglinge.

112. Verhältniß der Kinder nach geendigter Erziehung als Freygewordener.

113. Unauflöslichkeit der Pflicht der Ehrerbiethigkeit und Dankbarkeit der Kinder gegen die Aeltern.

114. Gränzen des ehrerbiethigen Widerstandes.

115. Pflichten gegen Pfleg-Aeltern, Stief-Aeltern, Vormünder, und Erzieher; besonderer Beweggrund für die gewissenhafte Erfüllung dieser Pflichten.

c. Pflichten der Geschwisterte, Blutsfreunde, und Verschwägerten untereinander.

§§. 116. Summe der Pflichten der Geschwisterte, Blutsfreunde und Verschwägerten gegeneinander.

117. Grund dieser Pflichten.

118. Obliegenheit der Familie als einer sittlichen Totalität gegen jedes ihrer Mitglieder.

d. **Pflichten der Dienstbothen und der dienenden Hausgenossen gegen die Haus- und Dienstherrschaft, dann dieser gegen jene.**

§§. 119. Begriff des häuslichen Dienstverhältnisses, so wie es dermal im Bürgerstaate ist.

120. Pflichten der Dienstbothen und der dienenden Hausgenossen, gegen die Herrschaft.

121. Pflichten der Haus- und Dienstherrschaft gegen ihr Gesind.

122. Regeln für die Dingung und Behandlung des Gesindes.

123. Gewissenhafte Rücksicht auf die auch an Dienstbothen zu ehrende Menschheit.

## B. Pflichten des Bürgerstandes.

§§. 124. Begriff und Eintheilung der bürgerlichen Pflichten in allgemeine und besondere.

a. **Allgemeine Bürgerpflichten sowohl gegen den Staat als Ganzheit (Totalität) als auch gegen seine Mitbürger als Einzelne sammt und sonders.**

125. Fundament der allgemeinen und besondern Bürgerpflichten gegen den Staat als Totalität.

126. Begriff des Patriotismus;

127. Beweise desselben.

128. Gränzen desselben.

129. Summe der allgemeinen Bürgerpflichten des Einzelnen gegen seine Mitbürger als Einzelne sammt und sonders.

b. Besondere Bürgerpflichten nach Verschiedenheit der bürgerlichen Stände.

§§. 130. Begriff eines Standes in staatsbürgerlicher (politischer) Bedeutung.

131. Eintheilung der bürgerlichen Stände in höhere und niedere.

132. Begriff der höhern Stände im Allgemeinen.

133. Uebersicht ihrer Gesammt-Sphäre, und der Verschiedenheit ihrer Klassen.

134. Begriff der niedern Stände.

135. Uebersicht ihrer drey Hauptordnungen.

136. Nothwendigkeit und gegenseitige Unentbehrlichkeit der höhern und niedern Stände; Folgen daraus.

1. Pflichten der höhern Stände.

§§. 137. Pflichten des Fürsten und seiner unmittelbaren Werkzeuge in den obersten Regierungs- und Gesetzgebenden Stellen.

138. Pflichten der Staatsbeamten überhaupt.

139. Pflichten der Richter und Justizbeamten insbesondere.

140. Pflichten der Sachwalter, und Rechtsbeyständе, Advokaten.

141. Pflichten der Anführer der gewaffneten Macht.

142. Pflichten der Sanitäts-Beamten.

143. Pflichten der Geistlichen, in ihrer Eigenschaft als Sitten- und Religions-Lehrer des Volkes.

144. Pflichten der eigentlich speculativen Gelehrten.

145. Pflichten der Lehrer an höhern und niedern Gelehrten-Schulen.

146. Pflichten der Studirenden.

147. Pflichten der ästhetischen Künstler.

2. Pflichten der niedern Volks-Stände.

148. Allgemeine Pflichten der niedern oder Volks-Stände, in ihren verschiedenen Klassen.

---

Nationelle

# Rationelle Ethik,

das ist

## Sitten- und Tugend-Kunst nach dem reinen Vernunft-Begriffe.

### Einleitung.

1. Die rationelle Ethik, Sitten- oder Tugend-Kunst als Vernunftwissenschaft desjenigen, was jeder Einzelne in seiner durchaus bestimmten individuellen Sphäre von Gewissenswegen thun soll, damit sein eigenes freyes und besonnenes Leben dem göttlichen Urbilde entspreche; (Sieh Elementarlehre der gesammten praktischen Philosophie §. 4.) ist ein a priori feststehendes praktisches Gesetzgebungs-System vollkommen bestimmter Pflichtgebothe, welche das ganze Gebieth menschlich-freyer Handlungen umfassen, und für alle einzelne Fälle allen und jedem Menschen sammt und sonders „was und wie jedesmal gehandelt werden soll;" nach Vernunftnothwendigkeit, entscheidend angeben. (Vergl. Elementarlehre §. 38., und 77. 78.)

2. Wesentlich ist es daher jeder wissenschaftlichen Ethik, das ganze Gebieth menschlich-freyer Handlungen aus dem Standpunkte einer einzigen Idee zu umfassen, und mithin das gesammte Leben als eine gesetzliche bestimmte Aufgabe auf ein einziges höchstes Ziel beziehend alle freyen und besonnenen Hand-

lungen desselben nach einem höchsten Grundsatze zu beurtheilen, also zwar, daß alles, was mit demselben übereinstimmt, als sittlich-gut gebilliget, alles hingegen, was demselben widerstreitet, als sittlich-böse verworfen werde. (Elementarlehre §. 16. 21.)

3. Der adäquate Gegenstand der als Vernunftwissenschaft wahrhaft vollendeten Ethik ist mithin nicht etwa nur die Aufstellung der bloßen Tugendform, sondern vielmehr die Organisirung des einem jeden Menschen nach seiner allgemeinen und besondern Bestimmung in der wirklichen Welt sich darbiethenden Tugendstoffes: folglich die systematische Weisung und Erklärung (Deduction und Exposition) aller allgemeinen und besondern, unbedingten und bedingten Pflichten; in wieferne nämlich alle diese Pflichten nicht als Gegenstand der äussern positiven und arbitrarischen Gesetzgebung, und des richterlichen Zwanges, sondern vielmehr als Gegenstand der innern Gesetzgebung des Gewissens betrachtet werden. (Vergleiche Elementarlehre §. 77. 78.)

4. Demnach zerfällt die rationelle Ethik in zwey Haupttheile, einen allgemeinen nämlich oder abstracten, welcher die absoluten, d. i. die ursprünglichen und unbedingten sowohl, als auch die erworbenen und bedingten Pflichten des Menschen als Menschen in abstracto, ohne Rücksicht auf dessen concrete Persönlichkeit, das heißt auf seinen besondern häuslichen und bürgerlichen Stand: — dann einen besondern und angewandten, welcher auf gleiche Weise, theils die ursprünglichen oder absoluten, theils die erworbenen oder hypothetischen Pflichten des Menschen als eines bestimmten Indi-

viduums, angehörig einer bestimmten Sphäre des häuslichen Familien-, oder des bürgerlichen sowohl öffentlichen als privat Lebens systematisch aufstellt. (Vergl. Elementarlehre §. 42.)

Der rationellen Ethik erster allgemeiner und abstracter Theil, enthaltend das System der allgemeinen, theils ursprünglichen, theils erworbenen Pflichten des Menschen als Menschen in abstracto.

5. Das Fundament aller Menschenpflichten überhaupt ist das doppelte Band, wodurch jeder Mensch als Vernunftwesen zuvörderst zwar und allgemein Gott, dem All, der Menschheit überhaupt, ferner aber und insbesondere als dieses bestimmte Individuum in concreto theils ursprünglich, theils durch eigene Wahl diesem bestimmten Kreise der Familie, des Standes und Staates angehört.

6. Sieht man nun hierbey allein auf den obersten Verpflichtungsgrund, so sind und erweisen sich freylich alle Pflichten ohne Ausnahme und Unterschied, die allgemeinen wie die besondern, und die ursprünglichen wie die erworbenen, in einer religiösen Ethik zwar als Pflichten gegen Gott; in einer egoistischen aber genuß- oder ruhmsüchtigen Ethik als Pflichten gegen das eigne Ich; und endlich in einer technisch-pragmatischen, die allgemeine active und passive Nützlichkeit und Brauchbarkeit in kosmopolitischem, patriotischem, oder ökonomischem Sinne bezielenden Ethik, als Pflichten gegen das All der Menschheit, oder ir-

gend eine besondere relative Totalität. — In Hinsicht auf die nächste und unmittelbarste Beziehung hingegen, und für die getrennte Betrachtungsweise fallen gleichwohl, selbst in der religiösen Ethik, die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen als eben so viele abgesonderte Kategorien aus einander.

**A.** Allgemeine, ursprüngliche und unbedingte Pflichten des Menschen als Menschen gegen Gott, in nächster Beziehung; d. h. allgemeine oder absolute Religionspflichten.

7. Die allgemeinen ursprünglichen und absoluten Pflichten des Menschen als Menschen gegen Gott, welche unmittelbar aus der nothwendigen und ursprünglichen Abhängigkeit des endlichen Vernunftwesens von dem Unendlichen als dem Urgrunde seines Seyns, Lebens und Wissens, dann der Urquelle seiner Seeligkeit, sich ergeben, heißen Pflichten der Religion im engern Sinne; welche theils die Erkenntniß Gottes, theils die innere und äussere Verehrung und Anbethung desselben (Cultus) zum Gegenstand haben.

8. Jene heißen theoretische, diese aber praktische Religionspflichten; die beyde abermals theils als negative, theils als positive Vorschriften ausgesprochen werden mögen.

9. Die Summe der allgemeinen theoretischen Religionspflichten besteht in der von allen und jedem Menschen insgemein als unerläßlich geforderten Anerkennung eines einigen, lebendigen und persönlichen

Gottes, als allervollkommensten Geistes, dann des ursprünglichen Bandes zwischen ihm und allen endlichen vernunft-begabten Geistern, welche er nach seinem eignen Ebenbilde, und zu einem ewigen Zwecke geschaffen hat: jenes, weil diese Anerkennung aus der angebornen Idee Gottes unmittelbar hervorgeht; dieses, weil ohne sie der Mensch weder seine eigne Würde behaupten, noch die Bestimmung seines Lebens mit anschauender sich selbst begreifender Erkenntniß erfüllen möchte.

10. Die drey Grundartikel der ächten Vernunft-Religion, die niemand, der zum vollen und unmittelbaren, wenn auch nicht wissenschaftlich-begreifenden Bewußtseyn seiner selbst gekommen ist, schuldlos nicht wissen kann, sind: a) daß der einige, höchste, lebendige und persönliche Gott, nicht etwa nur allein als immanente, und aus blinder fataler Nothwendigkeit schaffende, wirkende, und waltende Welt-Ursache, daß er vielmehr in seinem An- und Fürsichseyn als ausser- und überweltlicher, mit Absicht und Freyheit handelnder Geist; und folglich in Wahrheit als persönlicher Weltschöpfer, Weltregent und Weltrichter anerkannt und begriffen werden müsse.

11. Aus der Idee Gottes als W e l t s c h ö p f e r folgt dann unmittelbar der Lehrsatz unsrer gänzlichen Abhängigkeit von ihm; (doch unbeschadet der uns eben so unwidersprechlich eigenen Willensfreyheit; in dessen Mißbrauche auch allein der wirkliche Ursprung alles moralischen Uebels zu finden ist): aus der Idee Gottes als W e l t r e g e n t e n ergiebt sich die Möglichkeit der Erfüllung des Vernunftgesetzes und der Wiedervereinigung der durch die Schuld ih-

tes eigenen Abfalles von Gott getrennten Menschheit mit ihm. — Aus der Idee Gottes des Weltrichters geht endlich hervor die nothwendige Verknüpfung einer ewigen Seligkeit mit der Tugend, und einer ewigen Unseligkeit mit dem Laster; die beyde in der Zeit beginnen, und wegen der Unsterblichkeit des Subjects nimmermehr enden.

12. Die Summe der allgemeinen praktischen Religionspflichten umfaßt theils den innern unsichtbaren Gottesdienst der Seele, theils den äussern und sichtbaren der Zerimonien; jener als rein-geistig ist seiner Natur nach unbedingt, und keiner Beschränkung unterworfen; dieser steht allerdings unter der Controle der äussern Mächte; und die Religion selbst gebiethet, ihre beschränkenden Vorschriften zu ehren, als lange sie in die Wesenheit des Gottesdienstes nicht störend eingreifen.

13. Die Elemente des innern Gottesdienstes der Seele sind: a) Andacht, d. i. habituelle Erhebung des Gemüthes über das Zeitliche und Vergängliche zu dem Ewigen und Bleibenden; b) Frömmigkeit, d. i. die stäte Beziehung aller Handlungen auf Gott, und die Ansicht des gesammten Lebens als eines immerwährenden Gottesdienstes; c) Gottseligkeit, d. h. das immerwährende Streben nach der Vereinigung mit Gott, hervorgehend aus dem Gefühle, daß nur sie das höchste Gut des Menschen seyn könne.

14. Die Elemente des äussern Gottesdienstes, dadurch die Religion der Seele theils genährt und erhalten, theils dargestellt und sichtbar gemacht wird, und folglich in der Welt der Erscheinungen eine reelle

Gestalt gewinnt, sind a) der Eintritt in eine kirchliche Verbindung zur gemeinschaftlichen Religionsübung mit den Genossen der gleichen theoretischen und praktischen Gottes-Erkenntniß; b) das äussere, mündlich oder werkthätig ausgesprochene Glaubensbekenntniß; c) die Theilnahme an dem gemeinsamen Gottesdienst, bestehend im gemeinschaftlichen Gebethe und der Begehung der Mysterien mit seinen Religionsgenossen; d) die gewissenhafte Beobachtung der geleisteten Schwüre und Gelübde.

15. Die Vernunftnothwendigkeit für jeden Menschen, welcher unter seines gleichen wahrhaft-menschlich leben will, einer kirchlich-religiössen Gesellschaft, nach seiner eignen innern Ueberzeugung von der Uebereinstimmung ihrer Grundsätze mit der göttlichen Idee, anzugehören; ergiebt sich unmittelbar daraus, „weil ja eben so wenig ein wahrhaft-religiösses Leben ausser allem kirchlichen, als ein rechtliches Leben ausser allem staatsbürgerlichen Verbande je hinlänglich und fortwährend gesichert ist, noch seyn kann.

16. Hinsichtlich des mündlichen oder auch werkthätigen Glaubensbekenntnisses gilt die Regel: „daß die wahre Religion auch nur äusserlich zu verläugnen, und eine falsche heuchlerisch zu bekennen;“ als widerstreitend der Wahrheit und der Ehre Gottes, auch öffentlich Aergerniß gebend den Mitmenschen, allemal an sich schon sündhaft und verdammlich ist. Doch kann auch die Klugheit hin und wieder rathen, und sogar das Gewissen selbst befehlen, seine wahre Religions-Ueberzeugung zu verheimlichen, und dem öffentlichen Bekenntnisse derselben (jedoch ohne Lüge oder sonstige Pflichtverletzung) auszuweichen; ja auch

beym Ausbruche einer Religions-Verfolgung sich zu flüchten; wenn keine besondere Pflicht der Liebe oder der Gerechtigkeit jemand zu bleiben nöthiget.

17. Betreffend das Gebeth, kann und soll freylich die Absicht desselben nicht seyn, bestimmend auf Gott einzuwirken; sondern es soll vielmehr nur dazu dienen, in uns selbst die Gefühle der Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, und Vertrauen gegen ihn zu erwecken und zu unterhalten; auch andere, was besonders bey kirchlichen Zusammenkünften zum Gebethe vorzüglich beabsichtiget wird, durch sympathetische Mittheilung der Gefühle zu gleicher Andacht hinzureissen. Die Bedingungen des Gottgefälligen Gebethes sind übrigens a) daß es wahrhaft und eben so vertrauungsvoll als unbedingt ergeben; b) daß es uneigennützig seye, und endlich c) daß es mehr die ewige Seligkeit, als zeitliche, vergängliche Güter zum Gegenstande habe.

18. Bey Begehung der Religionsgeheimnisse ist ungeheuchelter und lebendiger Glaube, dessen Folge einerseits eine unbedingte leidende Hingabe, anderntheils aber eine thätige und wirksame Ergreifung und Aufnahme des einwirkenden Gottes ist; dasjenige, wovon allein jede geistige Fruchtbarkeit derselben zu erwarten steht.

19. Betreffend den Eidschwur, dadurch jemand in einem wichtigen Nothfalle, wo keine hinlänglichen menschlichen Beweismittel zur Versicherung der Wahrhaftigkeit seiner Aussage, oder der Treue und Zuverlässigkeit seines Versprechens übrig sind; Gott selbst, als den allerwahrhaftesten, und dem nichts verborgen ist, voll Glauben und Ehrfurcht zum Zeugen,

Bürgen, und Rächer anruft: ist wohl offenbar, a) daß derselbe als Religionshandlung zwar an sich selbst nicht böse, ja manchmal sogar nothwendig; b) aber gleichwohl immer vom Bösen seye, und für Gewissenhafte eben so peinlich, als für entschlossene Bösewichter unkräftig seye.

20. Die wesentlichen Bedingungen jedes Gottehrenden Eidschwures überhaupt sind demnach a) Nothwendigkeit, b) Wahrhaftigkeit, c) Gerechtigkeit. — Daß der versprechende (promissorische) Eidschwur insbesondere unauflöslich verbinde, wird noch überdieß erfordert, a) daß nicht nur das Versprochene an sich selbst, und in Hinsicht auf den Versprechenden physisch und moralisch möglich; b) sondern auch das Versprechen selbst weder durch böslichen und ungerechten Zwang erpreßt, noch durch arge List entlockt, oder auf einen wesentlichen Irrtum oder den Mißbrauch einer schuldlosen unfreywilligen Unwissenheit gegründet, oder dadurch veranlaßt seye.

21. Auch die Gelübde, nämlich die freywilligen, wohlbedachten und beschwornen Zusagen, wodurch jemand Gott zur besondern Ehre eine ungeforderte, an sich und für den Verheissenden nach seinen Umständen verdienstliche Gabe oder Leistung darzubringen sich verpflichtet; können nicht überhaupt und gerade zu als unnütz, schädlich und abergläubisch verworfen werden; doch räth dabey die Vernunft, daß man sich in der Regel durch dergleichen Gelübden eher nur auf eine gewisse Zeit, dann auf Lebenslang verbinde; und daß dabey immer den Obern das Recht unbenommen bleibe, dergleichen Versprechungen, wo es die Klugheit erfordert, unter gewissen Umständen und

für gewisse Personen, entweder gleich vorhinein als ungültig zu erklären, oder auch nach der Hand auf Anrufung der Betheiligten und nach gepflogener gesetzlichen Untersuchung von Amtswegen zu entkräften.

22. Schwüre und Gelübde legen demnach hypothetische oder erworbene Religionspflichten auf; ja sie begründen öfter einen besondern Gott unmittelbar gewidmeten Stand; wenn dadurch der Mensch ausser dem ursprünglichen, allgemeinen, und rein-menschlichen Bande, auch noch ein besonders Verhältniß mit Gott durch Wahlverbindung eingeht, indem er sich dessen besondern und unmittelbaren Dienste jetzt unter öffentlicher Sanction, jetzt insgeheim widmet.

### B. Allgemeine unbedingte Pflichten des Menschen als Menschen gegen sich selbst.

23. Was allgemein und ursprünglich jeder Mensch als solcher, um der Vernünftigkeit oder des göttlichen Ebenbildes wegen, das ihn schmückt, sich selbst als Werkzeug Gottes schuldig ist, heißt allgemeine unbedingte Pflicht des Menschen als solchen gegen sich selbst. Auch diese Pflichten haben mithin ihr Fundament in der religiösen Ueberzeugung, daß der Mensch nicht etwa sich selbst zu beliebigen willkürlichen Zwecken, sondern zuvörderst Gott und dem All der Menschheit angehöre; auch nicht etwa nur eine zeitliche und vergängliche, sondern vielmehr eine ewige und unvergängliche Bestimmung seines vernünftig-freyen Lebens und Wirkens erhalten habe.

24. Da nun der Mensch seiner Bestimmung gemäß, als vernunftbegabtes Sinnenwesen „ein Un-

endliches in der Endlichkeit darstellen, und mithin für sich selbst seyend, und seine Freyheit genießend, dennoch auch zugleich immer der Abhängigkeit und Unterordnung seines Seyns als einer besondern Position in Gott und im All, theoretisch und praktisch, d. i. im Wissen und Handeln stets eingedenk seyn soll: so lassen sich die allgemeinen und unbedingten Pflichten desselben gegen sich selbst als intellectuelles, animalisches, und technisch-pragmatisches Wesen, auf die dreyfache Sorgfalt für die Erhaltung und Vervollkommnung a) seiner Seele, b) seines Leibes und c) seines Standes im Allgemeinen, des in eine Vielheit besonderer Sphären zerfallenden Organismus der Menschheit zurückführen: welche sämmtliche Pflichten abermal theils negative, oder Unterlassungs- und Enthaltungs-, theils positive oder Thätigkeits- und Begehrungs-Vorschriften aussprechen.

25. Die Summe der allgemeinen und unbedingten Pflichten des Menschen gegen sich selbst in Hinsicht auf seine geistige Natur und moralische Würde besteht darin: „daß jeder in seiner Art und auf seiner Stufe so vollkommen an Erkenntniß, wie es die Idee seines Standes, und so gut an Willen und Gesinnung zu werden strebe, und auch wirklich seye, wie es das Gewissen allgemein und ohne Unterschied erfordert.

26. Betreffend das Theoretische oder Erkenntnißvermögen liegt daher dem Menschen nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und seines Standes ob, a) die Reinigung und Bewahrung desselben von schändlicher und schädlicher Unwissenheit, gefährlichen Vorurtheilen und verderblichen Irrtümern; b) die Erwerbung, Er-

weiterung und Vervollkommnung derjenigen Einsichten, welche jedem zur Erfüllung seiner allgemeinen menschlichen, und besondern Standesbestimmung, theils unumgänglich nothwendig, theils unverkennbar nützlich sind; c) die Beobachtung eines weisen Mittelmaaßes zwischen allzugrosser Leichtgläubigkeit, und allzukühner Zweifelsucht; dann zwischen dummen Aberglauben und frechen Unglauben.

27. Betreffend das praktische Begehrungs- und Willensvermögen erheischt die allgemeine und unbedingte Pflicht von allen und jedem Menschen ohne Ausnahme; die Tugendhafte, durch selige Uebung frühzeitig zu erwerbende Fertigkeit jeden Gegenstand nicht nach seiner relativen Güte, sondern nur nach Maaßgabe seines wahren und absoluten Werthes zu schätzen und nachzustreben; b) die Versicherung der Herrschaft über sich selbst, d. h. über seine eigene Sinnlichkeit, sein individuelles Temperament, seine Leidenschaften, Affecten und Angewöhnungen, mittels der wichtigen aber schweren Kunst der Selbstverläugnung; c) das stäte und ununterbochene Streben, sich dem Ideale der Heiligkeit endlicher Weise ins unendliche zu nähern; d. h. Gott unserm Urbilde nach Vermögen der von ihm selbst uns verliehenen Kräfte ähnlich zu werden.

28. Die allgemeinen und unbedingten Pflichten des Menschen gegen sich selbst, als animalisches Wesen, betreffen einestheils zwar die Erhaltung seines leiblichen Lebens, seiner Gesundheit und der Integrität seiner Gliedmassen; anderntheils aber die anständige Verpflegung, Ausbildung und Vervollkommnung seines Leibes, mittels zweckmäßiger Befriedi-

gung aller seiner Bedürfnisse und sorgfältiger Entwickelung, Ausbildung und Benutzung seiner Kräfte und Anlagen.

29. Als Frevel und Sünde erscheinen daher a) der directe und indirecte Selbstmord aus Trotz oder Verzagtheit; doch nicht die heroische selbstgewählte Aufopferung des Lebens in Vollziehung einer Pflicht; b) die vorsätzliche und sündhafte Verstümmelung seiner Gliedmassen; c) die vermessene Aussetzung seines Leibes und Lebens, oder seiner Gliedmassen und seiner Gesundheit für eitle oder sündhafte Zwecke; d) die unkeusche Selbstschändung; e) die übermäßige Schwelgerey, oder der übermäßige Abbruch hinsichtlich auf Speiß und Trank, Schlaf und Ergötzung; in wieferne dieses alles die Gesundheit und das Leben ohne Noth zerstören möchte; f) die allzuheftigen Leidenschaften; g) die ohne Noth unternommene, oder durch eigne Schuld sich zugezogene übermäßige Arbeit.

30. Aber auch in Hinsicht der Elemente der pflichtmäßigen Leibesverpflegung als Nahrung, Kleidung und Wohnung, dann Ruhe und Ergötzung hat man durchaus die Regeln der Enthaltsamkeit, Mässigkeit, Bescheidenheit und Anständigkeit zu beobachten; und die nöthigen Mittel zur Befriedigung der genannten Bedürfnisse, auf sittliche oder rechtliche Weise, durch Fleiß und Arbeitsamkeit innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises gemeinnütziger Thätigkeit sich zu erwerben.

31. Darum hat dann auch jedes menschliche Individuum als technisch-pragmatisches für das gesellschaftliche, sittliche und rechtliche, nützlich und brauchbare Zusammenleben mit seines gleichen bestimmte We-

sen die allgemeine und unbedingte Pflicht gegen sich selbst, sein sittlich und rechtliches Daseyn durch die Erwerbung und Behauptung eines bestimmten Standes zu versichern.

32. Dem zufolge soll und muß jedem angelegen seyn: a) sich selbst nach Maaßgabe seiner sub- und objectiven Eigenheiten für irgend einen bestimmten Geschäftskreiß gemeinnütziger, körperlicher oder geistiger Thätigkeit zweckmäßig auszubilden; b) diesen seinen Stand durch Fleiß und Arbeitsamkeit auch wirklich zu erfüllen; c) und die auf diesem Wege rechtmäßig erworbene Haabschaft sittlich und klüglich zu verwalten; d) für die Erwerbung und Erhaltung der öffentlichen guten Meynung von sich selbst, betreffend den sittlichen sowohl als pragmatischen Werth seiner Person, als der vorzüglichsten und unerläßlichsten Bedingung gesellschaftlicher gemeinnütziger Wirksamkeit Sorgfalt zu tragen.

33. Absolut sündhaft und verdammenswürdig als Verletzung dieser Klasse von Pflichten erscheinen demnach a) die durch eigene Schuld vernachlässigte Ausbildung für irgend einen sittlichen und rechtlichen Stand; b) jede Art des absoluten oder interpretativen Müssiggangs, der Trägheit, des Unfleißes, und der gewissenlosen Geschäfftsführung des aufhabenden Standes und Amtes; c) die unsinnige Verschwendung, oder auch umgekehrt, die geitzige Kargheit in Verwaltung des Eigentumes; d) endlich die entehrende Niederträchtigkeit, oder leichtsinnige Gleichgültigkeit für die öffentliche gute Meynung oder den guten Ruf.

34. Seinen angegriffenen guten Namen, oder seine äussere beleidigte Ehre durch Herausforderung des Beleidigers zu einem Zweykampf, oder auch durch die Annahme des von demselben zu seiner eigenen vermeynten Rechtfertigung angebothenen, zu vertheidigen suchen, kann keinem vernünftigen, leidenschaft- und vorurtheilsfreyen Menschen als zweckmäßiges Mittel erscheinen: und ein Zweykampf bleibt daher, auch abgesehen von den bürgerlichen Gesetzen, immer schon durch das Gewissen selbst unbedingt und für alle Fälle verbothen.

C. Allgemeine, ursprüngliche, und unbedingte Pflichten des Menschen als Menschen gegen seine Mit- und Nebenmenschen.

35. Was jeder Mensch im Allgemeinen und schon ursprünglich vermöge des gemeinsamen Verbandes der menschlichen Natur allen seinen Mit- und Nebenmenschen sammt und sonders, theils von Gewissens-, theils noch überdieß von Rechts wegen schuldig ist, heißt überhaupt allgemeine ursprüngliche und unbedingte Pflicht gegen seinen Mit- und Nebenmenschen. Der Grund derselben aber ist wiederum in der Religionswahrheit enthalten, daß da in einem jeden Menschen auf gleiche Weise das göttliche Ebenbild ausgedrückt ist, alle sich unter einander als gleichen Werth, gleiche Rechte, und gleiche für die Ganzheit nur durch gemeinschaftliche Bemühung zu erreichende Bestimmung habend, nicht nur gegenseitige Achtung und strenge Gerechtigkeit, sondern auch wohlwollende Liebe und theilnehmende Unterstützung schuldig seyen.

36. Demnach zerfallen die allgemeinen ursprünglichen und unbedingten Pflichten eines jeden gegen seinen Mit- und Nebenmenschen in zwey Hauptklassen, nämlich a) in die der Achtung und Gerechtigkeit, welche sämmtlich als strenge Rechtspflichten erscheinen, weil ohne sie gar kein vernunftgemäßes, d. i. einstimmiges und friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken zwischen Menschen und Menschen möglich seyn würde; — dann in die der Liebe und Wohlthätigkeit, welche, wenn sie auch nicht Gegenstand eines strengen Zwanges sind, dennoch das eigene Gewissen einem jeden dem andern zu leisten befiehlt, da ohne deren freywilliger Erfüllung das menschliche Beysammenleben für keine fühlende Seele auch nur erträglich, viel weniger aber wünschenswerth oder selig seyn möchte. Jene enthalten nur Verbothe, d. i. Pflichtvorschriften von Unterlassungen; diese auch Gebothe, d. i. Vorschriften von Leistungen.

37. Die Summe der allgemeinen ursprünglichen und unbedingten Gerechtigkeitspflichten erfordert demnach, die Selbstständigkeit jedes Menschen, als eines sittlichen Wesens, praktisch anzuerkennen, dessen Würde schlechthin erfordert, a) daß es seinen Leib und Leben, Willen und That in seiner eigenen Gewalt habe; b) daß es niemand seines gleichen störend, übrigens seinen eigenen Wirkungskreis für seine eigene Thätigkeit, und die erforderlichen Mittel diese auszuüben, gleichfalls von jedem Andern ungestört besitze und behaupte.

38. Hieraus ergeben sich nun, 1) für die allgemeine äussere Rechtsgesetzgebung, die unbedingten Verbothe der allgemeinen Gerechtigkeit, zu

deren

deren strengen Beobachtung ein jeder von Staatswegen sogar mit Gewalt angehalten werden muß, wenn anders eine Gemeinverfassung als öffentliche Macht aufrecht bestehen soll): jemand seiner Mit- und Nebenmenschen a) weder an seiner Person, d. h. an seinem Leib und Leben, seiner Gesundheit und der Integrität seiner Gliedmassen; b) weder an seiner Willensfreyheit und seinen Rechten; c) noch an seiner Ehre und guten Namen; d) noch an seinem liegenden oder fahrenden Eigentume; auf was immer für eine Weise aus Unbesonnenheit oder Fahrlässigkeit, Uebermuth oder bösen Willen, durch Worte oder Thaten, kränkend oder zerstörend, mit offenbarer Gewalt, oder durch Lügen und Betrug anzugreifen; 2) für die innere Gesetzgebung des Gewissens die nicht weniger unbedingten Verbothe a) jemand auch nur heimlich anzufeinden, oder persönlich zu hassen; b) jemand Böses zu wünschen, oder schadenfroh zu gönnen; c) noch weniger aber gegen Jemand Böses zu ersinnen, zu veranstalten, oder selbst zuzufügen.

39. Nicht einmal Böses mit Bösem aus leidenschaftlicher Privat-Rache zu vergelten, kann je im Gewissen erlaubt seyn: einmal, weil Böses thun um des Bösen willen unbedingt verbothen ist; dann ferner, weil nach dieser Maxime das gegenseitige Unrechtthun ewig fortgesetzt werden müßte. Mit gutem Grunde gebietet daher das Gewissen, daß man vielmehr selbst den Bösen durch Liebe und Wohlthaten zu überwinden, und zu gewinnen suche.

40. Da jedoch auch jeder seine eigne Rechte und Freyheit zu behaupten, keineswegs aber sich zahm und niederträchtig der Unsittlichkeit oder Ungerechtigkeit

eines Andern, wo er es verhindern kann, zum Gegenstand, oder wohl gar zum Werkzeug hinzugeben hat; sondern es vielmehr allgemeine Pflicht ist, ohne Feindschaft gegen die Person des Frevelnden, die Bosheit selbst zu hassen, dem Gelingen sündhafter Absichten entgegen zu handeln, und der Unsittlichkeit und Ungerechtigkeit überall und zu allen Zeiten, so viel man kann, sich zu widersetzen: so verwehrt das Gewissen nicht, sondern es gebiethet uns sogar, für die Vertheidigung der Ehre Gottes, für das gemeine Beste, für den Schutz und die Vertheidigung des widerrechtlich angegriffenen, der ohne unsern Beystand verloren seyn würde, und endlich auch für unsere eigne widerrechtlich gefährdete Erhaltung und Wohlfahrt, oder zur Abwendung eines ungerechten Zwanges zum Bösen nach Vermögen zu kämpfen; und wenn auch durch einen unglücklichen Zufall der ungerechte Gegner in diesem Kampfe zu Grunde gehen sollte.

41. Allein auch bey der gerechtesten und nothgedrungensten Selbstvertheidigung und Selbsthülfe, hat man sich noch immer sorgfältig in Acht zu nehmen, daß man auf keine Weise die Schranken der schuldlosen Nothwehre je überschreite: nie darf man sich also erlauben, a) ein geringeres Gut zu vertheidigen, ein wichtigeres des Nebenmenschen zu gefährden; b) oder um sich vor einem geringern und ersetzlichen Schaden zu verwahren, dem Gegner einen grössern, oder wohl gar unersetzlichen zuzufügen; sondern man soll vielmehr c) immer die gelindesten Vertheidigungsmittel zuerst versuchen, und sich begnügen, den Gegner vor der Hand nur ausser Stand

zu setzen, sein widerrechtliches Vorhaben zu unsern oder unsers Nebenmenschen Schaden zu vollbringen.

42. Aehnliche Mäßigung ist für den Fall der gerichtlichen Klage oder Anzeige zu beobachten, wenn die Pflicht gebiethet, die Vergehungen und Frevel unsers Nebenmenschen mit oder ohne Beziehung des Thäters zur Kenntniß des geeigneten Obern und Richters, oder wohl gar des Publikums selbst zu bringen: daß man nämlich auch da nichts anders beziele, als nur allein dieses, a) daß der Sünde, dem Aergernisse, und dem Schaden gesteuert; b) dann der Schuldige selbst, den man auf keinen Fall persönlich hassen soll, mit der größt-möglichsten Schonung gebesserte, oder auf die gelindeste Weise ferner zu schaden ausser Stand gesetzt werde.

43. Für die Erholung einer Schuld oder eines Schadenersatzes das Eigentum des Schuldners oder Beschädigers in geheim anzugreifen, gestattet das Gewissen nur im höchsten Nothfalle, und auch dann nur auf die Bedingung, a) daß die Forderung unwidersprechlich gewiß; b) dennoch aber auf anderm Weg zu erhalten unmöglich sey, c) auch schlechthin nicht mehr genommen werde, als die Forderung nach dem offenbarsten Rechte beträgt.

44. Ohne einen rechtsgegründeten Anspruch kann man mit gutem Gewissen ungefragt und unwissend des Eigentümers vom fremden Eigentume nur dasjenige momentanisch, und zwar immer nur mit dem ernstlichen Vorsatze der Wiedererstattung, sobald diese möglich seyn wird, sich aneignen, was man in der äussersten, keinen Aufschub mehr zulassenden Noth zur augenblicklichen Selbsterhaltung bedarf.

45. Der Wahrheit durch wissentliche und vorsätzliche Behauptung einer selbst erkannten Falschheit untreu zu werden, kann nimmermehr und auf keinen Fall im Gewissen erlaubt seyn; ja selbst auch nur die Frage im Ernste aufzuwerfen, ob je eine directe Lüge unter was immer für einem Vorwande, z. B. der grössern Ehre Gottes, des allgemeinen Besten, der Vaterlandes- oder Freundes-Liebe u. s. w. mit dem Gewissen sich vertragen könne, müßte alle Wahrhaftigkeit insgemein verdächtig machen.

46. Nicht kann es jedoch eine Verletzung der Pflicht der Wahrhaftigkeit heissen, wenn jemand in Fällen, wo man die Aussage der Wahrheit widerrechtlich und in böser Absicht ihm entlocken, oder mit Gewalt von ihm erpressen will, entweder standhaft schweigt, oder eine entscheidende Antwort zu geben, klug vermeidet.

47. Erdichtungen, die als solche sich ankündigen; Item, die ganze conventionelle Phraseologie der Höflichkeit, wodurch niemand betrügen will, noch betrogen wird, sind daher ebenfalls nicht gegen das Gewissen, oder Sünde; wohl aber die Scherzlügen, wodurch man wenigstens das boshafte Vergnügen bezielt, sich an der Leichtgläubigkeit seiner Nebenmenschen zu belustigen.

48. Kriegslisten entschuldiget der Krieg, und die allgemein angenommene Maxime, daß dem erklärten Feinde nimmermehr zu trauen sey; doch kann es auf keinen Fall erlaubt seyn, selbst dem Feinde das einmal gegebene Wort zu brechen; weil solch eine Wort-

brüchigkeit die Möglichkeit jedes künftigen Friedensvertrages selbst in der Wurzel vernichten würde.

49. Die Summe der allgemeinen und ursprünglichen Liebes- und Wohlthätigkeitspflichten enthält, „daß wir nicht etwa nur zufolge des Zwanges äusserer Gesetze, sondern aus innerm Beweggrunde der praktischen Vernunft und der Religion allen und jedem unserer Mit- und Nebenmenschen sammt und sonders alles Liebe und Gute erweisen, was und wieviel in unserm Vermögen ist, und derselben Bedürfniß erfordert.“

50. Zufolge dieser ursprünglichen Pflicht der allgemeinen Menschlichkeit ergeben sich demnach für jeden Menschen nach seinem Vermögen, und der jedesmal mehr oder minder dringend zur Hilfe und Unterstützung auffordernden Umstände des an Seel oder Leib durch feindliche Naturkräfte, oder widerliche Einwirkungen menschlicher Freyheit bedrängten und Hilfe bedürftigen Nebenmenschen die specifischen Vorschriften der geistlichen oder leiblichen Rettung durch eigene Aussetzung und Theilung der Gefahr, durch wirksame Hilfe, Berathung, Dienstfertigkeit und Wohlthätigkeit.

51. In Hinsicht auf die leibliche Nothdurft unseres Nebenmenschen gebiethet nämlich das Gewissen und die Liebe: a) muthige, doch nicht absolute hoffnungslose Aussetzung unsers eigenen Lebens, um das seinige vom Gegenwärtigen ausser dem unvermeidlichen Untergange zu retten; b) uneigennützige, und oft sogar kostspielige oder sonst beschwerliche Hilfleistung, Beystand und Schutz in allerley Nothfällen;

c) freundliches Entgegenkommen und Unterstützen bey gemeinen täglichen Vorfallenheiten, und dienstfertige Beförderung der sittlichen und rechtlichen Zwecke unsers Nebenmenschen; d) freygebige Wohlthätigkeit, um der Dürftigkeit desselben von unserm respectiven Ueberflusse durch Schenken, oder wohlthätiges, wenn auch nicht ganz unvergeltliches Darlehen, oder am Besten durch Verschaffung der Mittel zu einem ehrlichen Selbsterwerb, und nebenbey durch Unterstützung der öffentlichen Mildthätigkeits-Anstalten abzuhelfen.

52. Daß hierin weder zu viel noch zu wenig geschehe, wird erfordert, a) daß man das Leben des Nächsten wie sein eigenes, und jedes Element der fremden Wohlfahrt für nicht minder wichtig als dasselbe Element der eigenen ansehe; und daher nicht etwa sich selbst keiner Gefahr auszusetzen, die Noth des Nächsten vernachlässige, oder wohl gar die Gefahr von sich selbst lieblos auf einen andern hinüberwälze, und also die eigene Rettung auf Kosten der fremden suche; b) daß man aber auch nicht unkluger Weise ein höheres Gut für die Rettung eines geringern daran wage, oder eine Liebe und Wohlthätigkeits-Pflicht auf Kosten einer Gerechtigkeits-Pflicht zu erfüllen suche; c) daß man sowohl bey der Rettung, wo mehrere Personen zugleich in Gefahr sind, theils die Angehörigen den Freunden, theils die dem Untergange nähern und hilflosern den davon noch entferntern, und die sich selbst eher zu helfen im Stande sind, vorziehe; als auch d) bey den Handlungen der Freygebigkeit, den äussersten und dringendsten Bedürfnissen des Nebenmenschen selbst von dem eignen Nothdürftigen, den Dringenden von dem schwer

Entbehrlichen, den Gemeinen endlich von dem leicht Entbehrlichen und respective Ueberflüssigen mit vorsichtiger Wahl, gerechter Mäßigung, und haushälterischer Klugheit, und aus reinem Antriebe mittheile und zu Hilfe komme.

*) Geschenke, welche nicht einem Bedürfnisse abzuhelfen, sondern als Zeichen theils der Huld, theils der Verehrung, theils der Dankbarkeit von Höhern an Niedrigere, oder Niedrigern an Höhere, oder endlich von Gleichen an Gleiche gemacht werden, heissen Ehren-Geschenke.

53. In Hinsicht auf die geistliche Nothdurft des Nebenmenschen ergeben sich aus der allgemeinen Pflicht der Liebe und Wohlthätigkeit, d. i. der Menschlichkeit oder Humanität, die besondern Pflichten a) der sittlichen Berathung und Belehrung der Unwissenden, b) der Bestrafung und Zurechtweisung der Fehlenden, c) der Ermahnung der Säumigen und Trägen; d) der Stärkung des Wankenden; e) der Erbauung und des guten Beyspieles für alle, mit denen jemand zusammenlebt, f) der Schonung endlich der Schwachen durch Vermeidung jedes, möglicherweise zu beseitigenden Anstosses zu irgend einem Ärgerniß.

54. Aber auch diese Pflichten fordern bey der wirklichen Ausübung eine jede ihre besondere Maaßregeln: und zwar I. die Berathung und Belehrung, a) daß sie nicht anmassend, thöricht oder voreilig; b) noch viel weniger aber boshaft und gewissenswidrig seye, daraus theils für den also Unterrichteten und Berathenen, theils für andere, beabsichtet oder unbeabsichtet, Schaden, Verderben und Unglück entstehen möchte. II. Die Bestrafung und

Zurechtweisung, a) daß sie nicht ungerecht, b) nicht lieblos, c) nicht unbescheiden seye, und d) mehr auf Besserung dann auf Beschämung oder gar Erbitterung des Fehlenden abziele. III. Die der Ermahnung endlich und Stärkung; daß sie a) nicht auf falsche Vorstellungen, oder b) auf unreine und trügliche Beweggründe sich stütze.

55. Betreffend das gute Beyspiel, ist es zweifelsohne bescheidener sowohl als kräftiger, wenn man vornehmlich unter seines gleichen die nöthige Belehrung, Ermahnung und Bestrafung viel lieber stillschweigend durch That und Beyspiele giebt, als durch Worte und Reden ausspricht. Um so mehr aber hat man sich dann auch im Gegentheile in Acht zu nehmen, daß man nicht durch das Leben selbst, seye es auch unvorsätzlich, mehr noch als durch Worte Böses lehre; am wenigsten wiederum die, deren Beförderung im Guten der Sorgfalt eines jeden insbesondere durch natürliche oder positive Verpflichtung anvertraut ist. Allein es ist doch auch darauf zu sehen, daß nicht unter dem Vorwande den Schwachen kein Aergerniß zu geben, jemand seine Pflicht zu erfüllen, sich scheue, oder Anstand nehme das zu thun, was schlechthin seyn soll, und nicht unterlassen werden darf.

### D. Allgemeine hypothetische, d. i. erworbene Pflichten des Menschen als Menschen in abstracto gegen seinen Mit- und Nebenmenschen.

56. Eine andere Gattung allgemeiner, theils negativer, theils affirmativer, jedoch immer nur hypothetischer, d. i. bedingter und erworbener, sowohl Ge-

rechtigkeits- als Liebespflichten, welche einem Menschen in abstracto gegen andere seiner Mitmenschen unter gewissen Verhältnissen obliege, welche insgemein in allen Ständen vorkommen mögen; sind a) die gegenseitigen Pflichten der Freunde; b) die Pflichten des Clienten oder Schützlings, gegen seinen Schützer und Wohlthäter; und umgekehrt; c) die Pflichten der Gegner, vornämlich des Beleidigers gegen den Beleidigten; d) die Pflichten endlich, welche aus Versprechen, Verträgen, und gesellschaftlichen Einigungen oder Verbindungen hervorgehen.

57. Die Freundschaft, im eigentlichen und höchsten Sinne, deren Zweck ein ewiger und unveränderlicher, folglich mehr als blosser vorübergehender zeitlicher Vortheil, oder flüchtiges Vergnügen ist, ist die innigste Vereinigung zweyer oder mehrerer Personen a) zum rückhaltslosen Seelen- und Gedanken-Verkehr; b) zur sichern und standhaften gegenseitigen Unterstützung in allen sittlichen und rechtlichen Unternehmungen; c) zur uneingeschränkten und uneigennützigen Theilname an allen Schicksalen des Lebens; d) endlich zur best-möglichsten Beförderung der gegenseitigen Humanität nach dem Grade der diesen verbündeten eigenen Geistescultur.

58. Die unveränderliche Basis oder Grundlage der ächten Freundschaft ist und kann daher immer nur die Tugend seyn; indem die Pflichten der Freundschaft, als nämlich uneigennützige Liebe, Großmuth und geprüfte Treue ohne Tugend unmöglich sind: doch wird ausser der Tugend, als conditio, sine qua non auch noch eine gewisse natürliche und ursprüngliche

Harmonie der gegenseitig einander ergänzenden Individualitäten, besonders in seelischer Hinsicht, vorzüglich aber die Uebereinstimmung in der praktischen Ansicht des Lebens und der höchsten Bestimmung desselben erfordert.

59. Um einen wahren und innigen Freund sich zu bewerben, da ohne Mittheilung an eine gleichgestimmte Seele der Keim des Guten nie recht lebendig werden kann; ist daher nicht blos Sache des Vortheils und der Klugheit, sondern auch Forderung des Gewissens. Bey seiner Auswahl habe zwar billig das Gefühl die erste Stimme, doch so, daß dann der überlegenden Vernunft-Einsicht die Bestättigung oder Verwerfung des Gewählten vorbehalten bleibe.

60. Uebrigens ist der Freundschaftsbruch, selbst da, wo er nothwendig geworden ist, als ein Unglück anzusehen; dabey soviel möglich alles Aufsehen zu vermeiden und das bestandene Band lieber schonend aufzulösen, als gewaltthätig abzureißen; besonders aber des gewesenen Freundes Vertrauen nimmermehr zu dessen Schaden zu mißbrauchen ist.

61. Das zwischen Schützling und Beschützer (Clienten und Patronen) Empfänger und Wohlthäter, einestheils durch Liebe und Wohlthaten, anderntheils durch Verehrung und Dankbarkeit bestehende Band, ist, (wenigstens so lange der eine Theil das empfangene Gute durch reelle Gegendienste zu erwiedern unvermögend ist) kein gleiches, sondern vielmehr ein höchst ungleiches Verhältniß; dadurch der Verpflichtete seinem Wohlthäter mehr oder minder unterwürfig und seinem Willen zu gehorchen schuldig wird.

62. Nur freylich Wohlthaten, die entweder an sich selbst ungerecht sind, oder deren unlautere Absicht offenbar am Tage liegt, anzunehmen, und dafür wohl gar aus Dankbarkeit seinem Wohlthäter als ein feiles niederträchtiges Werkzeug zu einer bösen That sich hinzugeben; streitet gegen Ehre und Gewissen, und bleibt daher ein für allemal verbothen und sündhaft.

63. So wenig man übrigens einem zumuthen kann, sich dasjenige, was ihm jemand aus baarer Pflicht gewährt, als freywillige Wohlthat anrechnen zu lassen, so ist doch auch sogar an diesen pflichtmäßig geleisteten Diensten, was unbezweifliche Aeusserung der freyen nicht zu erzwingenden Liebe ist, nicht undankbar zu übersehen.

64. Wer unter seinen Mit- oder Nebenmenschen Feinde oder Gegner findet, hat zuvörderst sich selbst ernstlich und unpartheyisch zu prüfen, ob er nicht etwa selbst positive oder negative, vorsätzlich oder unvorsätzlich durch eigne Verschuldung hierzu Anlaß gegeben habe? — und wenn er es also findet, sofort das Unrecht seinerseits unverzüglich abzustellen. Spricht ihn hingegen das Gewissen ledig, so hat er auch dann von Seite seines Gegners eher Mißverstand und Irrtum oder Verblendung, als wissentliche Bosheit und vorsätzliche Ungerechtigkeit vorauszusetzen; folglich auch keine Mühe zu sparen, sich mit ihm durch gütliche Worte und trifftige, verständige Vorstellungen zurecht zu setzen, um (wo möglich) den Gegner wohl gar in einen Freund umzuwandeln.

65. Nur dann erst, wenn alle kluge und billige Versöhnungsversuche mißlingen, und alle friedfertigen

Angebothe zurückgewiesen werden, erlaubt das Gewissen offensive Zwangsmittel; jedoch auch diese nur so viel zu unsrer eigenen Vertheidigung, und zur Verwahrung vor Schaden nöthig ist, anzuwenden; weniger um dem Gegner dadurch wehe zu thun, als vielmehr nur ihn unschädlich zu machen. Uebrigens bleibt es immer Pflicht, nicht nur das Ende der Feindschaft aufrichtig zu wünschen, sondern auch zur Aussöhnung und Vergebung alles Unrechts gegen billige Bedingungen stets erbiethig und bereit zu seyn.

66. Den ersten Schritt zum gütlichen Vergleich und zur Aussöhnung zu thun, (da Haß und Feindschaft unrecht ist, und jedes Unrecht zwischen Menschen und Menschen je eher je lieber abgestellt werden sollte), gereicht niemand zur Schande, sondern vielmehr zur Ehre. Und zwar ist diesen Schritt zuerst zu thun, für den unschuldigen Theil ein besonderes Verdienst, für den schuldigen hingegen Pflicht. Auch möchten wohl viele Erbitterungen und Feindschaften gleich im Aufkeimen erstickt werden, wenn man beyderseits gegen Argwohn, Empfindlichkeit und Jähzorn sich mehr verwahrte.

67. Das Unrecht gegen den Beleidigten wird, was die Unbild selbst und das geistliche Aergerniß betrifft, durch die aufrichtige Erkenntniß, die ernstliche Reue und das demüthige Geständniß, verbunden mit Ehrenerklärung und Abbitte wieder gut gemacht; der Schaden hingegen und die Verletzung muß, in wieferne es möglich ist, durch Wiedergabe des Geraubten, und Vergütung oder Wiedererstattung der Folgen des begangenen Frevels in Hinsicht auf das

Vergangene, dann durch hinlängliche Sicherstellung und Verwahrung für die Zukunft gebüsset werden.

68. Die Ehrenerklärung und Abbitte richtet sich nach der Beschaffenheit der Unbild, und des dadurch gegebenen Aergernisses; wie auch nach der Größe und Würde der beleidigten Person, und der Beschaffenheit des Beleidigers. Sie muß in der Regel öffentlich für öffentliche, und für reelle Unbilden auch mit reeller Genugthuung verbunden seyn.

69. Die Wiedererstattung des widerrechtlich mit offenbarer Gewalt, oder heimlich durch List und Betrug sich zugeeigneten fremden Gutes, dann dessen Ersatz in äquivalenti, wo die Wiedererstattung des Verzehrten in natura unmöglich ist, erstrecket sich für den offenbaren Räuber oder heimlichen Dieb, nicht nur auf das sündhaft an sich gebrachte Eigentum selbst, sondern auch auf die daraus gehabte Nutzung und Früchte, dann auf die Vergütung alles dem Eigentümer durch diesen Frevel verursachten Schadens und entzogenen Vortheils; mit Abzug jedoch der nothwendigen Ausgaben, die der widerrechtliche Inhaber während seines Inhabens auf die Erhaltung der Sache selbst verwenden müßte, oder auch der auf die Verbesserung derselben angewandten Kosten, wodurch die Sache an ihrem Werthe in der allgemeinen Schätzung gewonnen hat; so wie er hingegen die obschon zufällige und noch mehr die durch seine eigne Schuld entstandene Verschlechterung der fremden Sache bey der Zurückgabe derselben zu büßen hat. Wenn aber der Dieb oder Räuber zur Wiedererstattung und Schadenersetzung selbst nicht vermögend ist, geht diese Pflicht subsidiarisch und pro rata auf diejenigen über, welche

als bestimmende Ursachen, oder sündhafte Werkzeuge mitwirkten, oder als wissentliche Theilnehmer von den Früchten genossen. (Vergl. oben die Grundlage §. 63.)

70. Die Wiedererstattung des ohne Sünde und aus Irrtum sich zugeeigneten oder ergriffenen fremden Gutes beschränkt sich, bis zum Ablaufe der zur Präscription gesetzlich bestimmten Zeitfrist auf die Wiedergabe desselben und seiner Früchte, in wieferne jenes sowohl als diese in der Wirklichkeit oder ihrem Werthe nach noch vorhanden sind; nicht aber auf dasjenige, was davon bereits mit gutem Gewissen und ohne einige Ersparung des eigenen von dem redlichen Inhaber ist verzehrt worden. — Eben so wenig büßt der redliche Inhaber der fremden Sache, so lange er dieselbe mit gutem Gewissen als seine eigene inne hat, dem Eigentümer weder Schadenersatz, noch Vortheil-Entbehrung, auch keinen zufälligen Verlust der Sache oder der Früchte, noch einige auch sogar selbst verschuldete Verschlechterung derselben. — Kann er endlich, was sogar dem unredlichen Besitzer zugestanden wird, bey der Zurückgabe den nothwendigen Kostenaufwand für die innegehabte Sache, und so auch die Kosten und den Werth der Verbesserung derselben durch seine Bemühung abziehen. — Hat er aber das ruhige Inhaben und den Besitz des fremden Eigentums mit gutem Gewissen bereits durch die gesetzliche zur Präscription desselben festgesetzte Zeit erstreckt, so ist er nach Verlauf dieses Termins selbst im Gewissen von aller Pflicht und Wiedererstattung frey; denn die weiland fremde Sache ist nun durch Gesetzeskraft sein rechtmäßiges Eigentum geworden.

71. Freywillige und bestimmte Zusagen oder Versprechen, die bereits angenommen worden oder wohl gar, durch Gegenzusagen erwiedert, in förmliche Verträge übergegangen sind, und wodurch theils die Uebertragung des sächlichen Eigentums, oder einiger Momente desselben, theils gewisse persönliche Leistungen, mit oder ohne ein dingliches Recht auf die Person selbst, zustande kommen; verpflichten, so wie beym Entstehen zur Wahrhaftigkeit, also auch nachher zur Treue und Beständigkeit in Hinsicht auf die Erfüllung.

72. Diese Verpflichtung ist um so wichtiger, indem ja bestimmte bindende Versprechen und gegenseitige Verträge das einzige zuverlässige Mittel sind, die an sich ursprünglich unbestimmten Forderungen, welche jemand auf positive Hilfleistungen und Gefälligkeiten an seinen Nebenmenschen zu machen hat, welche, ob und in wieferne sie ihm bewilliget werden mögen, ursprünglich doch immer nur von dem freyen Ermessen des aufgeforderten selbst abhängt; auf eine sittliche und rechtliche Weise in strenge bestimmte Schuldigkeit umzuwandeln, welche man dort, wo eine Staatsverfassung ist, im Weigerungsfalle auch durch richterliche Gewalt zu erzwingen berechtiget seye.

73. Die wesentlichen Erforderungen eines gültigen und im Gewissen bindenden Versprechens oder Vertrages sind a) von Seiten des Subjects, hinlängliche Freyheit und Erkenntniß, dann Macht und Willen, sich verbindlich zu machen und die Verbindlichkeit auch zu erfüllen; b) von Seiten des Objects aber, die physische nicht nur, sondern auch die moralische, d. i. sittliche und rechtliche Möglichkeit, die zur Zeit des

Versprechens sowohl, als auch zur Zeit der Erfüllung vorhanden seyn muß. — Wo immer auch nur eine von diesen Bedingungen mangelt, ist allemal das Versprechen selbst, theils schon an sich vor dem Gewissen null, theils wenigstens dazu geeignet, entweder von dem bürgerlichen Gesetzgeber a priori als nichtig erklärt, oder von dem Richter auf die Klage des Betheiligten vernichtet zu werden.

74. Nichtig von Seiten des Subjects sind daher alle Versprechen und Verträge, wobey es den Versprechenden oder Vertragenden gleich vorhinein an hinlänglicher Freyheit oder Erkenntniß, dann Macht oder Willen fehlte: zur Nichtigkeitserklärung aber durch den positiven Gesetzgeber, oder aber zur Vernichtung durch den Richter sind geeignet alle die böslich-erzwungenen, durch List erschlichenen, und durch wesentlichen Irrtum veranlaßten.

75. Nichtig von Seiten des Objects sind dann ferner alle auch sogar beschwornen Versprechen und Verträge, die etwas, entweder zur Zeit des Verheissens, oder der Erfüllung an sich selbst physisch oder moralisch-unmögliches enthalten: wenn hingegen das Versprochene zwar nicht an sich selbst, aber doch für den Versprechenden, da er es versprach, physisch oder moralisch-unmöglich, d. h. schändlich oder sündhaft seyn würde, dann wäre dasselbe zur Nichtigkeitserklärung durch den Gesetzgeber, oder aber zur factischen Vernichtung auf Klage durch den Richter geeignet. — Wenn hingegen das Versprechen oder der Vertrag zur Zeit des Engagements sowohl an sich selbst als auch für den Versprechenden physisch und moralisch möglich war, nachher aber durch eine That des Versprechenden

selbst

selbst die Erfüllung desselben sittlich-unmöglich gemacht wurde, dann kann der Gegentheil zwar nicht mehr auf Erfüllung, aber doch billig auf Entschädigung bestehn.

76. Eine dem Vertrag oder Versprechen angehängte Bedingung, die noch zukünftig ist, muß erst abgewartet werden; eine, die sich auf vergangenes oder gegenwärtiges gründet, macht das Versprechen oder den Vertrag alsogleich gültig oder ungültig; eine schändliche, unsittliche, oder physisch-unmögliche Bedingung vernichtet den Vertrag, oder muß selbst, wenn dieser bestehen soll, als nicht gesetzt angesehen werden.

77. Die Verbindlichkeit eines rechtskräftigen Vertrages erlöscht, a) wenn der Vertrag von dem einen Theile der Vertragenden unerfüllt bleibt, oder wohl gar zu erfüllen unmöglich wurde; wo alsdann der Gegentheil, im ersten Falle nach seiner eigenen Wahl entweder gerichtlich auf Erfüllung dringen, oder sich gleichfalls, so wie auch im zweyten Falle vom Vertrage ledig halten, und wegen gehabten Schadens Entschädigung fordern mag, wenn Schuld und nicht blos Zufall die Nichterfüllung verursachte, b) wenn der Vertrag gleich anfangs bedingter Weise eingegangen ward, und nun die Bedingung durch Schuld oder Zufall nicht eintraf, c) wenn beyde Theile durch gegenseitige Uebereinkunft ihre Einwilligung zurücknehmen, und sich die gegenseitige Verbindlichkeit nachlassen: vorausgesetzt, daß von einem bloßen Vertrage der Willkür über Sachen des gemeinen Verkehrs die Rede seye, d) wenn der Gegenstand des Vertrags nimmer existirt, oder der übernommenen Verbindlichkeit bereits Genüge geschehen, und der Vertrag nach

seinem ganzen Inhalt erfüllt ist; e) endlich versteht es sich wohl von sich selbst, daß eine blos zeitliche und persönliche Verpflichtung gegen eine bestimmte Person, theils mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit, theils mit dem Tode des einen oder andern Theils der Contrahenten erlösche.

78. Von gesellschaftlichen Verbindungen und Einigungen sind nach Recht und Gewissen nur diejenigen zulässig und gültig, welche zur Erreichung eines sittlich und rechtlichen Zweckes, durch erlaubte rechtmäßige Mittel, auch nicht gegen höhere oder frühere Pflichten, oder mit Verletzung strenger Rechte eines Dritten eingegangen werden.

79. In eine Gesellschaft, deren Zweck und Absichten, deren vornehmste Mitglieder und leitende Obere unbekannt sind, und absichtlich verborgen gehalten werden, sich einzulassen, ist allemal sündhaft und gegen das Gewissen; ja es kann wohl gar, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot der Staatsmacht und die eigene frühere Verpflichtung zum Gegentheil geschieht, ein offenbares Staatsverbrechen werden.

80. Es darf also auch niemand, der wie immer in eine dergleichen Gesellschaft sich verflechten ließ, unter keinerley Vorwand, selbst nicht dem eines geleisteten Eides, oder der für sich zu befürchteten Rache der Gesellschaft von dem Austritte aus derselben, oder der Offenbarung desjenigen, was der Obrigkeit, um der Gefahr des gemeinen Wesens vorbeugen zu können, zu erfahren nöthig ist, abhalten lassen; ohne jedoch im übrigen das Vertrauen seiner ehemaligen Verbündeten zu ihren Schaden zu mißbrauchen. (Vergl. oben §. 60.)

**Der rationellen Ethik, zweyter besonderer und concreter Theil, enthaltend das System der ursprünglichen oder absoluten, dann der hypothetischen oder erworbenen Pflichten des Menschen als eines bestimmten Individuums.**

81. Die theils ursprünglichen, theils erworbenen Pflichten, welche der Mensch in concreto, als bestimmtes Individuum angehörig einer bestimmten Sphäre des natürlichen Familien- oder bürgerlichen sowohl öffentlichen als Privatlebens zu erfüllen hat, heissen seine natürlichen oder bürgerlichen Standes-Pflichten.

82. Es ist aber ein Stand überhaupt „ein besonderer durch die Natur oder das positive Gesetz bestimmter, und durch die Geburt, oder durch freye Wahl und Einverständniß zusammentretender organischer, sich selbst bildender, erziehender und erhaltender Menschenverein, für eine bestimmte Sphäre gemeinnütziger körperlicher oder geistiger Thätigkeit, zur Realisirung eines allgemeinen oder besondern, öffentlichen oder häuslichen, nothwendigen oder willkürlichen Zweckes der allgemeinen Vernünftigkeit, d. h. der sittlich und rechtlichen Nothwendigkeit, oder aber der vielfach veränderlichen, und nimmermehr sich selbst gleichbleibenden technisch-pragmatischen Nützlichkeit.“

83. Die concrete philosophische Standespflichtenlehre, umfassend das Gesammtsystem der Pflichten, die von Gewissens und Rechts wegen für einen Menschen in concreto als bestimmtes Individuum aus seinen ursprünglichen oder zeitlich-erworbenen Familien oder

bürgerlichen, theils öffentlichen, theils Privatstandes-Verhältnissen hervorgehen, und nicht durch willkürliche Statute, sondern lediglich durch die ewige Vorschrift der Vernunft selbst festgesetzt sind; zerfällt demnach in zwey Hauptabschnitte, deren der eine die Pflichten des Familienstandes, der andere die des bürgerlichen Standes in Hinsicht auf öffentliches und Privatleben umfaßt.

84. Die Nothwendigkeit concreter Standespflichten erhellet aus der Vernunftidee, daß die Lösung der Gesammt-Aufgabe der Menschheit nur mittels der Realisirung eines harmonischen Organismus des Gemeinlebens zu bewerkstelligen ist; dergleichen selbst nur dadurch zu Stande kommen kann, daß jedes Individuum ausser dem Verbande, wodurch es mit der gesammten Menschheit zusammenhängt, auch noch einem eignen Haus- und Berufs- oder Gewerbskreise angehöre; und folglich ausser den allgemeinen Menschenpflichten auch noch besondere Standespflichten übernehme.

85. Dabey fällt nun aber von selbst in die Augen, daß das Gesammtsystem der besondern Standespflichten, welche ihrer Natur nach durchaus socialisch sind, nicht zwar in Hinsicht auf innere Verbindlichkeit im Gewissen, wohl aber zu ihrer äussern Aufrechthaltung und Vollziehung das Bestehen eines lebendigen Organismus der Sitten- und Rechtsverfassung, als anerkannte öffentliche Macht (Staat nämlich und Kirche) voraussetze; als wodurch allein die Erfüllung jener Pflichten die nöthige Sanction und Garantie erhalten kann. (Siehe oben Elementarlehre §. 48.)

### A. Pflichten des Familien-Standes.

86. Die Familien-Standespflichten, die mit dem Ursprunge des Menschengeschlechts gleichzeitig entstehen mußten, sind die aus dem Bande des durch Vernunftnothwendigkeit und nicht erst durch willkürliche Verabredung herbeygeführten häuslichen Zusammenlebens sich ergebenden und dasselbe bedingenden Pflichten a) der Gatten gegen einander; b) der Aeltern und Kinder; c) der Blutsfreunde und Verwandten; d) der Dienstherrschaft endlich und der Dienstbothen.

87. So wenig es nämlich je unter vernunftbegabten Wesen einer Verabredung des vernünftig Lebenwollens bedurfte, oder eine solche Verabredung bey schlechthin unvernünftigen je möglich gewesen wäre; so wenig war es je Folge einer blossen Uebereinkunft, sondern vielmehr eine nothwendige zu allen Zeiten und unter allen Himmelsstrichen anerkannte Vernunftform, (Sitte) daß Mann und Männin nicht etwa nur zufällig sich gatten, sondern gemeinschaftlich zusammenleben; daß die Kinder in Gesellschaft ihrer Aeltern zusammen aufwachsen, und von ihnen erzogen werden; und daß endlich diejenigen, welche einen eignen Hausstand zu bilden sich gehindert finden, an den eines andern als dienende Genossen sich anschließen sollten.

88. Weswegen dann auch die wesentlichen Bedingungen aller dieser Vereine so wenig von willkürlicher Uebereinkunft abhangen, daß sie vielmehr durch die Idee selbst auf eine ewige und nothwendige Weise festgesetzt sind; und nur in Gemäßheit derselben der Vernunftforderung und dem Gewissen entsprechen.

89. Demnach ist sogar der Staat selbst, nämlich die ewige und immerwährende Vereinigung der Gesammtheit aller durch gemeinsame Sprache, Religion und Sitten, dann ein gemeinsames Vaterland und eine gemeinsame nächste Abstammung zur völkerschaftlichen Einheit einer Nation zusammengeschaarten Familien, dem Keime nach nicht durch willkürliche Uebereinkunft, sondern ursprünglich durch die Natur selbst erzeugt, und nur im Verfolge der Zeit durch freye Reflexion der besondern Form nach weiter ausgebildet. (Vergl. allgem. Elementarlehre §. 48.)

## a. Wesenheit des Ehestandes, und Pflichten der Ehegatten nach der Vernunftidee.

90. Die erste und nothwendigste Form des menschlichen Zusammenlebens mittels der Ergänzung einer individuellen Geschlechtshälfte, die andere ihr entgegengesetzte und dennoch ähnliche, (die Grundlage aller übrigen Verbindungen und Gesellschaften unter den Menschen;) ist die Ehe, nämlich jene innigste auf gegenseitige Liebe und Achtung gegründete, körperliche und geistige Vereinigung zweyer Individuen von verschiedenem Geschlechte a) zum ausschlüßlichen und vernunftgemäßen, niemal rohsinnlicher Weise zu entweihenden Geschlechtsgenusse; b) zum immerwährenden Zusammenleben und Zusammenwirken; c) und endlich zur gegenseitigen unbegränzten und uneigennützigen Theilnahme an allen Schicksalen des Lebens.

91. Die Ehe ist demnach der Idee oder dem Vernunftbegriffe nach (wenn sie nämlich ist, was sie seyn soll,) eben so wie die ächte Freundschaft (wovon oben §. 57. folg.) die Verschmelzung zweyer einander

physisch und moralisch-ergänzender Individuen in Eins; mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Freundschaft, die rein-geistig und eine blosse Angelegenheit der Seele ist, auf das Geschlecht keine Rücksicht nimmt; dagegen für die Ehe, welche physische und moralische Vereinigung der getrennten Geschlechter zu einem Zwecke der Menschheit ist, der Geschlechtsunterschied selbst wesentlich ist.

92. Da nun also der Zweck und die Absicht der ehelichen Gesellschaft, die für die menschliche Gattung überhaupt zwar ein Geboth (Siehe oben §. 87.) für das Individuum aber Sache der freyen Wahl ist; nach der Forderung der Sittlichkeit und des Gewissens a) nicht blosse Befriedigung des Geschlechtstriebes, b) auch nicht eine blosse Verbindung der bürgerlichen Convenienz, oder des ökonomischen Interesses, sondern c) die innigste, folglich auch ausschlüßliche und ewige Vereinigung und gleichsam Verschmelzung zweyer Individuen von verschiedenem Geschlechte in eine einzige moralische Person zur Erreichung eines Zweckes der Menschheit seyn soll: so folgt unmittelbar, daß die einzig-sittliche, und dem Gewissen entsprechende Form der Ehe a) in der Vereinigung eines Mannes mit einem Weibe zur Begründung eines eigenen und fortwährenden Hausstandes; b) mit der von beyden Ehegatten zu übernehmenden Verbindlichkeit zur gemeinschaftlichen Erziehung der in der Ehe zu erzeugenden Kinder; c) dann dem Vorsatze des lebenslänglichen und unzertrennlichen Ausharrens bestehe; d) auch im Bürgerstaate nicht anders, als mittels eines öffentlich kundbaren Vertrages, und

unter der Garantie der kirchlichen und bürgerlichen Gesetze eingegangen werden möge.

93. Demnach ergiebt sich abermal aus dem Vernunftbegriffe, daß gültige Ehen mit gutem Gewissen und rechtlichen Wirkungen nur unter solchen Personen mögen geschlossen werden, a) die ausser der richtigen Einsicht des Wesens dieser Verbindung auch noch die nöthigen physischen, moralischen, legalen und pragmatischen Eigenschaften besitzen, den schweren und mannigfaltigen Pflichten dieses Standes genug zu thun; b) die durch keine frühere allgemeine oder besondere Verpflichtung entweder von jeder ehelicher Verbindung ohne Ausnahme, oder doch von einer solchen Verbindung mit einer gewissen befraglichen Person zurückgehalten werden; c) die in keiner zu nahen Blutsfreundschaft oder Verwandtschaft stehen; als wodurch unausbleiblich nebst der Verletzung aller Zucht und Ehrbarkeit nichts denn unnatürliche Verhältnisse zwischen den Gatten selbst entstehen müßten, auch die verschiedenen Menschenfamilien, anstatt sich untereinander zu vereinigen, nur immer mehr sich isoliren würden.

94. Jede wahre Ehe, die ist, was sie der Idee nach seyn soll, ist dann aber auch eben darum heilig, unverletzlich, und lebenslänglich unauflöslich: da die beyden Hälften, obschon erst in der Zeit sich findend und zusammenfügend, dennoch schon ursprünglich und von Ewigkeit her sich einander angehörten, und bestimmt waren, sich einander nähernd und ergänzend Eins zu werden.

95. Bey der Schließung der Ehe, so wie bey der Schließung der Freundschaft (§. 57.) habe billig

das Gefühl die erste Stimme; indem beyde dieser Verhältnisse auf Liebe sich gründen müssen, Liebe aber in ihrem Entstehen keinem Raisonement unterworfen ist; doch daß der prüfenden Vernunft das Recht selbst vorbehalten bleibe, die vorläufige Wahl des subjectiven Instinkts nach objectiven Gründen entweder zu bestättigen, oder zu verwerfen.

96. Die allgemeinen und unbedingten Pflichten der beyden Ehegatten gegen einander sind: a) daß beyde in stäter Liebe und Freundschaft einträchtig als eine Seele hausend in zwey Körpern zusammen leben und wirken; und weder der Mann das Weib (was unwürdiger ist;) noch das Weib den Mann (was zerstörendere Folgen hat) durch eheliche Untreue beleidige; b) daß sie in guten und bösen Tagen unzertrennlich bey einander aushalten, die Bürden ihres Standes gemeinschaftlich tragen, und überhaupt zwischen beyden die möglichst-vollkommenste Einheit des Interesses herrsche; dabey die durch Umstände etwa nöthig gewordenen Modificationen (welche Gegenstand einer besondern Verabredung, der sogenannten Ehepakten, seyn mögen) nur als Ausnahmen erscheinen; c) daß sie sich über die Verwaltung ihres Hauswesens mit einander einverstehen; wobey es die gute Ordnung und der Charakter der Geschlechte mit sich bringt, daß der Mann seine Berufsgeschäfte, und die äussern Angelegenheiten der Familie, das Weib hingegen das innere Detail des Hauswesens, jedoch unter der Leitung und nach dem verständigen Willen ihres Mannes besorge.

97. Da übrigens die Ehe eine gleiche, auf gegenseitige Liebe und Achtung gegründete Verbindung

ist, vermöge welcher der Mann eben sowohl seiner Gattin als diese ihm angehört; so folgt hieraus unmittelbar, daß das Weib nach der Vernunftidee nicht etwa die Sclavin, oder doch nur die Magd und Schafferin, sondern im eigentlichen Sinne die Freundin oder Gehülfin ihres Mannes ist und seyn soll; welche dieser als der voraussätzlich verständigere und stärkere Genosse, vermöge des Vorzuges des Directoriums zwar allerdings leiten und schützen, aber nicht willkürlich beherrschen, und noch viel weniger kränken oder beleidigen soll.

98. Wo nun die Liebe herrscht, wie sie soll, bedarf es keines Gebothes; und der Gehorsam oder vielmehr die Folgsamkeit und Nachgiebigkeit des einen Ehegatten gegen den andern, hat nichts Beschwerliches und Demüthigendes: wo hingegen vom Herrschen und Unterwerfen die Rede ist, da ist die Liebe und Eintracht bereits gewichen.

99. Wäre nun jede Ehe in der Wirklichkeit immer, was sie nach der Vernunftidee seyn sollte, nämlich ein Band sittlicher Liebe, und eine glücklich getroffene harmonische Ergänzung einer individuellen Geschlechtshälfte durch die ihr entgegengesetzte, und dennoch genau entsprechende andere: so könnte dann auch von Auflösung derselben durch Scheidung oder Absonderung gar keine Rede seyn.

100. Allein nicht jede Ehe in der Erscheinung ist leider eine wahre Ehe: indem entweder gleich anfangs durch Zwang, durch Irrtum und Versehen, oder aus unlautern Absichten zusammenkamen, die nicht zusammen gehörten, und auch nicht zusammen

seyn sollten; wo alsdann die der Idee gemäß erforderte, gottgefällige, und dem Gewissen entsprechende physische und moralische Vereinigung der beyden Gatten in eine moralische Person nie stattgehabt, oder statt derselben, nach der Hand wohl gar eine gänzliche und unheilbare Entzweyung hervorbrach.

101. Da aber eine ungerathene Ehe sowohl für die nicht zusammenpassenden Ehegatten selbst, als auch für den Staat ein unerträglicher Uebelstand ist, so muß es dann auch ein Mittel geben, den übelgepaarten und einander unerträglichen Ehegatten wenigstens einigermassen zu helfen, und unsittliche oder widerrechtliche Ehebündnisse aufzuheben: — Scheidung nämlich vom Bande selbst, mit der Befugniß für den tüchtigen und unschuldigen Theil, oder auch für beyde Theile (wo kein respective schuldigerer, oder absolut-untüchtiger ist) ein neues passenderes Ehebündniß einzugehen; oder wenigstens zeitliche oder auch immerwährende Trennung und Absonderung von Tisch und Bette, doch ohne Aufhebung des Bandes selbst.

102. Eine Scheidung vom Bande, welche eigentlich nur Nullitäts-Erklärung ist, und dadurch folglich kein bestehendes Eheband aufgelößt, sondern nur von dem Richter von Amtswegen ex causa publica oder auf Klage ex causa privata nach Erwägung der Gründe erklärt wird, daß ein solches Band zwischen den beyden übelgepaarten Ehegatten, entweder de facto (der Wirklichkeit nach gar nie bestanden habe, oder auch de jure (der sittlichen und rechtlichen Möglichkeit nach gar nie habe bestehen

können: verträgt sich daher auch mit der Idee der Unauflöslichkeit der wahren Ehe (§. 94.). Ganz anders hingegen ist es mit der Scheidung vom Bande, wodurch nach einigen ein ehemals wahrhaft bestehendes Ehebündniß wegen Verbrechen des einen schuldigen Theils, insbesondere a) wegen Ehebruches; b) wegen tödtlichen Hasses, oder grausamer Mißhandlung; c) wegen böslicher Entweichung, oder d) wegen gerichtlicher Verdammung des einen Ehegatten, die den bürgerlichen Tod zur Folge hat, für den andern unschuldigen Theil als aufgelößt erklärt wird: was nur diejenigen zugestehen können, die in der Ehe weiter nichts, als einen bürgerlichen Vertrag sehen.

103. Die zeitliche oder auch immerwährende Absonderung vom Tisch und Bette, jedoch ohne Scheidung des Bandes, und ohne daß folglich selbst dem unschuldigen Theile erlaubt seye, bey Lebzeiten des abgesonderten schuldigen Theils zur neuen Ehe zu schreiten, kann a) bey drohender Gefahr einer dem leiblichen oder geistigen Leben gefährlichen Ansteckung, b) bey tödtlichem Hasse, gröblicher Mißhandlung und stätigen häuslichen Unfrieden als Sicherheitsmaaßregel; c) oder aber als Folge der böslichen Entweichung oder der gerichtlichen Verdammung eintreten.

### b. Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen ihre Aeltern.

104. Indem die beyden Ehegatten durch Schliessung der Ehe zur Realisirung eines Zweckes der Menschheit (§. 92.) sich nicht nur gegen einander, sondern auch gegen die Menschheit selbst, und zwar

im Bürgerstaate unter der Gewährleistung der öffentlichen, religiösen und politischen Macht, verbindlich machen; folgt nothwendig hieraus für beyde Ehegatten die Pflicht für die aus ehelicher Vereinigung erzeugten Kinder gemeinschaftlich zu sorgen, weil diese ausserdem umsonst und zum gewissen Verderben, folglich offenbar gegen den angeblichen Zweck erzeugt worden wären.

105. Beyde Ehegenossen sind also nach Gewissen und Recht schuldig, a) für die körperliche sowohl als geistige Erziehung ihrer Kinder, daß sie als Menschen unter Menschen aufwachsen, so gut sie es nach ihren Umständen vermögen, entweder unmittelbar durch sich selbst, oder mittelbar durch andere, (welchen sie auf diesem Fall einen Theil ihrer älterlichen Gewalt über ihre Kinder abzutreten haben) besonders aber im Bürgerstaate durch Theilnahme an den öffentlichen Kirchen- und Schulanstalten zu sorgen; b) ihren Kindern, so lange sie noch durchaus unbehülflich sind, den nöthigen Lebensunterhalt ganz unentgeltlich, nachmals aber wenn sie allmählig etwas durch sich selbst zu arbeiten vermögen, gegen anständige Dienstleistungen, dadurch sie zugleich für das technisch-pragmatische Leben erzogen werden, zu reichen; c) darauf bedacht zu seyn, daß sie ihren Kindern, wo möglich, einen ihrem Stande geziemenden Nachlaß an Mitteln zum Lebensunterhalt, an bürgerlicher Ehre, und an Freunden hinterlassen, oder wenigstens jene in den Stand setzen, sich die genannten Güter durch eignen Fleiß und Thätigkeit zu erwerben.

106. Die Erziehung im Allgemeinen ist die absichtlich-veranlaßte, allseitige und harmonische Entwicklung der sämmtlichen dem Zöglinge verliehenen Geistes- und Körperkräften. Sie begreift daher zwey Haupt-Elemente, Bildung und Unterricht in sich. Die Aufgabe der Bildung ist, zu sorgen, daß der Zögling werde, was er seyn soll, nämlich gesund, stark, gewandt, und tüchtig am Leibe, dann verständlich, sittlich, rechtlich, und religiös am Gemüthe. Die Aufgabe des Unterrichts ist, daß der Zögling auch wisse, und folglich lerne, was er einst, theils gemäß seiner allgemeinen und unveränderlichen Bestimmung als Mensch, theils seiner zufälligen besondern und individuellen Standesbestimmung zufolge wird wissen und üben müssen.

107. Ehegatten und Aeltern, welche ihre Kinder an Leib oder Seele auch nur vernachlässigen, begehen schon eine schwere Sünde nicht nur gegen das eigene Gewissen, gegen ihre Kinder und gegen die gesammte Menschheit, sondern auch in einer gesitteten Verfassung gegen Kirche und Staat: um wie viel grössere Verdammniß machen sich also vollends diejenigen schuldig, die vorsätzlich und geflissentlich, oder auch nur aus sträflicher Unwissenheit und Ungeschicklichkeit ihre Kinder im physischen oder moralischen Sinne positiv verderben, oder sie wohl gar als blosse Sache behandeln, d. h. sie aussetzen, verkaufen, verkrüppeln oder tödten?

108. Auch die unehelichen, mithin ausser dem Gesetze und sündhaft erzeugten Kinder, die freylich auf diese Weise nicht hätten erzeugt werden sollen, haben dennoch vermöge ihrer menschlichen Persönlichkeit

das unläugbare Recht auf Erhaltung: und dem zufolge ist dann zuvörderst die Mutter durch die Bande der Natur ihrem Kinde, dessen Unschuld sie keineswegs ihre eigne Schuld oder Schwachheit entgelten lassen darf, zur Mutterpflicht verbunden; so wie der uneheliche, seiner That sich bewußte, Erzeuger im Gewissen schuldig ist, zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung nach Vermögen beyzutragen.

109. Im Verhältnisse der Kinder gegen ihre Aeltern kommt eine dreyfache Periode zu unterscheiden: a) die der gänzlichen Willenslosigkeit; b) die der aufkeimenden, und c) die der vollendeten Vernünftigkeit.

110. Da die Kinder während der ersten Periode nur erst an sich, aber gar noch nicht für sich Personen sind, so kennen sie auch während derselben keine Pflichten; und ihre Unterwerfung ist nur Folge der Naturnothwendigkeit um ihrer eigenen Erhaltung willen. Demnach sind sie vor der Hand nur willenslose Schützlinge.

111. Mit dem hervorbrechenden Sinne und der aufkeimenden Vernunft werden die Kinder durch sittliche Nothwendigkeit um der Bildung und des Unterrichts wegen die unbedingt vertrauensvollen Zöglinge. a) Kindliche Liebe und bey reiferm Verstande auch aufrichtige Achtung und Verehrung für die erziehenden Aeltern und deren Stellvertreter; b) freudiger Gehorsam, und herzliches Entgegenkommen beym Unterricht, erst unbedingt im treuen Glauben an die wohlwollende Liebe, und die überlegene Einsicht ihrer Eltern und Erzieher; späterhin aus eigner Ueberzeugung; c) freye, ungezwungene Dankbarkeit für die

empfangenen Wohlthaten; sind demnach die Pflichten der zweyten Periode, ohne welche keine Erziehung gedeihen kann.

112. Mit geendigter Erziehung und erlangter völliger Persönlichkeit, beginnt endlich die dritte Periode, darinnen nun zwar die Pflicht des unbedingten Gehorsams, aber nicht die der immerwährenden Ehrerbietigkeit und Dankbarkeit endet; indem nämlich die Kinder als unbedingt untergebenen Zöglingen, endlich die freywilligen Hausgenossen ihrer Aeltern werden, wenn sie ferner in ihrer Gesellschaft beharren; oder aber, das Haus ihrer Erziehung verlassend, ihren eignen Weg durch die Welt zu wandern versuchen, und endlich selbst ein eigenes Hauswesen anfangen.

113. Selbst dann, wenn die Aeltern ihren Pflichten gegen das Kind durch Unterlassungen, oder Uebertretungen zuwider handelten, kann dennoch dadurch das Kind sich nimmermehr für berechtigt halten, die Seinigen gegen die Aeltern gleichfalls aus den Augen zu setzen; und also Böses mit Bösem zu erwiedern. (Vergl. oben §. 39.)

114. Der Sohn oder die Tochter, die im Stande sind, für sich selbst ein sittliches Urtheil zu fällen, können und sollen sich demnach zwar allerdings weigern, dem offenbar unklugen oder wohl gar sündhaften Willen ihrer Aeltern nachzukommen, um nicht selbst strafbar zu werden, indem sie thun, was an sich selbst böse ist: doch sollen sie sich nicht weigern, von ihren Aeltern wohl auch einiges Unrecht, das irgend noch erträglich ist zu leiden: wie dann überhaupt auch mannbaren Söhnen und Töchtern nur ehrerbiethiger Widerstand, und nothgedrungene schonende Verthei-

digung

digung gegen ihre unbilligen oder sogar auch ungerechten Aeltern von Gewissens wegen erlaubt ist.

115. Gegen Pfleg-Aeltern, Stief-Aeltern, Vormünder und Erzieher sind die Pflegkinder, Stiefkinder, Pupillen und Zöglinge zu ähnlichen Pflichten, wie gegen die leiblichen Aeltern, deren Stelle diese Personen ganz oder theilweise gegen sie vertreten, von Gewissens wegen verbunden: und zwar je mehr diese Verhältnisse öfters für beyde Theile lästig sind, desto eifriger sollte man sich angelegen seyn lassen, das Lästige derselben durch Liebe einander zu vergüten und erträglich zu machen.

c. Pflichten der Geschwisterte, Blutsfreunde, und Verschwägerten gegeneinander.

116. Endlich sind auch die Geschwisterte, und deren Kinder und Kindeskinder, so weit menschliches Gedächtniß reicht, als unmittelbare Stammensgenossen und Blutsfreunde, unter sich selbst eine Totalität des nächsten gemeinsamen Ursprungs darstellend; so wie nicht minder jedes der beyden Ehegatten, gegen die Stammensgenossen und Blutsfreunde des andern, da durch sie die beyden Familien sich in einander verschlungen haben, zu ganz besonderer vorzüglicher Liebe, Freundschaft und Treue von Gewissens wegen verpflichtet.

117. Der Grund dieser Pflicht ist nicht etwa nur ein pathologischer und empirischer, nämlich sinnliche Liebe, oder gemeinschaftlicher Vortheil, sondern Sitte, d. i. vernunftgesetzmäßige Nothwendigkeit, indem es selbst für das allgemeine Wohl einer Nation nicht gleichgültig ist, ob die Familien-Bande und die

Pflichten, welche diese auflegen, heilig gehalten werden, oder nicht.

118. Das aber ist die Obliegenheit einer jeden Familie, gemeinschaftlich Sorge zu tragen, daß jedes ihrer Mitglieder sein ganzes persönliches Seyn als ein sittliches und rechtliches vollbringe, und hierzu durch Zureden und Beyspiele werkthätig angehalten, durch gemeinsamen Einfluß vermögt, und durch vereinte Kraft hierzu unterstützt werde.

### d. Pflichten der Dienstbothen und der dienenden Hausgenossen gegen die Haus- und Dienstherrschaft, dann dieser gegen jene.

119. Wer sich und seine Kräfte, um seinen Lebens-Unterhalt zu haben, an einen Andern zu genannten oder ungenannten Arbeiten mit Unterwerfung unter desselben häusliche Bothmäßigkeit auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, jedoch widerruflich und gegen eine gewisse Vergeltung verdingt, heißt ein Dienstbothe oder dienender Hausgenosse. Wer hingegen vermöge dieses Vertrages das Recht erhält, die ausbedungenen Dienste zu fordern, und die Belohnung dafür zu reichen hat, heißt die Dienst- oder Hausherrschaft.

120. Die Pflichten der Dienstbothen, die zu ungenannten knechtlichen Arbeiten, dann die der dienenden Hausgenossen, die zu genannten Lohn- oder auch zu freyen Diensten sich anheischig gemacht haben; sind a) Gehorsam, b) Ehrerbiethigkeit, und c) Treue gegen ihre Haus- und Dienstherrschaft, und zwar

nicht nur von Gewissens, sondern auch von Rechts wegen.

121. Dagegen ist nun aber auch die Haus- und Dienstherrschaft den Dienstbothen und dienenden Hausgenossen entgegen a) nicht nur strenge und vertragsmäßige Gerechtigkeit in Hinsicht auf den bedungenen Liedlohn und Unterhalt, sondern auch b) menschliche Billigkeit in Hinsicht auf verzeihliche oder wohl gar unwillkürliche Fehler, Gebrechen und Dienstversehen; dann c) wohlthätige Liebe im Falle der Krankheit und des Unvermögens aus Alter und Schwäche; d) endlich auch gutes Beyspiel und strenge Mannszucht schuldig; damit die Sittlichkeit im Hause aufrecht erhalten werde; und nicht etwa durch einen nichtswürdigen Dienstbothen oder Hausgenossen das ganze Dienstpersonal und die Familienglieder selbst angesteckt werden.

122. Bey der Dingung des Gesindes ist a) vorzüglich auf Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Frömmigkeit, dann auf Tauglichkeit für den Dienst, Arbeitsamkeit und Gesundheit zu sehen; b) halte man nicht mehr Gesinde als man nothwendig hat, und wache besonders darüber, daß es sich nicht untereinander gegen den Vortheil der Haus- und Dienstherrschaft verbinde; c) behandle man gutes und ehrliches Gesinde in allen Dingen auch billig und liberal; fordere aber auch dagegen strenge Erfüllung ihrer Pflichten und pünktlichen Gehorsam.

123. Ob nun gleich der Stand der Dienstbothen an sich selbst ein rechtlicher und nothwendiger,

ja öfters für beyde Theile gleich vortheilhafter Stand ist, so sollte doch jede menschenfreundliche und billigdenkende, besonders aber jede religiös-gesinnte Herrschaft nimmermehr vergessen, daß die Individuen der dienenden Klasse (ob sie schon leider von Jugend auf meistens nur mehr zu nützlichen und brauchbaren Last- und Dienstthieren dann zur eigentlichen Menschheit erzogen zu werden pflegen) dennoch auch Menschen sind, die darum nicht also sehr und übermäßig an die Erde gefesselt werden sollen, daß sie darüber ihrer eigentlichen und ewigen Bestimmung gar vergessen, sondern daß auch ihnen Zeit und Gelegenheit übrig bleibe, sich vom Zeitlichen zum Ewigen aufzuschwingen.

### B. Pflichten des Bürgerstandes.

124. Die Pflichten, welche einem menschlichen Individuum in concreto als Mitglied und Genossen des allgemeinen Menschenvereins seines Volkes und seiner Nation, d. h. in seiner Eigenschaft, theils als Staatsbürger überhaupt, theils als Genossen irgend eines bürgerlichen Standes insbesondere, sowohl gegen den Staat selbst, als auch gegen seine Mitbürger und Standesgenossen sammt und sonders in Hinsicht auf häusliches und öffentliches Leben obliegen, heißen überhaupt Bürgerpflichten: und zwar allgemeine, wenn sie aus der allgemeinen Idee eines Staatsbürgers; oder aber besondere, wenn sie aus den Verhältnissen seines besondern bürgerlichen Standes und Berufes hervorgehen. (Vergleiche oben §. 81.)

a. Allgemeine Bürgerpflichten sowohl gegen den Staat als Ganzheit (Totalität), als auch gegen seine Mitbürger als Einzelne sammt und sonders.

125. Da der Staat die einzige Form ist, in welcher die Totalität eines Volkes oder einer Nation nach der Idee eines harmonisch-organisirten Körpers, als ein beseeltes Individuum der höchsten Ordnung ein wahrhaft humanes Leben, wie es Sitte und Recht erheischt, führen kann (Elementarl. §. 48. und Ethik §. 89.) folgt nothwendig, daß jeder Einzelne von Gewissens wegen, und folglich aus absoluter Vernunftnothwendigkeit das Seinige zum Bestehen sowohl als zur Erhaltung des Staates beyzutragen, und folglich ausser den allgemeinen und besondern Menschenpflichten auch noch die allgemeinen und besonderen Bürgerpflichten zu erfüllen habe. (Ethik §. 81. 84.)

126. Das standhafte und treue Bestreben eines Individuums, alle seine persönlichen Kräfte mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Besten des bürgerlichen Staatsvereins, nicht blos des äussern Zwanges und Lohnes wegen, sondern aus innerm Antriebe und von Gewissens wegen zu verwenden: heißt Patriotismus oder Bürgertugend.

127. Die Beweise des wahren und ächten Patriotismus sind: a) reine uneinennützige Liebe und aufrichtige Achtung für das Vaterland, dessen Gesetze und Regierung; b) williger Gehorsam gegen die Verordnungen und Befehle der Obrigkeit, pünktliche Erfüllung seiner Pflichten, getreue Entrichtung der

öffentlichen Abgaben und schuldige Unterwerfung gegen die Verordnungen der Polizey und die richterliche Strafgewalt; c) Beförderung der allgemeinen Wohlfart durch thätige Mitwirkung zur Erhöhung der geistigen und physischen Kultur seines Vaterlandes; d) Verhütung, Abwendung und Verbesserung desjenigen, was dem Staate schädlich seyn oder gefährlich werden könnte.

128. Da jedoch der Patriotismus dem Kosmopolitismus, und die Liebe zum Vaterland der allgemeinen Menschenliebe nicht widerstreiten darf, so begreift sichs wohl, daß die Liebe zum vaterländischen Staate niemals, weder eine Magistratsperson, noch einen Privatmann verleiten darf, gegen das Ausland ungerecht zu seyn.

129. Die allgemeinen Bürgerpflichten des Einzelnen gegen seine Mitbürger sammt und sonders sind, ausser der gewissenhaften und pünctlichen Erfüllung der allgemeinen, sowohl negativen als positiven Menschenpflichten, welche jeder wegen des nationalen Verbandes zuvörderst seinen Mitbürgern schuldig ist; a) vorzügliche Billigkeit in der Behandlung sowohl als Beurtheilung ihrer Personen und Rechte; b) zuvorkommende uneigennützige Dienstfertigkeit; c) schonende Sanftmuth und duldende Nachsicht bey etwa sich ereignenden Verstössen; d) Verträglichkeit und Friedfertigkeit; e) Leutseligkeit und Artigkeit; f) Redlichkeit und Zuverlässigkeit im Handel und Wandel: da das Gegentheil lauter Untugenden sind, die das gesellige und wohlthuende Zusammenleben der Bürger, als Mitglieder eines und desselben Organismus,

welche folglich Freunde unter einander seyn sollen, entweder erschweren, oder gar verhindern und stören würden.

b. Besondere Bürgerpflichten nach Verschiedenheit der bürgerlichen Stände.

130. Ein Stand in politischer, d. i. in staatsbürgerlicher Bedeutung heißt eine besondere, von andern ausgeschiedene Klasse von Bürgern, welche gemeinschaftlich unter sich eine besondere Sphäre der im Staate nöthigen Arbeiten und Geschäfte betreiben. (Vergl. oben §. 82.)

131. Da nun diese Arbeiten und Geschäfte allesammt entweder den Menschen selbst, oder aber die Dinge der Aussenwelt um des Menschen willen zum Gegenstand haben, so unterscheidet man zuvörderst im Bürgerstaate zwey Hauptklassen von Ständen, theils des öffentlichen, theils des häuslichen Geschäftslebens; höhere nämlich und niedere.

132. Die höhern Stände und Berufs-Sphären, welche entweder mittelbar durch theoretische Beschäftigung mit den Wissenschaften, oder aber unmittelbar durch die Ausübung (praxis) derselben für die geistliche und leibliche Wohlfart theils der staatsbürgerlichen Gesammtheit, theils der Individuen sammt und sonders geschäftig sind, sind überhaupt solche, welche mehr Geistesbildung und wissenschaftliche Erkenntniß, dann Leibesstärke und blosse Geübtheit der Erfahrung erfordern.

133. Hieher gehören also a) das Oberhaupt des Staates, und seine unmittelbaren Werkzeuge in den

obersten Regierungs- und Gesetzgebungs-Stellen; b) die Beamten, welchen die Verwaltung der Polizey, der Civil- und Criminal-Justiz, dann die Erhebung und Administration des öffentlichen Staats- und fürstlichen Einkommens anvertraut ist; c) die ausübenden Rechtsgelehrten, welche als Sachwalter der streitenden Partheyen die Gründe derselben den Richtern zur Entscheidung vorlegen; d) die Anführer der gewaffneten Macht, dadurch der Staat seine Ruhe gegen innere Friedensstörer, und die Angriffe äusserer Feinde sichert; e) die Natur- und Heilkundigen, welche der Staat als Sanitäts-Beamte in seine besondere Pflicht nimmt; f) die Gottesgelehrten und Geistlichen, in ihrer Eigenschaft als Sitten- und Religionslehrer des Volkes; g) die Lehrer der Wissenschaft und Humanität an höhern und niedern gelehrten Schulen, sammt ihren Zöglingen; h) die ästhetischen Künstler.

134. Die zweyte Klasse der niedern Stände, ist diejenige, welche nicht den Menschen selbst unmittelbar, sondern die Natur um des Menschen willen zum Gegenstand ihrer Thätigkeit hat, auch nicht directe, sondern nur indirecte durch die Beschäftigung für ihren eignen häuslichen Vortheil selbst dem allgemeinen Besten des Staates dienet.

135. Diese Klasse begreift dann abermal drey Hauptordnungen, oder unterschiedene Stufen in sich: wovon die erste mit der Production oder Herbeyschaffung der Lebens- und Kunstbedürfnisse; die andere mit derselben Verarbeitung und Zubereitung zu verschiedenen Zwecken, die dritte endlich mit dem

Handel und der Versendung der Natur- und Kunstproducte beschäfftiget ist.

136. In wieferne nun jeder Stand des bürgerlichen Geschäftslebens ein besonderes Werkzeug zur Erhaltung und Wohlfart des Staatsorganismus vorstellet, welches seine eigentümlichen Functionen zu üben hat, die ohne Nachtheil des Ganzen nicht durften vernachlässiget oder versäumt werden, erhellet zugleich, a) daß durchaus kein nützlicher und nothwendiger Stand, sey er auch noch so niedrig, wegen seiner Beziehung auf das allgemeine Beste als unehrbar dürfe verachtet werden; b) daß jedes Individuum trachten solle, seinem Stande durch seine persönliche Aufführung Ehre zu machen; indem nicht der Stand es ist, der den Menschen ehret, sondern vielmehr der Mensch seinem Stande zur Zierde dienen soll; c) daß man einen jeden, der seinen Beruf auf eine würdige und gewissenhafte Art erfüllet, als ein Tugend-Muster in seinem Kreise zu betrachten und zu schätzen habe.

### 1. Pflichten der höhern Stände.

137. Die allgemeinen Pflichten nun des Fürsten oder Oberhaupts des Staates, und seiner unmittelbaren Werkzeuge in den obersten Regierungs- und gesetzgebenden Stellen, die für das Bestehen der Harmonie und die immer herrlichere Ausbildung des Organismus des öffentlichen Lebens des Volkes zu sorgen haben, sind, als unmittelbar aus der Idee ihres Amtes hervorgehend, folgende: a) den obersten Staatszweck, welcher ist die Wohlfart des Ganzen in und durch die größt-möglichste Wohlfart aller Einzel-

nen stets vor Augen zu haben; b) nimmer nach Eigensinn und Willkür, oder nach Leidenschaft, sondern nach festen vernünftigen Grundsätzen; und nicht zu ihrem Privat-Vortheil, sondern wahrhaft zum Besten des Staats zu regieren; c) allen Bürgern insgesammt und jedem insbesondere zu gewähren, was alle und jede für ihren Gehorsam und die Lasten, welche sie dem Staate entrichten, mit vollkommenem Rechte fordern mögen: als nämlich 1) größt-möglichste persönliche Freyheit, unter durchaus gleichen Gesetzen für alle; 2) vollkommene Sicherstellung der Personen, des Rechts und des Eigentums gegen Frevler von innen und Feindes Macht von aussen; 3) eine feste den Zeitbedürfnissen entsprechende Gesetzgebung, prompte und unbestechliche Justiz, getreue und häusliche Finanz-Verwaltung; 4) die Organisirung und Erhaltung aller erforderlichen Anstalten zur Beförderung einer ächt-humanen Kultur auf dem ganzen Staatsgebiethe; 5) endlich die Vergebung und Besetzung der Staatsämter nicht nach persönlicher Neigung oder andern unlautern Beweggründen, sondern nach Fähigkeit und Verdienst der Beförderten, und zum allgemeinen Besten.

138. Die allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten, als Organe des öffentlichen Lebens, sind: a) daß keiner seinen Posten für eine bloße Pension für sich und seine Familie, oder als eine Quelle des unlautern Erwerbs, sondern vielmehr als ein Amt ansehe, welches seine Thätigkeit für das gemeine Beste erfordere; b) daß keiner in seinem Rang und Titel etwas anderes sehe, als eine stete Aufforderung,

sich durch pünctliche und ausgezeichnete Erfüllung seiner Standespflichten des Vertrauens seines Vaterlandes und der Ehre des Publikums würdig zu bezeigen; c) daß jeder sowohl gegen seine Untergebenen, als auch insgemein gegen die Leute aus den niedern Volksklassen, mit denen er zu schaffen hat, nicht nur gerecht und billig, sondern auch gütig und leutselig, jedoch mit Würde sich benehme; und das Verdienst eines jeden anerkenne, wo er es findet.

139. Den Richtern insbesondere, durch welche der Staat die Anomalien des Unrechts, oder den Mißbrauch der Privat-Gewalt wieder auszugleichen, dann die Zwistigkeiten des streitigen Rechts nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden bemühet ist, liegt ob: a) jedermann ohne Ansehen der Person, jetzt von Amts wegen, jetzt auf Klage, gleiche und ungesäumte Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; b) nicht eigenmächtig oder willkürlich und nach Leidenschaft, sondern nach den bestehenden Gesetzen, und den erprobten Rechtsgründen Urtheil zu sprechen; c) niemand ungehört oder unvertheidigt, aus Leichtsinn, Uebereilung, Gunst oder Mißgunst zu verurtheilen oder loszusprechen.

140. Die Sachwalter und Rechtsbeystände der Partheyen sind ihres Standes und Gewissens halber schuldig: a) sich als rechtskundige und ehrliebende Männer aller bösen Künste zu enthalten, eine offenbar ungerechte Sache gegen die eigne Einsicht und Ueberzeugung als eine gerechte darzustellen; oder einen klaren und unzweydeutigen Rechtshandel zum Nachtheil ihres Clienten blos um ihrer Sporteln wil-

len ungebührlich in die Länge zu ziehen; b) vielmehr sollen auch sie die Gerechtigkeit lieben, und eben darum nur triftige Rechtsgründe, diese aber mit allem Fleiße und Sorgfalt vorbringen; c) auch den Armen und Verlassenen umsonst dienen.

141. Den Anführern der bewaffneten Macht von jedem Grade liegt ob: a) die dem Fürsten und dem Vaterlande geschworne Pflicht heilig und unverletzlich bis in den Tod zu erfüllen, ihren Obern zu gehorchen, und derselben Befehle treu und tapfer zu vollziehen; b) bey ihren untergebenen Kriegern auf strenge Mannszucht im In- und Auslande zu halten; c) endlich selbst gegen den Feind die Gesetze des Krieges nicht zu übertreten, besonders aber die Gefangenen, Verwundeten und Kranken, wie auch das wehrlose friedliche Volk auf das menschlichste zu behandeln und zu behandeln zu gebiethen.

142. Die Sanitätsbeamten, deren Einsicht, Kunstgeschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Staat die wichtige Sorgfalt für das Leben und die Gesundheit, die Heilung und Genesung der auf seinem Gebiethe lebenden Individuen anvertrauet hat, sind Amts und Gewissens halber verbunden, a) bey Ausübung ihrer Wissenschaft und Kunst auf das sicherste zu verfahren, und nicht zu versäumen, ihre Einsicht und Erfahrung durch fortgesetztes Studium und Beobachten zu vervollkommnen; b) durch ihre sittliche Aufführung ihren Beruf nicht zu verunehren, und sich selbst hierdurch des so nöthigen Zutrauens des Publikums nicht verlustig zu machen.

143. Den Geistlichen in der Eigenschaft als Sitten- und Religions-Lehrer des Volks gebührt,

dafür zu sorgen, a) daß selbst bey den niedern Volksklassen über der immerwährenden Beschäftigung mit dem Irdischen, Vergänglichen und Zeitlichen das eigentlich Charakteristische des Menschen der Sinn für Tugend, Recht und Religion, und folglich auch die Erinnerung an die Bestimmung seiner Seele stets rege erhalten werde; b) sollen sie sich überhaupt von Amts und Gewissens wegen als die Väter, Freunde und Rathgeber des Volkes in Worten und Werken zeigen; folglich auch nimmermehr vergessen, daß von ihren Lehren und Beyspielen die Vervollkommnung nicht nur des intellectuellen, sittlichen und religiösen, sondern öfters auch des ökonomischen Wohlstandes der ihnen anvertrauten Volksgemeinden abhängt.

144. Die Pflichten der eigentlichen speculativen Gelehrten, welche ohne unmittelbar ins Leben einzugreifen, mittelbarer Weise, entweder als Lehrer an gelehrten Schulen, oder als Schriftsteller und folglich als Lehrer des Publikums für die Erhaltung, den Fortgang und die Erweiterung, dann für die Mittheilung und Fortpflanzung der Wissenschaft geschäftig sind, bleiben ein- für allemal: a) unerschütterliche, freymüthige Wahrheitsliebe; b) redliches Streben nach Gründlichkeit, und rastloser Fleiß mit dem Zeitalter fortzuschreiten; c) gutwillige und rückhaltslose Mittheilung des von jedem selbst, oder von Andern erfundenen; d) ein Lebenswandel, welcher ihren wissenschaftlichen Einsichten Ehre mache.

145. Die Obliegenheiten der Lehrer an höhern und niedern gelehrten Schulen in Hinsicht auf den

theoretischen Unterricht sind: a) die Einrichtung ihres Vortrags nach der Fassungskraft und Bildungsstufe ihrer Zuhörer und Schüler; b) die häufige Wiederholung derselben Ideen unter verschiedenen Wendungen, um wo möglich allen verständlich zu werden; c) die jedem Zuhörer und Schüler zuzugestehende Erlaubniß, seine Zweifel öffentlich und insbesondere vorzutragen und darüber eigne Belehrung zu fordern; d) endlich die stäte Bereitwilligkeit und gleiche Sorgfalt, den Fortgang eines jeden Lernbegierigen zu fördern.

146. Den Studirenden, als werdenden und anstrebenden Gelehrten geziemet ihrerseits: a) die Vortrefflichkeit ihres hohen Berufes lebendig zu erkennen; sich selbst deswegen hoch zu achten, und die Hoffnung des Vaterlandes, dann ihrer Familien, Freunde und Gönner nicht zu täuschen; b) die Wissenschaft auch uneigennützig um der Vortrefflichkeit des Wissens selbst willen zu lieben, ohne erst lohnsüchtig zu fragen, wozu sie etwa nützen, oder was sie ihnen unmittelbar eintragen werde; c) sich nicht mit oberflächlichen oder einseitigen Kenntnissen zu begnügen, sondern mit Ernst und Anstrengung alle Fächer der Gelehrsamkeit in ihrem Zusammenhange zu erfassen, und in jedem Fache der Gründlichkeit sich zu befleissen; d) immer vernünftig beschäfftigt zu seyn, alles Grosse und Erhabne im Wissen und Wirken von ganzer Seele zu lieben, das Niedrige aber und Pöbelhafte zu verachten, und die nie wiederkehrenden Jugendjahre zur eigenen Ausbildung gewissenhaft zu verwenden.

147. Die Pflicht der ästhetischen Künstler, deren Beruf es ist, „in freyer Bildung Ideale von Schönheit und Erhabenheit für die sinnliche Anschauung darzustellen;" erheischt von ihnen: a) daß ihnen die Kunst, so wie den speculativen Gelehrten die Wissenschaft, um ihrer eignen Vortrefflichkeit willen werth seye; b) daß sie ihr Publikum mittelst ihrer Kunst-Darstellungen zu veredlen und zu ideellen Ansichten zu erheben suchen; c) daß sie um schnöden Lohnes willen niemals dem falschen Geschmacke, oder den thörichten Einfällen der Mode huldigen; und noch viel weniger die freye Kunst jemals zur Dienerin der blossen sinnlichen Lüsternheit erniedrigen.

2. Pflichten der niedern Volks-Stände.

148. Die allgemeinen Pflichten der niedern oder Volksstände, deren Rang sich nach der allmählichen Erweiterung ihres Wirkungskreises richtet; dagegen ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit gerade im umgekehrten Verhältniß mit ihrem Range steht: sind, a) daß auch sie ihre Berufsgeschäfte nicht blos aus Zwang der Nothwendigkeit, oder um des Lohnes willen, sondern wie es frommen und sittlichen Menschen gebührt, aus dem reinen und höhern Motive der Liebe Gottes, und der Liebe zum allgemeinen Besten treu und fleißig erfüllen; b) daß sie dankbar und bereitwillig die heilsamen Verordnungen der Regierung und die nützlichen Vorschläge und Erfindungen der Gelehrten annehmen, wodurch ihre Geschäfte theils erleichtert, theils vervollkommnet werden; c) daß sie die Mitglieder der höhern Stände ehren; d) und daß sie sich

endlich gegen das Publikum, dem sie dienen, weder durch Sorglosigkeit und Unfleiß, noch durch Ungerechtigkeit und Unredlichkeit versündigen.

*) Das Detail der besondern Pflichten der niedern oder Volks-Stände aus einander zu setzen, bleibt billig dem Volkslehrer überlassen.

---

Rationelle

# Rationelle Politik,

das ist

Rechtsgesetzgebungs- und Staats-Kunst

nach

dem reinen Vernunftbegriffe.

Wie die Vernunft ihr eignes lebendiges Bildniß im Weltbaue, so vermag die Philosophie das ihrige nur im Ideal-Staate zu erkennen.

Schellings Aphorismen zur Einleitung in die Naturphilosophie §. 8. (In den Jahrbüchern der Medizin als Wissenschaft 1. B. 1. Heft. Seite 8.)

# Uebersicht der rationellen Politik.

## Einleitung.

§§. 1. Begriff der Politik, als rationelle Rechtsgesetzgebungs- und Staats-Kunst.

2. Umfang derselben, und

3. Unterschied von der ihr gegenüberstehenden Ethik.

4. Metaphysische Grundlage aller Rechtsvorschriften insgemein.

5. Eintheilung der Politik.

## Der rationellen Politik erster Theil, das reine abstracte Vernunftrecht der Menschheit überhaupt; d. i. die reine allgemeine Vernunftrechts-Gesetzgebung für Individuen und ethisch-juridische Gesammtheiten in abstracto.

§§. 6. Inbegriff der theils ursprünglichen, theils erworbenen Rechte des Menschen als Menschen in abstracto.

7. Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, die Rechte des Menschen als Menschen in abstracto eigens zu behandeln.

8. Dreyfache Behandlung des reinen abstracten Vernunftrechts; 1) als Recht der einzelnen Ichheit, der gesellschaftlichen Vielheit, und der völkerschaftlichen Allheit.

9. Unentbehrlichkeit einer äussern Macht als Zwangsanstalt, dem ursprünglichen Individuen- Gesellschafts- und Völkerrecht eine hinlängliche Sanktion zu verschaffen.

a) Urrechte des Menschen als Menschen in abstracto, in Hinsicht auf Persönlichkeit.

§§. 10. Urrechte einer freyen, selbstständigen Persönlichkeit in Hinsicht a) auf Selbsterhaltung, b) Freyheit oder Selbstbestimmung, c) Selbstvervollkommnung, und d) Selbstvertheidigung.

11. Folgerungen hieraus für das allgemeine ursprüngliche Völkerrecht.

12. Unendlichkeit des Rechts der Selbstvertheidigung im Fall der Nothwehr.

13. Von dem Kriege als dem Zustande der erklärten Nothwehre zwischen Staat und Staat.

b) Urrechte des Menschen als Menschen in abstracto, in Hinsicht auf ursprüngliche und abgeleitete Erwerbung des Eigentums.

§§. 14. Vernunftbegriff der Erwerbung und des Eigentums.

15. Nothwendigkeit des allgemein einzuführenden ausschließlichen Eigentumsrechtes in einem Organismus der Gesammtverfassung des vernünftigen Zusammenlebens, ohne Aufgabe der Individualität.

16. Rechtliche Möglichkeit der ursprünglichen Erwerbung des Eigentums einer beweglichen oder unbeweglichen Sache. Bedingungen der ursprünglichen Erwerbung.

17. Gegenstand der ursprünglichen Erwerbung überhaupt, aus dem Begriffe und Zweck des Eigentums.

18. Gegenstände der ursprünglichen Erwerbung eines häuslichen oder privat Eigentums.

19. Gegenstände der ursprünglichen völkerschaftlichen Erwerbung eines öffentlichen Eigentums.

20. Momente, die das Eigentumsrecht überhaupt in sich begreift.

21. Sanction und Garantie des Eigentums, sowohl des häuslichen als des öffentlichen.

22. Abgeleitete Erwerbung des Eigentums und anderer hypothetischen Rechte durch Convention; und Garantie derselben.

23. Erwerbung bestimmter positiver Rechtsforderungen zwischen Staaten und Staaten durch Convention; Begriff des positiven conventionellen oder statutarischen Völkerrechts.

c) Urrechte in Hinsicht auf den Haus- und Familien-Stand.

§§. 24. Erste rohe Formen des wilden Haus- und Familienstandes, nach dem blossen, durch Sitte ungemilderten Rechtsbegriffe.

25. Form der Ehe, im Stande der Wildheit und Barbarey, nach dem blossen Rechte des Stärkern.

26. Form der väterlichen Gewalt in eben diesem Zustande.

27. Form der Leibeignen Dienstbarkeit oder Sclaverey in eben diesem Zustande.

28. Daß es allerdings mit zu dem Wesen der Freyheit gehöre, durch eigne That, sich selbst vernichten und aufheben zu können.

29. Folgen der absoluten Unterwerfung mit gänzlicher Aufgabe aller Rechte, doch unbeschadet der Vernünftigkeit und des Gewissens.

30. Billigkeit der durch Religion und Sitte eingeführten Milderungen des vorher strengen und einseitigen Rechts des Stärkern.

## Der rationellen Politik zweyter Theil, die rationelle Staatsverfassung, das rationelle Staats-, und das rationelle bürgerliche Privat-Recht einer völkerschaftlichen Gesammtheit oder Totalität in concreto.

§§. 31. Von dem Staate, als der höchsten Macht zur Aufrechthaltung aller Rechte.

32. Bestandtheile der rationellen Verfassungs- und Rechtsgesetzgebung eines Staates in concreto.
33. Rationelle Staatsverfassung (Politik im engern Sinne.)
34. Rationelles, öffentliches oder Staatsrecht.
35. Rationelles Privat- oder bürgerliches Recht.

## A. Die rationelle Staatsverfassung, Politik im engern Sinne.

### a) Ursprüngliche Entstehung des Staats, und desselben eigentümliche Aufgabe.

§§. 36. Idee des Staates.
37. Unverabredete ursprüngliche Entstehung, und
38. Zeitliche Ausbildung desselben nach freyen Reflexions-Begriffen.
39. Eintheilung der Staaten.
40. Begriff eines Natur-Staates als Nomaden-Staat.
41. Begriff eines Natur-Staates als fixer Territorial-Staat.
42. Begriff eines Territorial-Staates, als förmlich constituirter Bürger-Staat.
43. Daß und warum unsre zur Zeit bestehenden Bürger-Staaten noch immer weit von idealischer Vollkommenheit entfernt seyen.
44. Von dem Zwecke des Staates; ob der Staat einen Zweck ausser sich selbst haben könne, worauf er sich als ein blosses Mittel bezöge?
45. Was die eigentliche und höchste Aufgabe des Bürger-Staates seinem eignen Wesen und der Vernunftforderung gemäß seyn könne und müsse?
46. Wesentliche Rechtswohlthaten, welche der Staat seinen Bürgern und Unterthanen sammt und sonders zu leisten schuldig.

### b) Verfassung und organische Ausbildung des Staates.

§§. 47. Nothwendigkeit der Verfassung, daß kein Staat ohne irgend eine natürliche oder künstliche Form der Verfassung bestehen könne.
48. Wesentlicher Begriff einer Staatsverfassung.
49. Verfassung eines Nomadenstaates.
50. Verfassung eines ackerbauenden Naturstaates.
51. Verfassung eines förmlich organisirten Bürgerstaates.
52. Unterschied von vier Urformen der einfachen und regelmäßigen Verfassung eines Bürgerstaates.
53. Begriff einer jeden dieser vier Urformen insbesondere; als nämlich der Democratie, Aristokratie, Monarchie und Despotie.
54. Daß keine dieser vier Urformen an sich selbst böse und verwerflich, keine an sich selbst gut seye, sondern beydes nur werde, je nachdem die Verwaltung beschaffen ist.

#### 1. Von der Democratie insbesondere.

§§. 55. Betrachtung der Democratie, welche jetzt die niedrigste, jetzt die höchste Stufe der Ausbildung des politischen Lebens bezeichnet.
56. Begriff der Democratie oder eigentlicher Ochlocratie, als der niedrigsten Stufe des politischen Lebens.
57. Begriff der Democratie als der höchsten Stufe des politischen Lebens.
58. Organisation und Grundgesetze der regelmäßigen Democratie.
59. Vortheile dieser Staatsverfassung.
60. Nachtheile derselben.
61. Ende der Democratie und Rückfall derselben in die gänzliche Anarchie, oder Uebergang zur Aristocratie, und endlich zur Monarchie.

2. Von der Aristocratie.

§§. 62. Begriff der Aristocratie.
63. Unterschied zweyer Arten derselben, als nämlich der Plutarchie und der Timarchie.
64. Grundgesetze der Verfassung einer regelmäßigen Aristocratie.
65. Vortheile dieser Regierungsform.
66. Nachtheile derselben.
67. Ende der Aristocratie.

3. Von der Monarchie.

§§. 68. Begriff der Monarchie und ihre Vorzüge vor der Democratie und Aristocratie.
69. Eintheilung der Monarchie in Hinsicht auf die Verfassung in Feudal- und Collegial-Monarchie.
70. Eintheilung der Monarchie in Hinsicht auf das Gesetz der Nachfolge in Wahl- und Erbmonarchie; was bey jeder dieser beyden Formen zu befürchten, und wie dem Nachtheil am besten zu steuern seyn möchte?
71. Hauptgebrechen der monarchischen Verfassung.
72. Vergebliche Mittel, diesem vom Grunde aus abzuhelfen.
73. Kräftigere Mittel, von denen allein Heil zu erwarten ist.
74. Wesen und Bestimmung des Adels; Nothwendigkeit desselben in einer constitutionellen Monarchie.
75. Nothwendigkeit des regelmäßigen Geschäftsganges, dann der Abstufung, Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der mit bestimmten Instructionen zu versehenden Aemter.

4. Von der Despotie.

§§. 76. Begriff der Despotie.
77. Vergleichung derselben mit der Democratie.
78. Wann und wie die Despotie für ein Volk die größte Wohlthat;

79. Wann und wie sie hingegen für das In- und Ausland das höchste Verderben wird?

B. Das rationelle, öffentliche oder Staatsrecht.

a) Von dem Wesen und Charakter der Majestät.

§§. 80. Begriff der Majestät.

81. Vergleichung derselben mit dem Leben und der Seele. Dreyheit in der Einheit bey beyden.

82. Verhältniß des Souvrains und der Beamten gegen einander und zum Staate.

83. Wesentlichkeit der Vertheilung und Abstufung der Aemter, und der Verantwortlichkeit der Functionärs für ihre Verwaltung in einem constitutionellen Staate.

84. Eben so nothwendige Vereinigung aller Gewalten im Souvrain, in so ferne sie nothwendig alle in der Majestät als ihrer Wurzel enthalten sind.

85. Umfang der höchsten gesetzgebenden Gewalt.

86. Oberaufsicht des Souvrains über dieselbe, wo diese einem eignen Collegium anvertraut ist.

87. Umfang der höchsten richterlichen Gewalt.

88. Nothwendige Unabhängigkeit der Richter von unmittelbarem Einflusse der Regierung in Hinsicht ihrer Functionen.

89. Umfang der höchsten vollziehenden Gewalt.

90. Vorsichtige Beschränkung derselben durch die Constitution.

b) Von den Wirkungen der Majestät im Innern.

§§. 91. Von den Wirkungen der Majestät, oder von den sogenannten Hoheitsrechten. Eintheilung derselben in innere und äussere.

92. Classification der vier innern Hoheitsrechte.

93. Vergleichung derselben mit gewissen Functionen des Lebens.

94. Vier Hauptklassen von öffentlichen Beamten, die unmittelbar für den Dienst des Staates geschäftig sind.

95. Allgemeinheit der Oberaufsicht des Staates über alle andere auch nicht unmittelbar den Staat, sondern die Menschheit bezielenden Anstalten; doch unbeschadet der einigen ihrem Begriffe nach eigenen Selbstständigkeit.

96. Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche.

97. Verhältniß des Staates zur Wissenschaft und den gelehrten Schulen.

98. Nothwendige Beschränkung der politischen Oberaufsicht, daß nicht alle Freyheit darüber untergehe.

99. Nothwendige Beschränkung des Obereigentumsrechts des Staates, daß nicht das Privateigentum darüber ganz unsicher werde.

### c) Von den Wirkungen der Majestät nach Aussen.

§§. 100. Klassification der Hoheitsrechte gegen das Ausland.

101. Ursprüngliches Rechtsverhältniß zwischen zwey freyen unabhängigen Staaten.

102. Vertragsmäßiges oder conventionelles Rechtsverhältniß zwischen eben denselben.

103. Begriff und Rechtsverhältnisse des Kriegszustandes.

104. Wann und auf welchen Fall der Kriegszustand von Rechts wegen eintrete?

105. Folgerungen hieraus.

106. Offenbar ungerechte Ursachen des Krieges.

## C. Das rationelle, bürgerliche Privatrecht.

§§. 107. Begriff des rationellen bürgerlichen Privatrechts.

108. Gegenstand desselben; und

109. Was davon, als a priori durch die Vernunft selbst festgesetzt, der Philosophie angehöre?

a) Von der bürgerlichen Persönlichkeit.

§§. 110. Begriff der juridischen Persönlichkeit, oder der persönlichen Standesrechte insgemein.

111. Summe der reinmenschlichen persönlichen Standesrechte in abstracto.

112. Summe der bürgerlichen persönlichen Standesrechte.

113. Eintheilung der Bürger in Activ- und Passiv-Bürger, Functionärs und Privaten.

114. Inbegriff der vollen bürgerlichen Freyheit.

115. Unterschied der beyden Geschlechter in Hinsicht auf bürgerliche Selbstständigkeit und Persönlichkeit.

b) Von dem Eigentum, dessen Besitz, Wiedererlangung und Uebertragung.

§§. 116. Begriff der Sachen im rechtlichen Sinne; Aufgabe des Staates als Rechts- und Sicherheitsanstalt, nicht nur die Personen, sondern auch ihre Sachen zu schützen.

117. Erster Schritt hierzu; Gesetzliche Erklärung, daß das Eigentumsrecht, als etwas Ideelles, auf den Willen sich gründe, und folglich auch nur mit diesem aufhöre.

118. Erste Folge dieses Grundsatzes; Unterschied zwischen civil und körperlichen Besitz; und Unabhängigkeit des erstern von dem letztern.

119. Klage zur Wiedererlangung des wider Willen abhanden gekommenen Eigentums.

120. Gegen wen sie eigentlich der natürlichen Billigkeit gemäß zu richten seye?

121. Nothwendigkeit der Verjährung, den Besitzstand des redlichen Inhabers zu sichern.

122. Begriff und Grund der Verjährung.

123. Bedingungen derselben.

124. Daß auch nutzbare und verwerthbare Rechte, als unkörperliche Sachen, Gegenstand der Verjährung seyn können.

125. Nothwendigkeit der Versicherung der Ewigkeit und Unsterblichkeit des Eigentumsrechts.

126. Grund der Intestat-Erbfolge, und der letztwilligen Verordnungen von Todes wegen.

127. Was Intestat-Erbfolge nach der natürlichen Ordnung; und was willkürliche Erbeinsetzung und Erbvermächtniß seye?

128. Daß beyde Institute der Idee nach dem Urrechte, der Ausbildung und Sanction nach aber dem bürgerlichen Rechte angehören.

129. Von Uebertragung des Eigentumsrechts, oder einiger Momente desselben durch Handlungen zwischen Lebendigen.

130. Eintheilung der Verträge in dingliche und persönliche, die beyderseits jus reale in rem vel personam, oder nur jus ad rem, vel quaedam opera personalia geben.

131. Eintheilung der dinglichen Verträge in volle Veräusserungsverträge, und solche, die nur einzelne Momente des Eigentumsrechts überlassen; Item, in Haupt- und Nebenverträge.

132. Abermalige Eintheilung der völligen Veräusserungsverträge in drey Hauptklassen.

133. Eintheilung der nicht völligen Veräusserungsverträge.

134. Eintheilung der Versicherungsverträge.

135. Eintheilung der persönlichen Verträge.

136. Allgemeine Gesetze der Verbindlichkeit eines rechtlichen Vertrages.

### 1. Von Schankungen.

§§. 137. Begriff der Schankung, als Akt der blossen Freygebigkeit und als Vertrag.

138. Wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit einer Schankung in beyder Hinsicht.
139. Folgen des Unterschiedes zwischen Schankung als Akt der blossen Freygebigkeit, und als Contract, in Hinsicht auf die angehängten Bedingungen.
140. Unterschied zwischen Schankungen unter Lebendigen und von Todes wegen.
141. Unterschied zwischen der Schankung von Todes wegen und der Erbeinsetzung oder dem Erbvermächtnisse.
142. Allgemeine Gesetze einer jeden rechtskräftigen Schankung.
143. Uneigentliche Schankungen, oder Schankungen im weitern Sinne.

2. Vom Tausch, und von Erfindung des Geldes.

§§. 144. Begriff des Tausches.
145. Urgesetze des Tausches.
146. Begriff und Nothwendigkeit der Erfindung des Geldes.
147. Warum als Materiale desselben die Metalle, und vorzüglich die edlern gewählt wurden?
148. Unterschied zwischen Land- und Völkermünze.
149. Begriff des Papiergeldes.
150. Nützlichkeit seiner Erschaffung.
151. Schädlichkeit derselben.

3. Vom Kaufe.

§§. 152. Begriff des Kaufvertrags.
153. Urgesetze desselben.
154. Zufällige Modificationen des Kaufvertrages.
155. Einige besondere Arten des Kaufes.
156. Von Schuld, Arglist, Verzögerung und Zufall, wer sie zu büßen habe?

4. Vom Darleben.

§§. 157. Begriff des Darlehens; Eintheilung desselben in vergeltliches und unvergeltliches.

158. Urgesetz des Darlehens.
159. Darlehen, welches an der Natur des Depositums Theil nimmt.
160. Begriff und Grund der Zinsen nach der Speculation.
161. Allgemeine Grundsätze der bürgerlichen Gesetzgebung über diesen Gegenstand.
162. Begriff der betrügerischen und verdammlichen wucherischen Contracte.
163. Beyspiele derselben.

5. Vom Pflanzungsvertrage, oder Grundpacht, und desselben Arten.

§§. 164. Begriff des Pflanzungsvertrags (Emphyteusis) oder des Grundpachtes und desselben viererley Arten.
165. Unterschied zwischen dem nutzbaren und Grundeigentume.
166. Urgesetze dieses Vertrags.
167. Vortheile desselben für beyde Contrahenten.

6. Vom Lehen (Feudum).

§§. 168. Begriff des Lehens.
169. Urgesetze dieses Vertrags.
170. Begriff eines Staats- oder Ritter-Lehens.

7. Vom Leibrenten-Vertrage.

§§. 171. Begriff des Leibrenten-Vertrags.

8. Vom Aufbewahrungs- und Hinterlegungs-Vertrage (depositum).

§§. 172. Begriff des Aufbewahrungs- und Hinterlegungs-Vertrags.
173. Urgesetze desselben.
174. Begriff einer Banco-Anstalt.

9. Von der Leihe und der Miethe.

§§. 175. Begriff der Leihe und der Miethe.
176. Ursprüngliche Gesetze der Leihe, besonders für den Empfänger.

177. Ursprüngliche Gesetze der Miethe für beyde Theile, den Miethsmann und den Vermiether.

10. Vom zeitlichen Pacht=Vertrage.

§§. 178. Begriff des zeitlichen Pacht=Vertrages, der nicht reeller Grundpacht ist.

179. Ursprüngliche Gesetze des zeitlichen und persönlichen Pachtvertrags.

11. Vom Versicherungs= oder Assecuranz=Vertrage.

§§. 180. Begriff des Versicherungs= oder Assecuranz=Vertrages.

181. Urgesetze desselben.

12. Vom Dran= oder Haftgelde. (arrha).

§§. 182. Begriff des Dran= oder Haftgeldes; und warum es auch Reukauf heiße.

183. Urgesetze des Dran= oder Haftgeldes.

13. Vom Pfande (pignus) und von der Verschreibung (hypotheca).

184. Begriff des Pfandvertrages, mit oder ohne Gebrauch und Nützung.

185. Begriff der Hypothek oder Verschreibung, mit demselben Unterschiede.

186. Wirkungen beyder Verträge für den Eigentümer des Pfandes und der Hypothek.

187. Wirkungen derselben für den Inhaber.

14. Von der Bürgschaft (sponsio).

§§. 188. Begriff der Bürgschaft.

189. Urgesetze derselben.

190. Bürgschaft einer ganzen Gesellschaft.

191. Bürgschaft, dadurch man zugleich Hauptschuldner wird.

15. Vom Gesellschafts=Vertrage.

§§. 192. Begriff des Gesellschaftsvertrages überhaupt.

193. Gesetze des gesellschaftlichen Vertrages über gemeinschaftliches Eigentum und dessen Verwaltung.

194. Gesetze des gesellschaftlichen Vertrages über gemeinschaftlichen Erwerb und Vortheil, oder aber Verlust und Nachtheil.
195. Unterschied der Handlungen der Gesellschaft in corpore, dann einiger ihrer Mitglieder, und endlich ihres gemeinschaftlichen Faktors.
196. Auflösung und Ende des Gesellschaftsvertrages.

16. Vom häuslichen Dienstvertrage.

197. Begriff des häuslichen Dienstvertrages.
198. Vier Arten desselben, in Hinsicht auf knechtische ungenannte oder genannte Arbeiten.
199. Verdingung und Dienstvertrag zu liberalen Diensten oder Kunstwerken an einen Privaten.
200. Unterschied der Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte vom häuslichen Dienstvertrag.

17. Von der Geschäftsführung. (negotiorum gestio)

201. Begriff der Geschäftsführung.
202. Urgesetze derselben.

18. Vom Auftrage. (Mandatum.)

203. Begriff der Geschäftsführung mittelst Auftrages.
204. Urgesetze dieser Geschäftsführung für den Beauftragten.
205. Wirkungen des Auftrags für den Principalen.

19 Von dem Verlagsvertrage.

206. Doppelte Ansicht des Verlagsvertrags.
207. Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes in beyderley Hinsicht.

c) Von Rechtshändeln vor Civil- und Criminal-Gerichten.

208. Nothwendigkeit der Entscheidung der Händel über streitiges oder gekränktes Recht.
209. Bedingungen der Möglichkeit einer ordentlichen Justiz-Pflege.

I. Von

1. Von Rechtshändeln des streitigen oder gekränkten bürgerlichen Rechts.

210. Begriff eines bürgerlichen Rechtshandels.
211. Erste Haupteintheilung aller bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
212. Von der Auffindung des gehörigen Richters.
213. Von dem Geschäfte des Richters.
214. Von der Klage.
215. Von der Verantwortung.
216. Von der Beweisführung.
217. Von den Beweismitteln.
218. Von den nöthigen Eigenschaften der Zeugen und der Documente.
219. Von der Sentenz oder von dem richterlichen Entscheidungsspruche.
220. Von der Appellation und der Revision.
221. Wirkung der Appellation.
222. Von summarischen Prozessen.
223. Von der Recusation eines Richters.

2. Von gerichtlichen Verfahren gegen Verbrechen und Verbrecher.

224. Nothwendigkeit der Criminal-Justiz.
225. Ihr Verfahren ex officio oder von Amtswegen.
226. General-Inquisition auf Erfahrung des Verbrechens, und Entdeckung des muthmaßlichen Verbrechers.
227. Special-Inquisition gegen den durch besondere Anzeigen Verdächtigen, und seine Verhaftung.
228. Umständliches Verhör des Verhafteten.
229. Zeugen-Verhör gegen ihn.
230. Vertheidigung des Angeschuldigten.
231. Pflicht des untersuchenden Richters, wenn der Angeschuldigte keinen eigenen Vertheidiger von Amtswegen hat.
232. Erfordernisse zu einem vollgültigen Geständnisse.
233. Unzulässigkeit der Folterung.


10

234. Wirkung des aussergerichtlichen Geständnisses.
235. Widerruf des Geständnisses und dessen Wirkung.
236. Ueberweisung des nicht geständigen Verbrechers.
237. Beendigung der Untersuchung und Urtheilsspruch.
238. Appellation an einen höhern Richter.
239. Scheidung des Schadenersatzes von der Strafe.
240. Begnadigung des Verbrechers.
241. Oeffentliche Vollziehung der Strafe; Gehässigkeit unförmlicher Verurtheilungen und heimlicher Hinrichtungen.

# Rationelle Politik,
das ist
## Rechtsgesetzgebungs- und Staats-Kunst nach dem reinen Vernunft-Begriffe.

### Einleitung.

1. Die rationelle Politik, Rechtsgesetzgebungs- oder Staatskunst, als Vernunftwissenschaft dessen, was in der organischen Gesammtverfassung, eines wahrhaft-humanen Gesammt-Lebens, der Totalität eines Volkes in Hinsicht auf die vernunftnothwendige Beschränkung der Freyheit des Dürfens seyn müsse, damit auch das Leben der volkstümlichen Gesammtheit, im Innern und nach Aussen, als ein schön gelungenes Kunstwerk der göttlichen Idee entspreche; (Siehe Elementarlehre der gesammten praktischen Philosophie §. 4.) ist ein System nothwendiger und a priori feststehender Vernunftvorschriften für jede äussere Zwangsgesetzgebung zur Realisirung des an sich Gerechten.

2. Das System der rationellen Rechtsgesetzgebungs- und Staatskunst (Politik) umfaßt daher eben so wesentlich, wie jenes der Sitten- und Tugendkunst, das ganze Gebieth des menschlich-freyen Lebens, und zwar nicht nur des Einzelnen als solchen, sondern auch des in sich selbst vollendeten Organis-

mus der Gesammtheit einer Nation, oder eines Volkes, (Siehe Elementarlehre §. 48. und Ethik §. 89.) als einer einzigen moralischen Person der höchsten Ordnung, um aus dem Standpuncte der Idee des harmonischen Zusammenbestehens der gleichen Freyheit aller, die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit aller einzelnen Handlungen zu würdigen.

3. Demnach verhalten sich die beyden Disciplinen Ethik und Politik zusammen, wie die innere Gesetzgebung des Gewissens für die Realisirung der Tugend und Sittlichkeit, zu der äussern Zwangsgesetzgebung für die Sicherstellung und Aufrechthaltung des Rechts, zum Behufe eines vernunftgemäßen Gesammtlebens.

4. Die metaphysische Grundlage aller und jeder Rechtsvorschriften insgemein ist die ursprünglich durchaus gleiche Würde aller menschlichen Individuen als Vernunftwesen, sammt und sonders als Selbstzweck zu gelten, und mithin ihre eigne Individualität gegen die Individualität jedes Andern zu behaupten, jedoch auf die vernunftnothwendige Bedingung, auf dieselbe Weise auch alle und jede ihrer Mitmenschen als Selbstzwecke zu achten, und ihre Individualität zu ehren. (Elementarlehre §. 47.)

5. Da nun die Rechte durchaus den Pflichten entsprechen, so biethet dann auch, wie oben die Ethik, also auch hier die Politik zwey Haupttheile dar, wovon der erste das reine allgemeine Vernunftrecht der Menschheit als Allheit, Vielheit und Einheit in abstracto; der zweyte hingegen das durch die Vernunftnothwendigkeit festgesetzte öffentliche Staats- und bürgerliche Privatrecht in sich begreift.

Der rationellen Politik erster Theil; das reine abstracte Vernunftrecht der Menschheit überhaupt, oder die reine allgemeine Vernunftrechtsgesetzgebung für Individuen und ethisch-juridische Gesammtheiten in abstracto.

6. Der Inbegriff der ursprünglichen oder erworbenen Rechte des Menschen als Menschen in abstracto, heißt überhaupt das reine abstracte Vernunftrecht der Menschheit als völkerschaftliche Allheit, gesellschaftliche Vielheit oder einzelne Ichheit.

7. Ob nun schon ursprünglich und in der Wirklichkeit kein einzelnes menschliches Individuum je ausser allem Familienverband, als reiner Mensch in der Abstraction des Begriffes, noch die durch gleiche Sprache und Sitten vereinte Vielheit der Familien je ausser dem natürlichen völkerschaftlichen Verbande existirte, noch existiren konnte; da die Formen des Familien- und Völkerschaftlichen Verbandes nicht etwa zufolge einer willkürlichen Uebereinkunft, sondern ursprünglich durch die Natur selbst entstanden (Siehe Ethik §. 89.); so ist es doch nicht nur nicht überflüssig, sondern vielmehr höchst zweckmäßig, ja sogar nothwendig, die Menschheit als Allheit, Vielheit und Einzelnheit zum Behufe der Wissenschaft zuerst in abstracto ohne Rücksicht auf staatsbürgerliche Verfassung zu betrachten: theils weil selbst der einzelne Mensch, und so auch jede rechtliche Gesellschaft des häuslichen und gewerbtreibenden Zusammenlebens auch im Bürgerstaate mitbegriffen nicht aufhört, eine eigne Persönlichkeit zu seyn, und individuelle Rechte

zu behaupten; theils und vorzüglich aber deswegen, weil zur Zeit noch immer nicht nur wilde, sondern selbst cultivirte Staaten neben einander als selbstständige unabhängige Individuen existiren, die sich gleichwohl noch nicht als integrirende Glieder eines und desselben Weltorganismus in einem allgemeinen Völkerbundesstaat unter allgemein garantirten Gesetzen vereinigt haben; und welche folglich in ihren Streitigkeiten unter einander immer nur das traurige Entscheidungsrecht der gewaffneten Selbsthülfe anerkennen.

8. Das reine abstracte Vernunftrecht auf einzelne Ichheiten, d. i. auf physische Personen angewandt, giebt den Inbegriff der sogenannten ursprünglichen und persönlichen Menschenrechte; auf Familien und kleinere gewerbtreibende Gesellschaften angewandt, das ursprüngliche Familien- und Gesellschaftsrecht; endlich auf selbstständige Organismen einer gesammten Nation oder eines Volkes angewandt, das ursprüngliche rationelle Völkerrecht.

9. Da jedoch jedes Recht, nicht zwar zu seinem innern Bestande, aber doch zu seiner äussern Aufrechthaltung immer einer Anstalt bedarf, die als Macht mit absoluter Zwangskraft sich äussere; so ist es offenbar, daß so wenig die ursprünglichen Menschenrechte in Hinsicht auf einzelne Personen, Familien und kleinere Gesellschaften ausser dem Bürgerstaate eine hinlängliche Sanction für ihre Unverletzlichkeit finden mögen; also auch das allgemeine ursprüngliche Völkerrecht diese nur durch einen allgemeinen völkerschaftlichen Bundesstaat der höchsten Ordnung endlich er-

halten wird. (Siehe Elementarlehre §. 48. und Ethik §. 85.)

A. Urrechte des Menschen als Menschen in abstracto.

a) Urrechte in Hinsicht auf Persönlichkeit.

10. Vermöge der Idee der Menschheit und der durch dieselben begründeten ursprünglichen gleichen Würde aller Vernunftwesen, hat jede freye und selbstständige Persönlichkeit, sie seye nun ein einzelnes Ich, eine ethisch-juridische Privat-Gesellschaft, oder eine völkerschaftliche Gesammtheit, das ursprüngliche Recht auf die Behauptung und Erhaltung a) ihrer eigenen Existenz; b) der unbeschränkten Freyheit, hinsichtlich der Selbstbestimmung und Verfolgung ihrer eignen Zwecke; c) der gleichen und ungesperrten Theilnahme an allen Gemeingütern der Menschheit, und der ungehinderten Möglichkeit ausschließliches Eigentum sowohl ursprünglich als abgeleiteter Weise zu erwerben; d) endlich der eignen, auch gewaltsamen Selbstvertheidigung gegen jeden Angriff und jede Verletzung eines jeden dieser Urrechte: auf die leichte, jedoch wesentliche und vernunft-nothwendige Bedingung, diese nämlichen Urrechte allen Andern sammt und sonders gleichfalls zuzugestehen.

11. In Hinsicht auf freye unabhängige Staaten, als moralische Personen der höchsten Ordnung, folgt hieraus: a) daß jeder freye und unabhängige Staat, mit dem ein rechtliches und friedliches Verkehr möglich ist, mit vollkommenem Rechte darauf bestehe, daß alle Staaten, mit denen er in Wechselwirkung kömmt, ihn eben auch als einen integriren-

den Theil, d. h. als eine besondere, keiner andern an Selbstständigkeit nachstehende Position im allgemeinen Organismus der Menschheit anerkennen und bestehen lassen; b) daß keine fremde Macht unaufgefordert in seine innern Angelegenheiten sich mische; c) noch ihm wehre, sich zu vervollkommnen, d. h. seine eignen rechtlichen Zwecke zu verfolgen, und die Vortheile zu benützen, welche ihm seine physische oder politische Lage darbiethet: in wieferne dieses alles der durchaus gleichen Freyheit anderer Staaten nichts verschlägt; d) endlich, daß jeder Staat, so lange bis nicht alle civilisirten Staaten unter sich abermal in einen allgemeinen immerwährenden Staatenbund zur Aufrechthaltung des allgemeinen Völkerrechts zusammentreten, das Recht haben müsse, der selbst eigne Richter und Rächer der Ungerechtigkeiten zu seyn, die ihm als einer ethisch-juridischen Person zugefügt werden.

12. Das Recht der gewaltsamen Selbstvertheidigung, wenn immer eines der genannten vier Urrechte verletzend und beleidigend angegriffen wird, ist in Hinsicht seines Umfanges durchaus unbegränzt; denn es erstreckt sich über Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft und umfaßt die gesammte Möglichkeit aller gerechten Nothmittel, sich selbst vor Schaden und Untergang zu bewahren, und den Gegner theils durch abwehrende, theils durch angreifende Mittel zu ferneren Beschädigungen unvermögend zu machen.

13. Der Stand der erklärten Nothwehre und der gewaltsamen Selbsthilfe zwischen Staat und Staat, heißt der Krieg; woraus zugleich erhellet, daß der-

selbe immer nur wegen Verletzung eines offenbaren in der Idee des Staates selbst gelegenen, oder vertragsmäßigen erworbenen Rechts gerecht seyn könne.

b) Urrechte in Hinsicht auf ursprüngliche und abgeleitete Erwerbung des Eigentums.

14. In dem Urrechte der eignen Selbsterhaltung und Vervollkommnung, das jedes einzelne Ich, jede sittlich-rechtliche Privat-Gesellschaft und jede völkerschaftliche Totalität auf eigne Weise erfordert, ist offenbar als erstes und vorzüglichstes Moment mit enthalten und beschlossen das Recht des ungehinderten sowohl ursprünglichen als abgeleiteten Erwerbs des Eigentums, eine bestimmte werthhabende, bewegliche oder unbewegliche, körperliche oder unkörperliche Sache von erschöpfbarer Nützlichkeit ausschlüßlich inne zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu nützen, zu verbrauchen und ganz oder theilweise auf jede beliebige Bedingung zu veräussern.

15. Die Nothwendigkeit des allgemein einzuführenden Rechts des ausschließlichen Eigentums unter den Menschen, die in einer organischen Gesammtverfassung des vernünftigen Zusammenlebens dennoch auch die größt-möglichste Freyheit ihrer Individualität beybehalten wollten, geht unmittelbar aus der Vernunftforderung hervor, daß ungeachtet alle ein gemeinsames höchstes Ziel als Endzweck ihrer Vereinigung anerkennen, gleichwohl noch jeder insbesondere, (damit auch Mannigfaltigkeit in der Einheit herrsche und einer den andern nicht hindere) die Freyheit beybehalte, seine eigene ausschließliche Sphäre für seine besondere Thätigkeit zu behaupten; folglich

befugt seyn müsse, gewisse Dinge der Aussenwelt, deren er als Gegenstände oder als Werkzeuge seiner Thätigkeit bedarf, also in seine Gewalt zu bringen, daß ihn niemand hindern möge, dieselbe nach seinem Willen und Absichten zu behandeln.

16. Die rechtliche Möglichkeit der ursprünglichen Erwerbung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache als ausschließliches Eigentum, bey den ursprünglich völlig gleichen Rechtsansprüchen aller sammt und sonders auf alles, was wie immer ausschließlich besessen werden mag, und zur Zeit noch keinen bestimmten Herrn hat, beruhet auf der Priorität der durch ein sichtbares und bleibendes Zeichen zu erklärenden körperlichen Besitznahme des neuen und ursprünglichen Erwerbers; womit zugleich von seiner Seite die stillschweigende Entsagung auf alles übrige, was andere Menschen schon wirklich besitzen, oder noch künftig auf was immer für eine seinem Eigentume unschädliche Weise erwerben mögen, verbunden ist.

17. Aus dem Begriffe des Eigentums und dem Zwecke der Erwerbung desselben folgt offenbar: a) daß nur dasjenige, was noch niemands Eigentum, oder was durch unbedingte Verlassung abermal gänzlich herrnlos geworden, oder wovon der Eigentümer schlechthin nimmer zu erfragen ist, Gegenstand der ursprünglichen Erwerbung seyn könne; b) daß, da das Eigentum um der Nützlichkeit willen, und als Mittel zur Realisirung gewisser eigenwilliger Zwecke gesucht wird, wohl niemand weder eine völlig unnütze und unbrauchbare, noch auch eine Sache, wovon kein ausschließlicher Besitz möglich, und die ihrer Natur

nach von unerschöpfbarer Nutzbarkeit ist, zum Eigentume werde haben wollen: c) daß, da wohl niemand, der eine Sache ursprünglich als ausschließliches Eigentum in Besitz nimmt, geneigt seyn wird, einem Andern auf eine Zubehörde dessen, was er selbst als sein Eigentum ergriffen hat, irgend ein Recht zuzugestehen, eben darum anzunehmen seye, daß mit der das Eigenthum begründenden ursprünglichen Besitzergreifung der Sache selbst, allemal zugleich auch das Eigentumsrecht auf die Erzeugnisse, Früchte und Nutzungen derselben mit erworben werde.

18. Hieraus folgt demnach, hinsichtlich auf das häusliche Privateigentums-Recht; a) daß mit dem Grunde und Boden, zugleich auch das Eigentum alles desjenigen, was derselbe freywillig oder durch Kunstfleiß hervorbringt, oder in seinem Schooße verborgen enthält, oder was etwa ein Strom daselbst absetzt und anspült, oder als herrenloses Gut auswirft; b) mit dem Baume zugleich auch dessen Früchte; c) mit dem gezähmten und eingestallten Thiere zugleich auch dessen Junge; d) mit dem Teiche zugleich auch die darinnen befindlichen Fische; e) mit dem Parke, das darinnen befindliche Gewild als ausschließliches Eigentum mit erworben werde. Dahingegen f) die Vögel in den Lüften, so lange sie ihrer natürlichen Freyheit genießen; und so auch die Fische im ungesperrten Gewässer, und das Wild in ungesperrten Wäldern noch keinem bestimmten Menschen eigentümlich angehören; sondern ursprünglich zwar Jedermann ohne Unterschied, durch positive bürgerliche Gesetze aber, in einem bestimmten Bezirke nur jedem, der daselbst zur Jagd,

zum Vogelfang oder zum Fischfang Berechtigten preisgegeben sind, der sie todt oder lebendig in seine Gewalt bringen will.

19. Gegenstand der ursprünglichen völkerschaftlichen Erwerbung als öffentliches Eigentum sind: a) unmittelbar das Landes-Territorium selbst, sammt allen seinen Gebirgen und Thälern, Waldungen und Fluren, Höhen, Ebenen und Tiefen, Seen, Flüssen und Bächen u. s. w.; es sey nun, daß dieses Land durch Geburt oder aber durch Einwanderung und Colonisirung, auf friedlichem oder kriegerischem Weg des besitzenden Volkes Eigentum geworden ist; b) alles, was das occupirte Land enthält, und durch Natur oder Kunst hervorbringt; folglich alle Schätze der mineralischen, vegetabilischen und animalischen Schöpfung, die daselbst unter oder über der Erden, in den Lüften oder den Gewässern sich befinden, und keinem Einzelnen angehören; c) das angränzende oder von dem occupirten Lande selbst umschlossene Meer und dessen Inseln, welche als Zubehörde des dominirenden festen Landes mögen betrachtet werden; d) mittelbar endlich auch alles dasjenige, was jeder Einzelne und jede Privat-Gesellschaft auf dem Staatsgebiete erworben hat, erwirbt, oder noch erwerben mag; da alle diese Erwerbungen doch immer nur durch die öffentliche Staatsmacht ihre äussere Sanction und Garantie erhalten mögen.

20. Die Momente des vollen, sowohl öffentlichen als Privateigentums-Rechts sind: a) das Bewahrungs- oder Inhabensrecht des Erworbenen; (jus custodiae et detentionis), als Folge des körperlichen Besitzes; b) das Gebrauch- und Nießrecht (jus

usus et usus fructus); c) das Verfügungs- und Veräusserungsrecht (jus dispositionis et alienationis); d) endlich das Rückforderungs- und Wiedereroberungsrecht (jus vindicationis, evictionis et recuperationis); wenn das Eigentum durch Zufall oder Ungerechtigkeit dem körperlichen Besitze des Eigentümers wider seinen Willen ist entzogen worden.

21. So wie nun alle Menschenrechte überhaupt, so würde und müßte auch das Eigentumsrecht insbesondere gegen ungerechte Uebermacht immer höchst unsicher und unzuverlässig bleiben, wenn nicht die Rechte der Einzelnen und der kleinern häuslichen Privatgesellschaften, zwar durch die bestehende Macht des Bürgerstaates, als öffentliche Rechts- und Sicherheitsanstalt, die Rechte des Staates selbst aber durch eine tüchtige Kriegsmacht, und noch mehr durch mächtige Bündnisse mit andern Staaten, bis einst ein allgemeiner Völkerbund aller civilisirter Staaten für Aufrechthaltung des allgemeinen Völkerrechts zu Stande kömmt; eine äussere Gewährleistung erhielten.

22. Abgeleiteter Weise wird Eigentumsrecht, oder auch einzelne Momente desselben ganz oder theilweise auf mancherley Bedingungen, vergeltlich oder unvergeltlich, widerruflich oder unwiderruflich, durch gegenseitige Einwilligung und Uebereinkunft, d. h. durch ausdrückliche oder stillschweigende, bedingte oder unbedingte Zusagen, Versprechen, Verträge, Verbindungen und Einigungen erworben und übertragen, (Siehe Ethik §. 71. 72.) wobey jedoch abermal zu erinnern, daß Zusagen, Versprechen und Verträge ausser der Garantie der öffentlichen Macht, in Hinsicht

auf Vollziehung immer höchst unsicher befunden werden; und häufigen Abbrüchen und Verletzungen aller Art ausgesetzt bleiben müssen.

23. Auch Völker gegen Völker, als freye unabhängige Individuen der höchsten Ordnung, können bestimmte positive Rechtsforderungen zur gegenseitigen Wohlfart und Bequemlichkeit, dazu ihr Verhältniß gegen einander sie einladet, nur durch wechselseitige Uebereinkunft, Verträge, Bündnisse und Einigungen festsetzen. Der Inbegriff dieser Verhandlungen, und der dadurch erworbenen und darauf gegründeten hypothetischen Rechte, heißt das positive oder vertragsmäßige Völkerrecht; dergleichen nur zwischen Völkern und Völkern besteht, die nicht nur ihr gegenseitiges Urrecht auf freye unabhängige Existenz anerkannt, sondern auch über ihre gegenseitigen, besondern und nähern Verhältnisse, in Hinsicht auf friedliches und freundliches Zusammenbestehen übereingekommen sind.

c) Urrechte in Hinsicht auf den Haus- und Familien-Stand.

24. Auch hinsichtlich des Hausstandes und Familienlebens ist die durch Sitte geregelte, und die nach dem blossen äussern rohen Rechte des Stärkern einerseits, und durch gezwungene Unterwerfung des Schwächern anderntheils zu Stand gekommene Verfassung desselben zu unterscheiden. Denn obwohl die natürliche Familienverbindung nicht Folge einer willkürlichen, zeitentstandenen Verabredung, sondern vielmehr die ursprüngliche, durch die Natur selbst festgesetzte Form des menschlichen Zusammenlebens ist,

(Ethik §. 86. 87.) so erscheint die Verfassung desselben allerdings sehr verschieden dort, wo die Vernunftforderung oder die Sitte, so wie wir sie oben in der Ethik §. 90. folg. betrachtet haben; und dort, wo das blosse äussere Recht des Stärkern gesetzgebend war, wie es uns die Geschichte und Erfahrung bey allen wilden Völkern in Hinsicht auf Ehe, väterliche Gewalt und Dienstbarkeit zeigt.

25. Im Zustande nämlich der Wildheit oder Barbarey, welcher freylich nicht die angeschaffne Urform, sondern vielmehr nur eine durch Verwilderung und Ausartung entstandene Unform ist, wo nur das äussere Recht des Stärkern, dem der Schwächere gezwungen sich füget, die Menschlichkeit aber und Billigkeit wenig oder gar nicht geachtet wird; ist zuvörderst die Ehe zwischen Mann und Weib, weder eine gleiche, noch eine ausschließliche, noch eine ewige und unauflösliche Vereinigung; indem hier de facto das Weib zwar dem Manne, aber nicht auch der Mann dem Weibe angehört, und er folglich Rechte gegen sie, sie aber als gänzlich, mit allem was sie ist und hat, ihm unbedingt unterworfen, ganz und gar keine Rechte gegen ihn übrig behält; die Folge davon ist, daß der Mann sich dann auch ganz und gar nicht scheuet, neben seiner Gattin, auch noch Beyschläferinnen, soviel es ihm beliebt, sich beyzulegen, und jene wohl gar zu verlassen, oder selbst zu verkaufen.

26. Auf gleiche Weise wie die Gewalt des Mannes über das Weib dort, wo nur das Recht des Stärkern, ungemildert durch Sitte, gilt, eine unbeschränkte ist, ist es auch die Gewalt des Vaters über

seine Kinder; selbst bis zur Veräusserung, Aussetzung und Tödtung, weil die Kinder schon in ihrer Mutter, als die Frucht ihres Leibes, ihm unbedingt unterworfen sind.

27. Eben so unumschränkt ist endlich im Stande der Wildheit, vermöge des Rechts des Stärkern und der erzwungenen absoluten Unterwerfung des Schwächern, die Gewalt des Dienstherrn über den leibeignen Knecht, oder die leibeigne Magd; da das Dienstverhältniß ursprünglich nicht auf bedingte Weise und zeitlich, sondern vielmehr auf ewig, mit allem was man war und hatte, jetzt aus Noth, jetzt aus unbeschränktem Zutrauen eingegangen wurde.

28. In wieferne es nun allerdings mit zu dem Wesen der Freyheit selbst gehört, durch eigne That mittels unbedingter Unterwerfung, sich selbst zum Theil oder auch gänzlich, was nämlich den äussern Widerstand betrifft, aufzugeben und an einen andern zu überlassen: so ist dann auch ganz gewiß die unbedingte Unterwerfung des Weibes unter die Gewalt des Mannes, der Kinder unter die Gewalt des Vaters, und der leibeigenen Knechte und Mägde unter die Bothmäßigkeit ihres Leib- und Dienstherrn, wenn sie nur That ihres eignen Willens ist, nicht gegen das äussere Recht: und es ist gewiß höchst widersinnig, alle Knechtschaft, als aus ungerechter Unterdrückung entstanden, sich vorstellen.

29. Wer nun aber einmal durch eigne That seines Willens einem andern sich unbedingt und ohne Vorbehalt unterwirft, der behält dann auch gegen diesen seinen Herrn und Gebiether forthin kein recht-

liches

liches Dürfen, d. h. keine Freyheit des Willens und der sich selbst zu setzenden Zwecke, auch überhaupt nichts, was er ferner sein eigen nennen möchte, ausser allein seine Vernunft und sein Gewissen übrig, dem er nicht entsagen kann noch soll.

30. Da indessen der Stand der unbedingten rückhaltslosen und ewigen Unterwerfung von hartherzigen Gebiethern so leicht und gräulich mißbraucht werden mag; so erfordert allerdings Vernunft und Billigkeit, daß so wie die rohe Form der Ehe und der väterlichen Gewalt durch Religion und Sitte gemildert ward, also auch mit dem erwachten Begriffe der ursprünglich-gleichen sittlichen Würde aller menschlichen Individuen die Sclaverey und Leibeigenschaft unter den Menschen gänzlich verschwinde; folglich die Unterwerfung der Person auf die Arbeit allein beschränkt, der Dienstvertrag aber auflöslich gemacht, und auch den ehemaligen Sclaven und Leibeigenen ein Mittel an die Hand gegeben werde, ohne Nachtheil ihrer Leib- und Dienstherren durch billige Auflösung aus den bisherigen beschwerlichen Verhältnissen loszukommen.

## Der rationellen Politik zweyter Theil; die rationelle Staatsverfassung, das rationelle Staats- und das rationelle bürgerliche Privatrecht einer völkerschaftlichen Gesammtheit in concreto.

31. Die organische Gesammtverfassung einer völkerschaftlichen Totalität, die als höchste Macht im Stande ist, sich selbst und allen einzelnen Personen, so wie allen häuslichen Gesellschaften, die in ihrem

Umfange begriffen sind, ihre sämmtlichen, ursprünglichen sowohl als erworbenen Rechte, innerhalb eines bestimmten Landesbezirkes und mittels bestimmter gesetzlicher Formen theils zu sichern und zu schirmen, theils näher zu bestimmen, oder auch zu erweitern, und mit neuen positiven Befugnissen zu vermehren; heißt der Staat als Rechtsanstalt (Vergl. oben §. 9.)

32. Bey der philosophischen Betrachtung des Staates selbst kömmt nun ein dreyfaches zu erwägen: a) die Staatsverfassung nach dem Vernunftbegriffe; b) das öffentliche Staats- und c) das durch den Staat für seine Bürger festgesetzte Privatrecht, in wieferne beydes durch Vernunftnothwendigkeit a priori bestimmt ist.

33. Der Inhalt der rationellen Staatsverfassungslehre, (Politik im engern Sinne) befaßt a) den Begriff und die ursprüngliche Entstehung des Staates sammt dessen Zweck; b) die zeitliche Ausbildung und Organisirung seiner Verwaltungsform in der Wirklichkeit.

34. Das rationelle Staatsrecht ist der systematische Inbegriff der äussern und innern Hoheitsrechte, welche dem gesammten Staatsvereine als einem ethisch juridischen Individuum der höchsten Ordnung unmittelbar vermöge des Vernunftbegriffes zukommen, und wodurch sich die Obmacht seines allgewaltigen Lebens im Innern und nach Aussen kund thut.

35. Die rationellen und mithin unveränderlichen Grundsätze des in seinen Modificationen immer zufälligen und mithin stets veränderlichen bürgerlichen Privatrechts, enthalten einestheils zwar die in

der Vernunftforderung selbst gegründeten Vorschriften der allgemeinen distributiven und commutativen Gerechtigkeit in Hinsicht auf Personen, Sachen und Rechtshändel zwischen Bürgern und Bürgern.

## A. Die rationelle Staatsverfassung (Politik im engern Sinne.)

### a) Ursprüngliche Entstehung des Staats und dessen Aufgabe.

36. Ein Staat nach der Vollkommenheit des Vernunftbegriffes ist ein ewig und immerwährender, ursprünglich in seinem Keime durch die Natur selbst erzeugter, dann aber im Verfolge der Zeit durch freye Reflexion ausgebildeter organischer Verein der Gesammtheit eines Ganzen durch gemeinsame Sprache, Religion und Sitten, dann ein gemeinsames Vaterland und gemeinsame Abstammung unter denselben Regierungsgesetzen zur Einheit eines Individuums der höchsten Ordnung zusammengewachsenen Volkes. (Elementarlehre §. 51. und Ethik §. 86.)

37. Die Ewigkeit des Staates in der Idee, d. h. seine dem Keime nach zeitlose Ursprünglichkeit als nothwendige Form des Gesammtvereins eines durch eigne Individualität von andern sich unterscheidenden Volkes, erhellet a) aus der in der Einheit der Idee der Menschheit ihrer lebendigen Fülle wegen, nothwendig mit beschlossenen unendlichen Mannigfaltigkeit nicht nur von Einzelnheiten, sondern auch von Besonderheiten und Allgemeinheiten, Arten und Geschlechtern durch alle möglichen

Abstufungen; b) aus der Unmöglichkeit, die ursprüngliche Entstehung der Staaten, die mit der Menschengeschichte selbst gleich alt sind, (indem sie unmittelbar durch die Entwickelung und Erwachsung der Urfamilie zu einem Volke, und desselben fernere climatische Verzweigungen erzeugt wurden) durch blosse zeitliche und willkürliche Uebereinkünfte (Conventionen) zu erklären.

38. Die zeitliche Ausbildung hingegen und Organisirung der Staatsverfassungen, mittels frey entworfener willkürlicher Reflexions-Ansichten, wird nicht nur durch den Fortgang der Entwickelung von unvollkommnern Formen zu den vollkommnern, und von den einfachern und kunstlosern zu den zusammengesetzten und künstlichern, sondern auch durch die von allen empirischen Menschen-Entwürfen unabsonderlichen Mängel und Gebrechen, dann durch die Zeit erprobte Vergänglichkeit derselben sattsam bewiesen.

39. Demnach zerfallen die Staaten überhaupt für die wissenschaftliche Betrachtung in Natur- und Bürgerstaaten. Die Naturstaaten sind dann abermal Nomaden-, d. i. Wanderstaaten, oder aber fixe, bleibende und ackerbauende Territorial-Staaten; die Bürgerstaaten hingegen sind entweder nur noch provisorische Noth-Staaten, oder aber mehr oder minder vollendete Ideal-Staaten.

40. Der Naturstaat als Nomaden- oder Wander-Staat ist eine durch die Natur selbst ursprünglich veranlaßte, itzt zeitliche, itzt immerwährende Vereinigung herumreisender durch Einförmigkeit von Sitten, Sprache und Lebensweise zu einer völkerschaftlichen Ge-

sammtheit verbundenen Familien-Horden, zur gegenseitigen Hilfe, Schutz und Sicherheit bey gemeinsamen Heerzügen, und beym Angriffe sowohl als Vertheidigung gegen auswärtige Feinde.

41. Der Naturstaat als fixer, d. i. bleibender und folglich ackerbauender Territorial- oder Landesstaat, ist gleichfalls ein durch die Natur selbst ursprünglich und zwar als immerwährend veranstalteter Verein aller in einem Landesbezirke als dessen Eigentümer angesessene Familien, als immerwährender Rechts- und Sicherheitsbund zum fortdauernden Schutz und Schirm aller und jeder ihrer Angehörigen und ihres sämmtlichen Eigentums, des öffentlichen und statistischen sowohl als auch des häuslichen und privaten, beydes gegen Ungerechtigkeiten und Beschädigungen durch innere Ruhestörer und Frevler nicht minder als gegen Feindes Angriffe von aussen. (Vergl. oben §. 31.)

42. Aus einem bleibenden und ackerbauenden, durch die Natur selbst veranlaßten Territorialstaate wird dann allmählich, so wie die Gesammtheit des Volkes auch als solche nach und nach zum vollen Selbstbewußtseyn erwacht, ein regelmäßiger, mit förmlicher Verfassung, mehr oder minder deutlich ausgesprochenen Gesetzen und abgestuften Aemtern und Obrigkeiten versehener Bürgerstaat, der, je mehr er sich der idealen Vollendung nahet, nicht nur als immerwährender Rechts- und Sicherheitsbund, sondern auch als allseitige Bildungs- und Humanitätsanstalt eines wahrhaft vernunftgemäßen und allen Forderungen der Anständigkeit und Wohlfart zusa-

genden Lebensgenusses sich bewähren und auszeichnen muß.

43. In wieferne jedoch die ganze unendliche Aufgabe des Staates, in beyder Hinsicht als Rechts- und Sicherheits-, dann als Wohlfarts- und Cultur-anstalt, noch nirgends in der Wirklichkeit also erfüllt wird, daß nichts mehr zu wünschen übrig bliebe: sind gegenwärtig alle, selbst die policirtesten Staaten, von idealischer Vollendung und Vollkommenheit noch ferne; wie dieses auch schon aus ihren Regierungsverfassungen und bürgerlichen Gesetzen erhellet, die überall nur noch größtentheils auf willkürlichen, veränderlichen und tausenderley Widersprüchen unterworfenen Begriffen, keineswegs aber ausschließlich auf ewigen und unabänderlichen Vernunftprincipien beruhen.

44. Da übrigens der Staat, wie das Leben, wie die Wissenschaft, wie die Kunst und überhaupt wie jede Idee, die als ein Höchstes an sich selbst Zweck ist, keinen andern ausser sich selbst gelegenen Zweck hat, noch haben kann; so kann dann auch die Frage von der Bestimmung und dem höchsten Zwecke des Staates durch nichts anders als die Angabe dessen, was der Staat seinem Wesen nach der Vernunftforderung gemäß seyn soll, und welche Aufgabe er zu erfüllen habe, gelöset werden.

45. Die Aufgabe des Bürgerstaates war und konnte nun keineswegs seyn: a) weder die Aufhebung des unstatthaften Gemeinbesitzes der unvertheilten Erde, und die Einführung des ausschließlichen Eigentums, wie Grotius meynte; b) weder die Beendigung des angeblichen ursprünglichen Krieges Aller

gegen Alle, wie Hobbes behauptete; c) weder die blosse Befriedigung des angebornen Triebes der Geselligkeit, wie Puffendorf annahm; d) weder endlich auch die blosse durch Vernunftnothwendigkeit gebotene Begründung einer allgemeinen Rechts- und Sicherheitsanstalt, wie Kant und Fichte lehrten; e) weder die unmittelbare Vollkommenheit jedes Einzelnen, sey es in technisch-pragmatischer, sey es in sittlicher und religiöser Hinsicht, wie Wolf als Grundsatz aufstellte, sie mußte vielmehr seyn „die Realisirung eines vollendeten Organismus, eines durchaus vernunftgemäßen, Recht und Sicherheit mit Bildung und Wohlfart verbindenden Gesammtlebens eines Volkes, damit nicht nur die Einzelnen als Einzelnen, sondern auch die Totalität als solche der göttlichen Idee, und folglich der ursprünglichen Bestimmung ihres Seyns entspreche:" wie schon Plato in seinen Büchern vom Idealstaate angab; und die Wissenschaft allein billigen kann.

46. Die wesentlichen Rechtswohlthaten, welche demnach jeder Staat als öffentliche Macht, einestheils in der Eigenschaft als Rechts- und Sicherheits-, anderntheils als Wohlfarts und Culturanstalt seinen Bürgern und Unterthanen sammt und sonders zu gewähren hat, sind: a) vollkommene persönliche Freyheit unter durchaus gleichen allgemeinen gesetzlichen Schranken; b) vollkommene Sicherheit der Personen des Rechts und des Eigentums; c) alle nöthigen Anstalten für den Erwerb der gesammten für jeden nach seinem Stande erforderlichen geistigen und körperlichen Bedürfnisse zum Genusse eines der Menschheit würdigen Lebens.

b) Verfassung und organische Ausbildung des Staates in der Wirklichkeit.

47. Wie nun überall kein wirkliches Wesen ohne Form, so wird dann auch, wo immer ein Staat, d. h. eine völkerschaftliche Allheit, als eine besondere Position der allgemeinen Menschheit ein eigentümliches Gesammtleben äussert, dasselbe auch allemal auf eine mehr oder minder vollkommen-bestimmte Weise sich aussprechen.

48. Die Art und Weise nun, wie die höchste Gewalt des Gesammtlebens irgend eines Staates, theils im Innern, theils nach Aussen verwaltet und gehandhabt wird, heißt überhaupt die Staatsverfassung.

49. Im Nomadischen Naturstaate nun, wo noch keine beständige innere Verfassung ist, wird die Uebernahme und Ausübung der höchsten Gewalt, die ganz nach Aussen gekehrt ist, und im Innern des Staates das wenigste zu schaffen hat, wenn es eben die Noth erfordert, entweder durch freye Wahl dem Tüchtigsten aufgetragen, oder von diesem auch wohl selbst eigenmächtig mit lauter oder stillschweigender Einwilligung der Gesammtheit ergriffen, und im Allgemeinen nach Sitte und Gewohnheit, in besondern Fällen aber nach Gutdünken des damit Begleiteten geübt; nach Erreichung des Zweckes aber, wozu man eines Führers bedurfte, schläft auch sein Ansehen allmählich wieder ein, und er behält weiter keine Macht mehr.

50. In ackerbauenden Naturstaaten hingegen, wo schon einigermassen die Anfänge einer stätigen Rechts- und Sicherheitsanstalt sichtbar zu werden

anfangen, und mithin die höchste Gewalt auch im Innern des Staates sich hervorthut, wird die Ausübung derselben und zwar wieder ohne alle andere Beschränkung als die der Sitte und Gewohnheit, in der Familie des geachteten und glücklichen Führers fast immer erblich, und geht vom Vater auf den mannbaren Sohn, oder vom Bruder auf den großjährigen Bruder u. s. w. über.

51. In förmlich organisirten Bürgerstaaten endlich, in welchen die Menschheit eines Volks zur vollen Verständigkeit gereift ist, erscheinen dann auch die Constitutionen nach Reflexionsbegriffen künstlicher ausgebildet; und die Uebernahme sowohl als die Verwaltung der höchsten Gewalt der Staatsmacht ist hier schon durchaus an deutliche bestimmte, gesetzliche Formeln gefesselt.

52. Da nun die Ausübung der höchsten Gewalt entweder Alle, Viele oder Einer übernehmen, und willkürlich oder auch gesetzlich, mit oder ohne Verantwortung auf eine bestimmte Zeit, oder immerwährend verwalten mögen, so giebt es dann also vier einfache Urformen der künstlichen Bürgerstaaten, wie sie dann auch die Wirklichkeit der Geschichte darbiethet, aus welchen sofort durch Mischung oder Ineinsbildung eine zahlreiche Mannigfaltigkeit abgeleiteter und zusammengesetzter Secundär-Formen hervorgeht.

53. Die vier einfachen Urformen der Staatsverfassung sind nun: a) die Democratie oder Volksregierung, wenn nämlich die höchste Gewalt hinsichtlich der Berathschlagungen, Urtheile und Beschlüsse unmittelbar von dem gesammten Volke in corpore,

oder wo dieses unmöglich ist, und was die blosse Vollziehung betrifft, durch unmittelbar vom Volke selbst zu diesem bestimmten Geschäfte gewählte und verantwortliche Stellvertreter ausgeübt wird; b) die Aristocratie oder Optimaten-Regierung, wenn die höchste Staatsgewalt einem geschlossenen, oder nicht geschlossenen, vom Volke völlig geschiedenen, und demselben völlig entgegengesetzten Korps der Adelichen anvertraut ist; c) die Monarchie oder Regierung eines Einzigen, wenn die Ausübung der höchsten Gewalt, jedoch nach der Vorschrift bestimmter Gesetze, einem einzigen Wahl- oder Erbfürsten aufgetragen ist; d) die Despotie, wenn dieser Eine Wahl- oder Erbfürst an keine bestimmten Gesetze gebunden ist, sondern nach eignem Gutdünken zu gebiethen berechtigt ist.

54. Keine dieser vier einfachen und ursprünglichen Staatsformen ist an sich selbst unbedingt gut oder böse; sondern jede derselben wird erst gut oder böse, je nachdem sie verwaltet wird. „Nothwendig, (heißt es bey Plato im Politicos) ist unter den Regierungsformen diejenige die beste und richtigste, in welcher die Regierenden, sie mögen nun mit dem guten Willen der Beherrschten, oder wider ihren Willen, nach geschriebenen Gesetzen, oder ohne solchen regieren, auch der Zahl nach wenig oder viele, der Eigenschaft nach reiche oder arme, adeliche oder unadeliche seyn; mit Erkenntniß regieren, den Staat erhalten, und ihn aus einem schlechten zum möglichstbesten machen:" Was freylich (fährt Plato fort), von einigen wenigen eher zu erwarten steht, als von der ewig-blinden Volksmenge.

## 1. Von der Democratie insbesondere.

55. Die Democratie oder Volksregierung, möchte eben sowohl die niedrigste als auch die höchste Stufe der Ausbildung des politischen Lebens und der Staatsverfassung bezeichnen: die niedrigste, wenn die angebliche Democratie nur ein rohes und formloses Chaos darstellet, darinnen alle Gewalten noch vermengt und das edle Element von dem unedlen noch gar nicht ausgeschieden ist. Die höchste, wenn sie als künstlicher Organismus eines auch als Totalität zur Vollkommenheit der klaren Einsicht gereiften Volkes sich beweißt, dessen Bürger alle und jede nicht nur ihr Verhältniß zur National-Einheit klar und deutlich erkennen, sondern auch praktischen Sinn und Geschick, so wie für die Geschäfte des Privat- also auch für die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens haben.

56. Die Democratien, eigentlich Ochlocratien, jener rohern Art sind ihrer Unvollkommenheit wegen von keiner Dauer, und insgemein nur die Erscheinung einer verwilderten oder ganz zerstörten Verfassung, aus deren blutigen Stürmen, wenn das Volk als solches in der Anarchie nicht zu Grunde geht, sich endlich abermal die dauerhaftere Alleinherrschaft entweder eines gesetzlichen Monarchen, oder eines willkürlich regierenden Despoten entwickelt.

57. Die vollkommnern und friedlichen Democratien hingegen setzen, wenn sie bestehen sollen, allemal ein edelmüthiges, nicht zu zahlreiches, von andern Völkern glücklicherweise auch durch seine Lage abgesondertes, armes und doch sich selbst genügendes, tapferes endlich, und vor allem mit dem Sinne für

politisches Leben begabtes Volk voraus, dessen Bürger sammt und sonders für das Vaterland und dessen Freyheit, Sitten und Gesetze eine so wahre und herzliche Liebe tragen, daß sie ohne diese gar nicht leben möchten.

58. Die Democratie wird übrigens allemal um so regelmäßiger seyn, je besser und zweckmäßiger durch die Grundverfassung derselben a) die Einberufung, Organisation und Polizey der Volksversammlungen; b) die Wahl der Magistraten und ihre Verantwortlichkeit; und endlich c) die Gerichtsverfassung und Sitten-Censur organisirt seyn wird.

59. Die Hauptvortheile der Democratie sind: a) die Möglichkeit für jeden Bürger durch blosses persönliches Verdienst sich zu den ersten Stellen des Staates empor zu schwingen; b) die größere Gewissenhaftigkeit verantwortlicher, und nur auf eine bestimmte Zeit erwählter Magistraten; c) die respective Unmöglichkeit, daß ein grosser Staatsverbrecher so leicht ungestraft bleibe.

60. Die Haupt-Mängel hingegen eben dieser Verfassung sind: a) die häufigen, durch Parthey-Häupter so leicht zu erregenden Volksstürme, die alle Augenblicke drohen in Bürgerkriege auszuarten; b) das Beschwerliche, und den Privatgeschäften des häuslichen Lebens höchst Nachtheilige der Volksversammlungen; c) die mancherley entgegengesetzten Bedenklichkeiten, welche bey der Wahl und Instruirung der zu wählenden, dann der Beurtheilung der wieder abtretenden verantwortlichen Magistratspersonen immer fast nothwendig vorkommen.

61. Die Democratie oder eigentliche Ochlocratie endet entweder in völliger Anarchie mit gänzlichem Untergange alles Rechts, und einem allgemeinen Terrorismus, der nothwendigen Ausgeburt der eigensinnigsten individuellen Freyheit der Partheyführer, welche die allgemeine Sclaverey zur Folge hat, wenn es nur mehr Partheyen, und kein Volk giebt; oder aber die Democratie geht allmählich in die Form der Aristocratie oder Monarchie über; wenn die Volksregierung erst aus einer unmittelbaren eine mittelbare durch Stellvertreter (Volksrepräsentanten) wird, und es dann der Gesammtheit derselben, oder einigen aus ihnen, und zuletzt einem Einzigen gelingt, sich selbst zur Herrschaft aufzuschwingen.

### 2. Von der Aristocratie.

62. In der Aristocratie, darinnen der Benennung gemäß nur die Bessern (οἱ ἀριστοι) herrschen sollten, trennen sich zuerst die in Democratie oder eigentlicher Ochlocratie noch vermischten Elemente des Staats, das edle nämlich und das unedle, das zum Herrscher und das zum Gehorchen bestimmte, der Souvrain und das Volk.

63. Die Aristocratie, welche überhaupt für ein nicht allzu zahlreiches, für die eigentlich wahre Democratie schon zu verderbtes, für die Monarchie aber nicht reifes Volk paßt, ist dann abermal entweder Oligarchie, eigentlich Plutarchie, wenn die Fähigkeit im Senat zu sitzen vom Geldreichthum oder Güterbesitze; oder aber Timarchie, wenn dieselbe vom Geschlechtsadel oder vom persönlichen Verdienste abhängt: wie in einem eigentlichen Patrizien- oder

Optimaten-Staat, darinnen der Adel, und mithin der Eintritt in die Zahl der Herrscher, theils durch Geburt, theils durch Verdienst erworben wird.

64. Zum Wesen der aristocratischen Regierungsverfassung gehören: a) die durch das Grundgesetz zu verfügende Bestimmung über die Eigenschaften, welche zu dem Adel, und zu der Senatorswürde, und zu den verschiedenen Staatsämtern befähigen; b) die Organisation des Senats, seiner Ausschlüsse und Commissionen; c) die Ausfindung der Mittel, theils der schädlichen Entzweyungen und Partheyen der Senatoren unter sich, theils der nicht minder gefährlichen Conspiration derselben gegen die Plebejer; dann der Eifersucht und dem Hasse dieser gegen jene vorzubeugen.

65. Der Hauptvortheil, welchen eine wohleingerichtete Aristocratie gewährt, ist, daß sie der politischen Freyheit, und wo der Erwerb des Adels, und der Zugang zu den höchsten Würden selbst den Plebejern nicht gänzlich und unbedingt verschlossen ist, dem persönlicher Verdienst eben so günstig als die Democratie, dabey aber den Revolutionsstürmen weniger ausgesetzt ist.

66. Das Nachtheilige hingegen dieser Verfassung ist, daß die Aristocratie immer Gefahr läuft, entweder in die Democratie zurückzusinken, wenn die Plebejer das Uebergewicht über die Patricier erhalten; oder daß sie ihrerseits das Volk zu tyrannisiren anfange, wenn ein schädliches Standes-Interesse den Adel gegen das allgemeine Volksbeste zu handeln verleitet; oder endlich, daß sie dadurch ihren Unter-

gang findet, indem einer der Aristocraten aus was immer für Ursachen allen seinen Kollegen zu übermächtig wird.

67. Im ersten Falle kömmt insgemein statt der regelmäßigen Aristocratie eine zügellose anarchische Democratie, mit allen Symptomen des Terrorismus, zum Vorschein; im zweyten Falle ist die Verfassung eben so drückend und gehaßt von innen, als verächtlich und kraftlos in und gegen das Ausland; im dritten Falle endlich ist ihre Verwandlung in eine Monarchie oder Despotie unaufhaltbar.

### 3. Von der Monarchie.

68. Die Monarchie hat nicht nur vor der Democratie und Aristocratie den Vortheil der grössern Kräftigkeit und Beständigkeit voraus; sondern dürfte auch leicht, so wie die alleräälteste und natürlichste, also auch die allen Völkern insgemein zuträglichste Verfassung seyn; indem sie, um gut verwaltet zu werden, weder bey dem Volke, noch bey dem Herrscher überschwengliche Vollkommenheit, sondern nur treue Anhänglichkeit an eine feste Constitution voraussetzt; auch mehr als jede andere Regierungsform im Inlande gefürchtet, und im Auslande geachtet wird.

69. Eine Monarchie, darinnen die Macht des Monarchen durch sein eignes Interesse an die Macht der vornehmsten Güterbesitzer als Grundeigentümer des Landes gekettet ist, heißt eine Landständische oder auch Feudal-Monarchie, und der Adel derselben ein landständischer Erb-Adel. Sind hingegen dem Monarchen keine Theilhaber an der Grundmacht, sondern blosse Aemter zur gesetzmäßigen Verwaltung der

dreyfachen höchsten Gewalt beygeordnet, so heißt die Monarchie eine Kollegial-Monarchie, und der Adel derselben ist ursprünglich ein Personal- oder Amts-Adel, (d. h. das Amt adelt den Mann der es verwaltet, entweder nur allein für die Zeit der wirklichen Function, oder auch auf lebenslang, und nicht nur für seine eigene Person, sondern auch für seine gesetzliche Nachkommenschaft entweder insgesammt, oder ausschließlich nur nach der männlichen Erstgeburt u. s. w.

70. Ob die Wahl- oder die Erbmonarchie besser sey, machen die besorglichen Uebel des Interregnums, derer öfterer Wechsel die Regierungsmaximen, der ungewisse Ausschlag der Wahlen und das unbequeme Verhältniß des Wahlfürsten zu seinen Wählern einerseits, dann der blinde Zufall der Geburt, der Mangel der Aneiferung zur Befähigung für geborne Thronfolger, und die Gefahr, daß das Reich zuletzt als blosses Familieneigenthum von der herrschenden Familie angesehen werde, andererseits sehr zweifelhaft: eine Combination von beyden Weisen der Nachfolge möchte also wohl das zweckdienlichste Mittel seyn.

71. Die Schwierigkeit, ein vollkommen genügendes und zugleich gesetzmäßiges Mittel zu finden, ohne eine gewaltthätige Revolution den Mißbrauch der höchsten Gewalt bey einem entschlossenen, mächtigen und glücklichen Monarchen unmöglich zu machen: ist das Hauptgebrechen der Monarchie im Allgemeinen.

72. Denn was die Staatskünstler erdacht haben, die Willkür des monarchischen Selbstherrschers

zu

zu beschränken, als nämlich a) eine für ewige Zeiten feststehende, von einem Erhaltungs-Senate oder dem Adel bewachte Constitution; b) eine bey jedem Regierungswechsel neu zu entwerfende, und von dem neuen Fürsten zu beschwörende Kapitulation; c) die Theilung der Gewalten; d) eine in die Verfassung selbst gelegte Opposition; e) die Oeffentlichkeit der Regierungsverhandlungen, und die Preßfreyheit: alles dieses wird gegen den entschiedenen bösen Willen des Fürsten und seiner Minister doch immer unwirksam seyn, und auf mancherley Weise eludirt werden mögen, wenn die Nation weiter selbst keine Macht zum Widerstand übrig behält.

73. Die einzigen constitutionellen und kräftigen Mittel, dem Mißbrauche der höchsten Gewalt in der Monarchie vorzubeugen, oder diesen zu hemmen, sind a) ein zwischen dem Thron und dem Volke mitten innen stehender Adel; b) der durch die Konstitution selbst geordnete Geschäftsgang; c) die Vertheilung der Geschäfte an verschiedene selbstständige, collegialisch-organisirte Aemter; d) dann die gesetzmäßige Ueber- und Unterordnung dieser Aemter mit bestimmten Verfassungsvorschriften.

74. Das Wesen des Adels besteht darinnen, daß derselbe einen Körper bilde, welcher in Kraft der Konstitution mit gewissen unantastbaren Vorrechten ausgerüstet, selbstständig und mächtig genug seye, um a) den gesetzlichen Hüter der Constitution; b) den Eiferer für den Glanz des Thrones; c) den gebornen Freund und Rathgeber des Fürsten, dann dessen getreuesten Diener, in soferne er constitutionsmäßig regiert; d) aber auch den natürlichen Beschützer der

Nation und den unbezwinglichsten Gegner des Mißbrauches der höchsten Macht des Herrschers vorzustellen.

75. Der Hauptvortheil des geordneten Geschäftsganges und der Vertheilung der Geschäfte an verschiedene über- und untergeordnete in Form von Collegien organisirte Aemter mit bestimmten Instructionen ist; daß dadurch ebenfalls der Willkür und dem Einflusse der Hofkabalen, dann den mancherley Bestechungen vorgebeugt, und dagegen eine gesetzmäßige Verantwortlichkeit begründet wird.

### 4. Von der Despotie.

76. Hört in einer Monarchie die Selbstständigkeit der Mittelstufen des Adels und der Aemter auf, und giebt es in derselben weder Constitution noch Gesetze, sondern bloße Befehle und Willkür, deren Vollziehung sich niemand widersetzen kann noch darf: dann befindet sich in der That nicht nur die höchste, sondern schlechthin alle Gewalt in der Hand eines einzigen übermächtigen Gewalthabers, welchem auf gesetzliche Weise zu widerstehen, jeder insbesondere, und alle insgesammt gleich ohnmächtig sind: d. h. die Monarchie ist in eine völlige Despotie umgewandelt.

77. Die Despotie ist dann an sich selbst abermal so unbestimmt als die Democratie, da in beyden der Unterschied aller Stände verschwindet. Uebrigens möchte auch der Despotismus, so wie die Democratie, eben sowohl für gewisse Umstände die beste, als unter andern die schlimmste Regierungsform seyn.

78. Die beste zwar, wenn einmal ein Despot, als der weiseste, beste und tapferste Mann, seiner in

Hinsicht auf das politische Leben noch unmündigen Nation aufstünde, und dieselbe gleich einem wohlthätigen Gotte nicht zu seinem, sondern zu ihrem Besten allmählich und unwiderstehlich anführte und erzöge; sein Werk aber damit krönte, daß er ihr, nachdem sie nun auch als Nation zur Vernünftigkeit gereift ist, eine freye gesetzmäßige Constitution gebe.

79. Die schlimmste, und eine wahre Geisel der Menschheit hingegen, wenn der Despot im Inlande, als einen argwöhnischen, blutgierigen, geilen, habsüchtigen und ungerechten, gegen das Ausland aber als einen falschen, meineidigen und eroberungssüchtigen Tyrannen sich beweiset.

*) Da nun unter allen Regierungsformen die constitutionelle Monarchie die zuträglichste, und bey policirten Nationen, wiewohl mit verschiedenen Modificationen, die gebräuchlichste ist: so wird auch in nachfolgenden §§. auf diese allein vorzüglich und zunächst Rücksicht genommen.

### B. Das rationelle öffentliche oder Staatsrecht.

#### a. Von dem Wesen und Charakter der Majestät.

80. Das, wodurch sich die allgewaltige und unwiderstehliche Obmacht des Lebens eines jeden Staats, als der organischen Gesammtheit eines Volkes, seine Verfassung sey übrigens welche sie wolle, sich ausspricht und bewährt, heißt überhaupt die Majestät, oder die höchste Gewalt desselben.

81. Gleichwie nun das Leben überhaupt ein Princip der Individuation, eine Seele, und in dieser einen Seele zum Behufe des freyen Handelns mit Bewußtseyn einer Triplicität von Vermögen, ein be-

stimmendes, ein unterstellendes oder vermittelndes, und ein beschließendes oder vollziehendes voraussetzt, welche, obschon in der Wurzel vereinigt und insgesammt nur ein Leben constituirend, dennoch in ihren Functionen von einander verschieden, und an besondere Werkzeuge vertheilt erscheinen; gerade so setzt auch jeder Staat als ein lebendiger sich selbstbewußter Organism der Gesammtheit eines Volkes, als die Seele seines Lebens zwar die Einheit der Majestät in der dreyfachen Gestaltung ihrer Kräfte, als höchste gesetzgebende, höchste richterliche, und höchste vollziehende Gewalt voraus, welche ebenfalls, obschon von einem Ursprunge ausgehend, und auch wieder in einen Mittelpunkt sich vereinigend, doch den Gesetzen des Organismus gemäß, hinsichtlich der Ausübung an verschiedene Organe vertheilt erscheinen.

82. Das Oberhaupt der Staatsregierung, von dem alle Gewalten unmittelbar oder mittelbar ausgehen, und in dem sie sich zuletzt wieder alle vereinigen, heißt der Souvrain (in Democratien unmittelbar die Gesammtheit des Volkes selbst; in Aristocratien der große Rath, in Monarchien der Fürst;) die Organe hingegen, an welche die individualisirten Functionen der drey Grund- und aller übrigen daraus abgeleiteten Gewalten des öffentlichen Lebens mit gehöriger Abstufung, gesetzmäßigen Vorschriften und strenger Verantwortlichkeit vertheilt sind, heißen die Staatsbeamten und Staatsdiener, die abermal in einem wohlgeordneten Staate verschiedene Collegien unter sich bilden.

83. Wie wesentlich übrigens die Vertheilung der Gewalten an verschiedene Aemter und Collegien,

dann die Abstufung derselben, die Bestimmung ihrer Wirkungskreise und die gesetzlichen Vorschriften ihrer Verrichtungen seyen, erhellet schon daraus, weil dadurch allen dem Mißbrauche der Staatsgewalt und der unbedingten Willkür am kräftigsten vorgebeugt wird, was eben den wesentlichen Unterschied zwischen Monarchie und Despotie ausmacht. (Siehe oben §. 75. 76.)

84. In wieferne jedoch die Souvrainetät nicht minder als das Leben in seiner Wurzel und Wesenheit untheilbar ist und bleibt, so kann und soll dann auch die Vertheilung der Gewalten nicht etwa in eine absolute Trennung, oder wohl gar in feindliche Entgegensetzung, woraus Schwäche und Lähmung der Majestät, und endlich der politische Tod selbst erfolgen müßte, ausarten: sondern dem Souvrain muß vielmehr in jeder Staatsverfassung die höchste gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt in der Wurzel verbleiben, wenn auch die besondern Functionen der gesetzgebenden und richterlichen Macht verschiedenen von ihm in gewisser Hinsicht unabhängigen und selbstständigen Collegien aufgetragen sind.

85. Der Umfang der höchsten gesetzgebenden Gewalt begreift in sich a) das Recht in Regierungs-, Justiz-, Polizey- und Finanz-Sache allgemein verpflichtende Verordnungen, theilweise sowohl als in ganzen Gesetzbüchern auszusprechen, oder auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erklären, zu ändern, oder nach Erforderniß ganz abzuschaffen; b) die Ertheilung der Dispensen und Exemtionen; c) die Entwerfung der allgemeinen und besondern

Amts-Instructionen, d) überhaupt die oberste Leitung des Lebens des Staates im Inlande sowohl als auch aller öffentlichen Verhandlungen mit dem Auslande.

86. Selbst wo die Function der Gesetzgebung durch die Staatsverfassung einem besondern Körper oder Collegium anvertraut ist, steht dem Souvraine dennoch allemal nothwendig zu: a) das Recht der Einberufung desselben; b) das Recht demselben Vorschläge zu thun; c) das Recht, die von demselben entworfenen Gesetzesvorschläge zu sanctioniren oder zu verwerfen.

87. Zum Umfange der höchsten richterlichen Macht des Souvrains gehört a) die Errichtung der ordentlichen und ausserordentlichen Civil- und Criminal-Gerichtshöfe jeder Instanz, und die Ernennung der Richter bey denselben; b) die Gesetzgebung der Prozeßordnung und des Gerichts-Codex; c) die Bestättigung und Sanctionirung der gefällten Urtheile; d) in Staats- und Criminal-Verbrechen das Recht zu begnadigen, d. h. die verwirkte Strafe zu mildern, oder gar nachzulassen.

88. Niemals jedoch, und auf keinen Fall soll der Souvrain oder sein Regierungsconseil, um nicht das Recht selbst gegen ihre eigne Absicht zu Grunde zu richten, weder sich selbst die Function des Richters zueignen, noch in den Gang der Untersuchung und Aburtheilung bey den ordentlichen oder ausserordentlichen Gerichten störend eingreifen.

89. Der Umfang der höchsten vollziehenden Gewalt begreift in sich a) die Besetzung aller Würden und Aemter, die Standeserhöhungen, die Verleihung

der Titel und Pensionen; b) die Anlegung, Unterhaltung und Administration des öffentlichen Schatzes, sammt der Erhebung und Verwaltung der Finanzen; c) die Organisation des Kriegsheeres und den Oberbefehl über dasselbe; d) die Vollziehung der Gesetze und Urtheilssprüche; e) die Ober-Polizey zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Wohlfart und Anständigkeit; f) endlich die Verhandlungen mit dem Auslande, als Kriege, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge.

90. Doch pflegt eine sorgfältige Constitution auch in diesen Functionen, besonders was die Erhebung und Verwaltung der Finanzen, die Aushebung und Recrutirung des Volkes für die Kriegsdienste, dann die Beschlüsse über Krieg und Frieden u. s. w., die Beystimmung und Mitwirkung des gesetzgebenden Körpers auf mancherley Weise zu erfordern.

b) Von den Wirkungen der Majestät im Innern.

91. Wie nun das Leben des Staates und dessen Obmacht nach dem allgemeinen Gesetze des Lebens, sowohl in sich selbst, als auch nach Aussen wirksam ist, so stellen dann auch die Kräfte und Wirkungen des öffentlichen Lebens des Staates in der Ausübung als innere und äussere Hoheitsrechte sich dar; wovon jene als unmittelbar das Leben selbst constituirende Thätigkeiten fortdaurend in stätiger Wirksamkeit bleiben, diese hingegen nur auf Veranlassung sich darstellen.

92. Die Hoheitsrechte oder Functionen der Majestät im Innern des Staates selbst bestehen a) in

der eigentlichen Regierung oder Ober-Polizey, d. h. in der Leitung des Lebens des Staates; b) in der Civil- und Criminal-Justiz, dann der mindern Polizey-Verwaltung; endlich c) in den Finanz-Operationen.

93. Die Regierung oder Ober-Polizey repräsentirt nämlich das immerwährende vernünftige Selbstbewußtseyn, oder die sich selbst schauende und begreifende Vernunft des Staates. Die Civil- und Criminal-Justiz als teleologisch-praktische Urtheilskraft hebt die Irrtümer des streitigen Rechts, und straft die Frevel und Verbrechen gegen das Verletzte; so wie die niedere Polizey Ruhe, Sicherheit und Anstand störende Frevel zu verhüten suchet, oder aber diese abbüßen, und die dadurch angerichteten Beschädigungen vergüten läßt. — Das Finanz-Collegium endlich, sorgt als Nahrungsorgan für die Subsistenz des Staates durch Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte.

94. Diesen vier Haupt-Functionen des politischen Lebens im Innern gemäß unterscheidet man daher auch vier Hauptklassen für den unmittelbaren Dienst des Staates im Innern geschäftige Beamten, als nämlich Regierungs- Justiz- Polizey- und Finanz-Beamten.

95. Aber auch alle übrigen zur Erweckung und Beförderung der physischen sowohl als intellectuellen, besonders aber der religiösen, sittlichen und künstlerischen Kultur der eigentlichen Humanität des Volkes als Gesammtheit und in seinen Individuen erforderlichen Anstalten, müssen (doch unbeschadet der einigen derselben ihrem Begriffe nach eigenen Selbst-

ständigkeit) unter der Oberaufsicht der höchsten Staats-gewalt stehen; weil der Staat nur unter dieser Voraussetzung seinem wahren idealen Begriffe „eines vollkommenen Organismus eines durchaus vernunftgemäßen Recht und Sicherheit, Wohlfart und Kultur verbindenden Gesammt-Lebens eines ganzen Volkes;" zu entsprechen vermag. (Sieh. oben §. 45.)

96. Betreffend demnach zuvörderst das Verhältniß der Kirche zum Staate folgt unmittelbar aus der Idee von beyden (Siehe Elementarlehre §. 49. folg.): a) daß sich Kirche und Staat zusammen verhalten wie Inneres und Aeusseres; nämlich wie eine Lehr- und Bildungs-Anstalt für das ewige Leben, zu einer Sicherheits- und Wohlfarts-Anstalt für das zeitliche; b) daß sich mithin beyde nicht als absolut-getrennte, oder wohl gar feindselig einander entgegen-gesetzte Vereine, sondern vielmehr nur als die beyden abgesonderten Seiten eines und des nämlichen allgemeinen Organismus zur Bildung der Menschheit, (die der Ewigkeit und der Zeitlichkeit zugleich angehört; und in jener Hinsicht der Vorsorge der Kirche, in dieser der Vorsorge des Staates anvertraut ist) zu betrachten haben; c) daß folglich auch der Staat die Selbstständigkeit der Kirche; so wie hingegen diese die Selbstständigkeit des Staates zu achten; ja sogar jede dieser beyden Anstalten die wesentlichen Zwecke der andern zum gemeinschaftlichen Besten der Menschheit durch freundliches Entgegenkommen zu befördern habe.

97. Aehnliche Sorgfalt und Schutz, wie der Religion und der Kirche, gebühret auch der Wissen-

schaft und den gelehrten Schulen. In Hinsicht also I. auf die Freyheit der Wissenschaft gezient es nämlich der Würde des Staates: a) daß die Staats-Regierung in rein-wissenschaftliche Dispute sich durchaus nicht mische, noch sie directe oder indirecte zu controliren oder zu unterdrücken suche; b) daß sie aber auch nicht dulde, daß die abweichende Meynung der Gelehrten die gesetzlich eingeführte Ordnung der Dinge, und die Ausübung der bestehenden Gesetze störe. — II. In Hinsicht dann der gelehrten Schulen beschränke sich die allgemeine Vorsicht der Staats-Regierung darauf: a) daß sie für die Bildung, den Unterhalt und die stäte Nachfolge tüchtiger und geprüfter Lehrer an diesen Instituten sorge; b) daß sie, ohne die Lehrfreyheit zu beschränken, nur darüber allein wache, „daß jeder das beste, was er weiß, und auf die beste Art, wie er es weiß, nach der Fähigkeit und dem Bedürfnisse seiner Zuhörer vortrage; c) jedoch so, daß die allgemeine Gelehrten Bildung der Bildung für tüchtige Staats- und Kirchendiener keinen Abbruch thue, sondern diese vielmehr fördere und vorbereite.

98. Von dem Rechte der obersten Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Institute, Korporationen und Gesellschaften aller und jeder Art, so wie auch über das Leben und die Beschäftigung einzelner Individuen, „daß nicht etwa dem Staate irgend eine Gefahr oder ein Unheil durch sie zugehe; ne quid res publica damni vel detrimenti capiat:" — ist jedoch in allweg ein so mässiger und bescheidener Gebrauch zu machen, daß nicht etwa diese Oberaufsicht in eine argwöhnische Kundschafterey ausarte, die

nicht nur Handlungen und öffentlich geführte Reden, oder verbreitete Schriften, sondern auch Absichten, Meynungen und Privat-Gespräche und Schriften in Untersuchung ziehe, und dadurch alles Vertrauen, alle herzliche Mittheilung, und endlich sogar alle freye und rückhaltslose Unterhaltung völlig unmöglich mache.

99. Dasselbe gilt von dem obersten Eigentumsrechte des Staates über alles bewegliche und unbewegliche Privateigentum seiner Bürger und Unterthanen, Individuen sowohl als Communitäten; dasselbe gegen Entschädigung zum allgemeinen Besten einzuziehen und zu verwenden. Denn auch diese Maasregel ausser dem Falle der offenbar kundigen Noth, oder gar unter dem blossen Vorwande der Convenienz in Ausübung gebracht, muß nothwendig und unausbleiblich alles Eigentum ungewiß machen und vernichten.

### c) Von den Wirkungen der Majestät nach Aussen.

100. Die Wirkungen der Majestät nach Aussen zeigen sich theils in freundschaftlichen Verhandlungen, Bündnissen, Einigungen und Verträgen; theils feindlich in Repressalien und Kriegen mit und gegen das Ausland. Jene sind dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, diese dem Kriegsministerium zugetheilt.

101. Das Rechtsverhältniß zwischen zwey unabhängigen, durch keine besondern Verträge oder Bündnisse auf eine bestimmte Weise über ihre nähern Verhältnisse übereingekommenen Staaten ist völlig dasselbe, wie zwischen zwey durchaus freyen

und selbstständigen Personen nach dem Urrechte der Menschheit. Dieses also auf Staaten als Individuen der höchsten Ordnung angewandt, giebt das ursprüngliche allgemeine rationelle Völkerrecht; das aber zur Zeit noch immer ohne allgemeine äussere Sanction ist. (Siehe oben §. 9. und 11.

102. Das besondere oder positive Völkerrecht hingegen ist der Inbegriff der zwischen Völker und Völker vermöge bestimmter Verhandlungen, Verträge, Bündnisse und Friedens- oder Handelsschlüsse bestehenden conventionellen Rechte, dadurch sie entweder für immer in eine nähere Verbindung zusammentreten, oder wodurch sie wenigstens für die Gegenwart jetzt zwar möglichen Collisionen vorbeugen, jetzt den bereits entstandenen durch Uebereinkunft ein Ende machen. (Vergl. oben §. 23.)

103. Das Rechtsverhältniß des Staates gegen das Ausland im Kriegszustande ist dasselbe wie zwischen zwey einzelnen Vernunftwesen im Falle der Nothwehre, (Siehe oben §. 12. 13.) wenn für die Erhaltung der Existenz, Freyheit und Unverletztheit gekämpft werden muß.

104. Der Zustand des Krieges, als der Zustand der Nothwehre zwischen Staat und Staat kann daher von Rechtswegen nicht eher als mit dem Falle einer wahrscheinlich drohenden, oder gar schon wirklich verübten, und durch keine gelindere Maasregel abzuwendenden oder wieder zu tilgenden Rechtsverletzung für den beleidigten Staat eintreten.

105. Es kann daher a) niemals ein nicht provocirter Angriffs-Krieg, sondern immer nur ein ge-

zwungener Vertheidigungs-Krieg gerecht seyn; b) sollte der Krieg als Angelegenheit des Staats auch nur gegen den feindlichen Staat, und das öffentliche Eigentum desselben, nicht aber gegen Personen, Rechte und Eigentum der unbewaffneten Privaten geführt werden; c) sollte der Staat auch einen gerechten Vertheidigungs-Krieg nimmermehr auf eine ungerechte, grausame, hinterlistige, feige, oder unmenschliche Weise führen; d) endlich soll er sich sogar gegen die feindliche Nation selbst während des Krieges nichts erlauben, was alles künftige Vertrauen und alle Aussöhnung auf ewige Zeiten unmöglich machen möchte.

106. Offenbar ungerechte Ursachen des Krieges sind: a) die Eroberungssucht; b) die bloße Furcht vor einer nicht durch Ungerechtigkeit, List oder Gewaltthätigkeit, sondern auf friedlichen und rechtmäßigen Wegen erworbenen Vergrösserung eines Nachbarstaates; c) der kahle Vorwand der Convenienz; d) die Klage wegen Verweigerung einer blossen Gefälligkeit, oder höchstens einer unvollkommenen Pflicht; e) eine Revolution, welche blos allein einen Regentenwechsel, oder eine solche Umwandlung der innern Verfassung betrifft, wodurch das fernere freundliche und friedliche Beysammenbestehen mit den nachbarlichen Staaten nicht unmöglich gemacht wird; f) die blossen Familien-Zwistigkeiten der beyderseitigen Staatsregenten, die dem Staate selbst fremd sind und fremd bleiben sollen.

### C. Das rationelle, bürgerliche Privatrecht.

107. Das gemeine bürgerliche Privatrecht, nach den von der Gesetzgebung eines Staates in con-

creto ausgesprochenen besondern Begriffen, beschreibt schon Cicero: Topica ad Trebatium cap. 2. als die Richtschnur der gleichen Gerechtigkeit, für diejenigen, welche zusammen einen Bürgerstaat ausmachen, darnach die Rechte ihres persönlichen Standes, dann die Erwerbung den Besitz und die Behauptung oder Wiedererlangung ihres Eigentums zu entscheiden.

108. Der Gegenstand des gemeinen bürgerlichen Privat-Rechts sind demnach a) der bürgerliche Personal-Stand eines jeden Individuums; b) das Eigentum, und c) die Verträge über Sachen und Personen, endlich d) die Rechtshändel.

109. Der Philosophie gebührt nur allein dasjenige anzugeben, was hierüber durch die Vernunft selbst allgemein gültig festgesetzt ist, und worauf folglich jede bürgerliche Gesetzgebung Rücksicht nehmen muß, ohne das ganze Detail desjenigen durchzugehen, was die positiven Gesetze irgend eines Staats in concreto zu nähern Bestimmung und bessern Verwahrung des Vernunftrechts hinzugesetzt haben.

### a) Von der bürgerlichen Persönlichkeit.

110. Der Inbegriff aller derjenigen individuellen, theils angebornen theils erworbenen Rechte, die irgend einem Individuum in concreto, vermöge der durchaus bestimmten Position, die dasselbe in der Sphäre des häuslichen und öffentlichen Lebens im Bürgerstaate einnimmt, zukommen; constituirt seine rechtlich bürgerliche Persönlichkeit; d. h. den Inbegriff der Rechte seines persönlichen Standes als Mensch, Familien-Mitglied und Activ- oder Passiv-Bürger.

111. Die rein-menschliche Persönlichkeit als solche setzt weiter nichts als angeborne Freyheit und Vernünftigkeit des lebendigen beseelten Individuums voraus; und daraus ergeben sich unmittelbar die oben §. 10. genannten vier Urrechte a) auf eigne Selbsterhaltung b) auf Freyheit der Selbstbestimmung für eigene beliebige Zwecke, doch ohne Nachtheil der gleichen Freyheit anderer; c) auf Theilnahme an den Gemeingütern der Menschheit, und Zulassung zum Erwerb eines ausschließlichen Eigentums; d) endlich auf Selbstvertheidigung im Falle eines Angriffes.

112. Zur vollen und ganz selbstständigen bürgerlichen Persönlichkeit wird überdieß erfordert, a) die Mündigkeit und Selbstmächtigkeit, d. i. das Tò Esse sui juris, ohne daß man als der Angehörige eines Andern lebe, und für sich selbst handeln und erwerben möge; b) die Selbstständigkeit der Subsistenz und Ernährung; folglich c) ein eigner bürgerlicher den Lebensunterhalt begründenden Gewerbstand, oder die Verwaltung irgend einer öffentlichen Function oder Bedienstung im Staate, beym Militär- oder Civilstande, bey der Regierung, bey der Justiz, beym Cammeral, bey der Polizey, bey der Kirche, oder bey der Schule; dadurch man in die Klasse der Staatsdiener kömmt, oder diesen gleich gesetzt wird.

113. Wem die jetzt beschriebene volle bürgerliche Persönlichkeit und Selbstständigkeit zugleich mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Stimmrechte in Hinsicht auf öffentliche Angelegenheiten zukömmt, heißt insgemein ein Activ-Bürger; wer auch ausserdem eine bestimmte, eine ehrenvolle Auszeichnung

gewährende Function im öffentlichen Leben zu verrichten hat, heißt ein Functionär. Wem hingegen eine oder mehrere dieser Auszeichnungen noch mangeln, der wird im Staate zur Zeit nur noch als der Angehörige, oder der Dienstbothe und Inmann eines Bürgers, und als simpler Unterthan, d. h. als bloßer Passiv-Bürger, oder gar nur als zufälliger Einwohner und pilgernder Fremdling angesehen.

114. Wo in einem Staate nicht blos reinmenschliche, sondern auch volle bürgerliche Freyheit constitutionsmäßig vorhanden, und in Ausübung ist, da gehört zu den bürgerlichen Rechten des selbstständigen Menschen, der zugleich Activ-Bürger ist, a) das mittelbare oder unmittelbare Stimm-Recht über öffentliche Angelegenheiten im Regierungs-, Gesetzgebungs- und Finanz-Fache, besonders in Hinsicht auf Besteurung; b) das Recht ohne Hinsicht auf Geburt, sich selbst welchem Geschäfte, Stand und Berufe er wolle, zu widmen; auch seine Heimat, wo es ihm gut dünkt, zu fixiren; c) das Recht, gegen seine Regierung, wo diese selbst Parthey ist, an eine von ihr selbst zu bestimmende unpartheyische Rechtsstelle zu appelliren; d) das Recht endlich in allen Fällen mündlich oder schriftlich, jedoch mit Anstand und ohne leidenschaftliche Hitze über privat und öffentliche Angelegenheiten seine Meynung zu sagen, und auch durch die Drucker-Presse vor das Publikum zu bringen; ohne jedoch den bestehenden Gesetzen und Verordnungen seinen Gehorsam zu versagen, oder Andere hierzu zu verleiten.

115. Personen des weiblichen Geschlechts stehen, so lange sie unverheyrathet sind, als Töchter unter ihren Eltern; wenn sie aber verheyrathet sind, als Gattinnen in der Regel in Hinsicht auf bürgerliche Handlungen und Verträge unter ihrer Männer Bevormündung, folglich kommt bürgerliche Selbstständigkeit eigentlich nur Wittwen und unverheyratheten einen eigenen Hausstand bildenden Frauenspersonen zu, die, in wieferne sie durch ihr Geschlecht verhindert werden, ihre Bürgerrechte durch sich selbst auszuüben, hierzu sich männliche Stellvertreter nach eignem Gutdünken wählen mögen.

b) Von dem Eigentum, dessen Besitz, Wiedererlangung und Uebertragung.

116. Da nun die Erhaltung des physisch- und bürgerlichen Standes der Personen durch Sachen, nämlich überhaupt alles dasjenige bedingt ist, was einen bestimmten und erschöpflichen Gebrauch habend, auch einen ausschießlichen Besitz zulassend von einer physischen oder moralischen Person, d. h. von einem menschlichen Einzelnwesen oder von einer Gesammtheit ursprünglich oder abgeleiteter Weise, mit dem Befugnisse der völligen und unbedingten Verfügung in Hinsicht auf Inhaben, Gebrauch und Verbrauch, Nutzung und Abnutzung, Veräusserung und Zerstörung, folglich als Eigentum zum Behufe des Lebens und seiner Zwecke erworben werden mag: — so ist mithin, gleichwie die Schätzung und Versicherung der Personen und ihres Standes selbst, die erste; also die des sächlichen Eigentums die zweyte Aufgabe des Staates, als allgemeine Rechts- und Wohlfartsanstalt.

117. Das erste und nothwendigste nun, was zur Versicherung des sächlichen Eigentums geschehen mußte, war die durch den bürgerlichen Gesetzgeber auszusprechende Erklärung, daß das Eigentumsrecht etwas Ideelles vom körperlichen Inhaben der Sache selbst ganz Unabhängiges seye, das lediglich auf die zu jedes Mitbürgers Kunde hinlänglich erklärte Willensmeynung des Eigentümers, die Sache als ausschließliches Eigentum für sich zu erwerben, sich gründet, und nicht eher erlischt, bis der Willen das ergriffene Eigentum selbst wieder losgelassen, und diese Loslassung durch ein offenbares Zeichen factisch beurkundet hat.

118. Hieraus ergiebt sich sofort der gesetzliche Unterschied zwischen civil und körperlichen Besitz und die Unabhängigkeit des erstern von dem letztern: indem das bürgerliche Gesetz jenen auch ohne diesen noch immer als fortdauernd anerkennt, wenn etwa auch dem Eigentümer seine Sache, sey es nun durch Zufall oder feindliche List oder Gewalt wider seinen Willen abhanden kömmt, oder auch er selbst den körperlichen Besitz derselben, ohne jedoch deswegen dem Eigentumsrechte zu entsagen, einem Andern überläßt.

119. Eben darum bleibt dann auch jedem Eigentümer nach bürgerlichen Gesetzen das Recht, seine Sache, die ihm wider seinen Willen abhanden gekommen ist, oder widerrechtlich vorenthalten wird, durch gerichtliche Klage und Beweis zurückzufordern, und siegend durch den Beystand des Richters abermal in körperlichen Besitz zu nehmen.

120. Mehr angemessen der natürlichen Billigkeit scheint jedoch hierbey zu seyn, daß die Klage um

Wiedereinsetzung in den körperlichen Besitz, nicht gegen jeden Inhaber ohne Unterschied, bey dem sich die zu vindicirende Sache etwa befinden mag, gerichtet werde; (weil ja die Sache nach dem Ausspruche des römischen Rechts überall, wo sie ist, nach ihrem rechtmäßigen Herrn schreyet) sondern viel eigentlicher nur gegen den unredlichen Entfremder, oder, wo dieser unbekannt ist, gegen den unredlichen, nicht aber gegen den redlichen Inhaber statthabe: (weil nach dem richtigern Grundsatze des deutschen Rechts, eine Hand die andere wahren, und jeder seinen Glauben dort zuerst wieder suchen müsse, wo er ihn verloren hat.)

121. Wenn nun aber der Staat auf die besagte Weise für die Versicherung des gewissen Eigentums Sorge trägt, daß es mit dem körperlichen Besitze, welcher vom Eigentumsrechte selbst trennbar ist, und allerley Zufällen unterworfen bleibt, nicht zugleich ungewiß werde und verloren gehe; so müßte demselben jedoch auch andererseits nicht weniger daran gelegen seyn, den schwankenden körperlichen Besitzstand gleichfalls zu befestigen.

122. Nothwendig und billig ward daher durch die bürgerliche Gesetzgebung ausgesprochen: „daß, wenn ein Eigentümer seine Sache, die redlicher Weise von einem andern Inhaber als sein vermeintes Eigentum besessen wird, zu heischen und wieder zu erlangen, wo er könnte und möchte, durch eine gesetzliche bestimmte Zeitfrist durchaus vernachlässiget, derselbe hiermit ohne weiters angesehen werde, als hätte er seinem Eigentume stillschweigend entsagt; und daß dieses alsdann demjenigen verbleiben soll, der es red-

licher Weise an sich gebracht, und im ruhigen unwidersprochenen Besitze die gesetzliche Zeit hindurch inne gehabt hat. — Diese Erwerbungsart heißt Präscription oder Verjährung.

123. Die allgemeinen Erfordernisse zur Präscription oder Verjährung sind: a) ein gerechter Erwerb oder Ankunft-Titel seines Besitzes, wofür jedoch bey respective langwierigem Besitzstande schon allein das gute Gewissen, d. h. die einfache redliche Bewußtlosigkeit irgend einer Ungerechtigkeit des Erwerbs hinreicht; b) der ruhige und durch keinen Widerspruch gestörte Besitz; c) die Erstreckung der gesetzlichen Zeitfrist, die dann auch für verschiedene Gegenstände, die verjährt werden sollen, und unter verschiedenen Umständen verschieden ist: eine längere nämlich ohne Ankunft-Titel, bey wichtigern Sachen, vorzüglich gegen Abwesende, oder sonst vom Widerspruche gesetzlich verhinderte Eigentümer; eine kürzere hingegen, wo ein gerechter Ankunft-Titel kann angegeben werden, item bey geringfügigern Dingen, besonders gegen gegenwärtige Eigentümer, und die zu ihren Sachen hätten sehen können und sollen.

124. Da übrigens auch nutzbare und verwerthliche Rechte Gegenstände des gemeinen Verkehrs, und folglich Sachen sind, die zum Unterschiede unkörperliche heissen, so können dann auch diese durch Verjährung erworben und verloren werden.

125. Schließlich mußte die Bewahrung der Ewigkeit und Unsterblichkeit des Eigentumsrechtes durch regelmäßige Uebertragung desselben von Todes wegen oder durch Handlungen unter Lebendigen ein Hauptgegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung seyn.

126. Da es nämlich einem Vernunftwesen eigen ist, nicht blos für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen, folglich angenommen werden muß, daß der Erwerbende nicht blos für sich auf lebenslang, sondern für immer zu erwerben gedenkt, was er nicht selbst wieder weggibt oder verzehret; um so mehr, da die Familien fortdauren, wenn auch die Individuen wechseln: so ward dann also nothwendig und billig durch die Gesetze des Bürgerstaates festgesetzt, „daß das Eigentumsrecht als etwas Ideelles und Unsterbliches den Eigentümer selbst überlebe; und so wenig als sein beständiger Willen durch den zeitlichen Tod erlösche; folglich auch all das bewegliche und unbewegliche Gut eines Hinscheidenden nach dessen Tod nicht als herrenlos der Ergreifung eines Jeden offenstehe, sondern vielmehr denjenigen verbleibe, für deren Unterhalt zu sorgen dem Hinscheidenden zuvörderst Pflicht oder aber der präsumptive oder ausdrücklich erklärte freye und unwiderrufene Willen desselben war.

127. Das Eigentumsrecht eines Hinscheidenden geht also im Bürgerstaate gemäß der natürlichen Erbfolge zuvörderst a) auf des Hinscheidenden eheliche Kinder und den überlebenden Ehegatten, als seine pflichtmäßig zunächst zu versorgenden Angehörigen; b) dann in deren Ermangelung an seine nächsten Ascendenten, Aeltern oder Groß-Aeltern, als die zuerst für ihn sorgten; c) wo aber auch diese mangeln, an seine nächsten Blutsfreunde in der Seitenlinie, d. h. an seine Geschwisterte, und deren Descendenz über; d) oder der Hinscheidende benennt wohl auch selbst nach eigner freyer Wahl, wenn kein pflichtmäßiger

Erbe vorhanden ist, oder hinsichtlich desjenigen, worüber er ohne irgend eine Pflichtverletzung frey disponiren kann, ein oder mehrere Individuen zur Nachfolge in seinem Eigentum, unter verschiedenen Bedingungen und Eintheilungen. — Jenes heißt die natürliche Intestat-Erbfolge, dieses die willkürliche Erbeinsetzung oder das Erbvermächtniß.

128. Die Intestat-Erbfolge, so wie die Erbeinsetzung und das Erbvermächtniß liegt also wohl der Idee nach in der vernünftigen Natur des Menschen selbst; allein es ist doch auch eben so offenbar, daß jede Art der Erbfolge allemal nur in und durch den Staat, so wie ihre Ausbildung, also auch ihre äussere Gewährleistung erhalten könne.

129. Handlungen, wodurch zwischen lebendigen durch gegenseitige Uebereinkunft und Einwilligung des Eigentumsrechts, oder einige Momente desselben in Hinsicht auf körperliche oder unkörperliche Sachen, die Gegenstand des gemeinen Verkehrs seyn mögen, erworben werden, heißen überhaupt Verträge, wovon die wesentlichen Erfordernisse zur Gültigkeit sowohl als sittlichen Erlaubtheit bereits oben in der rationellen Sittenlehre §. 73. folg. sind angegeben worden.

130. Da nun Verträge überhaupt Sachen, d. i. körperliche Dinge, oder unkörperliche Rechte, d. i. persönliche Verhältnisse und Forderungen zum Gegenstand haben, so unterscheidet man zuvörderst: I. Dingliche Verträge, (contractus reales) und II. persönliche Gedinge (pacta personalia) jene geben ein dingliches Recht auf die Sachen selbst, (jus in re) oder wenigstens einen rechtsgegründeten An-

spruch auf gewisse Momente des Eigentums (jus ad rem). Diese hingegen begründen entweder ein dinglich-persönliches Recht auf die Person selbst, (jus reale in persona) oder aber eine rechtsbeständige Forderung auf gewisse bestimmte active oder passive Dienstleistungen dieser Person (jus personale ad exigenda quaedam hujus personae opera.)

131. Die dinglichen Verträge werden dann abermal eingetheilt a) in solche, die eine wahre Veräusserung des Eigentumsrechts selbst, und b) solche, die keine Veräusserung des Eigentumsrechts selbst, sondern nur einige Momente desselben enthalten. — Ferner in solche, die um ihrer selbst willen als Hauptverträge, und in andere, die wohl auch öfter nur als Nebenverträge zur Versicherung und Befestigung der Hauptverträge geschlossen werden.

132. Die dinglichen Verträge der ersten Art, die eine wahre Veräusserung des Eigentumsrechts selbst enthalten, lassen sich wiederum auf drey Hauptclassen zurückführen: a) solche, die eine vergeltliche oder unvergeltliche Veräusserung des vollen Eigentums der im Ganzen oder theilweise überlassenen Sache in sich enthalten; zu der erstern Klasse gehören der Tausch und Kauf, zu der zweyten Classe die Schankung unter Lebendigen oder von Todes wegen; item, die Erbeinsetzung und das Erbvermächtniß; b) solche, worinnen die volle Veräusserung der ganz oder theilweise überlassenen Sache gegen ausbedungene Rückgabe in eadem quantitate et qualitate zu festgesetzter Zeit mit oder ohne bedungenen Zinsen geschieht; Darlehen mutuum; c) solche, worinnen die

Veräusserung allein auf das nutzbare Eigentum, jedoch mit Vorbehalt des Obereigentums beschränkt ist; Lehen und Grundpacht nach ihren verschiedenen Modificationen.

133. Die dinglichen Verträge der zweyten Art, welche ohne Veräusserung des Eigentumsrechts selbst nur einige Momente desselben einen Andern auf eine liberale oder onerose, unvergeltliche oder vergeltliche Weise einräumen, überlassen diesem: a) entweder das blosse Inhaben, ohne Gebrauch und Nießbrauch (Pfand oder reines Depositum); b) oder aber das Inhaben zugleich mit einem bestimmten Gebrauche, nicht aber die völlige unbeschränkte Nützung (Miethe, commodatum); c) das Inhaben zugleich mit dem Gebrauche und der Nützung, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit; der Zeitpacht; d) den blossen Rechtsanspruch, ohne Inhaben, Gebrauch und Nutzung; (die blosse Verschreibung oder Hypothek).

134. Eine dritte Art dinglicher Verträge endlich sind die Assecuranz- oder Versicherungsverträge, welche sowohl als Haupt- öfter aber auch noch als Nebenverträge geschlossen zu werden pflegen. Hieher gehören a) die Assecuranz; b) das Drangeld; c) das Pfand oder die Verschreibung; d) die Bürgschaft.

135. Die persönlichen Gedinge, welche theils gewisse Verhältnisse durch Uebereinkunft, theils persönliche Leistungen und Forderungen zwischen den Vertragenden zur Folge haben, sind a) der Gesellschaftsvertrag über gemeinschaftlichen Güterbesitz, Erwerb oder Verwaltung; dann über gemeinschaftlichen Aufwand, Schaden oder Verlust; b) der häusliche Dienst-

vertrag oder die Verpflichtung zu genannten oder ungenannten Diensten mit oder ohne Unterwerfung unter die häusliche Bothmäßigkeit des Dienstherrn (Sieh oben § 119. der Ethik); c) der Auftrag, (mandatum) mit eingeschränkter oder uneingeschränkter Vollmacht, gegen oder ohne ausbedungene Belohnung; d) die Geschäftsführung oder Ausrichtung (negotiorum gestio) ohne besondern Auftrag, gleichfalls gegen oder ohne ausbedungene Vergeltung.

136. Da nun die Verbindlichkeit eines rechtlichen Vertrages über Dinge des gemeinen Verkehrs nach der Bestimmtheit seines Inhalts lediglich aus der gegenseitigen Uebereinkunft der beyden schließenden Theile hervorgeht, welche nicht nothwendig eine strenge Gleichheit der gegenseitig zu übernehmenden Lasten erfordert: so folgt, a) daß niemand nach dem Urrechte, den erweislichen Fall des ungerechten Zwanges, oder der böslichen Ueberlistung ausgenommen, sich weigern dürfe, dasjenige zu leisten, wozu er sich freywillig und mit Bedacht gegen einen Andern verbunden hat; b) daß aber auch niemand mehr zugemuthet werden möge, als wozu er sich selbst erweißlichermassen anheischig gemacht hat.

### 1. Von Schankungen.

137. Die Veräusserung, wodurch der Eigentümer das völlige Eigentumsrecht einer körperlichen oder unkörperlichen Sache, oder einiger Stücke derselben ohne alle Vergeltung an einem oder mehrere weggibt, heißt Schankung; die eben sowohl als Act der blossen Freygebigkeit, dann als Vertrag, und eben

sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, oder durch letzwillige Verordnung statthaben kann.

138. Zur Schankung als blossen Act der Freygebigkeit ist hinlänglich, daß der Schenkende hierzu nicht nur die nöthige Einsicht und den freyen Willen, auch die erforderliche, und weder durch ein natürliches noch gesetzliches Hinderniß gehemmte Macht und Befugniß habe. Zur Schankung als Vertrag wird ausserdem auch noch die gleichzeitige Einwilligung des Donatarius erfordert, ob er das Angebotene annehmen könne, dürfe und wolle, oder auch nicht.

139. Daher dann auch der Unterschied, daß bey einer Schankung als blossen Act der Freygebigkeit, wenn einmal diese Absicht bewiesen ist, die Bedingungen in den Hintergrund treten, und wenn sie den Sitten oder den Gesetzen zuwider laufen, für nicht hinzugesetzt geachtet werden, ohne daß sie der Gültigkeit des Acts der Freygebigkeit etwas schaden; da hingegen bey einer Schankung, die nicht als blos freygebig, sondern vertragsmäßig geschlossen wird, eine physisch oder moralisch = unmögliche Bedingung, die dem Vertrag beygesetzt wird, den Vertrag ungültig macht.

140. Ferner ist zwischen Schankungen zwischen Lebendigen und denen von Todes wegen der merkwürdige Unterschied, daß jene, wie jede andere vertragsmäßige Handlung, sobald die gegenseitige Einwilligung gleichzeitig gesetzt ist, und sonst kein natürliches oder gesetzliches Hinderniß im Wege steht, alsobald verbindlich werden; da hingegen die Schankungen von Todes wegen, als einseitige Acte der Frey=

gebigkeit, die nur als letzter Willen gelten sollen, immer noch geändert werden mögen, so lange der Willen, durch den sie zu Stande kamen, durch den alle weitere Veränderung ausschliessenden Tod, nicht actu der letzte wird.

141. Demnach ist zwischen Erbeinsetzung oder Erbvermächtniß und den Schankungen von Todes wegen kein anderer Unterschied, als daß der eingesetzte Erbe oder Legatarius erst nach dem Tode des Erblassers gesetzlich kund wird, dagegen der Donatarius von Todes wegen noch bey Lebzeiten des Schenkers seine Einsetzung vernimmt, und weiß was dieser ihm von Todes wegen zu überlassen gedenkt, wenn er etwa seinen Willen nicht noch ändert.

142. Die allgemeinen Gesetze einer jeden Schenkung sind: a) daß sie allemal strenge zu beweisen seye, auch keine ausgedehntere Auslegung über die ausdrücklichen Worte der Acte hinauszulasse; b) daß der Willen und die Dispositionsfähigkeit des Schenkers allemal auch nothwendig seine Schankung afficire, und daher die Sache an den neuen Herrn immer mit den theils ehemals schon darauf haftenden, oder neuerdings durch den Schankungsvertrag damit verbundenen Lasten übergehe; c) daß endlich zwischen Personen, die in vollkommner Gütergemeinschaft leben, keine rechtskräftige Schenkung möglich seye; so wie man auch d) niemand das, was ihm ohnehin schon eigentümlich gehört, e) oder aber die fremde Sache eines dritten, ausser man habe auch die Mittel ihm dieselbe rechtlich zu verschaffen, schenken möge.

143. Eine Schankung, die wenig oder nichts von freygebiger Natur an sich hat, sondern durchaus

mit beschwerlichen Bedingungen belastet ist, geht in einen ungenannten Contract do, ut facias, oder do, ut des, über. Schankungen im weitern Sinne, d. h. freygebige oder wohlthätige Verträge, wodurch jedoch entweder nur das Eigentumsrecht gegen Wiedergabe derselben Sache, oder aber das Eigentumsrecht gar nicht, sondern blos einige Momente desselben überlassen werden; sind das unverzinsliche Darlehen, (mutuum gratuitum absque usuris); und die Leihe (commodatum) ohne ausbedungenen Lohn.

2. Vom Tausch, und von Erfindung des Geldes.

144. Unter den vergeltlichen, eine volle Veräusserung enthaltenden Verträgen, ist offenbar der älteste, auch unter Barbaren gebräuchlichste, womit überall Handel und Verkehr zuerst beginnt, der Tausch (permutatio), dadurch Sache gegen Sache vermittels einer besondern, durch beyderseitige Uebereinkunft festzusetzende Schätzung des beyderseitigen Werthes veräussert und überlassen wird.

145. Die Urgesetze dieses Vertrags sind demnach: a) die conventionelle, durch beyderseitige Einverständniß ohne ungerechten Zwang und Arglist festzusetzende Verwerthung nach subjectiven Anschlag; b) die Umsetzung Zug für Zug, wenn nichts anders ausbedungen wird; c) das Tragen des Zufalls an seiner eigenen Sache bis zur wirklichen Auslieferung.

146. Die mancherley Unbequemlichkeiten des Tausches, vorzüglich aber das Bedürfniß dem Verkehr eine grössere Schnelligkeit und vollkommnere Ausbildung zu verschaffen, mußten die Menschen ge-

wiß schon frühzeitig auf die Erfindung des allgemeinen Tausch- und Ausgleichungsmittels, des Geldes nämlich, führen; welches als der Repräsentant des Werthes aller Dinge, die im gemeinen Verkehr vorkommen, dienen möchte.

147. Als Material hierzu wählte man sehr zweckmäßig, theils wegen der Ungemeinheit, und dennoch auch nicht gar zu großen Seltenheit, theils wegen des innern Werthes, der Unzerstörbarkeit, der leichten Theilbarkeit, schnellen Probe, und sehr schwierigen Fälschung, Stücke von allerley besonders aber edlen, und unter obrigkeitlichen Stempel ausgeprägten Metallen.

148. Das gestempelte Metallgeld von geringem äussern und fast gar keinem innern Werthe, das nur in einem Lande, als kleine oder Scheidemünze, aber nicht ausser Landes gilt, heißt Landmünz; dasjenige hingegen, das wegen seines innern Werthes, auch ausserhalb des Landes, wo es geprägt wird, im allgemeinen Weltverkehr gebraucht werden kann; mag darum allgemeine Völkermünz heißen.

149. Wird in einem Staate das Metallgeld, als der allgemeine Repräsentant des Werthes aller Dinge des gemeinen Verkehrs, abermal durch ein anders, unter obrigkeitlichem Stempel ausgeprägtes, an sich werthloses Zeichen repräsentirt; dann entsteht ausser dem unmittelbaren auch noch ein mittelbares Geld, gleichsam ein Geld der zweyten Ordnung, nämlich das Papiergeld.

150. Durch Erschaffung des Papiergeldes wird nun allerdings in einem Staate, der Kredit hat, und

darinnen nicht mehr Papiergeld in Umlaufe gesetzt wird, als Geld in der Staatskasse wirklich vorhanden ist, dasselbe Papiergeld immer sogleich und ohne Verlust in baare Münze umzusetzen; die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs noch erhöht, und manchen Unbequemlichkeiten, die bey Versendung der baaren Münze in großen Summen statthaben, abgeholfen.

151. Allein es ist eben verkehrt und vergrössert das Elend nur, wenn ein Staat, der vom Kredit, und Metallgelde gleich entblößt ist, zur Erschaffung des Papiergeldes seine Zuflucht nimmt.

### 3. Vom Kaufe.

152. Derjenige vergeltliche Vertrag, dadurch das völlig zu veräussernde Eigentum, die Waare für einen bestimmten, sogleich zu erlegenden conventionellen Schätzungswerth im baarem Gelde überlassen wird, heißt der Kauf-Contract, bestehend aus Verkauf und Kauf; — der die Waare (merx) für den conventionellen Werth in baarem Gelde hingibt, heißt der Verkäufer (venditor), der den Preis (pretium) dafür auszahlt, der Käufer (emtor).

153. Die allgemeinen Urgesetze des Kaufes sind: a) daß der Kaufpreis als das Resultat eines willkürlichen Vertrages nicht eben dem wahren innern Werthe der Waare entsprechen müsse; wenn nur sonst bey der Uebereinkunft kein ungerechter Zwang, oder keine strafbare Arglist mit unterliegt; b) daß der Kauf nur alsdann für vollendet zu achten seye, wenn beyde Theile über den Kaufpreis wirklich eins geworden, und die gekaufte Sache dem Käufer durch körperli-

che oder sinnbildliche Uebergabe ist eingehändigt worden, der sodann mit dem Besitze und der Nutzung zugleich den Zufall zu tragen übernimmt; c) daß man niemand zumuthen könne, seine eigne Sache zu kaufen; sondern vielmehr derjenige, der seine eigene Sache aus Unwissenheit als eine fremde gekauft hat, hinterher berechtigt seye, den Kaufschilling entweder zurückzubehalten, oder, wenn er ihn schon ausbezahlt hat, zurückzufordern; d) daß, wer wissentlich entweder offenbar gestohlnes und geraubtes, oder doch verdächtiges Gut von verdächtigen Leuten kauft, sich nicht nur fremder Ungerechtigkeit theilhaftig mache, sondern auch angehalten werden möge, dasselbe unentgeltlich zurück zu geben. (Vergl. oben §. 119. 120.) e) Endlich, daß dort, wo dem Eigentümer die Vindicationsklage selbst gegen den redlichen Erwerber zusteht, diesem im Falle der Eviction der Regreß gegen denjenigen, von dem er selbst die evincirte Sache erwarb, offenstehen müsse. (Ebend.)

154. Als zufällige Modificationen des Kaufvertrages sind zu betrachten a) zu Gunsten des Käufers, wenn der Kauf mit angehängtem Borgvertrag geschlossen wird, wodurch derselbe zugleich an der Natur des Darlehens Theil nimmt; b) doch mag auch der Verkäufer dem Kaufvertrage die Bedingungen von Beybehaltung des Eigentumsrechts, bis der ganze Kaufschilling entrichtet ist, oder aber die Vernichtung des Vertrags, wenn die völlige Zahlung über einen gewissen Tag ausbleiben würde, oder, wenn indessen ein anderer Käufer, der mehr giebt, sich hervorthun sollte, anhängen; c) ferner kann er sich wohl auch das Wiederkaufs- oder Reluitionsrecht, die verkaufte Sache

um denselben Preis wieder einzulösen, vorbehalten; d) ja wohl auch die Bedingung setzen, daß auf den Fall der Käufer die Sache abermal losschlagen wolle, ihm selbst (dem Verkäufer) das erste Angebot geschehen müsse, oder er doch wenigstens das Recht des Einstandes gegen jeden andern Käufer haben solle.

155. Besondere Arten des Kaufsvertrages sind ferner: a) die Versteigerung (licitatio), vermöge welcher das verkäufliche Gut mittels öffentlichen Aufrufes im Concurse mehrerer Kauflustigen gegen gleich baare Bezahlung dem Meistbiethenden zugeschlagen wird; b) der Kauf in Bausch und Bogen (emtio in cumulo), wenn man unbeschautes, ungezähltes, ungemessenes und ungewägtes Gut von einer oder mehrern Sorten auf geradewohl in Haufen für eine bestimmte Summe kauft, wo der Kauf mit einer Art von Wette verbunden ist; c) der Kauf zukünftiger noch ungewisser Früchte, die theils durch Arbeit, theils durch Glück erst zu erwerben sind; und in genannten oder ungenannten Maaß, wo das letztere abermal aleatorisch ist; d) der Kauf eines Glückslooses oder einer bloßen Hoffnung die zur Zeit des Verkaufs nach dem Bewußtseyn der beyden Contrahenten noch schwebend war; e) der Kauf von Schuldforderungen, Streithändeln, Testamenten und Vermächtnissen, wobey ebenfalls nur Hoffnung gekauft wird, und wo also der Contract gültig ist, wenn nur jene Hoffnung nach des Verkäufers eignem Wissen nicht ganz grundlos, oder nach des Käufers Wissen nicht schon völlig entschiedene Gewißheit war, die er doch nur nach der Schätzung als Hoffnung kaufte.

156. Wenn

156. Wenn bey allen den bishergenannten Verträgen irgend eine Schuld, strafbare Arglist, Verzögerung oder Zufall statthat, dann trägt und büßt die Schuld und Arglist der überwiesene Strafbare, die Zögerung ihr Urheber, und den Zufall der, welchen er trifft.

4. Vom Darlehen.

157. Der Vertrag, der eine völlige Veräusserung des Eigentumsrechts an Geld oder verbrauchbaren Sachen, jedoch gegen Wiedergabe des eben so viel in derselben Natur enthält, heißt überhaupt Darlehen (mutuum) und zwar vergeltliches, wenn der Darlehner ausser der Rückgabe des Kapitals, oder des empfangenen Gutes sich auch noch Zinsen für den Gebrauch und Nießbrauch desselben ausbedingt; im Gegentheil aber unvergeltliches.

158. Da nun das Wesen des Darlehens auf dem Unterschiede zwischen den einzelnen verbrauchbaren Sachen, welche eigentümlich an den Borger übergehen, und von ihm können verbraucht und veräussert werden, und zwischen dem Kapital selbst beruhet, dessen Eigentum der Darlehner sich vorbehält; so sind dann also die Urgesetze dieses Vertrages, a) daß der Borger mit dem Eigentum an der geliehenen Species zugleich auch allen zufälligen Schaden zu übernehmen habe, und diese Species auf jeden Fall ihm und nicht dem Darlehner zu Grunde gehen; b) daß der Eigentümer des Kapitals von dem Borger nach Ablauf der bestimmten Zeitfrist weiter nichts zu fordern habe, als genau dieselbe Quantität der verbrauchten Sachen in derselben Natur; und

genau dieselbe Summe des Geldkapitals in guter gangbarer Münze (wenn nicht besonders dieselbe empfangene Münzsorte ist ausbedungen worden) nach der Erforderniß des Steigens oder Fallens des Curses zur Zeit der Heimzahlung.

159. Weil jedoch das geliehene Geld z. B. in seltenen Münzsorten auch noch eine eigne Individualität hat, welche Gegenstand einer besondern Bestimmung werden mag, so mag dem Borger wohl auch die Bedingung gesetzt werden, daß er zur bestimmten Frist genau dieselbe Anzahl von Stücken einer bestimmten Münzsorte, ohne Rücksicht auf Steigen oder Fallen des Curses zurückzugeben habe; wo alsdann der Contract des Darlehens zugleich an der Natur des Depositums (S. unten §. 172.) Antheil nimmt.

160. Betreffend die Zinsen a) als Remuneration für die Ueberlassung des Eigentums der dargeliehenen verbrauchbaren Sachen oder Geldspecies; und b) als billig zu fordernde Theilnahme an den Früchten, die das Kapital dem Borger eintrug: ergiebt sich für die reine Speculation der Grundsatz, „daß die Ueberlassung des fungiblen Eigentums, und des bloßen Gebrauches eines Kapitals, wenn dieses indessen bey dem Darlehner ohnehin müssig gelegen seyn würde, nur allein zur Rückforderung der Haupt-Summe; der daraus für den Borger sich ergebende Gewinn aber, allerdings auch zur Forderung von Zinsen berechtige.“

161. Allein, da das in Bewegung und Umlauf gesetzte Geld überall bürgerliche Früchte trägt, der Darlehner aber, für die ganze Zeit des Aussenstehens, aller

Möglichkeit des eigenen Gebrauches oder Nießbrauches seines Kapitals entbehren muß, und überdieß wohl auch öfter den möglichen Verlust desselben bey nicht allzuvermöglichen Borgern zu wagen hat; so sind in der Regel die Zinsen für den Darlehner eine billig zu fordernde Entschädigung, und werden daher a) nach den bürgerlichen Gesetzen bey jedem Darlehen präsumirt, so lange die Unentgeltlichkeit desselben nicht eingestanden oder bewiesen wird; b) mag sogar der, welcher sein Kapital in Hoffnung einer baldigen und sichern Rückzahlung unentgeltlich auslieh, nach abgelaufener Frist die Zögerung der Rückzahlung an den säumigen Borger durch Zinsenforderung bestrafen; c) wachsen endlich die immer ausständig bleibenden Zinsen zu einer Kapitalsumme an, so dürfen billig auch Zinsen von Zinsen erhoben werden, was man *ἀνατοκισμον* nennt.

162. Da jedoch der Zinsvertrag, wie jeder andere Vertrag, offen und ehrlich abzuschließen ist, so werden dann auch alle wucherischen Contracte, in welchen heimliche Zinsen auf eine arglistige Weise verborgen liegen, selbst von der bürgerlichen Gesetzgebung als betrügerisch und verdammlich erklärt, und von den Gerichten auf Klage dagegen vernichtet.

163. Dergleichen heimliche wucherische Contracte sind: a) wenn man eine höhere Hauptsumme in die Obligation setzen läßt, als in der Wirklichkeit ist vorgestreckt worden; b) wenn man Waaren statt Geldes, und zwar in viel höherm Werthe dem Borger anschreibt, als man sie von ihm selbst wieder einkauft; c) wenn man sich für das dargelehnte Geld

Sachen von viel höherm Werthe um einen geringern Anschlag zu kaufen ausbedingt; d) wenn man die bedungenen Zinsen gleich beym Anlehen anticipirt, oder wohl gar vom Kapital abzieht, und dennoch das Kapital ohne Abzug sich zurückzahlen läßt; e) wenn man das Darlehen, welches in geringer schlechter Münz ausbezahlt wurde, rückzahlbar in gutem Gelde einschreiben läßt u. s. w.

f. Vom Pflanzungsvertrage (Emphyteusis), oder Grundpacht, und desselben Arten.

164. Unter dem Namen Emphyteusis, Pflanzungs- oder Kulturvertrag, versteht man denjenigen Vertrag, dadurch das ganze nutzbare Eigentum eines liegenden Gutes mit Vorbehalt des Grundeigentums und mit Ausschluß des Rechts der Veräusserung oder Verschlimmerung an einen Grundholden entweder a) erblich auf dessen ganze Nachkommenschaft (Erbgrundpacht); oder b) auf desselben alleinigen Leib, (Leibgeding), oder c) bis auf den Tod des Verleihers (Neustift), oder endlich d) gar nur bis auf erfolgte Aufkündigung (Freystift oder Herrengunst), gegen einen jährlichen Kanon in Geld oder Früchten überlassen wird.

165. Durch jeden dieser Verträge wird der Emphyteuta, Pflanzer oder Grundhold für die ganze Zeit der Dauer seines Vertrages Herr und Eigentümer, (dominus utilis) aller nutzbaren Eigenschaften des zu bebauenden Gutes, und aller Früchte desselben; und kann auch theilweise alle Momente und Emolumente dieses seines nutzbaren Eigentumsrechts durch Contracte an andere überlassen, dem Ober-

Eigentůmer hingegen, oder dem Grundherrn (dominus fundi directus) bleibt nicht nur die Oberaufsicht ůber die Wirthschaft des Grundholdens, daß er sein Gut nicht etwa verschlechtere, sondern auch das Dispositions- und vőllige Veråusserungsrecht des Grundes selbst; wie auch der Rückfall des nutzbaren Eigentums nach Erlőschung des emphyteutischen Vertrages.

166. Die Urgesetze dieses Vertrages sind: a) die Abgabe eines ausbedungenen, zu gesetzlichen Zeiten pűnctlich zu entrichtenden Grund- oder Boden-Zinses (Kanons), welchen der Grundhold an den Grundherrn unter Strafe der Verwirkung seines emphyteutischen Rechts zu entrichten hat: b) ůbernimmt der Pflanzer oder Grundhold die Verbindlichkeit zur Melioration des Gutes, deren Kosten er daher beym Abzuge nicht wieder zurűckfordern kann; wohl aber c) wűrde er sich durch offenbare Verschlechterung nicht nur seines nutzbaren Eigentumsrechtes verlustig machen, sondern auch noch ůberdieß beym Abzuge dem Grundherrn zum Schadenersatz gehalten seyn.

167. Die Grundpacht oder Emphyteusis, besonders die vorzűglichste Art derselben, nåmlich die auf Erbrecht, welche nichts anders als eine Form der Kapital-Rentirung eines Landgutes ist, kann demnach fűr beyde Contrahenten gleich vortheilhaft seyn. Fűr den Grundherrn zwar, der anderwårts beschåftigt ist, oder seine Bequemlichkeit liebt, indem er sein Gut ohne Nachtheil desselben einem Andern zu bebauen ůbergiebt, und dafűr nur allein eine verhåltnißmåßige, auf den Grund und Boden selbst haftende Rentirung

sich vorbehält; für den Grundholden aber, der Erbpächter ist, indem er nicht so hastig zu eilen braucht, seinen Aufwand von Kosten und Kräften etwa in einem flüchtigen Jahre, mit Schaden und Nachtheil des Grundes selbst zu erheben, sondern vielmehr die ganze Zukunft als Zeit des Genusses für sich und seine Familie vor sich habend, ernstlicher darauf denken kann, das Gut selbst als die Quelle seines Genusses fortwährend in gutem Stande zu erhalten.

### 6. Vom Lehen (Feudum).

168. Die Uebertragung des gesammten nutzbaren Eigentums eines liegenden Gutes, oder auch gewisser anderer einträglicher Rechte, abermal mit Ausschluß des Obereigentums und des Veräusserungsrechts des anvertrauten Gutes oder Rechtes selbst, an einen Dienstmann (Vasall) und seine erbliche Nachkommenschaft entweder insgemein, oder eine bestimmte Auswahl derselben, gegen persönliche Dienste oder gewisse Geld- oder andere Prästationen, und der Last der nachzusuchenden Erneuerung bey jedem Wechsel der Lehenherrschaft oder des Vasallen, heißt Lehen (feudum).

169. Die Urgesetze des Vertrages sind denen der Emphyteusis oder Grundpacht ähnlich: nämlich a) für den Lehenmann (Vasall) die Entrichtung der ausbedungenen Dienste und Prästationen für das nutzbare ihm überlassene Eigentum und die Enthaltung von Veräusserung, Verschlimmerung oder Vernachlässigung des ihm zum Lehen aufgetragenen Gutes selbst, unter Strafe der Verwirkung seines Rechts; b) für den Lehenherrn hingegen der Vorbehalt des

Obereigentums und der Rückfall des Ganzen auf den Fall der Eröffnung durch Aussterben oder Verwirkung.

170. Ein Lehen, welches der Fürst von Staats wegen einer adelichen Familie als Besoldung oder Belohnung für Hofes-, Kriegs-, oder Staatsdienste überläßt, heißt ein adeliches oder Ritter-Lehen.

7. Vom Leibrenten-Vertrage. (contractus pensionis vitalitiae).

171. Der Vertrag, wodurch man ein gewisses Geld-Kapital, oder sonst ein rentirendes Gut, z. B. ein Grundstück oder Landgut gegen ausbedungene lebenslängliche Pension oder Renten (die aber gewöhnlich erst nach gewissen ausbedungenen Jahren nach geschehener Anlegung fließen sollen) einem Andern überläßt, heißt Leibrenten-Vertag; wobey insgemein für beyde Theile etwas Aleatorisches mitunterläuft; für den Leibrentisten zwar, ob er auch die Zeit erleben werde, wenn seine Pension zu fließen anfängt, oder wie lange er überhaupt die Rente beziehen werde; für den Uebernehmer des Kapitals hingegen, ob und was ihm vom Kapital als reeller Gewinn übrig bleiben werde?

8. Vom Aufbewahrungs- und Hinterlegungs-Vertrage (depositum).

172. Der Vertrag, wodurch umgekehrt ohne alle Veräusserung des Eigentums der Eigentümer um seiner eignen Sicherheit willen das blosse körperliche Inhaben und Aufbewahren seiner Sache einem Andern mit oder ohne ausbedungene Vergeltung anvertraut, heißt reine Hinterlage (depositum simplex et purum); ist aber dem Depositär auch

der Gebrauch und die Nützung des hinterlegten Kapitals oder Gutes überlassen, dann nimmt dieser Vertrag zugleich an der Natur des Darlehens Antheil.

173. Die Urgesetze des Aufbewahrungs- oder Hinterlegung-Vertrags sind: a) daß der Aufbewahrer (depositarius) dem Deponenten als Eigentümer verspricht, das ihm zum blossen Inhaben oder auch zum Nutzen und Gebrauch anvertraute Gut, getreulich wie sein eignes bis zur Abrufung zu bewahren; b) haftet er für allen Schaden, welchen das depositum durch seine Schuld oder Vernachlässigung erfährt, doch nicht für den schuldlosen Zufall, wenn er von dem depositum weder Gebrauch noch Nutzen hatte; c) mag er jedoch auch die Kosten zurückfordern, die er auf Bewahrung oder Erhaltung des Depositums verwenden mußte.

174. Wenn jemand es sich zum eignen Geschäft macht, fremdes Geld vergeltlich in Verwahrung zu nehmen, und dafür anderswo Zahlung anzuweisen, dann entsteht statt der einfachen Hinterlegungs- eine Banco-Anstalt.

### 9. Von der Leihe (commodatio gratuita) und der Miethe (locatio conductio pro mercede.)

175. Der Vertrag, Kraft welchem abermal nicht das Eigentum selbst, sondern zugleich mit dem Inhaben der bestimmte Gebrauch einer dadurch nicht unmittelbar zerstört werdenden Sache ganz unentgeltlich, oder gegen irgend einen dafür ausbedungenen gleichfalls bestimmten Lohn einem Andern überlassen wird; heißt im ersten Falle Leihe (commodatio gratuita usus), im zweyten Falle (locatio conductio mercenaria) Miethe.

176. Die ursprünglichen Gesetze der Leihe sind: a) daß derjenige, der zu leihen nimmt, nicht befugt ist, an der Wesenheit und Eigentümlichkeit der geliehenen Sache etwas zu ändern, oder sie wohl gar zu Grunde zu richten, und zu zerstören: sondern, daß er sich vielmehr genau auf den bestimmten, möglichst-unschädlichen Gebrauch derselben einzuschränken, und die Sache selbst nach vollendetem Gebrauche ungesäumt und auf eigne Kosten zurück zustellen hat; b) daß derselbe zugleich auch die Sorge und Kosten für die Erhaltung der entlehnten Sache zu tragen, und diese selbst zu vergüten hat, wenn sie durch seine Schuld oder Vernachlässigung, nicht aber wenn sie durch reinen Zufall (es seye dann bey einem ihm nicht erlaubten Gebrauche) zu Grunde geht, oder beschädigt wird.

177. Die ursprünglichen Gesetze der Miethe sind I. für den Miethsmann: a) daß derselbe die Sorge für die ordinäre Unterhaltung der Sache übernehme, und den Schaden büße, der durch seine Schuld oder Nachlässigkeit entstand; b) daß er nicht nur zur gesetzten Zeit den ausbedungenen Miethslohn zahle, sondern auch c) nach Ablauf des Termins die Sache selbst, in eben dem Zustand, wie er sie empfangen hat, wieder zurückgebe; wobey er d) von dem Eigentümer für gemachten Aufwand auf Verschönerung weiter keinen Ersatz zu fordern hat, ausser die Sache seye auch erweislich im reellen Werthe dadurch gestiegen. II. Der Eigentümer hat nun dagegen a) nicht nur den reinen Zufall, sondern auch die ausserordentlichen Unterhaltungskosten zu tragen; b) ist derselbe dem Miethsmanne auch den Schaden zu ersetzen schul-

dig, welcher diesem unvermutheter Weise durch den schlechten Zustand der ihm als gut und tüchtig vermietheten Sache zugieng; c) kann endlich der Eigentümer zwar allerdings ungefragt des Miethsmannes die vermiethete Sache einem dritten verkaufen; doch so, daß er den Miethsmann für die hierdurch vor der Zeit aufgehobene Miethe entschädige.

### 10. Vom zeitlichen Pacht-Vertrage, der nicht reeller Grund-Pacht ist.

178. Der Vertrag, wodurch mit Ausschlusse alles Grundeigentums, nur das Eigenthum und der Genuß der Früchte eines Grundes gegen eine ausbedungene Summe, aber nur auf eine genannte und bestimmte Zeitfrist dem Pächter als bloßes persönliches Recht eingeräumt wird, heißt der zeitliche und persönliche Pacht-Vertrag, welcher von der oben §. 164. beschriebenen reellen Grundpacht wesentlich verschieden ist.

179. Die ursprünglichen im Begriffe dieses zeitlichen und persönlichen Pacht-Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind: a) daß der zeitliche Pächter gehalten ist, dem Eigentümer zur genannten Frist den bedungenen Pachtschilling, und nach Ablauf der Pachtzeit das verpachtete Gut selbst in dem Zustande wieder einzuhändigen, wie er es empfangen hat; b) daß derselbe die ordinären Kosten für die Erhaltung des Gutes übernehme, und es durch seine Schuld oder Nachlässigkeit, unter Strafe des Schadenersatzes, nicht verschlechtere; wobey ihm jedoch nicht verwehrt ist, seinen eignen Nutzen durch allerley zweckdienliche, jedoch dem Grunde selbst unschädliche Veränderun-

gen zu erhöhen; c) dafür mag aber auch der Pächter von Rechts wegen, wenn einmal das verpachtete Gut bey ausserordentlichen Unglücksfällen die gewöhnliche Rente, welche Gegenstand des Pacht-Vertrages war, gar nicht abwerfe, einen proportionirlichen Nachlaß an der Summe des Pachtschillings fordern; d) dasselbe gilt im Falle der Verpachtung stehender Feldfrüchte, wenn dieselben vor der wirklichen Einhebung durch einen blossen Zufall, nicht aber durch Schuld oder Versäumung des Pächters zu Grunde gehen; e) gehen hingegen die Früchte nach der Einsammlung wie immer zu Grunde, so trägt billig der Pächter als der Herr der Früchte den Schaden allein.

### 11. Vom Assecuranz-Vertrage.

180. Der Vertrag, wodurch man sich von andern die Sicherstellung gegen einen künftigen, zur Zeit noch ungewissen Schaden, durch eine ähnliche und proportionirliche Gegenversicherung erkauft, heißt der Assecuranz-Vertrag.

181. Wesentlich ist es diesem Vertrage, a) daß die Sache, welche assecurirt werden soll, zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages nicht nur so viel beyden Contrahenten wissentlich ist, noch existire, sondern auch wirklich noch in Gefahr stehe; b) daß derjenige, dem etwas assecurirt werden soll, auch im Stande seye, das zu leisten, wozu er sich seinerseits gegen seinen Contrahenten verbindlich macht.

### 12. Vom Dran- oder Haftgelde. (arrha).

182. Eine andere Art von Versicherungsverträgen zur Bestättigung eines Hauptvertrages ist die einseitige oder gegenseitige Behändigung eines Dran-

oder Haftgeldes, das derjenige Theil, welcher etwa vom Vertrage zuerst zurücktreten würde, dem Andern zu lassen, und das seinerseits Erhaltene gleichfalls zurück zu geben verspricht, um dadurch gleichsam für seine Reue zu büßen, weswegen dies Geld auch Reukauf heißt.

183. Betreffend nun dieses Dran- oder Haftgeld, folgt aus dem Begriffe desselben: a) daß derjenige Theil, welcher nach gegebenem und empfangenem Dran- oder Haftgelde von dem Vertrag, aus was immer für Ursachen zurücktritt, eben dadurch beyder Drangelde, des gegebenen und empfangenen verlustig werde; b) daß der Gegentheil, welchem sein gegebenes Drangeld zurückgeschickt wird, wenn er die Ursachen des Rücktrittes für ungegründet hält, noch überdieß das Recht behalte, zu wählen, ob er sich damit zufrieden geben, oder noch auf weitere Vergütung, oder wohl gar auf Vollziehung des Vertrages dringen wolle; c) daß, wenn der Vertrag durch den Ausspruch einer höhern Macht als ungültig erklärt wird, oder auch beyde Theile durch freywillige Uebereinkunft, ihn wieder aufheben, jeder der contrahirenden Theile von dem Andern sein gegebenes Drangeld auch wieder zurückfordern möge.

### 13. Vom Pfande (pignus) und von der Verschreibung (hypotheca).

184. Vermöge des Pfandvertrages wird von dem Schuldner oder Empfänger, dem Schuldherrn oder dem Darlehner zur Versicherung seiner Forderung oder seines Kapitals der körperliche Besitz, oder das Aufbewahrungsrecht eines beweglichen Gutes, mit

oder ohne Nutzungsrecht während des Inhabens, und selbst mit der Befugniß zur Veräusserung eingeräumt, um sich nach einer benannten Frist im Nichtzahlungsfalle davon bezahlt zu machen. Das Pfand unterscheidet sich also vom Depositum, daß dieses meist freywillig und zur bessern Sicherheit des Eigentümers, jenes gezwungen, und zur bessern Sicherheit des Empfängers gegeben wird.

185. Vermöge der Verschreibung oder Hypothek wird auf ähnliche Weise dem Schuldherrn von dem Schuldner ein Grundstück, oder sonst ein unbewegliches Gut, mit oder ohne einstweiligem Nutznießungsrecht dergestalt zugesichert, daß dasselbe ihm für die ausstehende Forderung hafte, und folglich ohne seinen Willen, und bevor seine Schuld nicht abgetragen worden, an niemand andern möge veräussert werden.

186. Die Wirkung dieser beyden Verträge (Pfandschaft und Hypothek) ist demnach auf Seite des Eigentümers a) beym Pfandvertrage, die zeitliche Verzichtleistung auf den körperlichen Besitz, Gebrauch und Nützung der verpfändeten Sache bis zur Wiedereinlösung; b) bey der Hypothek aber oder Verschreibung, zuvörderst zwar die zeitliche Sperrung seines Eigentumsrechts in Hinsicht auf Veräusserung, dann eine ähnliche Verzichtleistung auf Selbstgebrauch und Nutzung, wenn die Hypothek zugleich mit dem Gedinge der Nutznießung verbunden war; c) endlich bey beyden Verträgen auf den Fall der verzögerten Bezahlung über die bestimmte Zeitfrist, das gänzliche Verfallen des Gutes an den Schuldherrn, um sich daraus bezahlt zu machen.

187. Der Pfand- oder Hypotheken-Inhaber hat seinerseits, in wieferne der Pfand- und Hypothekenvertrag von der Natur des Depositums participirt, a) während des Inhabens, bis zum Verfall der verpfändeten oder verschriebenen Sache eben auch die Pflichten des Depositärs auf sich, und zwar mit Beobachtung desselben Unterschiedes, je nachdem ihm das blosse Inhaben, oder auch der Gebrauch und die Nützung des Pfandes oder der Hypothek eingeräumt wurde; (Vergl. oben §. 173.) b) ist er schuldig bey der Wiedereinlösung vor abgelaufner Frist die Sache selbst; beym Verfall derselben aber im Nichtzahlungs-Falle, wenigstens den Rest derselben, der nach Abzug seiner Schuldforderung übrig blieb, dem Deponenten zurückzugeben; c) ausser es wäre dann, daß der Schuldner ihm auch noch für eine andere unverpfändete Schuld haftete; d) wenn aber das Pfand vor der Befriedigung dem Inhaber durch blossen Zufall abhanden kömmt, oder von einem Andern in Anspruch genommen und evincirt wird; dann möchte der Pfand-Inhaber nach strengem Rechte wohl gar noch ein anderes und besseres Pfand von dem Schuldner heischen.

### 14. Von der Bürgschaft (sponsio).

188. Der Vertrag, wodurch ein dritter im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Gläubiger an dessen Statt zur Zahlung sich verbindet, und der Gläubiger diese Substitution genehmigt; (in wieferne es ihm gleichgültig seyn kann, seine Forderung von diesem oder jenem zu erhalten, wenn der Zahler nur sicher ist) heißt Bürgschaft.

189. Die Urgesetze der Bürgschaft sind: a) daß der Bürge, welcher nur in Subsidium haftet, auch

nicht eher als im Falle der erwiesenen Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners an dessen Statt zur Zahlung angehalten werden möge; b) daß der Bürge auch dann noch das Recht habe zu fordern, daß das Vermögen des Hauptschuldners zuerst völlig erschöpft werde.

190. Wenn eine Gesellschaft in corpore für jemand Bürgschaft leistet, so verbinden sich entweder alle Mitglieder derselben in solidum, oder jeder nur pro rata. Im ersten Falle hat der Gläubiger, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners die Wahl, an welchen aus den mehrern in solidum haftenden Bürgen er sich mit seiner Forderung halten wolle; salvo deinde hujus regressu erga Consponsores; im zweyten Falle hingegen steht jeder der Verbürgenden für mehr nicht ein, als allein für den Theil der Schuld, der ihn pro rata betrifft.

191. Verbürgt sich endlich jemand für einen Andern also, daß er eben sowohl als Hauptschuldner, wie der, für welchen er Bürgschaft leistet, angesehen zu werden einwilligt; dann hat der Gläubiger abermal die Auswahl, ob er sich mit seiner Forderung an den Bürgen, oder an den ursprünglichen Hauptschuldner wenden wolle.

### 15. Vom Gesellschafts-Vertrage.

192. Der Gesellschaftsvertrag über gemeinschaftliches Eigentum, Besitz, Gebrauch und Nutznießung einer körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sache; ferner der Vertrag über gemeinschaftlichen Erwerb, Gewinn und Vortheil, oder Verlust, Schaden und Schuld; ist entweder eine

allgemeine oder besondere, beschränkte oder unbeschränkte, zeitliche und widerrufliche, oder ewige und unwiderrufliche Uebereinkunft und Vereinigung der Contrahenten, in Sachen ihrer Gesellschaft, und für den Zweck derselben, dem Gemeinwillen aller Verbündeten sich zu fügen, und jeder ausbedungenermassen das Seinige sowohl an Kräften und persönlicher Arbeit, als auch an reellem Vermögen, d. h. an Geld und Gut hierzu beyzutragen.

193. Durch den Vertrag über gemeinschaftliches Eigentum, entsteht unter den Contrahenten ein wahres Gemeinrecht in und auf dieselbe Sache, vermöge welchem jeder gegen alle, und alle gegen jeden sich verbindlich machen: a) hinsichtlich des Gegenstandes ihres gemeinschaftlichen Eigentums-Rechts sich nicht mehr anzumassen, als mit dem völlig gleichen Rechte eines jeden Genossen bestehen kann; b) gegen Auswärtige alle als eine einzige Person nach einem gemeinsamen Willen zu handeln, worüber sich alle Theilnehmer unter einander zu vereinigen haben.

194. Vermöge des Vertrages über gemeinschaftlichen Erwerb, Gewinn und Vortheil, oder aber Verlust, Schaden und Schuld; a) trägt jeder Genosse desselben zu gleichen oder ungleichen Theilen nach der Verabredung hierzu bey; b) wofür dann jeder bey der Theilung des Gewinnstes oder auch des Verlustes, in einem allgemeinen Güterverein zwar ohne Rücksicht auf die Einlage nach völlig gleichen, im besondern Güterverein aber jeder nur nach Proportion seines Beytrages Theil nimmt; c) wer jedoch im besondern Güterverein nur seine persönliche Mühewaltung

tung, aber gar nichts an Geld oder Gut, d. h. am reellen Kapitale beytrug, nimmt auch (wo nichts anders ausbedungen worden ist), an dem von Andern zusammengebrachten Hauptgute nicht, sondern nur an den davon abfallenden Nutzen und Vortheil Theil.

195. Bey Handlungen, die nicht zwischen den Genossen des Gütervereins oder der Gesellschaft selbst, sondern mit Auswärtigen vorgehen, hat man vier Fälle zu unterscheiden: a) wenn die gesammte Gesellschaft in corpore; b) wenn nur einer oder einige derselben für sich; c) wenn diese für alle, des größern Theils, oder nur einiger wenigen; d) wenn endlich der gemeinschaftliche Factor der Gesellschaft als solcher handelte, oder handelten.

196. Das Ende und die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nicht nur durch den Tod und den freywilligen Austritt in persönlicher Hinsicht, sondern auch in sächlicher Hinsicht durch die Endigung des Geschäfts, oder die eintretende Unmöglichkeit des Zweckes.

### 16. Vom häuslichen Dienstvertrage.

197. Derjenige der Verträge, wodurch jemand sich selbst als technisch-pragmatisches Werkzeug zu irgend einer bestimmten oder unbestimmten Arbeit oder Beschäftigung im Kreise des gemeinen Privatlebens gegen irgend einen ausbedungenen Lohn zum Dienste eines andern mit oder ohne persönliche Unterwerfung unter der Dienstherrschaft häusliche Bothmäßigkeit hingiebt; heißt der häusliche Dienstvertrag.

198. Demnach begreift der häusliche Dienstvertrag folgende vier Arten unter sich: a) die unbedingte völlige Unterwerfung, wodurch die Person selbst

dienstbar wird, und alle ihre Rechte gegen den Dienstherrn gänzlich aufgiebt, Sclaverey oder Leibeigenschaft, wovon oben §§. 27—29.; b) die zeitliche und wieder auflößliche Verdingung der technischen Kräfte zu ungenannten Hausdiensten, mit Unterwerfung der Person selbst unter die häusliche Bothmäßigkeit des Dienstherrn für die ganze Dienstzeit (das Ehehaltengeding); c) die zeitliche und wiederauflößliche Verdingung der technisch-pragmatischen Kräfte zu einer bestimmten Arbeit, abermal mit persönlicher Unterwerfung für die ganze Dienstzeit; (das Geding der bey ihrem Meister in seiner Werkstätte arbeitenden Handwerksgesellen; d) die blosse Verdingung der Kräfte zu ungenannten oder genannten Arbeiten nach dem Tagwerke, oder nach dem Stücke, ohne Unterwerfung der Person, unter die häusliche Bothmäßigkeit (das Geding der Taglöhner, und der auf eigne Faust arbeitenden Handwerksgesellen).

199. Betreffend die Privatverdingung zu liberalen Diensten, oder zur Verfertigung eines Kunstwerks, liegt es in der Natur der Sache, daß der Besteller dem Gelehrten oder Künstler, zwar wohl was er von ihm verlangt, und wozu er sich anheischig machen solle, vorschreibe; was aber die Ausführung selbst betrifft, demselben die größt-möglichste Freyheit, nach seiner Einsicht zu arbeiten, überlassen müsse.

200. Anders, als mit den häuslichen Dienstverträgen, verhält es sich jedoch mit der Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte, im Dienste der Kirche oder des Staates; als welche Dienste hinsichtlich der eingebornen Bürger nimmermehr durch willkür-

liche Uebereinkunft, sondern vielmehr zufolge eines befehlenden Auftrages der höchsten Staats- oder Kirchengewalt übernommen werden, und einen bestimmten Charakter ertheilen, den man ohne eignes Verschulden nicht verlieren kann, und dadurch man, (in wieferne das öffentliche Amt einen Nahrungsstand begründet) einen gerechten Anspruch auf eine Pension erhält, wenn auch die Function cessiret.

### 17. Von der Geschäftsführung (negotiorum gestio).

201. Geschäftsführung (negotiorum gestio), heißt, wenn man ein fremdes aussergerichtliches Geschäft nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig und ohne einen dafür ausbedungenen Lohn, auch ohne des Principals (der Hauptperson) ausdrücklichen Befehl und Auftrag, jedoch zu seinem Besten übernimmt und ausführt.

202. Die Urgesetze der Geschäftsführung sind: a) daß der Geschäftsführer das übernommene Geschäft mit gebührendem Fleiße, wie sein eigenes; und weil er keine ausdrückliche Vollmacht hat, nach dem präsumptiven Willen des Principals ausrichte; b) daß er alles, was er im Namen des Principals erhält, diesem getreulich überliefere; c) ihm auch allen Schaden vergüte, den er ihm mit böslichem Vorsatze oder durch gröbliches Versehen zugezogen hat; d) mag er jedoch auch von dem Prinzipal den Ersatz seiner gehabten Ausgaben gegen specificirte Rechnung erfordern; welchen dieser dann auch zu leisten, und alles was sein Geschäftsführer auf die gehörige Weise in seinem Namen gethan hat, zu genehmigen hat.

18. Vom Auftrage. (Mandatum.)

203. Die fremde Geschäftsführung mit Vorwissen des Principals und einem bestimmten Auftrag desselben, mit beschränkter oder unbeschränkter Vollmacht, dann einer mehr oder minder ausführlichen geheimen oder vorzeigbaren Instruktion, heißt der Auftrag, (mandatum).

204. Die Urgesetze der Geschäftsführung zufolge eines Auftrags sind: a) daß der Beauftragte nach Inhalt der Vollmacht und Instruction, oder wenn er ganz freye Hände hat, nach der Beschaffenheit des Geschäfts, mit Einsicht, Fleiß und Treue, wie wenn das Geschäft sein eignes wäre, verfahre; b) daß er alles, was er im Namen seines Principals erhält, demselben getreulich überliefere, auch jede Verletzung seines Auftrags und Ueberschreitung seiner Vollmacht, dadurch demselben Schaden zugeht, büße; c) mag er jedoch dagegen die gehabten Kosten dem Principal aufrechnen, und von ihm zurückfordern, auch den versprochenen, oder da nichts Bestimmtes versprochen worden ist, einen proportionirlichen Lohn seiner Mühewaltung von ihm fordern.

205. Was übrigens der Beauftragte im Wesentlichen selbst gegen seine ausdrückliche Instruction und die erhaltene Vollmacht, oder nach dem Widerruf derselben, obschon er diesen zeitig genug erfahren hatte, thut, verbindet den Principalen keineswegs, (es müßte denn der Exzeß blosse Nebensachen und Zufälligkeiten betreffen); kam hingegen der Widerruf zu spät, oder wurde dem Beauftragten nicht zeitig genug eröffnet, so ist es eben soviel, als wäre der

Widerruf gar nicht erfolgt, und die Handlung des Beauftragten behält daher ihre Kraft.

19. Von dem Verlagsvertrage.

206. Den Verlagsvertrag zwischen einem Autor und seinem Verleger nennt Kant in seiner Abhandlung über die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes eine Art des Auftrags, mit specieller Vollmacht; Rudhart hingegen in der Eintheilung und Stellung der Verträge führt ihn §. 69 unter den Gesellschaftsverträgen zur gemeinschaftlichen Erwerbung auf.

207. Man nenne aber jenen Vertrag Auftrag oder Gesellschaftsvertrag, allemal erscheint die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdruckes: denn gleich unrechtmäßig ist es, zum Nachtheil des Verlegers und Verfassers eines Auftrags sich anmassen, den man nicht erhalten hat, oder aber in eine Gesellschaft zum Erwerb gegen den Willen der Genossen sich eindrängen.

c) Von Rechtshändeln vor Civil- und Criminal-Gerichten.

208. Widersprochene oder gekränkte Rechte und Forderungen, seyen es ursprüngliche oder erworbene, persönliche oder dingliche, zu behaupten, ist im Bürgerstaate, wo jeder allgemeine äussere Zwangsgesetze und eine Obrigkeit über sich anerkennt, der Recurs an den Richter nothwendig. Daraus erhellet also die Unentbehrlichkeit der Gerichte, als gesetzliche Organismen für schnelle und unpartheyische Justiz-Pflege

zur Handhabung der commutativen sowohl, als distributiven und vindicativen Gerechtigkeit.

209. Die Möglichkeit der ordentlichen Justiz-Pflege setzt jedoch ein dreyfaches voraus: a) ein bestimmtes Gesetzbuch, nebst einer wohl organisirten Prozeß-Ordnung; b) eine ordentliche Besetzung und Abstufung der Gerichte; c) eine regelmäßige Führung der Prozesse selbst, 1) durch Ausmittlung des Theils des Rechts, welcher bestritten wird, oder angeblich verletzt wurde; 2) durch die Zuerkennung des gebührenden Rechts.

### 1. Von Rechtshändeln des streitigen oder gekränkten bürgerlichen Rechts.

210. Das Wesen eines bürgerlichen Rechtshandels überhaupt beruhet auf der zwischen zwey Partheyen theoretisch oder praktisch bestehenden Verun-einigung und Streit: a) über ein entweder an sich selbst zweifelhaftes, oder aber aus Irrtum, Leidenschaft, bösem Willen, bezweifeltes Recht, das eine Parthey der andern widerspricht, oder das eine Parthey sich selbst mit Widerspruch der andern faktisch anmaßt; b) über eine Thatsache, oder einen Besitzstand, wovon die Wirklichkeit und Kundbarkeit von der einen Parthey behauptet, von der andern widersprochen wird.

211. Alle bürgerliche Streithändel betreffen also einen Zwiespalt über eine Frage des Rechts (quaestio juris) oder über eine Frage der Thatsache (quaestio facti). Die Fragen des streitigen Rechts sind dann ferner quaestiones juris petitoriae (über den

Grund eines Rechts, oder aber quaestiones status possessorii über den blossen Besitzstand eines Rechts.)

212. Da nun im Bürgerstaate niemand sich selbst sein streitiges Recht gewaltthätig verschaffen darf, sondern jeder dasselbe auf den gesetzlichen Wegen zu suchen hat, so hat sich also ein jeder, der sich in seinen Rechten beschwert oder verletzt zu seyn glaubt, mit seiner Klage an denjenigen Richter zu wenden, a) dem entweder sein Gegner unmittelbar unterworfen ist, (actor sequitur forum rei) b) oder aber unter dessen Bothmäßigkeit die im Streite befangene Sache gehört; (cujus jurisdictioni objectum litis subest.)

213. Das Amt und die Pflicht des angerufenen Richters ist es alsdann (nachdem er erst vorläufig untersucht hat, ob wirklich ein Grund des Streites vorhanden, und kein gütlicher Vergleich hierüber zwischen beyden Partheyen möglich ist), den erhobenen Rechtsstreit organisch zu leiten; d. h. auch unaufgefordert und von Amts wegen alles dasjenige zu veranlassen, was zur vollständigen und regelmäßigen Entwickelung des Prozesses, und mithin sowohl zur Ausmittelung und Auffassung der wider das Recht sich erhebenden Abnormität, und des vermeynten Grundes, worauf sie sich stützet, als auch zur Auflösung derselben Abnormität durch den Ausspruch eines allgemeinen, auch diesen einzelnen Fall unter sich begreifenden Gesetzes erforderlich ist.

214. Damit also dem Richter zuvörderst die Einseitigkeit, welche vorgeblich sich gegen die durch das Gesetz sancirte Verhältnisse zu erheben strebt,

oder schon wirklich erhoben hat, in ihrer Bestimmtheit klar werde, hat zuvörderst der Kläger seine Klage in bestimmten Ausdrücken der Wahrheit gemäß, doch ohne Unbild gegen seinen Gegner, wie auch ohne Leidenschaft und Uebertreibung vorzulegen.

215. Damit der Richter dann aber auch entscheiden könne, ob und in wieweit die Klage gegründet seye, ist auf geschehene Klage sofort der Beklagte gleichfalls zu seiner Verantwortung anzuhalten; die dann entweder gegen die vorgebrachte Thatsache, oder aber gegen die Rechtsgründe, worauf die Klage sich stützt, gerichtet seyn wird. Jenes heißt defensio in possessorio, dieses in petitorio.

216. Jeder der beyden Partheyen liegt nun zuvörderst ob, „das, was sie selbst zu Gunsten ihrer Sache behauptet, zu beweisen" — Sind daher die Exceptionen des Beklagten zuvörderst gegen die Thatsache, das Factum, gerichtet, worauf die Klage des Gegners sich gründet, so fordert der Richter zuvörderst von dem Kläger den Beweis des Factums; sind sie aber gegen die Rechtsgründe des Gegners gerichtet, so wird er diesem die Deduction derselben auflegen. — Aber auch dem Beklagten werde aufgegeben, nicht zwar das, was er blos verneint, sondern das, was er dem Kläger entgegen behauptet, um seine eigne Sache gut zu machen, gleichfalls zu beweisen.

217. Der Beweis einer Thatsache geschieht: a) durch Augenschein und unmittelbare Erfahrung; b) durch Zeugen; c) durch den Eid. — Der Beweis

des Rechts geschieht durch Documente, für deren beyderseits innerhalb einer gesetzlichen Frist zu bewirkende Herbeyschaffung der Richter zu sorgen hat.

218. Die Zeugen qualificiren sich: a) durch rechtlichen Wandel; b) gesundes sinnliches Urtheil, und c) Unabhängigkeit von den Partheyen. Die Instrumente oder Documente qualificiren sich durch die Merkmale historischer Aechtheit und gesetzliche Formalität.

219. Sind Klage und Verantwortung gehört, und die Beweise und Gegenbeweise vollendet, so verstärket der Richter die Parthey, welche die Klarheit der Thatsachen, und die Evidenz der Beweise, für das von ihr angesprochene Recht für sich hat, durch seine Beystimmung, d. h. durch die Sentenz oder den Rechtsausspruch, welchem als der Auflösung des Streites durch das Gesetz auch die Entscheidungsgründe (rationes decidendi) anzuhängen, wiewohl nicht nothwendig den Partheyen selbst zu eröffnen sind.

220. Durch die Sentenz ist nun der Rechtsstreit nicht nur vor dem Gerichte, das entschieden hat, sondern auch für immer geendiget, wenn nicht eine oder beyde Partheyen zugleich innerhalb der gesetzmäßigen Frist von dem Ausspruche des ersten Richters auf einen höhern sich berufen; d. h. wenn sie nicht die Appellation ergreifen, oder, wo diese nicht ferner Statt hat, wenigstens um nochmalige Uebersicht (Revision) der Verhandlungen bitten.

221. Wird nun die eingelegte Appellation angenommen, oder die gebethene Revision bewilligt, und

bestättiget der höhere Richter die Sentenz darum nicht, weil entweder gegen ein klares Factum, oder ein ausdrückliches Gesetz gesprochen, oder die Regelmäßigkeit des Rechtsganges ist verletzt worden, so wird der erste Richter straffällig, sonst aber nicht.

222. Rechtssachen, welche den Verzug des ordentlichen Prozesses nicht leiden, oder nicht werth sind, werden summarisch, d. h. ohne Weitläufigkeit abgethan.

223. Ein Richter, welcher einer der beyden Partheyen aus Gründen verdächtig ist, mag billig, jedoch mit schonender Ehrerbiethigkeit recusirt werden.

2. Vom gerichtlichen Verfahren gegen Verbrechen und Verbrecher.

224. Gegen das factisch durch einen alles rechtliche Beysammenbestehen in der Wurzel selbst angreifenden Frevel aufgehobene Recht, d. h. gegen ein kundiges Criminal-Verbrechen verfährt die Gerechtigkeit des Staates, deren Amt es ist, die Anomalien des beleidigten Rechts um des Rechts selbst willen zu rächen, auch ohne Anklage des durch das Verbrechen verletzten Individuums, und unaufgefordert.

225. Es bedarf daher dort, wo das öffentliche Leben sich ganz allein in die Aemter zurückgezogen hat, keiner Anklage, sondern der Richter, wo das Verbrechen begangen worden, oder dem die verdächtige Person unterworfen ist, stellt sofort von Amts wegen die geeignete Untersuchung an.

226. Der Anfang der gerichtlichen Untersuchung auf entstandenen Verdacht wegen eines Verbrechens

geschieht nun durch die Verification des Factums und durch die Erkundigung der muthmaßlichen Thäter im Allgemeinen. Führt dann die allgemeine Untersuchung auf keine näheren Anzeigen oder wahrscheinlichen Beweise gegen eine oder mehrere bestimmte Personen, so ist sie bis auf weiters abzubrechen.

227. Wenn hingegen sich nähere Anzeigen und wahrscheinliche Beweise hervorthun, wodurch eine oder mehrere bestimmte Personen wie immer gravirt werden, dann tritt von nun an die besondere Untersuchung oder Special-Inquisition gegen sie ein; und die sich nicht sogleich zu reinigen vermögen, sind provisorisch in Sicherheit und Verwahrung zu bringen, um über gewisse Fragpuncte umständlich verhört zu werden.

228. Da nun das Verhör des Angeschuldigten nichts anders seyn soll, als ein Versuch, die eigne Ueberzeugung des Angeklagten über seine Schuld oder Unschuld herauszubringen, so muß es sich dann auch nach der Individualität desselben bequemen, und durchaus einfach und bestimmt seyn.

229. Eben so hat sich der untersuchende Richter beym Zeugenverhör wohl in Acht zu nehmen, daß er diese nicht durch seine Fragen dahin verleite, auszusagen und zu behaupten, was sie vorher selbst nicht glaubten.

230. Nach geendigter Untersuchung ist dann auch der Angeklagte zu seiner Vertheidigung zu hören, die entweder gegen das Factum, oder gegen die Strafbarkeit desselben, oder endlich gegen das Ver-

fahren selbst gerichtet seyn kann, allemal aber ruhig und ernst, nicht aber auf Bestechung durch Mitleid angelegt seyn muß.

231. Wo dem Beklagten kein eigner Vertheidiger von Amts wegen zugegeben wird, da hat der untersuchende Richter selbst dessen Stelle zu vertreten, indem er im Gange der Untersuchung nicht blos dasjenige, was den Angeklagten beschwert, sondern auch das, was zu seiner Vertheidigung und Entschuldigung dient, getreulich anmerkt.

232. Das Geständniß des Angeklagten gilt für einen vollen Beweis, a) wenn es Resultat der Reue über seine That, b) und von den aufgefundenen Umständen ganz oder zum Theil unterstützt wird; oder auch c) wenn es Fortsetzung der kalten Entschlossenheit ist, die das Verbrechen auch um den Preiß der bevorstehenden Strafe wollte.

233. Da übrigens das Geständniß, um überzeugend zu seyn, in einem Zustande der freyen Reflexion und Besonnenheit abgelegt seyn muß, so sollte dann auch, dieses zu erhalten, nie Folterung angewandt werden. — Doch verfällt die Bosheit des Verbrechers, der durch verstocktes Schweigen und lügenhafte Aussagen den Gang der Untersuchung störet, und den Richter irreführt, in körperliche Züchtigung.

234. Ein aussergerichtliches Geständniß kann nur Verdacht, nicht strenge Ueberführung bewirken; wird es jedoch auf gerichtliches Befragen wiederholt, so giebt der Umstand, daß es vorher auch schon auf-

sergerichtlich abgelegt worden, einen Grund mehr, das gerichtliche Geständniß für ein vollkommen freyes zu halten.

235. Ein vollkommen freyes, gerichtliches und durch die Umstände unterstütztes Geständniß kann ohne einen evidenten Grund durch keine Zurücknahme entkräftet werden. Hatte hingegen das gerichtliche Geständniß alle jene Eigenschaften nicht, die zum vollen Beweise erforderlich sind, so gilt einstweilen sein Widerruf so viel, als das Geständniß, bis sich Gründe für jenen, oder für dieses finden.

236. Sind endlich hinreichende äussere Gründe gegen den Verbrecher und seinen Widerruf, oder auch gegen sein stets hartnäckig verweigertes Geständniß vorhanden, so sind jene auch allein hinlänglich, die volle Strafe an den Verbrecher als einen Ueberwiesenen, wiewohl nicht geständigen (convictus licet non confessus) zu vollziehen.

237. Ist die Untersuchung geendiget, und sind die Acten zur Entscheidung gereift, dann geziemt es sich der größern Unpartheylichkeit wegen, daß nicht der Richter, der die Untersuchung führte, sondern eine obere Gerichtsstelle nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit, entweder die Unentschiedenheit des Factums, oder des Rechts, oder aber die Unschuld, oder endlich die Schuld sammt der nach den Gesetzen verwirkten Strafe ausspreche.

238. Wogegen dem Verurtheilten, um allen Forderungen der Menschlichkeit ein Genügen zu thun, auch noch die Berufung auf einen höhern Richter,

d. h. die Appellation, jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist zu ergreifen, mag gestattet werden.

239. In der Sentenz ist allemal der Schadenersatz von der Strafe selbst genau zu sondern; jener geht auch auf die unschuldige Familie des Verbrechers über; diese aber kann immer nur wie das Verbrechen selbst, das mit der Strafe des Verbrechers getilgt wird, persönlich seyn.

240. Die Vergütung des Schadens, der aus dem Verbrechen hervorgeht, ist Civil- und Polizey-Sache, die Strafe des Verbrechers aber Sache der Gerechtigkeit und des Staates: von dieser allein kann also der Fürst begnadigen.

241. Die Strafe des Verbrechens ist feyerlich und öffentlich, als ein Act der Gerechtigkeit zu vollziehen: geheime Bestrafung ohne förmliche Untersuchung und Verurtheilung durch die gesetzlichen Richter ist allemal despotisch.

# Metaphysik der Kunst-Schönheit,

das ist

# rationelle Poëtik oder Aesthetik.

Die Kunst ist dem Philosophen eine nothwendige, aus dem Absoluten unmittelbar ausfließende Erscheinung; und nur in soferne sie als solche dargethan und erwiesen werden kann, hat sie Realität für ihn.

Schelling über die Methode des akademischen Studiums XIVte Vorlesung über Wissenschaft der Kunst. S. 308.

# Uebersicht
## der
# rationellen Poëtik oder Aesthetik.

## Einleitung.

### 1. Begriff der Philosophie des an sich Schönen.

§§. 1. Begriff der Philosophie des an sich Schönen, als rationelle Aesthetik, Poëtik und Kalligonie.

2. Verhältniß der rationellen Aesthetik zu den übrigen Theilen oder Elementen der gesammten Philosophie.

3. Unterschied der Poësie oder der Kunst, (als des Gegenstandes der Kunstlehre, welche selbst ein Theil der Wissenschaftslehre ist), von der Wissenschaft.

4. Verhältniß des Künstlers zu dem Weisen.

### 2. Erklärung des Wesens der freyen, um ihrer selbst willen allen Gebildeten gefallenden Kunst.

§§. 5. Begriff der Kunst im Allgemeinen und ihre Eintheilung in freye und unfreye oder doch dienende.

6. Begriff der freyen Kunst und des freyen Kunstwerks.

7. Gemeinschaftliche Wurzel der freyen Kunst und der freyen Wissenschaft.

8. Gegenseitige Einerleyheit und Verschiedenheit von beyden.

9. Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der freyen Kunst für die Wissenschaft.

### 3. Gegenstand und Eintheilung der freyen Kunst.

§§. 10. Höchster und einziger Gegenstand der freyen Kunst, so wie der freyen Wissenschaft.

11. Poëtische Anschauung des Lebens des Universums.
12. Unterschied zwischen Natur- und Kunstschönheit.
13. Eintheilung der freyen Kunst, in die absolut- und relativ-freye Kunst.
14. Vergleichung der absolut-freyen Kunst mit der Philosophie, und der relativ-freyen Künste mit den dienenden Fachwissenschaften.

4. Ausbildung der freyen Kunst zur eigentlichen philosophischen oder rationellen Kunstlehre; (Poëtik) Zweck und Aufgabe dieser letztern.

§§. 15. Ewigkeit der freyen Kunst, als eigentümliches dem Menschen ursprünglich angebornes Vermögen.
16. Zeitliche Entwickelung derselben als Werk der Bildung.
17. Bildungsgesetze der freyen Kunst; sie sind dieselben wie die Bildungsgesetze des Weltalls.
18. Typus der Entwickelung der Kunst im Allgemeinen, und in jeder ihrer besondern Formen.
19. Zweck und Aufgabe der rationellen Poëtik, oder der wissenschaftlichen Theorie der Kunst.

II. Geschichte der rationellen Poëtik oder Kunstlehre; d. i. Geschichte der Ausbildung der freyen Kunst zur wissenschaftlichen Theorie aus Grundsätzen a priori.

§§. 20. Begriff der Geschichte der Kunstlehre.
21. Daß die Kunst nothwendig älter ist, als die Kunstlehre.
22. Ausbildung der Kunstlehre bey den Griechen und Römern.
23 — 24. Plato's Begriff vom Kunstschönen, und von der Aufgabe der freyen Kunst.
25 — 26. Des Aristoteles Begriff vom Kunstschönen, und von der Aufgabe der freyen Kunst.

27. Horazens beschränkter Begriff von der freyen Kunst.

28. Kunstlehre bey den christlichen Kirchenvätern und den Scholastikern des Mittelalters; des Clemens von Alexandrien, Tertulians und Augustins Begriff vom Kunstschönen.

29. Des Bonaventura's und des Thomas von Aquino Begriff vom Kunstschönen.

30. Leitende Regel der christlichen Künstler des Mittelalters.

31. Kunstlehre nach dem Wiedererwachen des klassischen Studiums; Ueberschätzung des altertümlichen Kunstgeschmackes, als des einzig-richtigen.

32. Eigene von der Autorität der Alten unabhängige Bearbeitung der Kunstlehre; Entstehung vier neuer Perioden.

33. Periode I. Der Empirie und der sinnlichen Lustgefühle, entstanden in Frankreich und England, in Deutschland eingeführt durch Rammler.

34. Hume's Begriff vom Schönen, als Gegenstand der freyen Kunst.

35. Periode II. Der Verständigkeit und Zweckmässigkeit, erdacht in Deutschland.

36. Baumgartens Begriff vom Kunstschönen.

37. Breittingers Zusatz.

38. Lessings Zusatz.

39. Kants Kunstlehre.

40. Fichtes Kunstlehre.

41. Periode III. Der vollendeten Vernünftigkeit. Winkelmanns Begriff vom Kunstschönen.

42. Shaftesburys Begriff.

43. Hemsterhuis und Jean Pauls Zusätze.

44. Herders und der beyden Schlegels Begriff.

45. Schellings doppelte Beschreibung des Schönen überhaupt.

Rationelle Poëtik, d. i. Philosophie der Kunst, oder rein-vernünftige Kunstlehre der freyen darstellenden Kunst überhaupt; erster Theil. Von der Poësie im Allgemeinen als der Kunst aller Künste; dann von den plastischen, musicalischen und orchestrischen Künsten insbesondere.

A. Darstellung des Ursprunges und Organismus der Poësie, als der Kunst aller Künste.

§§. 46. Ursprung der Poësie aus der Gotteskunde.

47. Bestimmung und Aufgabe der Poësie, oder der absolutfreyen Kunst im Allgemeinen.

48. Duplicität der Elemente der Poësie, und der daraus hervorgehenden beyden entgegengesetzten Kunstgattungen.

49. Entfaltung der altertümlichen objectiven, realistischen und plastischen Kunst des griechischen und römischen Heidentums.

50. Entfaltung der romantischen, subjectiven, idealischen und sentimentalen Kunst des christlichen Mittelalters.

51 — 52. Noch zu erfindende Versöhnung der beyden entgegengesetzten Kunstgattungen in der absoluten Kunst, durch die Rückkehr von der zeitlichen Halbheit.

53. Abermalige Wiederholung des Typus der ganzen Kunst, und der Entgegensetzung oder Wiedervereinigung ihrer beyden Elemente in jeder Kunstgattung.

54. Nächste und besondere Aufgaben der drey Kunstgattungen, als nämlich der altertümlichen, heidnischen, der romantischen des Mittelalters, und der absoluten oder vollendeten, die größtentheils noch erst zu erfinden ist.

55. Daß alle beyden entgegengesetzten Kunstgattungen sammt allen ihren besondern Formen und einzelnen Producten einem einzigen System der allgemeinen Kunst angehören.

56. Erzeugung des Kunstproducts; daß kein Kunstproduct durch allmähligen zufälligen Zuwachs von aussen planlos und ohne Begeisterung zu Stande kommen könne.

57. Subjective Erfordernisse zur Erzeugung eines schönen Kunstwerks.

58. Objective constituirende Elemente der Kunstschönheit.

59. Etymologie des deutschen Namens Schön.

60. Vergleichung der Schönheit mit dem Lichte.

61. Eintheilung der Kunstschönheit in die erhabne und in die anmuthige, Beschreibung der erhabnen Schönheit.

62. Beschreibung der anmuthigen Schönheit.

63. Unterarten der erhabnen und anmuthigen Schönheit.

64. Beschreibung der vollendeten oder absoluten Schönheit.

65. Darstellung des Mißgestalteten, Niedrigen oder Bösartigen.

66. In wieferne eine solche Darstellung gefallen möge?

67. Ausschließung des Rein-Bösen, das zugleich ein mißgestaltetes, widriges und eckelhaftes ist, vom Kunst-Gebiethe.

68. Von dem Cynismus der freyen Kunst, wann, und auf welche Bedingung derselbe zu rechtfertigen?

69. Verhältniß der Kunst zur Religion.

70. Unterschied zwischen Kunstjünger, Kunstkenner und Meister der Kunst.

B. Allgemeine Betrachtung der beyden ursprünglich entgegengesetzten Kunstgattungen, der Antiken nämlich und der Romantischen.

§§. 71. Bestimmung der Kunstgattung; woher sie zu nehmen?

72. Daß die Kunstgattung, d. h. der vorherrschende Geist und Charakter derselben mit der Verwandlung des Heidentums in das Christentum sich nothwendig ändern mußte.

73. Beschreibung des Geistes und Kunststoffes der antiken Welt, lebend in der Mythologie des Polytheismus.

74. Beschreibung des Geistes und Kunststoffes des romantischen Mittelalters, lebend in dem geschichtlichen und mystischen Christentume.

75. 76. Begriff und Unentbehrlichkeit einer passenden Mythologie für jede Poësie.

77. Eigentliche Wahrheit und Bedeutung aller Mythologie.

78. Systeme von Mythologien als Makrokosmen in sich begreiffend kleinere Mikrokosmen von Vorstellungen aus der Urphilosophie, Urreligion und Urgeschichte eines Volks.

79. Verhältniß der spätern Volksmährchen zur eigentlichen Mythologie.

80. Welche von den verschiedenen Mythologien ein besonderes vorzügliches Studium verdienen?

81. Wie die neueste, auf philosophische Natur-Erkenntniß gegründete Poësie, gleich der antiken und der romantischen eine eigene passende Mythologie erhalten möchte?

82. Unmöglichkeit, dieses durch die Bemühung Einzelner zu erhalten, und was also bis dahin der Dichter im Gebrauche der Mythologie zu beobachten habe?

C. Allgemeine vergleichende Betrachtung der zwey ursprünglich-entgegengesetzten Kunstformen, dann den Haupt- und Unter-Arten einer jeden derselben insbesondere.

§§. 83. Begriff der Kunstformen.

84. Beschreibung der Plastik.

85. Wesen derselben, und was sie bilde und darstelle?
86. Beschreibung der Musik.
87. Wesen derselben, und was sie bilde und darstelle?

a) Plastik; ihre Haupt- und Unterarten.

§§. 88. Eintheilung der Plastik in die drey Haupt-Arten 1) der eigentlichen Plastik, 2) der Mahlerey, und 3) des Basreliefs.

1. Eigentliche Plastik. κατ' εξοχην.

§§. 89. Allgemeine Aufgabe der eigentlichen Plastik.
90. Allgemeines Gesetz derselben.
91. Entgegengesetzte Unterarten der eigentlichen Plastik.
92. Charakter der objectiven oder ruhenden Plastik.
93. Größe der altertümlichen Künstler in Darstellung der Ruhe in der Lebendigkeit.
94. Altertümliche Muster der objectiven oder ruhenden Plastik in der höchsten Vollendung.
95. Charakter der subjectiven oder handelnden Plastik.
96. Altertümliche Muster der subjectiven oder handelnden Bildnerey in der höchsten Vollendung.
97. Unterschied dieser beyder Unter-Arten der Plastik in Hinsicht auf den charakterisirenden Geist.

2. Mahlerey, als ideelle Plastik.

§§. 98. 99. Aufgabe der Mahlerey und ihr Unterschied von der eigentlichen Bildnerey.
100. Von den Mitteln der Mahlerey, nämlich von Zeichnung und Colorit.
101. Wie und wodurch diese Mittel zur Erreichung des Zweckes der Mahlerey geeignet seyen?
102. Unterschied zweyer Unter-Arten der Mahlerey.
103. Charakter der objectiven oder rein-plastischen Mahlerey.

104. Charakter der subjectiven, sentimentalen oder charakteristischen Mahlerey.
105. Vom Hell-Dunkel, als der Grundbedingung der subjectiven Mahlerey.
106. Von der Landschafts-Mahlerey als dem Gipfel der subjectiven, und von dem Portraite als dem Gipfel der objectiven Mahlerey.
107. Charakter der Landschafts-Mahlerey.
108. Charakter der Portrait-Mahlerey.
109. Ganz umgekehrtes Verfahren des Künstlers in den beyden genannten Gattungen.
110. Charakter des Still-Lebens und der Mahlerey der gemeinen Wirklichkeit; dann der Arabeske und der Carrikatur.

3. Basrelief, als Ineinsbildung von Plastik und Mahlerey.

§§. 111. Charakter des Basreliefs.

4. Anwendung der Bildnerey und Mahlerey auf Zwecke des gemeinen Lebens.

§§. 112. Charakter der Baukunst und Gartenkunst; Erfordernisse, daß beyde als relativ-schöne Künste gelten mögen.

b) Musik, ihre Haupt- und Unterarten.

§§. 113. Gegensatz und Verhältniß der Musik zur Plastik.
114. Wie die Musik die Harmonie des Unendlichen und Endlichen auszudrücken vermöge; zwey Hauptcharaktere der Musik, als sehnender und triumphirender.
115. Vom Rhythmus und Organismus der Musik.
116. Wie und wodurch der Rhythmus, wie und wodurch der Organismus sich ausspreche?
117. Von der Harmonie und der Melodie, als der Form und dem Stoffe der Musik.
118. Unterschied der singenden Stimme von der redenden.

119. Wie das Ideal der Musik am vollkommensten erreicht werden möge?
120. 121. Bedeutung der vier Singstimmen des vollen Orchesters.
122. Bestimmung der die Menschen-Stimme begleitenden Instrumente.
123. Gränzen der Musik; in wieferne die Musik Gemählde, d. i. objective Schilderungen geben könne?
124. Vereinigung der Musik mit der Poësie.
125. Ungleichheit oder Gleichheit dieser Vereinigung.

c) Orchestrik und ihre Elemente, als Ineinsbildung von Plastik und Musik.

§§. 126. Begriff der Orchestrik und derselben unmittelbares Werkzeug.
127. Elemente der Orchestrik.
128. Daß die Orchestrik eigentlich die handelnde Kunst, oder die idealisirte lebendige Darstellung des Lebens durch das Leben selbst ist.
129. Aufgabe der theatralischen Tanzkunst und Mimik.
130. Aufgabe der Declamations- und Schauspielkunst.
131. Vereinigung aller bildenden und musikalischen Künste mit der Poësie in engerer Bedeutung zum Prachtschauspiel einer vollendeten idealischen Oper.

Zweyter Theil. Von der Poësie in engerer Bedeutung, als der Kunst des innern Sinnes oder der Phantasie, und mithin als der rein-geistigen Kunst durch Wort und Schrift.

I. Von dem Wesen der Poësie als der Kunst des innern Sinnes oder der Phantasie, und ihrem Werkzeuge der Sprache.

§§. 132. Verhältniß der theils selbstständigen, theils äussern Zwecken dienenden Poësie, als Kunst des innern

Sinnes oder der Phantasie, zu den bildenden und musikalischen Künsten.
133. Wesen und Organ der Poësie, als der Kunst des innern Sinnes.
134. Wesen der Wort- und Schriftsprache, als dem äussern Werkzeuge der Poësie.
135. Von den poëtischen Eigenschaften der Sprache, besonders von der Euphonie (oder dem Wohlklange), der Eurhythmie (oder der von der Betonung unabhängigen Prosodie), und der freyen Bildsamkeit.
136. Gesetze der Euphonie oder des Wohlklanges.
137. Gesetze der Eurhythmie oder der von der Betonung unabhängigen Prosodie.
138. Gesetze der freyen Bildsamkeit.
139. Gattungen des poetischen Styls.

## A. Von dem Rhythmus.

§§. 140. Unterschied der alten klassischen Sprachen von den romantischen.
141. Bestimmung des Rhythmus der Prosodie, oder des von der Betonung und Bedeutung unabhängigen Maases der Länge und Kürze der Sylben.
142. Begriff eines rhythmischen Verses, Unterschied eines Vers- und Tonfußes.
143. Wirkung der Verschiedenheit der Prosodie und des Accentes in einem und demselben Verse.
144. Daß diese Verschiedenheit nur in den Sprachen, welche eine eigne von der Betonung ganz unabhängige Prosodie haben, recht bemerkbar hervortrete.
145. Gesetz der rhythmischen Prosodie, und Klassifikation der Versfüsse nach ihrem Verhältnisse und ihrer Bewegung.
146. Welche rhythmische Versarten für jede der drey verschiedenen Hauptgattungen der Gedichte sich schicken?

147. Begriff des rhythmischen Versmaases oder Metrums; einer Vereinigung von stets wiederkehrenden Versen und Versfüssen.
148. Vom Hexameter.
149. Vom Pentameter.
150. Vom Tetrameter und Trimeter.
151. Von den lyrischen Versarten.
152. Vom Numerus der Prosa, in einer rhythmischen Sprache.

B. Vom Reime und den Reim-Couplets.

§§. 153. Von dem Reime, oder von dem subjectiven und musikalischen Tonmaaße der romantischen Dichtkunst, im Gegensatze gegen den Rhythmus und die Prosodie der alten Klassiker.
154. Unterschied zwischen Assonanz, Alliteration und dem eigentlichen Reime.
155. Eintheilung des eigentlichen Reimes und Gesetze desselben.
156. Bedeutung des Reimes.
157. Schönheit desselben.
158. Von den Reimverschlingungen oder Reim-Couplets und derselben Analogie mit den rhythmischen Strophen.
159. Beschränkung des Versmaaßes in gereimten Versen auf bloße Jamben und Trochäen.
160. Verschiedenheit der Reim-Couplets und derselben schickliche Anwendung.

II. Von den Formen der absoluten und selbstständigen Poësie, als Epos, Lyrik und Drama, sammt ihren Haupt- und Unterarten.

§§. 161. Deduction der drey Hauptformen der Poësie.
162. Begriff des Epos, als der objectiven reellen und plastischen Poësie, im innern Elemente des Geistes.

163. Begriff der Lyrik, als der subjectiven, ideellen und musikalischen Poësie, in demselben Elemente.
164. Begriff des Dramas, als der Ineinsbildung von Epik und Lyrik, in demselben Elemente.
165. Vergleichung der drey Hauptformen der Poësie mit den drey Formen des menschlichen Geistes.
166. Vergleichung derselben drey Hauptformen mit den drey ursprünglichen Offenbarungen Gottes, des eignen Ichs und der Welt.
167. Vergleichung derselben drey Hauptformen mit den drey Grundprozessen der körperlichen Natur.
168. Entwickelung der Elemente der Poësie.
169. Selbstständigkeit der Poësie.

A. Epos.

§§. 170. Charakteristik des Epos, als Darstellung der Beherrschung alles Irdischen durch das Himmlische.
171. Unterschied des Epos von dem Drama.
172. Unterschied des epischen Dichters von dem Lyrischen.
173. Regeln in Hinsicht auf den Stoff des objectiven plastischen Epos.
174. Regeln in Hinsicht auf die Form desselben.
175. Charakter des subjektiven romantischen Epos.
176. Besondere Regeln des romantischen Epos in Hinsicht auf Stoff und Form.
177. Charakter des komischen Epos.
178. Darstellungsweise desselben.
179. Uebergang vom plastischen Epos zu den lyrischen Gedichten im klassischen Altertume.
180. Uebergang vom romantischen Epos zu der romantischen Lyrik.

B. Lyrik.

§§. 181. Charakteristik der Lyrik, als rein-menschlicher Kunst im Gegensatze gegen das Epos als göttliche Kunst.

182. Allgemeiner Stoff der Lyrik.
183. Form der Lyrik.
184. Lyrisches Versmaaß.
185. Eintheilung der altertümlichen Lyrik in die odische und elegische.
186. Charakter der Ode.
187. Charakter der Elegie.
188. Versmaas der Elegie.
189. Charakter der Heroide.
190. Leichtere und geringere Arten der lyrischen Gedichte.
191. Charakter des Liedes.
192. Charakter des Epigramms, oder Sinngedichtes.
193. Eintheilung der romantischen Lyrik; Charakter der Canzone.
194. Charakter der Ballade.
195. Charakter der romantischen Liederformen.
196. Charakter des Sonnets oder Klinggedichtes.

C. Drama.

§§. 197. Charakteristik des Drama, und dessen ursprüngliche Spaltung in zwey Hauptarten.
198. Begriff der ernsten Tragödie.
199. Begriff der spottenden Komödie.
200. Zweck und Absicht beyder Hauptarten des Dramas.

a) Tragödie.

§§. 201. Unterschied der Tragödie von dem Epos und der Lyrik.
202. Eintheilung der Tragödie in zwey Unterarten, die objective oder antike, und die subjective oder romantische.
203. Wesentliche Verschiedenheit dieser beyden Unterarten.
204. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf den Stoff der Tragödie, besonders aber der antiken.
205. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Form der Tragödie, besonders aber der antiken.

206. Von dem Chor der antiken Tragödie und seiner Bedeutung.
207. Besondere Regeln in Hinsicht auf den Stoff der romantischen Tragödie.
208. Besondere Regeln in Hinsicht auf die Form der romantischen Tragödie.
209. Vom Schäferspiele, als der Ineinsbildung der antiken und romantischen Tragödie.

b) Komödie.

§§. 210. Geist der Komödie.
211. Hauptaufgabe derselben.
212. Mittel zu ihrer Lösung; Sorgfalt, die bey der Carrikaturen-Zeichnung zu beobachten.
213. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf den Stoff der durchaus freyen, und rein-phantastischen Komödie.
214. Allgemeine Regeln in Hinsicht auf die Form und den Styl der Komödie.
215. Besonderer Charakter des modernen häuslichen und charakteristischen Lustspiels.
216. Besondere Regeln desselben.
217. Besonderer Charakter des romantischen oder wunderbaren Lustspiels.

c) Altes Satyrspiel.

§§. 218. Begriff des alten griechischen Satyrspiels.
219. Begriff der Pantomimen.
220. Begriff der römischen Attellanen.

III. Von den Formen der unselbstständigen, d. i. fremden und ihrem Wesen selbst äussern Zwecken dienenden Poësie, dann derselben abermaligen Verklärung zur Selbstständigkeit.

§§. 221. Ableitung der drey Formen der unselbstständigen, d. i. fremden ihrem eignen Wesen selbst äussern Zwecken dienenden Poësie.

## A. Satyrische oder spottende Poësie.

§§. 222. Begriff der satyrischen Poësie.
223. Eintheilung der Satyre nach dem Geiste und der Absicht des Dichters, in zwey Hauptarten.
224. Charakter dieser Hauptarten.
225. Eintheilung der Satyren in Hinsicht auf die Form.
226. Allgemeine Gesetze der Satyre.
227. Begriff des Pasquills und Unterschied desselben von einer erlaubten persönlichen Persiflage.

## B. Didascalische oder Lehrpoësie.

§§. 228. Begriff der didaskalischen Lehrpoësie.
229. Eintheilung derselben nach ihrer Form.
230. Eintheilung derselben nach ihrem Inhalt.
231. Begriff des speculativen Lehrgedichtes.
232. Begriff der äsopischen Fabel.
233. Wesentliche Eigenschaften derselben.
234. Begriff des allegorischen Mährchens.
235. Eigenschaften des Mährchens.
236. Begriff des technisch-pragmatischen Lehrgedichts.
237. Begriff der sophistischen Redekunst.
238. Verhältniß derselben zur wahren Kunst und Wissenschaft.

## C. Idyllische oder nachbildende Poësie.

§§. 239. Begriff der idyllischen Poësie.
240. Unterschied der antiken, romantischen und modernen Idyllen, in Hinsicht auf Geist und Absicht des Dichters.
241. Form des Idylls.
242. Begriff der antiken griechischen Mimen, und der modernen zum Lesen nicht zur Darstellung bestimmten Familiengemählde.
243. Begriff der wirklichen realen und objectiven Geschichte.
244. Was zur Erfassung und Behandlung der wirklichen Geschichte als schöner Kunst erfordert werde? Poëtische Ansicht der Universal- und Particular-Geschichte.

245. Geistiges Princip der Universal- und der Particulär-Geschichte. — Eigentliche Aufgabe des Geschichtschreibers.
246. Erzeugung des Romans.
247. Begriff desselben.
248. Unterschied des Romans von der Nouvelle.
249. Geist und Aufgabe des Romans überhaupt.
250. Allgemeine Gesetze des Romans in Hinsicht auf den Inhalt.
251. Allgemeine Gesetze des Romans in Hinsicht auf die Form.
252. Abermalige Verklärung der Unselbstständigkeit der didascalischen und idyllischen Poësie zur epischen Selbstständigkeit durch den Roman.

---

Rationelle

# Rationelle Poëtik oder Aesthetik.

## I. Einleitung.

### 1. Begriff der Philosophie des an sich Schönen.

1. Die Philosophie, Vernunftwissenschaft oder Metaphysik des an sich Schönen, sonst auch rationelle Aesthetik, (d. i. rein-vernünftige Kunstsinneslehre) Poëtik, (Kunstbildungslehre) und Kalligonie (Kunstschönheits-Erzeugungslehre) genannt; ist das System der a priori feststehenden Regeln und Gesetze, nach welchen die freye und geniale, doch der Natur entsprechende Darstellung des Schönen, das ist des Geistig-Anschaubaren (Ideellen) am Sinnlich-Wirklichen (Reellen), theils bewerkstelliget, theils beurtheilt werden muß. Jenes hat sie als Wesenheits-, dieses als Wissenschafts-Lehre anzugeben.

2. Die rationelle Aesthetik oder Poëtik als ideell-reelle, und reell-ideelle Vernunftwissenschaft der sinnlich-darstellenden Bildung des an sich Schönen ist also nothwendig das dritte ergänzende Element der gesammten Philosophie als Wissenschafts- und Wesenheits-Lehre. Denn so wie der dem Menschen als Vernunftwesen angeborne Sinn für das Wahre, (was an sich ist, wenn es auch nicht erkannt wird) durch Logik und Metaphysik; der Sinn für das Gute und

Rechte (was seyn soll, wenn es auch nicht ist, in der Wirklichkeit) durch Ethik und Politik zum wissenschaftlichen Begriffe erweitert und erhöht wird; so wird es der angeborne Sinn für das Schöne durch Aesthetik oder Poëtik.

3. Weil dann das an sich Schöne, die in sinnlich-verklärter Darstellung erscheinende Ineinsbildung von Wahrheit und Güte (Wesenheit und Zweck) ist, die an und für sich als Ideelles nur geistig erkennbar, nicht sinnlich anschaubar sind, so verhält sich demnach die sinnlich-bildende und schaffende Poësie oder Kunst, der Gegenstand der Poëtik oder Kunstlehre, zur rein-geistigen Philosophie, wie die Darstellung und Verwirklichung zum Begriffe und zur Erkenntniß. Die Aufgabe der Philosophie ist nämlich nur die schauende und begreifende Erkenntniß der Einheit des Ideellen und Reellen, Geistigen und Körperlichen, Unendlichen und Endlichen, welche ist durch Naturnothwendigkeit, und realisirt werden soll, im menschlichen Wissen und Handeln durch Freyheit: die Aufgabe hingegen der Poësie oder der Kunst überhaupt ist das an nnd für sich nur geistig Anschaubare (Ideelle) auf eine sinnlich-vollkommene Weise verleiblicht und verwirklicht (als ein reelles) darzustellen, d. h. der geistigen Anschauung durch Worte, Töne, Farben, oder auch räumliche Gestaltungen einen lebendigen, den Erzeugungen der Schöpfungskraft des Alls nachgeahmten Leib anzuschaffen, darinnen der Geist dem Sinne in lieblicher und entzückender Verklärung erscheint.

4. Der Poët als Künstler, verhält sich demnach zu dem Philosophen als Weisen, wie sich das bil-

dende (plastische) Genie zu dem betrachtenden (contemplativen) verhält; und wenn daher jener der glückliche ist, weil ihm das göttliche Vermögen ward, Schönes hervorzubringen, so kann dieser hingegen der selige seyn, weil ihm die Wissenschaft den Sinn für das, was schön ist, geöffnet hat.

## 2. Erklärung des Wesens der freyen um ihrer selbst willen allen Gebildeten gefallenden Kunst.

5. Im gemeinen (prosaischen) Leben heißt Kunst, die freye, besonnene, und nach Regeln verfahrende Hervorbringung eines Werks, das entweder sich selbst Zweck ist, oder auf andere Zwecke aussser sich bezogen wird, und entweder um seiner selbst willen unmittelbar in der sinnlichen Anschauung allen Gebildeten gefällt, oder aber, nur um seiner absoluten oder relativen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit willen geschätzt wird; die erstere heißt freye oder herrschende, die andere unfreye oder doch dienende Kunst.

6. Die freye Kunst, deren Werk eine sinnlich-vollkommene, zwar allemal durch unwillkürliche geniale Begeisterung bedingte, jedoch mit Freyheit und Besonnenheit vollbrachte, der lebendigen Natur scheinbar nachgeahmte Darstellung eines Ideellen am Reellen, eines Geistigen am Körperlichen, eines Himmlischen und Göttlichen, am Irdischen und Sterblichen ist; heißt daher mit Recht: „die Darstellung der absoluten Harmonie oder Ineinsbildung der Unendlichkeit und Endlichkeit, in einer den äussern oder in-

nern contemplativen Sinne zugänglichen, freyen und besonnenen Schöpfung oder Bildung, worinnen der Geist des Künstlers zu dem Geiste des gebildeten Kunstkenners, itzt zwar durch Farben oder Töne, itzt durch körperliche Gestaltungen in Ruhe oder Bewegung, itzt endlich durch Rede oder Schrift, reitzend oder erhebend, allemal aber reinigend und temperirend spricht. (Vergl. oben §. 3.).

7. Daß übrigens beyde die freye Kunst (Poësie), so wie die freye Wissenschaft (Philosophie), die Religion als ihre gemeinschaftliche Wurzel erkennen; folgt schon unmittelbar daraus, indem ja beyde die intellectuelle Anschauung eines dem Endlichen und Reellen eingebildeten und an demselben dargestellten Unendlichen und Ideellen voraussetzen; auch beyde das Welt-All und den Menschen nicht nach der gemeinen Ansicht, sondern vielmehr im göttlichen Lichte spielend anschauen: weswegen dann nothwendig jede Poësie, so wie jede Philosophie, die keinen Gott kennt, an sich selbst eitel und nichtig ist.

8. Freye Kunst und freye Wissenschaft sind mithin der Wurzel nach eins; aber dennoch auch jede in ihrer Besonderheit, von der andern, wie geistige körperlose Anschauung von sinnlich-vollkommener Darstellung verschieden.

9. Für den speculativen Weisen ist demnach die Kunst auch deswegen von der höchsten Bedeutung und Wichtigkeit, weil sie, wiewohl öfter dem Künstler selbst unbewußt, gerade dasjenige sinnbildlich darzustellen strebt, was das innere Auge des Geistes in bilderlosen Begriffen in und durch die Wissenschaft erkennet.

## 3. Gegenstand und Eintheilung der freyen Kunst.

10. Der eminente Gegenstand der freyen Kunst, ist eben so, wie der eminente Gegenstand der freyen Wissenschaft, das Welt-All selbst, als die Darstellung des göttlichen Lebens an allem Endlichen, theils in der Entwickelung der Naturkräfte nach einem Gesetze der Nothwendigkeit, theils in der Entfaltung des Bewußtseyns und des freyen Handelns im Verlaufe der menschlichen Geschichte; wovon der Künstler bald das Ganze, bald einen besondern Theil, jedoch in seinem Verhältnisse zu jenem lebendigen Ganzen, sich darzustellen vornimmt.

11. Das Welt-All, im immerwährenden Wechsel seiner Gestaltungen aufgefaßt, erscheint demnach der poëtischen Anschauung, als ein unendliches Epos, d. h. als geschichtliche Entwickelung des einen unendlichen, im All sich selbst verklärenden Lebens, darinnen jede Besonderheit, obschon dem Ganzen untergeordnet, und nur in Beziehung auf das Ganze, Wahrheit, Wichtigkeit und Bedeutung habend, dennoch auch in der Besonderheit und Einzelnheit ein selbstständiges dem Ganzen ähnliches Leben athmet.

12. Indem nun derselbe allgemeine Charakter der Schönheit, die sinnlich-vollkommene Darstellung nämlich der Harmonie oder Ineinsbildung von Unendlichkeit und Endlichkeit, im ganzen Weltall zwar auf eine unendliche, so wie in jedem besondern und einzelnen Gebilde desselben auf eine bestimmte endliche Weise wiederstrahlt; so ist dann also zwischen Natur- und Kunstschönheit kein anderer Unterschied,

als daß jene ein Abbild ist, des Unendlichen und Ideellen am Reellen durch Naturnothwendigkeit, hervorgebracht durch das blinde Spiel an sich selbst bewußtloser Kräfte; diese hingegen ein Abbild ist durch Freyheit, hervorgebracht durch das Verdienst des von Gott begeisterten und zugleich besonnenen Künstlers.

13. Die freye Kunstdarstellung, die schlechthin nichts anders will und bezielt, als eben ihr schönes Product selbst, (so wie die Natur nichts anders will, als was sie eben regelmäßig hervorbringt), heißt die absolut-freye, sich selbst gefallende und genügende schöne Kunst, die wahrhaft göttlich ist, und an sich selbst einen Werth hat. Hingegen die Kunst, welche in ihren Producten ausser der Schönheit auch noch etwas anders will, und diese Producte selbst auf Nützlichkeit, Brauchbarkeit u. s. w. berechnet, heißt nur relativ-freye, oder empirisch-schöne Kunst, und hat daher auch nur einen veränderlichen und zeitlichen Marktpreis.

14. Die absolut-freye Kunst gleicht also in ihrer Unbedingtheit der Philosophie, als Wissenschaft des Wissens selbst; hingegen gleichen die relativ-freyen, oder empirisch-schönen Künste den sogenannten dienenden oder Fach-Wissenschaften. — Und gleichwie nun alle empirischen Wissenschaften aus der rationellen Grundlage erwachsen sind, weswegen auch das Studium derselben ohne vorhergehende Philosophie, gar nicht wissenschaftlich betrieben werden kann, eben so wenig vermag die bloße Uebung in den empirischen Kunstfächern einen eigentlichen genialen Künstler zu bilden.

4. **Ausbildung der freyen Kunst zur eigentlichen wissenschaftlichen Theorie, d. h. zur rationellen Kunstlehre (Poëtik); Zweck und Aufgabe dieser letztern.**

15. Betrachtet man die freye Kunst, als das in der geistigen Natur des Menschen gelegene, und ewig nothwendigen Gesetzen gehorchende Bildungsvermögen, ein Ideelles an einem Reellen zum mindesten bewußtlos oder instinctartig darzustellen; dann ist die freye Kunst, als eine eigentümliche Auszeichnung des Menschen, gewiß nicht minder ursprünglich, und gerade eben so allgemein bey allen Völkern, wiewohl nicht überall in der gleichen Vollkommenheit, anzutreffen, wie die Vernunft, die Sprache, die Philosophie und die Religion.

16. Von der zeitlichen Entstehung der freyen Kunst als Kunstvermögen, und den ersten Aeusserungen derselben, kann also gar nicht die Rede seyn. Allein das Kunstvermögen hatte eben auch, wie der angeborne Genius für Wissenschaft einer Ausbildung nöthig, und konnte also nur nach und nach als zeitliche Erscheinung sich entwickeln. (Vergl. oben. §. 2.)

17. Ist nun aber das Vermögen der freyen Kunst überhaupt eine Blüthe und Ausgeburt der schöpferischen Bildungskraft des dem Menschen angebornen Geistes, und bildet dieser Geist nach denselben Gesetzen, welche die plastische Kraft, die im Weltall sich regt, befolgt, so können dann auch die Gesetze, nach denen mit mehr oder minder wissenschaftlicher Besonnenheit die freyen Kunstwerke zu-

stande kommen, keine andern seyn, als die ewigen Bildungsgesetze des Universums selbst.

18. Gleichwie mithin alles Leben und Produciren a) eine Einheit, b) die Entfaltung dieser Einheit in ihre Elemente und Factoren, und endlich c) die Wiedervereinigung der getrennten, und in ihrer Trennung einander entgegengesetzten Factoren, zur verklärten Einheit ihres Ursprunges erfordert, dem gemäß mußte dann auch die Kunst im Allgemeinen sowohl, als in jeder ihrer besondern Formen bey ihrer Entwickelung den nämlichen Typus befolgen.

19. Der Zweck der rationellen Poëtik, als Kunstlehre oder wissenschaftliche Theorie der Kunst aus Grundsätzen a priori, kann demnach nur dieser seyn: „das Wesen der freyen Kunst und ihrer besondern Formen aus dem Urbegriffe selbst zu erklären; und Kunstsinn zu erwecken, nicht aber selbst Künstler zu schaffen. Auch die Anweisung zur Praktik der verschiedenen Künste gehört nicht in eine allgemeine philosophische Kunstlehre, sondern bleibt den empirischen und angewandten Kunstlehrern zu behandeln überlassen.

## II. Geschichte der rationellen Poëtik oder Kunstlehre, d. i. der Ausbildung der freyen Kunst zur eigentlichen wissenschaftlichen Theorie.

20. Die Geschichte der Ausbildung der freyen Kunst zur eigentlichen wissenschaftlichen Theorie, ist die Darstellung der allmähligen Entstehung und Entwickelung gewisser Begriffe und Grundsätze über das Wesen der Kunst und ihre besondern Formen, welche

theils bey der Erschaffung, theils bey der Beurtheilung eines freyen, d. i. genialen und zugleich wohlbedachten Kunstwerks als Regeln dienen.

21. Daß die Kunstlehre, oder die wissenschaftliche Theorie der Kunst jünger seye, als die Kunst selbst, gleichwie ja auch die Sprachlehre jünger, als die Sprache, und Vernunftlehre jünger als die Vernunft ist; erhellet schon daraus, weil ganz gewiß weit früher und auch allgemeiner, freye durch Instinct schaffende Künstler waren, bevor es noch eine Kunstlehre gab, indem ja diese erst durch das Studium der frühern Kunstwerke entstand, von welchen sie ihre Regeln sammelte, nachdem diese den spätern Zeitgenossen, wegen Mangel der ursprünglichen Begeisterung, oder weil nun Besinnung zur Begeisterung hinzukam, allmählig immer nöthiger zu werden anfiengen.

22. Gleichwie nun die Philosophie oder Speculation im Allgemeinen zuerst bey den Griechen die wissenschaftliche oder systematische Form erhielt, (wie wohl auch andere barbarische Nationen ihre von Gott begeisterten Weisen per instinctum hatten); so standen auch bey den Griechen die ersten Kunstlehrer auf, die das Verfahren der Kunst bey Hervorbringung ihrer genialen Werke auf Regeln und Begriffe zurückbrachten, (wie wohl auch andere Nationen ihre Künstler hatten; die aus innerer Begeisterung, ohne Theorie und folglich begrifflos Schönes bildeten.

23. Die ersten Kunstlehrer der Griechen waren Plato und Aristoteles, zugleich die ersten systematischen Philosophen. — Und zwar nach Plato in Phädros ist das Schöne der Gegenstand aller

freyen Kunst, dasjenige, „was ein trefflicher Mann im göttlichen Wahnsinne, der besser ist, als nüchterne menschliche Besonnenheit, hervorbringt, nämlich das dargestellte göttliche, daran die Seele als an einem helle glänzenden Nachbilde dasjenige wieder erkennt, was sie in der Stunde der Entzückung und Begeisterung schaute, Gott nachwandelnd, und welches schauend sie nothwendig mit Lust und Liebe erfüllt wird.“

24. Die Aufgabe der Kunst ist daher nach Plato: „daß sie überall das zerstreuete göttliche zusammenfasse in eine Gestalt, welche dasselbe genau, bestimmt und deutlich in einem Nachbilde versinnliche, dessen äussere Gestalt dem innern Gehalte vollkommen entspreche.

25. Nach Aristoteles von der Poëtik Cap. 7. besteht das Schöne durch Maaß und Ordnung, und daß es eben wohl zusammensehend seye; das Schöne in sittlicher Hinsicht aber insbesondere ist ihm, was zu sagen, zu schauen, oder zu thun einem freyen Menschen anständig ist.“

26. Die Aufgabe der Kunst ist ihm mithin: „mit Maaß und Ordnung auf alle Sinne des Menschen auf eine harmonische Weise zu wirken.“

27. Bey den pragmatisch-gesinnten Römern setzte Horaz in der bekannten epistola ad Pisones v. 343. das Wesen der schönen und freyen Kunst in die Vermählung des Wohlgefälligen mit dem Sittlich-Nützlichen; und die höchste Aufgabe des Dichters scheint ihm daher „angenehme und fürs Leben brauchbare Lehren zu geben,“ (ebend. v. 334.) wodurch je-

doch die freye Kunst (wenn sie dieses ausdrücklich bezielt), aus ihrer Freyheit schon zur Bedingtheit herabsteigt.

28. Unter den christlichen Kirchenvätern stellt Clemens von Alexandrien im Proreptico und Tertullian libr. adv. Hermogenem, von der freyen Kunst den Begriff auf, „daß die schöne Kunst eine Plastik seye, die auch in die Ferne ohne körperliche Berührung durch den blossen Anblick auf die Seele wirke; woraus der erstere folgert, daß die Schönheit als etwas Göttliches frey bleiben, und nicht fröhnen soll den Gelüsten. Augustin endlich de ordin. libr. II. lehret, daß das Product der freyen Kunst zugleich den Sinnen gefallen, und auch dem Verstande etwas zu denken geben müsse; weswegen er dann libr. de divers. quaest. num. 78. behauptet, „daß es immer nur die göttliche Weisheit selbst seye, die ein vollkommenes Kunstwerk durch der Menschen Hände hervorbringt. — Ueberhaupt hatte sich allerdings bey den Christen der Charakter der Kunst mit dem Charakter der Religion selbst geändert.

29. Im christlichen Mittelalter gab es wohl Künstler und Dichter, aber keine wissenschaftliche Kunstlehrer. Wenige unter den Doctoren der Schule hatten nämlich über das Wesen der Kunst nachgedacht. Nur Bonaventura (itinerar. ment. in Deum) äussert, „daß Schönheit der Ausdruck oder Wiederstrahl der Vernunft seye, wodurch irgend ein Natur- oder Kunstgebild als gefällig, tüchtig und dauerhaft sich empfiehlt, und darum mit Vergnügen gesehen wird.“ — Und Thomas von Aquino (theol. part. I.

libr. I. artic. 4.) lehret: „daß Schön seye, was den Erkenntnißfähigen in der Anschauung gefällt, weil es die gehörigen Verhältnisse hat," — welche beyde Definitionen, die eine vom Plato, die andere vom Aristoteles geborgt sind.

30. Den Kunstproductionen des christlichen Mittelalters im Allgemeinen scheint übrigens der durch die christliche Religion herbeygeführte Grundsatz als leitende Regel vorgeschwebt zu haben: „daß das Leibliche und Irdische nicht um seiner selbst willen schön, und ein würdiger Gegenstand der Kunst seye, sondern nur durch die Anwendung zur sinnbildlichen Bedeutung des Geistigen und Himmlischen, die nöthige Würde und Verklärung erhalten möge." — Demnach stand dann auch die Kunst, wie die Wissenschaft in jenen Zeiten, ganz unmittelbar und fast ausschließlich im Dienste der Religion.

31. Am Schlusse des Mittelalters nach dem wiedererwachten Studium der klassischen Litteratur, galt in allen Kunstformen abermal nur das dem griechischen oder römischen Geschmacke Nachgebildete für schön; gleich als wäre nur diesen allein der Genius der Kunst erschienen, und als müßte alles, was das christliche Mittelalter, freylich nach einem andern Princip, im Kunstfache hervorgebracht hatte, ohne Ausnahme und unbeschaut, als unschön und geschmackwidrig verworfen werden.

32. Als endlich die Kunstlehrer von diesem Vorurtheile allgemach zurückkamen, und die Künstler und Dichter wieder selbstständig zu schaffen und zu bilden anfiengen, entstanden abermal drey Perioden:

a) die der Empirie und der sinnlichen Lustgefühle; b) die der Verständigkeit und Zweckmäßigkeit; c) die der vollendeten Vernünftigkeit.

33. In der Periode der Empirie und der sinnlichen Lustgefühle, darinnen man das Wesen der Schönheit in das sinnlich Angenehme setzte, galt als Grundsatz: „daß die höchste Aufgabe der Kunst seye, das an sich und von Natur aus, oder doch wenigstens in Natur gemäßer Darstellung den Sinnen wohlgefällige, getreulich nachzuahmen. So lehrten in Frankreich Batteux, (den Ramler für die Deutschen zubereitete), und Diderot; in England Pope, Home, Burke.

34. Hume (David) in seinen Essays definirte das Schöne als dasjenige, was bey ungestörtem Gemüthe und richtiger Urtheilskraft eben sowohl den objectiven Kunstsinne beym ersten Eindrucke, als auch dem betrachtenden Verstande selbst bey fortgesetzter sorgfältig genauer Prüfung wohlgefällt, und weder die feinern Gefühle, noch die guten Sitten seines Stoffes wegen beleidiget. — Dieser Sceptiker bildet demnach den Uebergang von den Empirikern und Sensualisten zu der folgenden zweyten

35. Periode der Verständigkeit und Zweckmäßigkeit, darinnen man das Wesen der Schönheit in sinnlich-anschaubare Vollkommenheit setzte. Diese Theorie entstand in Deutschland durch die Männer der Leibnitzisch-Wolfischen Schule, welche sämmtlich einen pragmatischen Verstandesrealismus lehrten.

36. Baumgarten (Alex. Gottlob), der erste, welcher in Deutschland eine Aesthetik schrieb, forderte als

Momente der sinnlich-anschaubaren Vollkommenheit, eine ohne Mühe zu entdeckende Mannigfaltigkeit in der Einheit, Zwanglosigkeit, vereint mit höchster Regelmäßigkeit und Fülle des Reichtums, gepaart mit Ordnung und Ebenmaaß.

37. Breitinger, J. J. setzte noch hinzu: „daß das Sinnlich-Vollkommene, wenn es gefallen soll, auch noch ein Interessantes, Neues und Wunderbares seyn müsse. — Auch Eberhard, Sulzer, Engel und Eschenburg hielten alle insgesammt Schönheit für sinnlich-anschauliche Vollkommenheit; doch daß jeder ein anders Element derselben als besonders charakteristisch hervorhob.

38. Lessing, Gotth. Ephr. war der einzige dieser Schule, der klar erkannte, und es deutlich sagte, „daß sinnlich-anschauliche Vollkommenheit nur dort statthabe, wo die ganze Bildung Geist und Leben ausspricht.

39. In der kritischen Schule artete indessen die Theorie der Schönheit zuletzt gänzlich in abstracten Formalismus aus. Kant in der Kritik der Urtheilskraft lehrte nämlich, daß Schön seye, was wegen rein-formaler, sinnlich-wahrnehmbarer Zweckmäßigkeit gleichsam aus freyer Gunst, und ohne alle Rücksicht auf Nützlichkeit dem Kenner in der blossen Anschauung und Betrachtung gefällt.

40. Fichte in seiner Sittenlehre vom Einflusse der schönen Künste auf die Tugend, und von den Pflichten des ästhetischen Künstlers, definirte, daß Schön seye, worin Zweckmäßigkeit ohne Absicht auf

Nützlichkeit als blosses freyes Spiel erscheint," — ein Anblick, wodurch der Mensch indirecte zur Tugend (die eben auch freye sittliche Thätigkeit ohne Rücksicht auf technisch-pragmatische Zwecke seyn müsse); erregt, und hingeleitet werden möge.

41. Die dritte Periode der vollendeten Vernünftigkeit, ward ursprünglich von Johann Winkelmann herbeygeführt. Denn dieser lehrte zuerst in seiner Kunstgeschichte des Altertums: „Schönheit seye eine nicht durch Hilfe der Sinne, sondern durch unmittelbare göttliche Begeisterung im Verstande und der Phantasie mit der Schnelle und Erleuchtung eines Blitzes empfangene Anschauung (idea) welche sodann von der Hand des begeisterten Künstlers in großer Einheit der Form und des Umrisses nicht mit ängstlicher Mühe gebildet, sondern wie spielend aber dennoch höchst besonnen, mit Freyheit ausgeführt wird.

42. Auf gleiche Weise erklärte der Engländer Shaftesbury in seinen advises for Poëts, „das Schöne seye, was ein bildender Genius, von Gott selbst geleitet, und ergriffen von dem Gefühle dessen, was gut und recht ist, die Weltschöpfung Gottes nachahmend, hervorbringt.

43. Hemsterhuis der Belgier setzte noch hinzu, daß das wahrhaft Schöne, von einem bildenden Genius unter der Leitung und Inspiration eines Gottes hervorgebracht, immer die größte Anzahl von Ideen in der kleinst-möglichsten Zeit und durch die einfachsten Zeichen in dem für die

Kunstempfänglichen Beschauer hervorruffe; — und Jean Paul in der Vorschule der Aesthetik II. Bd. 17te Vorles. erinnert, daß ein Kunst-Schönes nur durch die Erhöhung des Individuellen zum Ideellen zustande komme.

44. Aehnliches mit Winkelmann und Shaftesbury lehrten Herder in der Calligone: „daß Schön seye, was also dargestellt ist, daß es durch seine Gestaltung den Menschen über das Rein-Theoretische (die Lust des blos Sinnlich-Angenehmen) und das Niedrig-Gemeine (die ausschließliche Lust am Nützlichen und Einträglichen) zur uneigennützigen Lust der angeschauten Verklärung eines Göttlichen am Irdischen emporhebt.“ — Dann die beyden Schlegels in ihrem 1798—1800 erschienenen Athenäum, „daß Schön seye, was den Sinn des Menschen fürs Göttliche bildet; (III. 1. S. 7.) und zugleich reizend und erhebend auf denselben einwirket.“ (I. 2. S. 27.)

45. Schelling selbst endlich in seinem System des transscendentalen Idealismus S. 21 und 460. erklärte das Schöne, als die unmittelbare den Kunstsinn selbst ansprechende Offenbarung eines Himmlischen am Irdischen, und eines Göttlichen am Vergänglichen, wodurch der für Kunst empfängliche Mensch unmittelbar aus der wirklichen in die ideale Welt erhoben wird. — In seiner akademischen Rede aber von 1807 heißt ihm Schönheit „der Abglanz des vollen mangellosen Seyns; oder die unmittelbare Verklärung einer göttlichen Idee an einem zeitlichen Gebilde.

Rationelle

Rationelle Poëtik, d. i. Philosophie der Kunst, oder rein-vernünftige Kunstlehre der freyen darstellenden Kunst überhaupt. Erster Theil. Von der Poësie im Allgemeinen als der Kunst aller Künste, dann von den plastischen, musikalischen und orchestrischen Künsten insbesondere.

A. Darstellung des Ursprunges und des Organismus der Poësie, als der Kunst aller Künste.

46. Aus der ursprünglichen, die beyden Elemente aller wissenschaftlichen Erkenntniß in sich vereinigenden Gotteskunde (§. 7.) treten mit der Entfaltung ihres Wesens (§. 18.), Begriff und Anschauung jedes für sich in der Besonderheit als eine eigene Totalität auf. — Das Hervortreten der von dem Begriffe getrennten Anschauung des Unendlichen am Endlichen, vereint mit der Gabe diese Anschauung für die Phantasie, oder auch für den äussern Sinn zu verkörpern, und sie in eignen freyen und sinnlich-vollkommnen, der lebendigen Natur in ihren Erzeugungen nachgeahmten Bildungen darzustellen, heißt Poësie; die freye, Schönes hervorbringende und erzeugende Kunst aller Künste überhaupt, die als darstellend und hervorbringend, zur Philosophie, d. i. zur Wissenschaft aller Wissenschaften, welche blos erkennend und betrachtend ist, den nothwendigen Gegensatz bildet. (Vergl. oben §. 3. 4. 6. 8. 14.)

47. Die Bestimmung und Aufgabe der Poësie, oder der absolut-freyen Kunst im Allgemeinen ist demnach die geniale Hervorbringung eines die Leben-

digkeit der schöpferischen Natur scheinbar nachahmenden Gebildes, dadurch schöne Ideen in sinnlich-schönen Formen gleichsam verkörpert werden.

48. Nach dem Gesetze aller Bildung enthält dann auch die absolut-freye Kunst als Totalität zwey ursprünglich entgegengesetzte Elemente in sich: nämlich, das ideelle Unendliche und Himmlische, vermöge welchem sie strebt den Menschen zur Anschauung des Göttlichen zu erheben; dann das reelle Endliche und Irdische, vermöge welchem sie umgekehrt bemühet ist, das Uebersinnliche zu versinnlichen und das Göttliche zu vermenschlichen. — Die Kunst ist also, um ein Bild von Plato zu borgen, dämonischer Natur, Himmlisches und Irdisches in sich vereinigend.

49. Indem nun zuerst das reelle oder positive Element der Poësie in seiner Besonderheit als Totalität hervortritt, erzeugte sich wie im griechischen und römischen Heidentume, die altertümliche, objective oder plastische Kunst, welche das Göttliche in einer Vielheit von körperlichen, sinnlich-vollkommenen Gestaltungen, theils der innern Phantasie, theils den äussern Sinnen anschaulich zu machen suchte, bald aber über der mythologischen Hülle die innere mystische Bedeutung vergaß, dann über dem Bilde das Wesen selbst verkannte, und endlich nur noch mit dem Bilde ein bedeutungsloses rein-sinnliches Spieltrieb.

50. Mit dem Hervortreten des Ideellen und Negativen, d. h. rein-unkörperlichen Elements der Poesie, indem nämlich der übersinnliche Begriff die sinnliche Anschauung zurückdrängte; erzeugte sich dann

umgekehrt die romantische Kunst des Mittelalters, welche das göttliche nur noch als das unsichtbare, für den Glauben in einer Welt voll Wunder und Offenbarungen sich kund thuende, als ein innerlich-fühlbares und vernehmbares, (d. i. musikalisches) in seinen Wirkungen darstellte.

51. In der neuern und neuesten Zeit, seit dem mit der großen Spaltung in der christlichen Religion die Andacht und Liebe gar merklich erkaltete, und eine einseitige Aufklärerey den Sinn des Menschen von dem Unendlichen immer weiter entfernte, und ganz in die Endlichkeit versinken machte; kam man in der Kunst erst auf die todte Nachahmung des Altertums, dann auf die gemeine geistlose Naturnachahmung in Hinsicht auf Sinnlich-Angenehmes oder Sinnlich-Vollkommnes zurück; ohne vorerst auch nur zu ahnden, was dann die Natur selbst, die man vorgeblich nachahmen wollte, in der Wahrheit eigentlich darstelle? (Vergl. oben §. 7. und 11.)

52. Aber auch jetzt noch mangelt gerade die vollendete Kunst, welche den Geist beyder Gattungen vereint darstellte, d. h. darinnen nicht nur das Göttliche, ohne deswegen aufzuhören ein Göttliches zu seyn, vermenschlicht; und umgekehrt die Natur und die Menschheit in ihrem wahren Bestehen in Gott, und nicht blos in ihrem zeitlichen Getrenntseyn von ihm, in sinnlich-vollkommner Anschauung dargestellt werde.

53. Jedes der beyden, einzeln als eine besondere Kunstgattung in der Totalität, hervortretende

Element der Kunst, als antike nämlich oder romantische Kunst, zerfällt dann abermal, ähnlich dem Typus der Kunst im Allgemeinen (§. 48.), in zwey entgegengesetzte Factoren und deren relative Ineinsbildung oder Versöhnung, jedoch unter dem vorherrschenden Exponenten der Gattung; indem wir im Plastischen und Aeusserlich-Anschaubaren, so wie im Musikalischen, d. h. blos Innerlich-Fühlbaren und Vernehmbaren; im Antiken so wie im Romantischen beyderseits das Objective und das Subjective, das Reelle und das Ideelle, und endlich die respective Ineinsbildung der beyden Gegensätze unterscheiden.

54. Wenn daher die durch menschliche Freyheit mittels göttlicher Begeisterung und Nachahmung der schöpferischen Natur hervorzubringende und darzustellende Schönheit der Zweck aller freyen Kunst überhaupt ist (§. 6. und 12.); so ist der Zweck der antiken Kunstgattung insbesondere die Darstellung dieser Schönheit im reellen, objectiven oder plastischen Elemente mit dem vorherrschenden Exponenten der Realität: der Zweck aber der romantischen Kunstgattung insbesondere die Darstellung der Schönheit im ideellen, subjectiven und sentimentalen Elemente, mit dem vorherrschenden Exponenten der Idealität; endlich der Zweck der absoluten Kunstgattung, (die größtentheils noch erst zu realisiren ist), die Darstellung der Schönheit in der Identität, d. h. in der lebendigen Ineinsbildung der beyden als Besonderheiten von einander abgetrennten Elemente.

55. In wieferne nun alle Kunstschönheit nicht zwar eine Anschauung des Absoluten an sich in seiner

Verborgenheit und Insichselbstverschlossenheit, aber doch ein Gleichniß und Sinnbild desselben ist, indem es das Absolute in einer irdischen Form begränzt offenbart (§. 47.), so gehören dann auch beyde allgemeine Kunstgattungen, so wie ihre besondern Formen, und selbst alle einzelnen Kunstwerke, die in jeder Gattung oder Form hervorgebracht werden, (wenn sie anders wahre Kunstwerke sind,) einem einzigen allgemeinen Kunstsysteme an; so wie alle philosophischen Systeme, in ihrem organischen Zusammenhange aufgefaßt, nur als einander ergänzende theilweise Ansichten einer und derselben allgemeinen Wissenschaft erscheinen.

56. Da ferner jedes schöne Kunstwerk, das dieses Namens werth ist, als das gemeinschaftliche Product der göttlichen Begeisterung und der eigentümlichen Persönlichkeit des Künstlers zu betrachten kömmt, so kann dasselbe als wahrhaftes und lebendiges Abbild einer göttlichen Idee, gleich einer geistigen Schöpfung aus dem von Gott begeisterten Gemüthe nur in einem untheilbaren Momente der Anschauung ganz und lebendig hervorgehen, nicht aber successive durch blosse künstliche Zusammensetzung, und gleichsam durch allmählichen Zusatz von aussen zusammenwachsen.

57. Die ersten subjectiven Erfordernisse der künstlerischen Erzeugung sind daher Inspiration und Genialität: allein die Inspiration muß zugleich mit Besonnenheit, die Genialität zugleich mit Fleiß und einer eignen gefälligen, die Nationalität und Individualität des Künstlers aussprechenden Darstellungsweise verbunden seyn. — So erscheint dann das Kunstproduct, als erzeugt von einem gött-

lichen Vater (dem Princip der Inspiration), und ausgeboren von einer sterblichen Mutter, (der individuellen Phantasie des Künstlers).

58. Die objectiven constituirenden Elemente der Kunstschönheit hingegen sind Wahrheit, d. i. anschaulich in sinnlicher Vollkommenheit dargestellte Realität oder Wesenheit; und Güte, d. i. vernehmbar für das Gefühl dargestellte Kraft und Eigentümlichkeit: beyde durch den Künstler harmonisch in Eins gebildet und gestaltet.

59. So wenig jedoch das Product der schönen Kunst die Natur selbst, sondern immer nur ein der Natur nachgeahmtes, auch nicht das Relativ-Gute oder Nützliche selbst, sondern über jeden endlichen Zweck erhaben ist, und eben darum als gut in der Idee, aus freyer Gunst, allen für Kunst empfänglichen Menschen gefällt; so heißt es eben darum ein Schönes, nämlich ein Scheinendes und Erglänzendes in eigner angebornen Glorie.

60. Kunstschönheit ist demnach wie das Licht, die objective, durch sich selbst erscheinende und erglänzende Einheit des Seyenden, oder des Wesens, und des Belebenden, oder der Kraft; und eben darum ist dann auch die Schönheit, so wie das Licht, weder materiell, stoffisch ohne zugleich auch geistig, noch pur allein geistig ohne zugleich auch stoffisch zu seyn, sondern sie ist eben, beydes in Einheit und zumal.

61. Eine Schönheit, in welcher die Fülle und Kraft des Unendlichen als das männliche oder positive Princip an der Gestaltung des Seyns und Wesens

in sinnlicher Vollkommenheit, als Anschaubares und Sichtbares, oder als Vernehmbares und Fühlbares hervortritt; heißt **erhaben** und **erhebend**; weil sie die Endlichkeit, Ohnmacht und Beschränktheit unsers Gemüthes zugleich niederschlägt und erhebt.

62. Eine Schönheit hingegen, in welcher die Fülle der Göttlichkeit als freywillig gebunden an eine menschliche Form sich ausspricht, und folglich das weibliche oder negative Princip, nämlich die Endlichkeit als bindend und verhüllend die Unendlichkeit vorherrscht; (obwohl das verhüllte Göttliche dennoch durch die Hülle nicht gänzlich verborgen wird, sondern dieselbe verklärend daraus hervorbricht) heißt **reizend** oder **anmuthig**; weil hier das Unendliche als freywillig sich zu dem Endlichen herablassend, und diesem einverleibt sich offenbaret.

63. **Erhabenheit** und **Anmuth**, jede in ihrer Besonderheit als ein getrenntes Element der Schönheit dargestellt; sind eben darum keines die absolute Schönheit selbst, sondern nur Gattungen derselben. Die erhabne Gattung zerfällt dann abermal in die **des Großen**, das mehr erhebt, dann niederschlägt, und die **des Furchtbaren**, die mehr niederschlägt als erhebt: die anmuthige Gattung hingegen zerfällt in die des Anmuthig-Reitzenden, das mehr anzieht als zurückscheuet, und in die des Anmuthig-Scheuen, das mehr zurückscheuet als anzieht.

64. Die vollendete absolute Schönheit aber ist weder nur erhaben ohne zugleich auch anmuthig, noch nur anmuthig, ohne zugleich auch erhaben zu seyn; sondern sie ist vielmehr die Ineinsbildung,

Vermählung und Verschmelzung beyder, folglich weder Erhabenheit noch Anmuth allein.

65. Wie dann die Schönheit als objectiv dargestellte Harmonie oder Ineinsbildung von Wahrheit und Güte den Sinnen nach dem einem Elemente als Erhabenheit, nach dem andern Elemente als Anmuth erscheint; so muß umgekehrt das mißgestalte eine zwieträchtige Ineinsbildung vom Unwahren, d. i. Falschen und Unguten d. i. Bösen seyn, welches daher als niedrig oder bösartig, oder wohl auch als beydes zugleich erscheinet.

66. Die sinnlich-dargestellte Erscheinung des Niedrigen und Bösartigen, doch ohne das Wesen derselben, kann Wohlgefallen erregen; in wieferne sie a) entweder ganz unschädlich ist; b) oder sich selbst mißkennt und etwa gar für das Gegentheil hält; c) oder auch sich selbst gar wohl kennt, aber auch zugleich selbst verspottet, in welchen Fällen allemal die Erscheinung mehr unsrer Eitelkeit, welche sich darüber erhaben fühlt, schmeichelt, als unser Gefühl abstößt; d) oder aber durch irgend einen Zusatz von Güte, besonders der sittlichen, welche ihr unsere Gunst erwirbt, oder aber durch die Auszeichnung von Grösse, besonders der geistigen, welche uns imponirt. Die sinnlich-dargestellte Erscheinung des Niedrigen oder Bösartigen, das übrigens unschädlich oder wenigstens zu schaden ohnmächtig ist, besonders wenn es sich selbst kennend oder mißkennend, mit der Auszeichnung einer exemplarischen Dummheit, oder einer gewissen subjectiven oder objectiven Laune erscheint, giebt das komisch- oder satyrisch-lächerliche mit sei-

nen Unterarten dem Possenhaften, Läppischen u. s. w. Die sinnlich-dargestellte Erscheinung des Sittlich-Bösen, an rüstigen Charaktern, mit geistiger Grösse, oder aber an tückischen mit geistiger Gewandtheit, giebt die Schilderungen der Lasterhaften und Bösewichter: welche sämmtlichen Charaktere allemal mehr in der Kunstdarstellung als in der Natur gefallen.

67. Nur das Rein-Böse, dem Wahrheit und Güte mangelt, und das zugleich ein mißgestaltes ist, welches widerwärtig und eckelhaft erscheint, kann niemal und durchaus nicht Gegenstand der Kunstdarstellung werden.

68. Die unverschleyerte, oder wohl gar grelle Darstellung desjenigen, was auf das physische Geschlechtsverhältniß Bezug hat, was man den Cynismus der Kunst nennen möchte, ist nur dann nicht unsittlich, wenn sie entweder durch die Unbefangenheit der Unschuld, oder durch ernste Strenge, oder aber durch verspottenden Witz sich rechtfertiget.

69. Wie übrigens die Kunst selbst eine Verkünderinn der Offenbarung, und folglich das Kunstwerk ein Werkzeug der Religion ist, (§. 7. und 48.) den Menschen über das Irdische zu dem Himmlischen, über das Zeitliche zu dem Ewigen, und über das Sterbliche zu dem Unsterblichen zu erheben; indem sie vor ihm das Himmlische am Irdischen, das Ewige am Zeitlichen, und das Unsterbliche am Sterblichen in schöner Verklärung und sinnlicher Vollkommenheit hervortreten läßt: so ist dann auch der Künstler, nämlich der gottbegeisterte und religiöse ein Organ und Diener der Gottheit; und daher ist es dann

auch gar nichts seltenes, daß Dichter in ihrer Begeisterung in der Gegenwart schon die Zukunft voraussehen und vorher verkündigen.

70. Wem angeborne Genialität (ingenium), ein aufgeregter Sinn fürs Göttliche (mens divinior) und die Darstellungsgabe fürs Grosse (os magna sonaturum, vel manus magna editura) mangelt; der mag mit Talent und Fleiß ein tüchtiger Kunstjünger, mit Studium und Geschmack ein richtiger Kunstkenner werden; niemals aber den Namen eines schöpferischen Meisters verdienen. Horat. sermon. Libr. I. Sat. 4. v. 43. 44.

B. Allgemeine betrachtende Vergleichung der beyden ursprünglich-entgegengesetzten Kunstgattungen, der Antiken nämlich und der Romantischen.

71. Indem die Gattung der Kunst durch das respective Uebergewicht des reellen Factors über den ideellen, oder aber des ideellen über den reellen, oder endlich das respective Gleichgewicht beyder bestimmt wird (§. 49—53.), so ist dann also die Kunstgattung, der Unterschied des allgemein in der Darstellung, in jeder ihrer möglichen Formen für den innern, oder zugleich auch für die äussern Sinnen als wesentliche Auszeichnung sich beurkundenden Geistes.

72. Wie sich daher mit dem Untergange des ganz ausgearteten und unsinnig gewordenen Heydentumes (§. 49.) und der Erhebung des ganz geistigen Christentums (§. 59.) der Charakter der Religion völlig verändert hatte; mußte sich nothwendig auch der Charakter, der allemal aus der Wurzel der Re-

ligion erblühenden freyen Kunst (§. 7.) nothwendig ändern, und mithin statt der altertümlichen, polytheistischen, realistischen, plastischen und naturalistischen, eine neue monotheistische, idealistische, sentimentale und mystische Kunstgattung, welche insgemein die romantische heißt, entstehen.

73. Der Unterschied zwischen der antiken heidnischen und der romantischen oder christlichen Kunst des Mittelalters ist unverkennbar, und in die Augen fallend. Die alten heidnischen Künstler schauten nämlich das höchste und unendliche unmittelbar als ein reell und objectiv Gebildetes an; sie hatten Volkssagen (Mythen) von einer Menge von Göttern von ganz verschiedenen und bestimmten Charakteren; kurz ihre Religion war Polytheismus; der Geist und Kunststoff der alten Welt also mythologisch und plastisch.

74. Die romantischen Künstler des christlichen Mittelalters hingegen, schauten nach dem Geiste des Christentums, das Göttliche als ein Rein-Geistiges, und an sich selbst Unsichtbares an, welches nur den Glauben in einer Welt voll Wunder und Offenbarungen sich kund thue. Statt der Vielheit der objectiven charakteristischen Göttergestaltungen hatte die neuere oder romantische Kunst nur geschichtliche Gegenstände; das Subjective oder Menschliche herrschte daher überall vor; das Göttliche aber als solches konnte nicht mehr an sich selbst in plastischer Gestaltung hervortreten; es konnte nur leise und sinnbildlich nicht als ein äusserlich Sichtbares, sondern nur als ein innerlich Vernehmbares, und durch seine Wirkungen sich Ankündigendes angedeutet werden. Der

Geist und Kunststoff des romantischen Mittelalters war also historisch und sentimentalisch oder musikalisch.

75. In wieferne jedoch allgemein jede Kunstgattung, und folglich die romantische nicht minder als die mythologische die Aufgabe hat, „das Göttliche und überhaupt das Uebersinnliche und Ueberirdische als einwirkend auf das Menschliche, Sinnliche und Irdische und zwar als ein lebendiges selbstständiges All im Kampfe gegen dieses zeitliche und vergängliche Leben darzustellen, so kann dann auch die romantische Poësie so wenig als die mythologische eines Inbegriffes von bestimmt-ausgebildeten Anschauungen angehörend einer übersinnlichen, und dennoch objectiven und reellen Geisterwelt nicht entbehren.

76. Ohne die Voraussetzung einer überirdischen und übermenschlichen Welt, die den lebendigen Gegensatz zu dieser irdischen ausmache, und bestimmend auf sie einwirke, mangelt es nämlich der Poësie durchaus an Boden und Himmel für ihre Gebilde.

77. Die eigentliche Wahrheit und Bedeutung aller Mythen ist, „daß sie philosophisch-religiöse Ideen, als zeitliche Wunderbegebenheiten darstellen; und überhaupt einen Urzustand der Menschheit aus alten Volkssagen beurkunden, in welchem ehemals die Menschen und die himmlischen Mächte noch wie in Gemeinschaft lebten; und welches goldne Zeitalter der ursprünglichen Vereinigung statt der itzigen Geschiedenheit ein zweytes Mal durch Wissenschaft, Tugend und Religion auf Erden wieder herzustellen, die ernsthafteste Aufgabe der völlig sich selbst, ihres göttlichen

Ursprunges und ihrer höchsten Bestimmung bewußten Menschheit ist.

78. In jedem großen Systeme zusammenhängender Mythen, welches gleichsam die sinnbildliche, zuletzt aber immer mehr und mehr entstellte und ausgeartete Urphilosophie und Urreligion eines Volkes darstellt; sind dann allemal auch wieder kleinere Cyclen von besondern Mythen über einzelne Vorstellungen der Natur- oder Gotteskunde, dann der fabelhaften Volksgeschichte enthalten, die sich wie besondere Mikrokosmen zu jenen allgemeinen Makrokosmen verhalten.

79. An die Mythologie schließen sich endlich die spätern Sagen und Mährchen des Volksglaubens an; und diese verhalten sich zu der eigentlichen Mythologie, wie die in der Zeit sich entwickelnde Volsbildung zur wissenschaftlichen Bildung der höhern Stände.

80. Die merkwürdigsten Mythologien, welche ein besonderes Studium verdienen, sind: a) die Indische Mythologie, von Brahma, Wischnu und Roudre, dann die Verwandlungen und Thaten des Wischnu; b) die Mythologie des Zoroasters und der Isländischen Edda, von den zwey ewigen Urwesen dem Guten und dem Bösen, und ihrem immerwährenden Kampf bis ans Ende der Zeiten; c) die Mythologie des griechischen und römischen Altertums, womit ohnehin alle klassische Bildung beginnt; d) die Ritterdichtungen, Legenden und Wundergeschichten des christlichen Mittelalters.

81. So wie nun analog dem Göttersitze der altertümlichen Mythologie, ihren Wohnungen der See-

ligen und ihrem Tartarus, auch die romantische Dichtung des Mittelalters ihren sinnlich = vollkommenen ausgebildeten Himmel, Fegfeuer und Hölle hatte, und in den Zwischenräumen zwischen Himmel und Erden noch überdieß ein Heer von Zaubrern, Feen und Gespenstern schwärmte, auch alle Elemente von Geistern bewohnt waren, das Wasser von Nixen und Ondinen, das Feuer von Salamandern, die Luft von Sylphen, die unterirdischen Höhlen und Berggänge von Gnomen und Koboldenː so möchte etwa auch die neubeginnende Verklärung der romantischen und antiken Poësie, gebaut auf die Grundanschauung der Natur als der lebendigen Darstellung und Verwirklichung göttlicher Kräfte, wenn diese Philosophie einst in Poësie übergehen wird, vielleicht eine bestimmte Mythologie, woran es ihr bis ietzt noch mangelt, gewinnen, wenn man jene Vorstellungen von Elementar = Geistern poëtisch = consequent zu behandeln versuchte.

82. Da jedoch keine Mythologie als allgemeinverständliche Versinnbildlichung des übersinnlichen so wenig als eine Sprache je durch die Berührung eines Einzelnen zu Stande kommen kann, sondern allemal nur das Resultat einer allgemeinen, bis zum Volke vorgedrungenen, und sogar demselben wenigstens in Sinnbildern zugänglich gewordenen philosophischen Vorstellungsweise seyn kann: so ist vor der Hand nichts weiter zu thun, als daß jeder Dichter einstweilen die Mythologie dem Costume der Zeiten und Nationen gemäß wähle, in welche und zu welchen er sich dichtend versetzt.

C. Allgemeine vergleichende Betrachtung der zwey ursprünglich-entgegengesetzten Kunstformen, dann der Haupt- und Unterarten einer jeden derselben insbesondere.

83. So wie nun der Geist der Behandlung und die Beschaffenheit des Kunststoffes die antike oder romantische Kunstgattung (§.71.) so bestimmt nun ferner innerhalb jeder Gattung die Wahl der innern, oder auch der äussern Sinne, denen der Kunststoff in sinnlicher Vollkommenheit durch die für jeden derselben geeigneten Mittel dargestellt werden soll, die Kunstform. (Vergl. oben §. 18.)

84. Wo die Kunst ihren Stoff unmittelbar als ein objectiv-anschaubares, reales am realen in sinnlich-vollkommner Leibesgestaltung für den äussern Sinn des Gesichts und Taktes verwirklicht darstellt, da herrscht Plastik, die an den collosalen Götter-Statuen sogar verleiblichte Abbilder des angeschauten Unendlichen nicht nur der Phantasie, sondern auch den äussern Sinnen erscheinen läßt; und daher auch vorzugsweise bildende Kunst genannt wird. (Man stelle sich hier etwa den Jupiter Olympius des Phidias vor; darinnen jeder Kunstverständige mit Staunen denjenigen erkannte, Totum nutu qui tremefacit Olympum.

85. Wo hingegen die Kunst ihren Stoff nur als ein Innerliches und Innerlich-Vernehmbares darstellt, folglich sich nur für den subjectivesten und allein des ideale, sentimentale und gestaltlose auffassenden Sinn des Gehörs offenbaret, da herrscht Musik, eine durchaus gemüthliche und romantische Kunst.

86. Das Wesen der Plastik, als der vorherrschenden realistischen Form der Kunst, ist mithin Objectivität und Anschauung; sie bildet daher im Raume, und stellt ein unmittelbar und zugleich seyendes Ganzes, d. h. ein wie der Raum selbst scharfbegränztes Bild dar; welches die Anschauung auf einmal und unmittelbar umfaßt.

87. Das Wesen der Musik hingegen, als der vorherrschenden idealistischen Form der Kunst ist Subjectivität und Empfindung; sie bildet daher nur in der Zeit, und stellt immer nur ein Nacheinander, d. h. einen Wechsel der Empfindungen und folglich eine progressive Entfaltung des Gemüthes dar.

a) Plastik, ihre Haupt- und Unterarten.

88. Die Plastik, oder der Realismus der Kunstform, wodurch die Schönheit (§. 6—12.) als ein objectives im Raume dargestellt wird, leistet dieses nun abermal auf eine doppelte Weise; denn entweder stellt sie die Schönheit rein-objectiv und wahrhaft-körperlich in schön-vollendeter Leibesbildung dar, und heißt dann Plastik oder Bildnerey κατ' ἐξοχην: oder aber sie stellt die Schönheit nur scheinbar-objectiv, und scheinbar-körperlich, nämlich Körper durch Flächen-Umrisse dar; und heißt dann Zeichnung, und Zeichnung mit natürlicher Farbengebung vereint, heißt Mahlerey: oder aber sie stellt erhabene Figuren auf Flächen dar, und heißt dann Basrelief, wodurch Bildnerey und Mahlerey in Eins gebildet werden.

1. Eigentliche

1. Eigentliche Plastik. κατ' ἐξοχην.

89. Da nun die eigentliche oder reelle Plastik ganz vorzüglich als ihre besondere Aufgabe das vollendete Seyn unmittelbar-körperlich in einem die Form des lebendigen organischen Körpers scheinbar nachahmenden Gebilde darzustellen hat; so muß sie nothwendig in der reellen Leibesgestaltung zugleich ein ideelles Lebensprincip durchschimmern lassen.

90. Indem also das Streben der Plastik dahin geht, daß die körperliche Gestaltung die ganze Schönheit, Fülle und Reichtum ihres geistigen Lebens unmittelbar durch die sinnlich-vollkommne Vollendung ihrer Aeusserlichkeit selbst enthülle; so wird sie am liebsten die ganze edle Leibesgestalt des Menschen nach idealischer Form nackend, jedoch ohne Colorirung darstellen: — und bedient sie sich etwa einmal der Kleidung, so wird auch diese also beschaffen seyn, daß sie die Leibesgestaltung mehr verkläre, als umhülle.

91. Die eigentliche Plastik zerfällt dann abermal, nach dem allgemeinen Bildungsgesetze alles Organischen in zwey Unterarten, je nachdem sie nämlich ihre der Natur nachgeahmten, und scheinbar Leben athmenden Körpergestaltungen entweder im Zustande der Ruhe und des Gleichgewichtes, oder aber im Zustande der Handlung und des Strebens nach Aussen darstellt. Jenes giebt die schlechthin also genannten Statuen (ruhenden Standbilder) besonders der in sich selbst seligen und sich selbst genügenden Götter; dieses die Gruppenbilder handelnder oder leidender Helden.

92. Die rein-objectiven Standbilder, stellen also das Seyn als ruhendes dar, an welchen also das

ideelle, bewußtseyende, rege und thätige Lebensprincip ohne sichtbare Aeusserung einer Handlung durch die Leibesgestaltung selbst sich offenbaren, kund thun und aussprechen muß.

93. In dieser rein-objectiven Bildnerey waren die altertümlichen Künstler besonders groß, indem sie allgemein als Regel anerkannten, „daß der höchste Charakter der Kunst Ruhe in der Lebendigkeit seye, und daß darinnen auch die Schönheit bestehe.“ Daher dann ihre Manier, mit wenigen und geringscheinenden sehr vieles und großes zu bewirken, dagegen die neuern mit großem Kräftenaufwand und vielen Uebertreibungen dennoch oft nur geringe Wirkungen hervorbringen.

94. Als vollendete Muster der altertümlichen rein-objectiven Bildnerey, preißt Winkelmann den Apollo im Belvedere, und den Torso des Heracles: Jenen als die Darstellung eines triumphirenden Gottes, der menschliche Mühen nie kannte; diesen als die Darstellung eines itzt zwar ebenfalls seligen Gottes, der aber zu dieser seiner Herrlichkeit nur durch viele langwierige und schwere Kämpfe gelangen konnte.

95. An den Gruppenbildern handelnder oder leidender Helden, tritt hingegen ausser dem reellen und objectiven auch das ideelle und subjective für sich selbst wieder besonders und unmittelbar hervor; (indem hier das innere geistige Leben nicht blos allein durch die ruhende Gestalt, sondern zugleich auch durch die dargestellte Handlung, oder doch ein Streben ausser sich dargestellt ist; besonders wenn mehrere Leben athmende Gestaltungen als in eine Handlung oder in ein Leiden verflochten erscheinen), wo alsdann die

Plastik, die sonst Darstellung der Ruhe ist, etwas bewegliches, das eigentlich der Mahlerey angehört, erhält: doch so, daß selbst der höchste Kampf und der ergreifendste Schmerz ruhig und besonnen sich darstelle, in wieferne an dem Kämpfenden oder Leidenden etwas Göttliches erscheinen muß, das allen Leiden und Affecten, die den Sterblichen treffen, unzugänglich ist.

96. Als unerreichbares Muster der antiken, subjectiven oder Gruppenbildnerey rühmt Winkelmann den Laokoon sammt seinen Söhnen von Schlangen umwunden; dann die Niobe sammt ihren sieben Söhnen und sieben Töchtern den Pfeilen Apollo's und Dianens ausgesetzt.

97. In wieferne dann dem charakterisirenden Geiste nach in der Bildnerey (so wie in der That auf dem ganzen Kunstgebiethe in jedem Fache), entweder a) das Göttliche für sich allein in absoluter Ruhe und Vollendung; oder aber b) das Göttliche in Liebe und Anmuth gepaart und verschmolzen mit dem Menschlichen; oder endlich c) das Menschliche seiner Endlichkeit sich schmerzlich bewußt, doch ringend nach der Ruhe im Göttlichen; in sinnlich-vollkommnen Körpergestaltungen dargestellt werden kann, so biethen dann auch die beyden durch den Unterschied der Form hinsichtlich auf Ruhe oder Bewegung festgesetzten Unterarten, einen dreyfachen Charakter, nämlich den des absolut vorherrschenden Göttlichen, den des vorherrschenden Menschlichen, und den der Verschmelzung beyder dar.

98. So wie nun in der eigentlichen Bildnerey oder der Plastik κατ' ἐξοχην, das innere geistige Leben, und selbst die Fülle der Göttlichkeit unmittelbar durch die sinnlich-vollkommne, in wirklichen körperlichen Massen dargestellte edle Leibesgestalt in stiller anspruchloser Ruhe sich offenbaret; so spricht dagegen in der Mahlerey, als ideellen Plastik das Leben und Seyn als ein inneres, nicht so fast durch die Gestalt, sondern vielmehr durch die Handlung sich aus, indem ja die Körper selbst hier nicht mehr in ihrer Körperlichkeit, sondern nur scheinbar durch Flächenumrisse dargestellt werden.

99. Indem dann aber das allgemeine Streben der Mahlerey als ideeller Kunst im reellen Elemente ist, das innere Leben und den geistigen Charakter eines Wesens durch Handlung, und mithin durch Bewegung, jedoch in einem äusserlichen beharrlichen und stäten Bilde im Raume darzustellen; so kann die Mahlerey nicht anders, als durch körperliche Bilder sprechen, die aber nicht wirkliche objektive Kunstkörper, sondern nur künstliche Scheinkörper, d. h. körperliche Umrisse auf Flächen sind.

100. Die Mahlerey hat nun zu ihren Darstellungen ein doppeltes Mittel; die Körperzeichnung nämlich durch Licht und Schatten, und das Colorit durch Farben. Jene lehrt Scheinkörper ohne Massen auf Flächen hervorzubringen; dieses aber giebt den Bildern einen Schein der Individualität und Willkürlichkeit ohne objective Wesenheit.

101. Wie vollkommen und gänzlich geeignet die beyden genannten Mittel, Zeichnung und Colorit, zur Erfüllung der allgemeinen Aufgabe der Mahlerey seyen; erhellet schon daraus: daß, gleichwie das innere Leben eines Wesens ein unsichtbares ist, das nur durch die Handlung sich offenbaret und sichtbar wird; also auch das Licht und der Schatten ein unkörperliches sind, die dennoch durch Zeichnung in eins gebildet einen Scheinkörper erzeugen; und daß, gleichwie die Charaktere Modificationen und Stimmungen des endlichen Geistes durch seine Umgebungen sind, also auch die Farben, welche durch Entgegensetzung des Lichtes mit der Finsterniß, d. h. durch Brechung und Begränzung des Lichtes entstehen, Modificationen und Stimmungen des einen ungefärbten Lichtes sind.

102. Parallel den beyden Unterarten der eigentlichen Bildnerey (§. 91.) unterscheidet man dann auch in der Mahlerey die objective oder plastische, und die subjective oder eigentliche mahlerische Mahlerey; wovon die eine den Realismus die andere den Idealismus der Mahlerey, die selbst Idealismus im reellen Elemente ist, darstellt.

103. Die objective oder rein-plastische Mahlerey offenbaret die Wesenheit des innern Lebens und das Charakteristische eines Wesens indem es dasselbe nach seiner Idealität, d. h. nach der Vollendung seines geistigen Begriffes in einer freyen harmonischen Begränztheit einer sinnlich-vollkommenen Gestaltung, entkleidet von allem Zufälligen und Empirischen durch Haltung und Ruhe ohne Handlung darstellt. Diese

rein-plastische Mahlerey läßt in einer Vorstellung nicht mehr als eine einzige Hauptfigur erscheinen.

104. In der subjectiven aus mehrern Figuren zusammengesetzten Geschichtsmahlerey hingegen, tritt das Charakteristische wieder besonders hervor, dadurch daß in den Gruppen-Darstellungen die Figuren nach dem Geiste und der Stimmung des Ganzen in Licht und Schatten gegen einander gestellt sind. Diese Modification des Lichts und des Schattens in einem Gemählde heißt das Helldunkel.

105. Dieses Helldunkel, das die Alten nicht kannten, (deren Gemählde nichts als ein einfaches neben einander Hinstellen der Figuren ohne perspectivische Prospecte, ohne Verkürzung und ohne Pyramidal-Gruppen zeigen); und welches erst die romantischen Mahler des Mittelalters erfanden; wird mit Recht mit der Melodie in der Musik verglichen, denn so wie in der Musik der Hauptton alle übrigen Töne bestimmt, so müssen auch in der gruppirten Geschichtsmahlerey alle Figuren nach einer Hauptfigur in Licht und Schatten gegen einander gestellt werden, damit das Leben des Ganzen die melodische Harmonie einer einzigen Idee darstelle.

106. Der Gipfel und die Vollendung des Helldunkels, oder der melodischen und sentimentalen Mahlerey ist dann die Landschaft; der Gipfel hingegen der rein-plastischen und zugleich charakteristischen Mahlerey ist das Portrait.

107. Die Landschaftsmahlerey, welche dem Gefühle einen an sich unbeschränkten Horizont, ohne in-

dividuelle Bedeutsamkeit eröffnet, läßt sich am passendsten mit dem freyen Phantasiren in der Musik vergleichen, das eben sowohl ein wahrhaftschönes Kunstwerk durch harmonische Eintracht gewähren, als ohne dieselbe in form- und gehaltlose Empfindungen verfließen wird.

108. Die Portraitmahlerey, die umgekehrt dem Pinsel ein durchaus beschränktes mit dem Charakter der Individualität darzustellen biethet, hat die Aufgabe, ein Individuum nicht nach dem, was es gerade itzt, und vorübergehend ist, oder vielmehr zu seyn scheint, sondern nach der Vollendung seiner innern und individuellen Wesenheit, d. h. nach dem, was es seinem ursprünglichen Charakter gemäß zu seyn vermöchte, wenn dieser sich ohne Hinderniß hätte vollkommen entwickeln können; darzustellen.

109. Wie also in der Landschaftmahlerey ein an sich unbeschränkter und formloser Stoff an eine bestimmte Form gebunden werden muß, damit er Ausdruck eines wahrhaft-gebildeten werde; so muß umgekehrt, in der Portraitmahlerey der beschränkte Stoff der Individualität in die Allgemeinheit des Charakters verklärt werden.

110. Der Landschaftmahlerey, die an sich ohne individuelle Bedeutsamkeit ist, welche erst der Künstler hineinlegen muß, nähern sich dem Charakter nach das Stillleben, wo der Gegenstand die Form beherrscht und die Mahlerey der gemeinen Wirklichkeit, wo alles Idealische verdrängt ist. — Dagegen die A r a b e s k e und die C a r r i k a t u r, darinnen die Form den Stoff übersteigt, um ihn in das Phantastische

oder Lächerliche zu travestiren, mit dem Portraite contrastirt.

### 3. Basrelief, als Ineinsbildung von Plastik und Mahlerey.

111. Die reelle Ineinsbildung der Plastik und Mahlerey im reellen Elemente ist das Basrelief, welches erhabne Figuren auf Flächen darstellt. Da an demselben weder die vollendete Körperlichkeit, wie in der eigentlichen Plastik, noch der seelenvolle Ausdruck der Innerlichkeit und Gemüthlichkeit, wie in der Mahlerey, möglich ist; so kann also diese Darstellungsweise weder die ganze Vortrefflichkeit der Plastik, noch die ganze Vortrefflichkeit der Mahlerey erreichen; sondern indem sie eben beyde mit einander einseitig im reellen Elemente zu vereinigen strebt, muß jede von ihrer Besonderheit zu Gunsten der andern etwas aufopfern, wodurch dann beyde einbüßen, keine aber absolut gewinnt.

### 4. Anwendung der Bildnerey und Mahlerey auf Zwecke des gemeinen Lebens.

112. Die Bildnerey, vereinigt mit den Zwecken des gemeinen Lebens, giebt die Baukunst, (Architektonik), die Mahlerey in derselben Vereinigung, giebt die Gartenkunst. — Daß beyde dieser Künste, wenigstens relativ-freye Künste genannt zu werden verdienen mögen, wird erfordert, daß sie ihren gegebenen Zweck, der nicht ganz von der Beziehung auf das gemeine Leben unabhängig ist, wenigstens scheinbar durch freye Behandlung in einen absoluten verwandeln: d. h., daß ihre Producte zum mindesten scheinen, nicht blos auf unmittelbare Nützlichkeit, sondern auch auf Bedeutsamkeit angelegt zu seyn.

b) Musik, ihre Haupt- und Unterarten.

113. Die Musik, oder der Idealismus der Kunst im seelischen Elemente, wodurch die Schönheit als ein innerlich-vernehmbares Werden für die subjective Empfindung des fühlenden Gemüths dargestellt wird (§. 53. 85.); erreicht ihre Aufgabe gleichfalls nur durch ein innerlich-vernehmbares, nämlich den kunstgebildeten Strom von zusammen erklingenden, und einander ablösenden, melodisch und harmonischen Tönen, die durch ihre Lieblichkeit dem Sinne, durch ihre Regelmäßigkeit dem Verstande zusagen. — Die Musik gehört also wesentlich der Zeit an, und somit ist dann auch ihr Charakter durchaus Bewegung, d. h. Leben und Empfindung; mithin ein innerlich Fühlbares und Fortströmendes, kein äusserlich Anschaubares, noch in ruhenden Gestalten Darstellbares.

114. Indem nun die Musik das subjectiveste Element der Kunst ist, so vermag sie auch die Harmonie des Unendlichen und Endlichen (deren sinnbildliche Darstellung die höchste gemeinsame Aufgabe aller Kunst ist; siehe oben §. 6.) nicht in objectiven Gestaltungen als ein Sichtbares und Räumliches darzustellen: sie kann nur das Streben und Sehnen des Gemüthes nach dem Unendlichen und die Seligkeit desselben im Gefühle dieser Sehnsucht, oder im wirklichen Genusse des erstrebten durch Töne, die vernehmbaren Zeichen der Empfindung, und die selbst wieder ähnliche Empfindungen erregen, ausdrücken.

115. Das Gesetz der Musik, als eines schönen Spiels des ins Unendliche sich ergießenden Lebens im Wechsel harmonischer Empfindungen ist demnach

der **Rhythmus** (das die Bewegung regulirende Zeitmaaß); und der **Organismus** (die Ineinsbildung oder Verschmelzung der auf einander folgenden, oder gleichzeitig zusammen lautenden Töne). — Denn nur in dem auf solche Weise Einheit und Vielheit, Beharrliches und Fortfliessendes ineinsgebildet sich durchdringen, erscheint die Musik als freyes und dennoch gesetzliches Leben, das in der Freyheit seine eigne Nothwendigkeit mit sich trägt.

116. Der Rhythmus spricht sich in der Musik aus als **Einheit** durch das gesetzmäßige Wiederkehren des gleichen Zeitmaaßes, oder des Takts; die **organische Vielheit** aber ergiebt sich durch die unzähligen Abwechslungen und Veränderungen der Tonbewegungen und Modulationen in demselben stets wiederkehrendem Zeitmaaße oder Takte, die darstellen, wie das Gemüth im Wechsel der Empfindungen sich selbst fliehend sucht, und suchend flieht, um seine eigne Harmonie als freyes Spiel zu genießen.

117. Betrachtet man dann ferner die Musik nach **Form** und **Stoff**, so ist jene zwar die **Harmonie**, dieser die **Melodie**. In der Harmonie stellt sich durch das Zusammenstimmen mehrerer gleichzeitig sich aussprechender Töne zu einem Ganzen die ruhende Einheit des empfindenden Gemüthes dar: in der Melodie hingegen ergießt sich die Empfindung als ein immerwährender Strom von Tönen, der besonders im Gesange des Menschen, darinnen Vorstellung und Empfindung, Besonnenheit und Naturgefühle vereint sich darstellen, in der größten Vollkommenheit erscheint.

118. Die Kennzeichen, wodurch das Ohr die singende Stimme von der redenden unterscheidet, sind a) ein gewisses Schweben der Töne, das demselben Dauer verleihet; b) die Bestimmbarkeit der Töne in Ansehung der Höhe und Tiefe; c) der Uebergang von einem Ton zum andern nach bestimmbaren Zwischenräumen und Stufen.

119. Das Ideal der Musik, „daß Rhythmus und Organismus, Harmonie und Melodie der vernehmbaren, gefühlvollen und Empfindungen ausdrückenden Töne zur vollendeten Schönheit sich vereinigen;" wird dann nach Möglichkeit erreicht, wenn einerseits zwar die Stimme des Menschen zum Orchester auseinander fließt, andererseits aber auch wieder alle begleitenden Instrumente mit der Stimme des Menschen harmonisch sich vereinigen: wo also Einheit und Vielheit im absoluten Einklange sich darstellen; und folglich die Seele des Gesanges sich gleichsam verkörpert, und ein eignes organisches Leben gewinnt.

120. Im Basse, dem realen männlichen Elemente der Musik bildet sich demnach ab die ruhige Tiefe und Gründlichkeit des Gemüthes; in der Höhe des Discants hingegen drückt sich vorzüglich die Beweglichkeit der Empfindung aus. Der Charakter der Tiefe ist daher Würde, Ernst und Feyerlichkeit; der Charakter der Höhe hingegen Reitzbarkeit und Fröhlichkeit; die Ineinsbildung der beyden Elemente oder Geschlechter, aber mit dem vorherrschenden Exponenten der Männlichkeit oder der Weiblichkeit, geben dann die beyden Mittelstimmen Tenor und Alt, deren Charakter Lieblichkeit und Anmuth ist.

121. Es muß aber jeder Ton der Melodie in jeder der vier Singstimmen, als Glied eines Organismus von Tönen, für sich abermal ein Moment im Flusse der harmonischen Entfaltung von Accorden darstellen, die alle zu dem Grundton des Ganzen passen; dadurch alle Dissonanz in Consonanz sich auflöse; und also Vollstimmigkeit mit der Einstimmigkeit sich vereinige.

122. Unter den die Menschenstimme begleitenden Instrumenten eignen sich die geblasenen mehr zur Erhöhung der Lieblichkeit und zur Vollstimmigkeit der Melodie; die geschlagenen hingegen mehr zur Verstärkung der Harmonie und des Einklanges; und die gestrichenen endlich dienen fast in gleichem Maaße als Mittel zu beyden genannten Zwecken.

123. In wieferne die Musik nur Darstellung harmonischer und melodischer Bewegung in der Zeit ist, die nur vernommen, nicht sichtlich für das Auge dargestellt werden mag; kann freylich der Musiker, der die Natur seiner Kunst versteht, so wenig durch Töne mahlen, als der Mahler durch Farben tönen wollen. Allein nichts hindert, daß nicht dennoch der Musiker auch ein objectives, z. B. die Schilderung der Schöpfung, dem Wechsel der Jahreszeiten, nach dem was davon dem Ohr vernehmlich ist, darstelle.

124. Aufs herrlichste endlich wird die Musik durch die Vereinigung mit der Poësie, die zugleich den Begriff mit der Empfindung darzustellen vermag, vollendet: denn während jene (die Musik) die tiefsten und geheimsten Gefühle hervorruft, fixirt diese (die Poësie) die entstehenden Empfindungen durch

ideelle Schilderung und Objectivisirung ihres Gegenstandes für die innere Anschauung, und aus ihrer Eintracht geht demnach die vollendetste Harmonie hervor, wodurch die Menschheit gleichsam in den Strahlen der Gottheit verklärt, und zu den Gefühlen der höchsten Seligkeit erhöht erscheint.

125. Die Vereinigung der Poësie mit der Musik ist jedoch nur alsdann für wahrhaft vollendet zu achten, wenn jede der beyden Künste der andern also dient, daß doch keine der andern untergeordnet, oder gar aufgeopfert wird, sondern vielmehr beyde ihre Selbstständigkeit erhaltend, dennoch durch harmonische Ineinsbildung ihre Wirkungen gegenseitig erhöhen und verstärken. — Keine vollkommen-gleiche Ehe, sondern offenbar eine höchst ungleiche Vereinigung besteht hingegen zwischen den beyden Künsten, wenn itzt die Musik der Poësie (wie in den gewöhnlichen Recitativen, itzt die Poësie der Musik (wie häufig in den Arien und Chören) gleichsam nur Magddienste thun muß.

### c) Orchestrik und ihre Elemente, als Ineinsbildung von Plastik und Musik.

126. Tretten die beyden Elemente, der mittels der äussern Sinnen-Eindrücke zu dem Geiste sprechenden Kunst, Plastik nämlich und Musik, abermal in Vereinigung zusammen, dann erzeugen sie die dritte Hauptform, die körperlich-bildend, und innere Gefühle ausdrückend (plastisch und sentimental) zugleich ist; nämlich die Orchestrik, deren Werkzeug unmittelbar der Mensch selbst ist, der durch körperliche Gebehrdung und darstellende Handlung das plastische,

durch Rede aber und Gesang das musikalische an sich selbst auszudrücken unternimmt.

127. Die bildende Kunst, unmittelbar am lebendigen Menschen, als ihrem Werkzeug dargestellt, (die Orchestrik) begreift daher abermals zwey Elemente in sich, ein objectives und reelles nämlich, die Tanzkunst und Mimik (Bewegung und Gebehrdenkunst) und ein ideelles, Declamation- und Schauspielkunst (für die Objectivisirung des Gemüthes und der Empfindungen), durch künstlich nachgeahmte Reden und Handlungen.

128. Die Orchestrik in ihrer Vollendung ist demnach die Offenbarung und Verklärung der Kunst als unmittelbares objectives Leben des von Empfindung durchdrungenen und vom Gemüthe beseelten Körpers eines Vernunft- oder Sinnenwesens, oder mit andern Worten, sie ist die Kunstdarstellung des menschlichen Lebens durch das Leben selbst, und also wesentlich dramatische Kunst, gewährend die Ineinsbildung aller Künste im reellen Elemente, oder in der Wirklichkeit der äussern Darstellung.

129. Die Aufgabe des plastischen Elements der Orchestrik, nämlich der Tanzkunst und Mimik, ist für die erstere zwar die ganze sinnliche Vollkommenheit des Körpers in und durch die Schönheit rhythmischer und harmonischer Bewegungen; für die zweyte aber den ganzen Charakter des Gemüthes, in und durch den sinnlich-vollkommnen Ausdruck aller nicht unmittelbar durch sich selbst mißfälliger Empfindungen und Leidenschaften mittels Gebehrden, Mienen und Augensprache sichtbar zu machen: doch so, daß am

vollendeten Künstler beydes sowohl die schöne Form und Haltung des ruhenden Körpers durch den Rhythmus der Bewegung, als dieser durch jene gewinne.

130. Die Aufgabe des ideellen Elements der Orchestrik, nämlich der Declamations- und Schauspielkunst im engern Sinne ist, für die erstere zwar der sinnlich-vollkommne Ausdruck einer völlig begriffenen und durchaus verstandenen und gefühlten Rede mit gehöriger Betonung und Empfindung; für die zweyte aber die scheinbare Annahme und Darstellung einer fremden Persönlichkeit mittels der lebendigen Nachahmung äusserer Handlungen, die das angenommene fremde Innere charakteristisch bezeichnen. Wobey jedoch zu merken ist, daß der vollendete Schauspieler, damit durch ihn das Ideelle der Poësie unmittelbar in reelles Leben aufgelöst werde, sich nicht etwa als das blosse dienende Werkzeug des Dichters verhalten dürfe, sondern daß er vielmehr sein Spiel ummittelbar aus sich selbst herausbilden müsse; in wiefern er sich selbst vergessend ganz in die Persönlichkeit der angenommenen Rolle einzugehen hat.

131. Die ganze und vollendete Aufgabe der Orchestrik, vereinigend lebendige Plastik, d. i. Tanzkunst und Mimik, mit Musik, Declamation und Schauspielkunst zur idealisirten Darstellung des freyen sich selbstbewußten Lebens des Vernunftwesens durch das Leben selbst, ist die Vereinigung der Schönheit im objectiven Seyn mit der Schönheit in der subjectiven Empfindung, und die gelungene Lösung dieser Aufgabe, darinnen sich die sämmtlichen bildenden und

musikalischen Künste mit der Poësie, durch welche unmittelbar der Geist zu dem Geiste redet, vermählen, giebt dann das glänzende Prachtspiel einer vollkommnen idealischen Opera.

## Zweyter Theil. Von der Poësie in engerer Bedeutung, als der Kunst des innern Sinnes oder der Phantasie, und mithin als der rein-geistigen Kunst durch Wort und Schrift.

### I. Von dem Wesen der Poësie als der Kunst des innern Sinnes oder der Phantasie, und ihrem Werkzeuge der Sprache.

132. Zu den bildenden musikalischen und orchestrischen Künsten, in und durch welche der Geist des Künstlers zu dem Geiste des Kenners im reellen Elemente mittelst Gestaltungen, Farben und Tönen, oder auch mittels der Darstellung des Lebens durch das Leben selbst spricht; bildet die theils selbstständige, theils äussern ihr selbst fremden Zwecken dienende Poësie, in engerer Bedeutung als Kunst der Phantasie oder des innern Sinnes, wodurch der Geist dem Geiste selbst unmittelbar durch das lebendige oder geschriebene Wort sich mittheilet, den nothwendigen Gegensatz.

133. Demnach ist die Poësie in engerer Bedeutung, als rein-ideelle Kunst des innern Sinnes, d. i. der innern geistigen und begreifenden Anschauung, die Kunst der absolut-freyen Thätigkeit des schöpferischen Geistes zur Erzeugung eines plastischen und musikalischen Gebildes im reinen Aether der innern

Selbst-

Selbstanschauung; wozu als inneres Werkzeug nichts als die rege, durch das Licht einer höhern Welt erhellte Phantasie; als äusseres Werkzeug aber zur Darstellung, Objectivisirung und Mittheilung an andere verwandte Geister die künstlich gebildete Wort- und Schriftsprache erfordert wird.

134. Die künstlich ausgebildete Wort- und Schriftsprache als äusseres Organ der Poësie für die Versinnlichung ihrer geistigen und geistreichen Productionen, ist nämlich der gleichfalls geistige und unkörperliche, dennoch aber sinnlich-vernehmbare Ausdruck des geistig-erschaffenen und gebildeten, angeschauten und empfundenen durch Hauch und Töne: darstellend das Objective und Gestaltbare der Anschauung durch organische Bildung und rhythmische Bewegung, das Subjective aber und Musikalische der Empfindung durch die Tiefe und Höhe, d. h. durch die Modulation der Töne.

135. Ausser den logischen Erfordernissen der Sprache zur Darstellung der Wahrheit, als Richtigkeit, Bestimmtheit, Kürze, Deutlichkeit und Anschaulichkeit, erheischt die Poësie von der Sprache zur sinnlich-vollkommenen Darstellung der Schönheit auch noch Euphonie (Wohlklang); Eurhythmie (wohlgefällige Abwechslung von natürlichen Längen und Kürzen der Sylben); endlich als das nothwendigste, die freyeste Bildsamkeit.

136. Der Wohlklang oder die Euphonie einer Sprache besteht in der Harmonie der Consonanten und Vocalen, deren Hauptgesetze sind: a) daß die Töne

leicht in einander fließen; b) daß die Vocalen nicht unangenehm gegen einander gähnen; c) noch die Consonanten harte Reibungen, Stoß und Druck erfordern, um ausgesprochen zu werden. Ein Musterbild der Vollendung in Hinsicht auf Euphonie gewährte ehemals die griechische Sprache, besonders in dem Munde der Attiker, denen die Muße ganz vorzüglich das ore rotundo loqui, wie es Horaz de arte poëtica v. 323. 324. nannte, verliehen hatte.

137. Das Sylbenmaaß, die Eurhythmie besteht in dem harmonischen Verhältnisse der natürlichen Längen und Kürzen der Sylben, und in der Mannigfaltigkeit der dadurch möglichen Vers-Füße (§. 142.) um durch die Langsamkeit oder Schnelligkeit der Bewegung des Redestroms die Regungen des Innern sinnlich darzustellen. Auch hierin hat die griechische entschiedene Vorzüge, und dann zunächst diejenigen Sprachen, die das griechische Sylbenmaaß noch einigermassen nachzubilden vermögen.

138. Die möglichst-größte und freyeste Bildsamkeit der Sprache endlich, ohne welche weder der philosophische noch der poëtische Genius sich seiner ganzen Originalität gemäß auszusprechen vermöchte, erfordert: a) Lebendigkeit der Wurzeln; b) Leichtigkeit der Ableitung, Beugung und Zusammensetzung der Wörterbildung; c) Zwanglosigkeit in der Fügung der Redetheile, wobey es sich jedoch versteht, daß alle Erneuerungen, oder ganz neue Schöpfungen der Analogie der Sprache, und dem Geiste der Nation gemäß seyn müssen, wenn sie sich in Ansehen erhalten,

und auf die Nachwelt selbst übergehen sollen, was immer um so leichter geschehen wird, jemehr die neuerfundenen Worte und Phrasen durch Klarheit und Anschaulichkeit dem Volksgeiste selbst einleuchten.

139. Die freye Bildsamkeit der Sprache ist dann auch die erste und unerläßlichste Voraussetzung für alle drey Gattungen des poëtischen Styls; als nämlich a) des epischen, objectiven oder plastischen; dessen Wesen Fülle und Anschaulichkeit ist; dann b) des lyrischen, subjectiven oder musikalischen; der sich durch Fülle der Empfindung und Gemüthlichkeit auszeichnen soll; endlich c) des dialogischen oder dramatischen, darinnen Anschauung und Empfindung, Begriff und Gefühl ineinsgebildet erscheinen sollen: weswegen dann auch alle drey Gattungen als Kunstwerke nur in einer vollkommen ausgebildeten Kunstsprache möglich sind.

### A. Von dem Rhythmus.

140. Vergleicht man nun unsere jetzigen vollkommen-ausgebildeten Weltsprachen mit den klassischen Sprachen der alten Welt, so zeigt sich die charakteristische Verschiedenheit des Geistes des Altertumes, und der neuern Zeit auch an den Sprachen; indem auch in den klassischen Sprachen, so wie in allen Bildungen des Altertums das reale und plastische, der Rhythmus der Bewegung und das Versmaaß nach der Prosodie durch abwechselnde natürliche Längen und Kürzen; in den neuern romantischen Sprachen hingegen, besonders bey den Dichtern des Mittelalters, das ideale, sentimentale und musikalische Ele-

ment, nämlich die Euphonie, der Reim und die Allitteration vorherrscht, die Längen aber und Kürzen der Sylben durch blosse Betonung bestimmt werden.

141. Die Prosodie, oder das Vorherrschende des Rhythmus, (eine Auszeichnung der Sprachen des klassischen Altertums, besonders der griechischen), mittels welchem das poëtisch-harmonische Gemüth mit allen seinen ruhigen oder leidenschaftlichen Bewegungen sich auch schon in dem Flusse der Rede selbst, durch den langsamer oder schneller, sanfter oder rauschender sich bewegenden Strom der Worte auszudrücken vermag; setzt daher einerseits a) ein gemeinschaftliches Maaß für alle Bewegungen, nämlich den Fuß und den Vers, damit Einheit, b) andererseits aber eine Mannigfaltigkeit der verschiedenen Längen und Kürzen, in den Füßen sowohl als in den Versen voraus, damit auch Vielheit der Abwechslung in den rhythmischen Bewegungen erscheine.

142 Der organische Inbegriff und Umfang der nach einem gewissen Gesetze der Ordnung und Einheit stets wiederkehrenden harmonisch-verbundenen Tonbewegungen einer in sich selbst zurücklaufenden Totalität einer gebundenen Rede, heißt das Maaß des einzelnen Verses, oder der prosaïsch-scandirbare Vers schlechthin. — Die verschiedene Dauer der Tonbewegungen jedes einzelnen Wortes, oder auch jedes bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Abschnittes eines Verses, heißt ein Fuß; und zwar im ersten Falle ein Wort- oder Tonfuß, im zweyten Falle aber, ein Zeitmaaß- oder Vers-Fuß.

143. Indem daher jeder einzelne Fuß des Verses in den alten klassischen Sprachen natürliche Betonung und künstliche Prosodie zugleich in sich vereinigt, so gesellt sich hier zu der objectiven Bestimmung des Fußes durch das künstliche Metrum auch noch die subjective oder musikalische Bestimmung mittels der Accentuation oder Betonung, wodurch dann nothwendig, wenn die Hebung auf eine Kürze, und die Senkung umgekehrt auf eine Länge fällt, dadurch die Kürze selbst gegen die Länge gehoben, oder umgekehrt die Länge gegen die Kürze gesenkt, und also die Ungleichheit wieder ausgeglichen wird; ein neues Spiel des freyen Lebens zwischen Betonung und Quantität entsteht.

144. Die itzt bemerkte Verschiedenheit der Prosodie und des Accents kann jedoch nur in einer Sprache vollendet hervortreten, wo das Zeitmaaß ursprünglich ein eignes Leben hat, und von der Betonung der Sylben und der Bedeutung des Wortes oder der Sylben ganz unabhängig ist. Dagegen in den modernen Sprachen, die nur äusserst wenige von Natur aus entschiedene Längen und Kürzen haben, Länge und Kürze fast nur durch die Betonung allein bestimmt werden, also zwar, daß immer die betonte, oder die dem Sinne nach bedeutendere Sylbe lang ist, wodurch es dann geschieht, daß öfter die nämliche Sylbe, je nachdem sie in der Nähe von andern mehr oder minder bedeutendern kömmt, bald als lange, bald als kurze gebraucht werden mag.

145. In den altertümlichen klassischen Sprachen, wo das Zeitmaaß von der Betonung und der Bedeutung ganz unabhängig ist, ist ein gedehnter Vocal

oder ein Doppellaut schon an sich selbst von Natur aus lang; auch bringt ein Begegnen mehrerer Consonanten und der Einschnitt des Verses, die Cäsur, immer eine Länge hervor. — Die Füsse selbst sind übrigens: a) dem Verhältnisse nach entweder gleich oder ungleich; dann b) der Bewegung nach flüchtig, oder feyerlich-langsam, auffahrend oder hinsinkend, geflügelt oder schwerfällig, weich oder kräftig, fest oder unstät; wodurch es eben möglich wird, durch den Strom, der schneller oder langsamer, weicher oder brausender dahin strömenden Rede, theils objective Anschauungen zu mahlen, theils subjective Empfindungen und Gefühle gewissermassen plastisch darzustellen.

146. Demnach ist die gleiche Taktart, wo Längen und Kürzen einander das Gleichgewicht halten, einfach-ruhig und in sich selbst harmonisch, dergleichen sich vortrefflich für die ruhige leidenschaftslose Erzählung schickt, und folglich im Epos die vorherrschende seyn muß. — Hingegen ist die ungleiche und leidenschaftliche, bald aufstrebende, bald hinsinkende Taktart, eben darum für den Ausdruck der Gemüthsbewegungen, und folglich für den Vortrag der lyrischen Poësie die geeignetste. Das Drama endlich als darstellend das Leben durch das Leben ist eben deswegen ausser den Chören, welche episch-lyrischer Natur sind, auf den aufstrebenden Jambos und den hinsinkenden Trochäos beschränkt; die nach Erforderniß des Inhalts der Rede mit einander abwechseln mögen.

147. Die Vereinigung der rhythmischen Versfüsse oder Takte, die bey aller Vielartigkeit der ab-

wechselnden Betonung und des Zeitmaaßes ein in Ebenmaaß gehaltenes Steigen und Fallen der gebundenen Rede bewirken, heißt das Versmaaß, welches nach Beschaffenheit der Verse und Versfüsse, daraus es besteht, in das gleichförmige und ungleichförmige eingetheilt wird.

148. Zu den vornehmsten gleichfüssigen Versarten der rhythmischen Gattung gehört der Hexameter, ein sechsfüssiger daktylischer Vers, der an allen Stellen statt des Daktylos den Spondeos aufnehmen kann; vor dem schließenden Spondäos aber am meisten die geschwungene Bewegung des Daktylos liebt.

149. Den Uebergang vom Hexameter zu den ungleichförmigen Versarten macht dann der Pentameter, bestehend aus zwey catalectisch-daktylischen Hälften mit einem unwandelbaren Einschnitt in der Mitte, um den rhythmischen Gegensatz beyder Hälften desto bemerklicher zu machen.

150. Die vornehmsten der ungleichförmigen Versarten sind der Jambische Trimeter, und der Trochäische Tetrameter der Komiker und Tragiker.

151. Die lyrischen Versarten bestehen entweder in der gleichen Entgegensetzung zweyer Füsse; oder aber sie sind eigentlich strophisch, d. h. mehrere ungleiche Verse umfassend, die aber stets in derselben Ordnung wiederkehren. Ein Muster der einfachen Entgegensetzung zweyer Füsse giebt der Anakreontische Vers: die einfachsten der strophischen Versarten sind die Alkeische und Sapphische Strophe.

152. Auch die Prosa selbst muß, besonders im Griechischen oder Lateinischen ihren Rhythmus haben, nur daß der prosaische Rhythmus, sonst auch Numerus genannt, zwar wohlklingende und deutlich vernehmbare Wortfüsse habe, ohne daß sie jedoch in derselben bestimmten Ordnung wie in einer gebundenen Rede stets auf einander folgten.

### B. Vom Reime und den Reim-Couplets.

153. Das dem Rhythmus, oder dem objectiven, realistisch und plastischen Versmaaße der klassischen Dichter des Altertums entgegengesetzte subjective, sentimentale und musikalische Versmaaß der romantischen Dichter in den neuern Sprachen ist der Reim, d. h. der periodisch, besonders in der Mitte, oder am Schlusse der Verse wiederkehrende Gleichlaut der Töne; wodurch die Harmonie des Gemüthes melodisch sich ausspricht, und das Gedicht ein singbares, unsre Empfindung aufregendes, dann Anschauung hervorrufendes wird.

154. Die Gleichheit der Töne, der Reim im weitern Sinne, ist nun wieder dreyfach: denn derselbe a) beruhet entweder blos auf den Vocalen, und heißt dann Assonanz, die rein-musikalisch ist; b) oder aber blos auf den Consonanten und heißt Alliteration, die schon mehr objectiv oder plastisch, dagegen aber auch weniger musikalisch ist; oder c) hält endlich zwischen Assonanz und Alliteration das Mittel, und heißt dann der eigentliche Reim in engerer Bedeutung.

155. Der eigentliche Reim, der immer, um vernehmbar zu seyn, auf die betonte Sylbe fallen muß, die wohl nicht über die dritte Sylbe vom Ende des Wortes zurückgeht; kann daher a) einsylbig oder männlich; b) zweysylbig oder weiblich; und endlich c) dreysylbig oder gleitend seyn. — Uebrigens wird der Reim allemal seine Stelle am liebsten am Schlusse der Verse behaupten, wo eine metrische Pause eintritt, und die Stimme durch nichts nachfolgendes gedrängt wird: wo hingegen der Reim das Versmaaß ganz unterjocht hat, stellt sich derselbe wohl auch in der Mitte des Verses ein.

156. Die Bedeutung des Reimes ist ohne Zweifel die Darstellung eines Zweyspiels und Zweygespräches des musikalisch-bewegten Gemüthes mit sich selbst; darinnen es in sentimentalen Accorden sich selbst sucht und flieht, fragt und antwortet.

157. Die Richtigkeit des Reimes vorausgesetzt, besteht die Schönheit in der Wahl bedeutender und tönender, besonders heller Vocale, und leicht auszusprechender Consonanten, unter den Reimarten selbst aber sind die weiblichen Reime vorzüglich wohllautend, weil sie den Gleichlaut der betonten Sylbe in der nachfolgenden Kürze auf eine anmuthig sanfte Weise verhallen lassen.

158. So wie nun in der rhythmischen oder prosodischen Poesie mehrere Versfüsse nach regelmäßiger Ordnung der Wiederkehr in einfache Metra (§. 147.), oder in zusammengesetzte Strophen (§. 141.) verbunden werden; auf gleiche Weise werden auch in

der romantischen oder musikalischen Poësie durch die vielartigen Verschlingungen der Reime mehrere Verse zu einem Ganzen, (Couplet, oder Gesätz genannt) verbunden.

159. Weil jedoch nothwendig, je mehr der Reim vorherrscht, der Rhythmus demselben untergeordnet erscheint, so wird das Versmaaß in der gereimten Poësie, (wenn je noch eine Prosodie beobachtet wird, und die Sylben nach Längen und Kürzen gemessen, nicht aber blos gezählt werden) auf die höchst einfachen Jamben und Trochäen beschränkt; und man wählt am liebsten die vierfüssigen Trochäen für kürzere, die fünffüssigen Jamben für längere Gedichte.

160. Uebrigens herrscht auch in der romantischen, gemüthlichen und musikalischen Poësie, wie in der antiken plastischen und rhythmischen der nämliche Gegensatz des epischen, schildernden und erzählenden, dann des lyrischen, Empfindungen und Gefühle aussprechenden Versmaaßes: indem das epische, durch ruhige gleichmäßige Entfaltung sich auszeichnen, das lyrische hingegen durch künstliche Veränderung und Verflechtung überraschen und gefallen soll.

## II. Von den Formen der absoluten und selbstständigen Poësie, als Epos, Lyrik und Drama, sammt ihren Haupt- und Unterarten.

161. Da nun die Poësie in engerer Bedeutung, als rein-ideelle Kunst, darinnen der Geist des Künstlers nur allein mittels der Phantasie und des Wortes zu dem Geiste des Kunstbeschauers spricht, die

Vereinigung aller Künste im Aether der geistigen Anschauung und in der Tiefe des Gemüthes ist; so zerfällt sie dann auch nach der Analogie der plastischen, musikalischen und orchestrischen Künste, die zugleich für die äussern Sinnen darstellen, abermal in drey verschiedene einander entgegengesetzte Künste: nämlich a) die objective, reelle und plastische, darinnen die Anschauung über die Empfindung; b) die subjective, ideelle und musikalische oder sentimentale, darinnen die Empfindung über die Anschauung vorrherscht, und endlich c) die dramatische, welche objectiv und subjectiv zugleich ist, darinnen Anschauung und Empfindung ineinsgebildet erscheinen.

162. Die objective, reelle und plastische Form der Poesie im innern rein-geistigen Elemente durch Phantasie und Sprache unmittelbar für den Geist selbst darstellend, ist das Epos; dessen Aufgabe, „die sinnlich-vollkommene Abbildung der Harmonie des Endlichen und Unendlichen, darinnen das Unendliche vorherrscht, in der objectiven Anschauung einer Heldensage; wobey der Dichter blos den ruhigen Erzähler macht.“

163. Die subjective, ideelle und sentimentale oder musikalische Form der Poesie, die Lyrik entsteht, wenn die subjective Empfindung jener Harmonie des Unendlichen und Endlichen vor der objectiven Anschauung hervortritt, indem der Dichter abermal im innern rein-geistigen Elemente seine Empfindung, d. h. die Lust oder den Schmerz, womit ihm irgend eine Anschauung erfüllt, nicht aber diese Anschauung

selbst darstellt, und also die Musik seines Innern in harmonisch-melodischen Tönen, die mit der Rede sich vermählen, und folglich (wenigstens für die Phantasie) zum Gesang werden, (Siehe oben §. 118.) ausspricht.

164. Die dritte Form endlich der Poësie als die Kunst des innern Sinnes, darinnen Anschauung und Empfindung, Epos und Lyrik in der Darstellung einer lebendigen Handlung sich vereinigen, ist das Drama, oder die dramatische Poësie; in soferne sie blos der Geist dem Geiste, in der Phantasie durch den Gedanken und das innerlich allein ertönende äusserlich aber nur in todten Buchstaben niedergelegte Wort aufführt.

165. Das Vorherrschende und Auszeichnende des Epos ist demnach die Anschauung, das der Lyrik, die Empfindung; das des Drama's endlich die Ineinsbildung von beyden, oder die Totalität des geistigen Lebens. Das Epos, die Lyrik und das Drama entsprechen demnach den drey Grundformen des Geistes selbst, als anschauenden, empfindenden und selbstbewußten.

166. Auf gleiche Weise sieht man auf die drey ursprünglichen Auszeichnungen des Menschen als Vernunftwesen, nämlich die demselben, dem Keime nach angeborne, durch Kunstfleiß aber auszubildende, und zum sich selbst begreifenden Bewußtseyn zu erhebende Gotteskunde oder Religion, Selbstkunde oder Poësie, und Weltkunde oder Philosophie, so entspricht von den drey Formen der Poesie, das Epos, als die

Anschauung des vorherrschenden Unendlichen über das Endliche, der Religion oder Gotteskunde; die Lyrik, lebend in der subjectiven Empfindung und der Einkehr des Endlichen in sich selbst, der Selbstkunde des geistigen Bewußtseyns; das Drama endlich, in welchem der objective Begriff und die subjective Empfindung zur Kunstdarstellung einer Handlung zusammenwirken, darinnen das freye besonnene Leben sich ausspricht; in dessen Verklärung zur Seligkeit, die Harmonie des Unendlichen und Endlichen, in dessen Unseligkeit aber die Trennung und der Abfall des Endlichen vom Unendlichen sichtbar wird; entspricht der Philosophie.

167. Vergleicht man dann endlich die drey Formen der Poesie mit den drey Bildungsformen, so ähnlichet das Epos dem Magnetismus, darinnen alles in einer allgemeinen Abstraction ergriffen, und alles besondere in eine Allheit verschlungen ist; die Lyrik dem Electricismus, darinnen die Besonderheit der beyden Factoren in sichtbarer Differenz hervortritt; das Drama endlich dem Chemismus, darinnen die beyden Gegensätze der streitenden Factoren bis zur Durchdringung mit einander ringen, und endlich ein drittes gemeinschaftliches Product mit einander erzeugen.

168. Nach dem Grundtypus der Entfaltung jedes Lebens (§. 16.), das immer von einer ursprünglichen Einheit ausgeht, in seine Gegensätze sich entfaltet, und endlich aus der Entzweyung in die ursprüngliche Einheit verklärt wieder zurückkehrt, be-

ginnet dann auch die Poësie in engerer Bedeutung, als die rein-geistige Kunst des innern Sinnes mit dem objectiven plastischen Realismus, d. h. mit dem Epos, oder der religiösen Darstellung der ursprünglichen Einheit des Unendlichen und Endlichen, des Göttlichen und Menschlichen; erzählend in Leben athmenden Schilderungen nach alten Heldensagen und Volkstraditionen „die Herrlichkeit der alten vergangenen Zeiten, als die ganze Natur noch unmittelbar begeistet und beseelt erschien, und die himmlischen Mächte mit dem Menschengeschlechte noch vertraulich zusammenlebten, und unmittelbar in diese Schicksale einwirkten.“ — Erst mit der erwachten Reflexion trennte sich das Endliche von dem Unendlichen, und das Menschliche setzte sich dem Göttlichen als ein eignes für sich bestehendes Leben gegenüber, womit dann menschliche Lust und menschlicher Schmerz, der Gegenstand der Lyrik, entstand; welche am liebsten in der Gegenwart bey der Betrachtung der Selbstheit und ihrer Gefühle verweilt, aber auch in ihrer Begeisterung (wenn die Lust oder der Schmerz überschwenglich wird), vor dem Gefühle der Endlichkeit flüchtend zur Unendlichkeit auf Augenblicke sich emporschwingt. — Das Drama endlich ist die Ineinsbildung von Vergangenheit und Gegenwart, darstellend den Kampf der menschlichen Freyheit mit sich selbst oder mit dem Schicksale, und andeutend die Wiedervereinigung des Unendlichen und Endlichen in einer seligen Zukunft, wo durch göttliche Gerechtigkeit alles Unrecht ausgeglichen, und alle Dissonanzen in Harmonie aufgelößt werden sollen.

169. In wieferne die Poësie in allen diesen drey Hauptformen nur sich selbst, d. h. die reine Lust der Darstellung, aber keinen äussern Zweck was immer für einer beschränkten Absicht sich vorsetzt, erscheint sie dann auch als absolut und selbstständig in ihrer eignen Schönheit und Erhabenheit.

## A. Epos.

170. Da im Epos als der reellen, objectiven und plastischen Darstellung der Beherrschung des Endlichen durch das Unendliche (§. 162.) überall das Wunderbare und Göttliche über das Natürliche und Menschliche sich hervorthut; so müssen in demselben offenbar nicht nur die himmlischen und irdischen Mächte als zusammenwirkend, sondern auch die letztern, bey allen ihrem Pochen auf eigne Selbstständigkeit, dennoch als schlechthin beherrscht durch die erstern, und bald wissentlich bald unwissentlich nur derselben höhere Beschlüsse vollführend, folglich die Freyheit selbst im Gegensatze gegen den ewigen Weltplan in ihrer Nichtigkeit erscheinen.

171. So bildet dann das Epos, darinnen der Himmel selbst als fechtend für oder gegen den Helden, um ihn zu ehren, oder ihn zu verhöhnen, dargestellt wird, den geraden Gegensatz mit dem Drama (§. 201.), darinnen umgekehrt der Held gegen die himmlischen Mächte und das Schicksal kämpfend, die Macht der menschlichen Freyheit anschaulich macht; und unterliegend in diesem Kampfe, theils die Würde, theils die Thorheit unsers Geschlechtes offenbaret.

172. In wieferne dann aber die epische Wunderbegebenheit, nicht wie im Drama als Gegenwart im Bilde dargestellt, sondern vielmehr die Vergangenheit als solche nur erzählend durch Mnemosynes und der Musen Eingebung wiederholt, und in geistiger Schilderung dem Gemüthe anschaulich gemacht wird: so wird zugleich erfordert, daß der Dichter wie ein höheres, rein-anschauendes und leidenschaftsloses Wesen über seinem Werke schwebe, und nirgends durch eine subjective Reflexion oder sentimentale Ergießung seiner Persönlichkeit das Anschauen der Totalität störe.

173. Betreffend den Stoff des durchaus plastischen Epos muß derselbe nothwendig a) ein in sich selbst vollendetes und auf sich selbst beruhendes Ganzes einer poëtischen Weltanschauung in dem objectiven Bilde einer wunderbaren, aus lebendigen Glauben erzählten Helden- oder Volkssage enthalten; b) muß diese Volkssage unmittelbar die Beherrschung des menschlichen und irdischen durch göttliche und übermenschliche Mächte anschaulich machen; die im antiken plastischen Epos sogar in reeller leibhafter Gestaltung als lebendes gegen lebendes handelnd auftreten; c) muß die darstellende Wunderbegebenheit eine universelle und allseitige Ansicht des gesammten Thuns und Treibens der Menschheit, aus dem bestimmten Standpuncte der gewählten Nationalität und des gewählten Zeitalters enthalten; d) auch die Erzählung der Begebenheit gerade von einem Puncte aus beginnen, wovon der vortheilhafteste Ueberblick des Ganzen, rückwärts zu ihrem Anfange und den erregenden Beweggründen, vorwärts aber in die ganz unabsehbare Reihe

ihrer Folgen möglich ist; e) kann und soll der menschliche Held, immer nur als der subjective und scheinbare Mittelpunct des epischen Gedichtes dargestellt werden, als die einzige reelle und objective Macht aber, immer nur die göttliche Weltregierung, (nach heidnischer Ansicht als blindes Schicksal, nach der christlichen Religion aber als schauende Vorsicht) von dem Dichter anerkannt und gepriesen werden; f) gleich dem Helden soll auch die ganze Menschheit, so wie das ganze Weltall in derselben Unterordnung gegen die Gottheit gehalten; und die ganze Entgegensetzung, Trennung und Empörung der erstern gegen die letztere, als lediglich auf eben so gottlosem als unseligem Schein und Irrtum beruhend, dargestellt werden; g) soll endlich das Epos durch sinnlich-vollkommne Lösung seiner Kunstaufgabe nicht nur die tröstliche Erinnerung an die Herrlichkeit der ursprünglichen Gemeinschaft des Menschen mit den himmlischen Mächten, worauf alle Volkssagen und Mythologien hindeuten, erneuern, sondern auch zur Wiederherstellung dieser beseligenden Gemeinschaft auf geistigen Wegen durch Religion, Tugend und Wissenschaft mächtig aufrufen. (Vergl. oben §. 77.)

174. Die Form des objectiven plastischen Epos erfordert: a) reine, wahrhaft abbildende, das Leben in der forteilenden Bewegung genau und anschaulich, doch ruhig und affectlos darstellende Schilderung; b) keine müssige Beschreibung des Seyns in der Ruhe, sondern überall forteilende bewegliche Versinnbildlichung des Werdens; c) die höchste Lebendigkeit des Ausdruckes, daß der Hörer des Epos die Vergangenheit als Gegenwart vor den Augen des Gei-

stes und zwar in der forteilenden Bewegung erblicke; d) die Sprache des Epikers muß einfach, natürlich und faßlich, dennoch aber mit höchster Kunst zur Anschaulichkeit und Tüchtigkeit für allseitige Darstellungen gebildet seyn: übrigens soll die dargestellte Sache selbst, nicht die Ausrufungen oder Reflexionen des Dichters auf das Gemüth wirken; e) das Versmaaß des antiken plastischen Epos ist billig der Hexameter: denn passend entsprechen die gleiche Taktart dieses Verses, die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit seiner Füsse, und seine leichten Uebergänge der Ruhe und dem harmonischen Ebenmaaße, so wie dem unendlichen Umfang und der gleichförmig forteilenden Dauer des Epos.

175. Im subjectiven oder romantischen Epos, welches gebaut auf die Idee der christlichen Religion den einen unsichtbaren Gott als solchen niemal an sich selbst in objectiver körperlicher Gestaltung, sondern nur als ein idealisch Anschaubares und gemüthlich Empfindbares in und durch seine Wirkungen darzustellen und zu offenbaren vermag; kann eben darum nicht Plastik, sondern nur innerlich dem Gefühle vernehmbare, mehr nur zu ahndende als völlig durch Worte auszusprechende musikalische und sentimentale Mystik, oder aber idealistisch-symbolische Charakteristik seyn: indem die von der unsichtbaren Gottheit ergriffene und durchdrungene Eigenheit des Dichters bald durch schwärmerische nur allein das Unendliche schauende Begeisterung (Enthusiasmus), bald durch unbefangene Verspottung und scheinbare Vernichtung alles Endlichen (Ironie) sich ausspricht.

176. Das Hervorbrechen der eignen Individualität des Dichters, was im objectiven rein-plastischen

Epos störend seyn würde, ist also im romantischen Epos wesentlich und ein grosses Verdienst; da hier die Aufgabe ist, das Göttliche gerade als begeisternd und beherrschend das Gemüth des Dichters darzustellen. Das allgemeine Versmaaß des romantischen Epos ist die Stanze, die selbst ein Sinnbild des in spielenden Gegensätzen sich ergiessenden Lebens ist, und harmonisch sich entfaltende Vielheit in Einheit darbiethet.

177. Im Epos umgekehrter Art, darinnen der lächerliche Held immer nur seine eignen Launen verfolgt, während er höhern Mächten zu gehorchen wähnt, denen er eben dadurch (poëtisch zu reden) ein unaufhörliches Gelächter zubereitet, heißt ein komisches; dessen Charakter eben darum Verspottung (Ironie) und Umkehrung (Parodie) des Ernstes in Scherz ist.

178. Auch diese Dichtungsart kann sich demnach a) nicht durch sinnlich-vollkommene, nach den Regeln der strengen Plastik dargestellte Gestaltungen, sie kann sich nur durch witzige Charaktere auszeichnen; b) die Subjectivität des Dichters zeigt sich hier in ihrer ganzen Eigentümlichkeit durch die Willkürlichkeit der phantastischen Auffassung, die überall aus Scherz Ernst, und umgekehrt zu machen weiß, indem sie gerade durch widersinnige und verstellte Anwendung von Würde und Pracht zur scheinbaren Erhebung einer Nichtigkeit derselben Lächerlichkeit, Eitelkeit und Niedrigkeit desto anschaulicher macht.

179. Den Uebergang vom plastischen Epos zu den lyrischen Gedichten machen in der griechischen Poësie die Hymnen (Lobgesänge auf die Götter und ihre Thaten), in denen eine rein-epische Anlage, bild-

liche Anschauung nämlich, und ruhige, darstellende Geschichtsentwicklung herrscht; welche nur hier und dort durch die begleitende und durchschimmernde Empfindung des Dichters einen Anstrich von Subjectivität und Gemüthlichkeit erhalten.

180. Vom romantischen Epos zur romantisch-lyrischen Poësie machen die Romanzen und Balladen (eigentlich Volkslieder, die eine wunderbare Begebenheit anschaulich, jedoch in einer ganz eignen den Darsteller selbst charakterisirenden Manier darstellen), den Uebergang. In der Form selbst wird das Lyrische durch die mannigfaltige Verschlingung der Reime, in den Reimcouplets; das Epische hingegen durch die stete Wiederkehr derselben Strophen oder Gesätze und die Einfachheit und Schlichtheit des gewählten Sylbenmaaßes angedeutet.

## B. Lyrik.

181. Da in der Lyrik überall die Eigenheit und Subjectivität des Dichters, und mithin das innere Sentimentale oder Musikalische über das äussere Objective oder Plastische, und folglich die Empfindung über die Anschauung vorherrscht (§. 163.); so ist dann also die Lyrik, die eigentlich menschliche, d. h. menschliche Empfindungen aller Art, jedoch nach einem Gesetze der Schönheit, bald auf scherzhafte, bald auf ernsthafte Weise darstellende Kunst; und bildet als solche den Gegensatz mit dem Epos, welches als göttliche Kunst in der Anschauung und Darstellung des Göttlichen lebt.

182. Stoff und Gegenstand der lyrischen Poësie sind demnach: a) alle menschlichen Leidenschaften, Ge-

fühle und Empfindungen, diejenigen allein ausgeschlossen, deren Dissonanzen schlechthin keine Auflösung in vollkommene Harmonie zulassen; weil nämlich ihre Wurzel selbst nicht etwa nur gestörte und entrüstete Liebe, sondern an sich selbst ein gehässiges Uebel ist, welches nimmermehr Gegenstand der Kunstdarstellung seyn kann; (Siehe oben §. 67.) b) vorzüglich gehören zum Gebiethe der Lyrik die Gefühle und Empfindungen des vom Unendlichen ergriffenen Gemüthes, dadurch es entweder seiner Trennung und seines Abfalls sich schmerzlich bewußt wird, oder von diesem Zustande zur ersehnten Wiedervereinigung aufstrebt, und endlich die Seligkeit dieser Wiedervereinigung wirklich kostet; c) muß in der Lyrik überhaupt die Eigenheit des Dichters das vorherrschende Princip seyn, und alles wird daher seine individuelle Stimmung aussprechen; d) besteht endlich die lyrische Einheit einzig und allein in dem einen vorherrschenden Grundton einer allgewaltigen Empfindung, welche sich alle andere Gefühle und Regungen des Gemüths (sie seyen so mannigfaltig, und selbst unter sich einander entgegengesetzt, als möglich ist), als Sprößlinge eines Stammes anfügen.

183. Die Form der Lyrik erfordert überhaupt: a) daß der Dichter seine Empfindungen und Gefühle in rhythmisch und melodisch gebildeten, fast dem Gesange sich nähernden Kunsttönen, auf eine an sich selbst schöne, und zugleich auch seiner Eigentümlichkeit zusagende Weise auszudrücken wisse; b) kann und darf eben darum die Sprache, um die innere eigentümliche Stimmung und Empfindung des Gemüthes ganz ausdrücken zu können, über die gewöhnlichen

Formen und Gesetze, soviel die Schönheit erlaubt, hinausgehen: d. h. dem lyrischen Dichter sind die ungewöhnlichsten Wörterbildungen und Fügungen, die kühnsten grammatischen und logischen Sprünge erlaubt; c) muß die höhere Ode durchaus Begeisterung aussprechen: und kennt daher im Gefühle ihrer Entzückung keine objective Regeln, sondern nur das angeborne Kunstgefühl des Schicklichen; d) kräftige Gedrängtheit, unendliche Intensität und Lebendigkeit der Empfindung sind daher wesentliche Eigenschaften eines lyrischen Gedichtes.

184. Eben so eigens gebildet und individuell wie der Charakter und Styl, der Inhalt und die Form der lyrischen Gedichte, sind dann auch die rhythmischen oder gereimten Versmaase derselben; sämmtlich höchst frey und eigens gebildet, und wegen der unendlichen Verschiedenheit der dichterischen Subjectivitäten auch unendlich verschieden. Ueberhaupt tritt hier das Beharrliche im Versmaaße zurück, und die Wiederkehr derselben Füsse ist nicht so faßlich und beständig einerley wie im epischen Versmaaße.

185. Da übrigens die Empfindung, oder die erregte Innerlichkeit entweder unmittelbar in ihrer wirklichen Gluth, oder aber mittelbar, d. h. hinterher in der Reflexion durch Betrachtung über die gehabte Empfindung und Rührung ausgesprochen werden kann; so zerfällt die lyrische Poësie in zwey verschiedene Elemente oder Unterarten, die Ode nämlich und die Elegie.

186. Die Ode, ähnlich dem reinen lebendigen Gesang, der unmittelbar aus dem von der Gegenwart erregten Gefühle strömt, ist die Darstellung der

Empfindung in ihrem lebendigen Drange und in der Wirklichkeit ihrer ersten Hitze und Gluth; die übrigens rüstig, männlich und kräftig, oder aber schwächlich, darniedergedrückt und sich ergebend, folglich weiblich klingt, und sich vernehmen läßt.

187. Die Elegie hingegen, ähnlich dem wehmütigen oder fröhlichen Gesange aus dem Andenken und der Erinnerung, ist die Darstellung der Betrachtung über eine Empfindung von ehedem, die nun schon in soweit abgekühlt ist, daß sie ein Gegenstand der Beschauung des Gemüthes werden kann; und die sich daher wegen der Besonnenheit der Selbstbetrachtung zum Epischen hinneigt, auch nicht mehr in der unmittelbaren Gegenwart allein beharret, sondern mittels der Reflexion in die Vergangenheit zurücksieht, und dadurch die Tiefe des Gemüthes als Beharrlichkeit offenbaret.

188. Darum ist dann auch das Versmaas der Elegie fast episch; bestehend aus einem Hexameter und einem Pentameter; so daß sich im Hexameter die harmonische ruhige Entfaltung des Gemüthes abspiegelt; in der beynahe antispastischen (krampfartigen) Hemmung und Abbrechung des Pentameters aber der Widerstreit des Gemüths und der ruhige sanfte Schmerz des Innern als wehmüthige Klage sich verkündiget: weswegen dann auch die Elegie ursprünglich zu Klageliedern, und erst späterhin zum Ausdrucke jeder Reflexion über jegliche Empfindung angewandt wurde.

189. Von der Elegie im Allgemeinen, unterscheidet sich die Heroide, schildernd die unmittelbare Empfindung eines liebenden Heldenpaares in ihrem

lebendigen Drange, und in der Wirklichkeit aller ihrer Katastrophen, dadurch, daß sie ein Sendschreiben seyn soll.

190. Wenn die Empfindung nicht das ganze innerste Gemüth unbedingt ergriffen hat, und in eigentliche Begeisterung versetzt, darinnen nur eine allgewaltige Empfindung vorherrschend ist, dann entstehen die leichtern lyrischen Gedichte, Lieder nämlich und Epigrammen.

191. Die Lieder, darinnen die Empfindung als solche, oder als Gedanke, doch ohne eigentliche Leidenschaftlichkeit oder Begeisterung mit selbstgefälliger Besonnenheit über einen Gegenstand sich ergießt, sind leichtere kleinere Oden, nicht aus der Tiefe des Gemüthes hervorgehend, sondern nur auf dessen Oberfläche als leichte Wellen entstanden.

192. Die Epigrammen, als zufällige Verstandes-Reflexionen, und witzige, oft auch satyrische Einfälle, sind gleichsam kleinere Elegien, in welchen sich die Empfindung nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar als Reflexion über das Empfundene ausspricht. Die der altertümlichen Dichter haben insgemein etwas Plastisches in der Darstellung.

193. In der romantischen, an sich schon subjectiven Poësie des Mittelalters entspricht der Ode die allegorisirende und symbolisirende Canzone, die meistens im Elemente der Liebe lebt, und nur ideelle nicht reelle Anschauungen, nur phantastische nicht plastische Gestaltungen darstellt; — ganz nur in der subjectiven Empfindung lebend, und am besten einem musikalischen empfindsamen Selbstgespräche vergleichbar.

194. Die romantische Elegie, darinnen die Empfindung nur indirecte und mittelbar, nämlich in der Reflexion über eine Geschichte dargestellt wird, ist dann die Ballade, welche wegen der anschaulich-schildernden, oft wunderbaren Erzählung epischer, wegen der eingemischten gemüthlichen Empfindungen, und der subjectiven Darstellungsweise aber elegischer Natur ist. (Vergl. oben §. 180.)

195. Die eigentlichen Lieder der romantischen Poësie sind dann die Minne- und Weinlieder der Deutschen, dann die Madrigale, Trioleten und Rondeaux der Provencalen: lauter leichte und sinnreiche Spiele der Empfindung oder auch der witzigen Betrachtung.

196. Dem Epigramme endlich ist in der romantischen Poësie vergleichbar das Sonnet (Klinggedicht), dessen Charakter, so wie der des Epigramms, bald mehr elegisch, bald mehr satyrisch ist, je nachdem es eine Empfindung, oder eine Verstandes-Reflexion ausspricht.

## C. Drama.

197. Das Drama, als die unmittelbare Darstellung des freyen und besonnenen Lebens unmittelbar durch den Geist und für den Geist innerlich im reinen Aether der Phantasie aufgeführt (§. 64.), zerfällt eben darum ursprünglich, wie das Leben selbst in zwey Gegensätzen waltet, in zwey entgegengesetzte Hauptarten oder Elemente. Gleichwie nämlich das Leben des sinnlichen Vernunftwesens selbst ein immer reges und immer sich selbst erneuerndes Kampfspiel zwischen dem Endlichen und Unendlichen, dem

Streben himmelwärts und dem Streben nach der Erde ist, welches zuletzt mit der Verklärung, oder aber mit dem gänzlichen Untergange des Irdischen endet: auf gleiche Weise schließt der Begriff des Dramas zwey entgegengesetzte Hauptarten in sich; die Tragödie nämlich und die Komödie.

198. Die ernste Tragödie ist eigentlich die Kunstdarstellung des Menschen in der Uebereinstimmung oder im Widerstreite mit der Unendlichkeit seiner Bestimmung, oder dem göttlichen Ideale; und folglich die Veranschaulichung des erhabenen Kampfes der Tugend mit der Wirklichkeit, oder der Freyheit mit der widrigen Umgebung; worinnen zwar Tugend und Freyheit nach dem sterblichen Theile unterliegen, aber nach dem unsterblichen Theile siegen.

199. Die spottende Komödie ist die Darstellung des Menschen in der Unendlichkeit seiner Thorheit, und folglich die Veranschaulichung des lächerlichen Kampfes der Thorheit mit sich selbst; indem sich eine zeitliche Absicht der Willkür gegen eine andere ihr gerade entgegengesetzte, es koste was es wolle, zu behaupten sucht; in welchem Kampfe gewöhnlich eine List die andere vernichtet, oder der Zufall wohl auch beyde zuschanden macht; womit dann aller Ernst des Strebens in Scherz und Posse sich auflöset.

200. Die Tragödie, in welcher Ernst und Würde herrscht, ist demnach ein Schauspiel zur Erhebung und Rührung, indem sie dem Menschen zeigt, wie er seyn solle, was es ihm auch kosten möge: die Komödie hingegen, in welcher Laune und Willkür vorwaltet, ist ein Schauspiel zur Verspottung und Demüthigung, indem sie den Menschen so darstellt, wie er

ist, und ihn zwingt, über seine eigne Thorheit zu lachen. Jene idealisirt also ihre Helden, d. h. sie stellt sie größer und erhabner dar, als sie waren; diese hingegen karrikirt ihre Personen, d. h. sie übertreibt noch ihre Thorheiten, das Princip derselben consequent verfolgend, bis ins Possenhafte.

a) Tragödie.

201. Indem nun die Tragödie die unmittelbare Darstellung des Kampfes der Freyheit des Menschen mit seiner Umgebung ist, darein ihn das Schicksal zu seiner Prüfung gesetzt hat, und bey dessen Entscheidung beydes, die Ohnmacht nämlich des sterblichen Theils des Menschen gegen die Allmacht des Schicksals, aber auch im Gegentheil die Ohnmacht des Schicksals sammt allen seinen Schrecknissen gegen das wahrhaft Göttliche und Unsterbliche am Menschen, nämlich seine im Guten befestigte Freyheit, oder die unbezwingbare Macht der Tugend anschaulich gemacht wird: so ergiebt sich mithin zwischen Tragödie und Epos der schon oben §. 171. berührte wesentliche Unterschied, daß, wenn im Epos, wo das Schicksal mit dem Menschen spielt, alles als von äussern Umständen durch das Schicksal oder die Vorsicht bestimmte Begebenheit erscheint, in der Tragödie hingegen, wo der Held, dem Schicksale sich muthig entgegen stellt, vor allen die Freyheit seiner eignen Handlungen sichtbar werden muß. Von den lyrischen Gedichten aber, unterscheidet sich die Tragödie dadurch, daß, was in jenen nur als innere Empfindung und Anmuthung sich ausdrückt, hier als reale nach Aussen strebende und durch die wirkliche That sich darstellende Kunst erscheint.

202. In wieferne dann in einer Tragödie entweder die Macht des Schicksals über die Freyheit und Eigenheit des Helden, oder aber umgekehrt, die Eigenheit und absichtliche Thätigkeit des Helden über das Schicksal vorwaltet; abermal je nachdem der Held entweder als hoffnungslos dem erkannten Schicksal sich entgegenstemmend, oder als kämpfend gegen seine widrige Umgebung im Glauben an eine Weltregierende Vorsicht dargestellt wird; endlich, je nachdem das Unheil, dem der Held trotzt, zugleich ein ganzes Volk, oder aber nur ihn und die Seinigen allein bedroht, gehört das Schauspiel in den drey ersten Fällen zu den objectiven und antiken, in den letztern drey Fällen zu den subjectiven und romantischen.

203. Die objective oder antike Tragödie spielt mehr im Kreise des öffentlichen Lebens; weswegen hier gewöhnlich Könige und Fürsten als solche auftreten. — Die subjective oder romantische Tragödie hingegen ist mehr innerlich gemüthlich und musikalisch, folglich auch mehr im Kreise des häuslichen Lebens spielend; und stellt nicht nothwendig Herrscher als Volkshäupter, sondern nur überhaupt große und ausgezeichnete Menschen in ihren individuellen und Familien-Verhältnissen dar.

204. Aus dem Begriffe nun der beyden entgegengesetzten Unterarten der Tragödie, der objectiven nämlich oder antiken, und der subjectiven oder romantischen, ergeben sich nun zuvörderst in Hinsicht auf den S t o f f d e r T r a g ö d i e im Allgemeinen folgende Regeln: a) kann der Stoff der Tragödie, weder der antiken noch der romantischen, nimmermehr eine

bloße Begebenheit oder Ereigniß, sondern muß nothwendig eine Handlung seyn, darinnen die Freyheit und Eigenheit der handelnden Hauptperson als eine selbstständige Kraft, unabhängig von der äussern Umgebung, und selbst in Guten oder Bösen ankämpfend, nicht bloß gegen den Zufall, sondern auch gegen das erkannte und unwiderstehliche Verhängniß sich darstelle; b) ist die Handlung der Tragödie, weil diese eine Vergangenheit in der Gegenwart der Lebendigkeit darzustellen unternimmt, von Rechts wegen auf die Einheit ihrer selbst, und mithin auch auf die der Zeit und des Orts nach einem weitern oder engern Rahmen, der sich schwerlich allgemein bestimmen läßt, zu beschränken; c) ist es nothwendig, daß der Held seine Eigenheit zur Festigkeit gebildet habe, um mit Energie aufzutreten und zu wirken, und um selbst im Leiden und im Falle noch groß zu seyn; d) muß der Fall des Helden schlechterdings dargestellt werden, 1) entweder als selbstgewählte freywillige Aufopferung seines Lebens, für etwas, das er nach seinem Charakter höher hält, als das Leben selbst; 2) oder aber als höhere, vom Schicksale ihm auferlegte Büßsung, dafür, daß er sich selbstständig und allmächtig wähnte; e) damit sich die Kraft der Freyheit, und die unbezwingliche Festigkeit des Helden desto vollkommner äussern möge, muß zwischen dem Helden und dem Schicksale nicht nur ein Kampf, wobey es schlechthin um Leben und Tod gilt, bestehen; sondern der kämpfende Held muß auch überdieß in einer Lage dargestellt werden, darinnen ihm zu seiner Vertheidigung schlechthin nichts übrig bleibt, als sein Entschluß, und sein fester unbezwinglicher Charakter. —

Auch ist es durchaus unerläßlich, daß an dem Helden selbst im größten Unglücke, wie z. B. an Oedipus in Colonos, oder am K. Lear noch immer etwas erscheine, das unwillkürlich Achtung gebiethet; f) soll endlich in der Auflösung und Entscheidung 1) entweder der Triumpf der im Tode noch unbesiegten Tugend, 2) oder die graußhafte Büssung des Uebermuthes, oder aber 3) das allgemeine Loos der Menschheit anschaulich werden: allemal aber die Uebermacht des Unendlichen im Menschen über das Endliche in lebendiger Offenbarung hervortreten.

205. Betreffend die Form der Tragödie, so muß zuvörderst die Sprache derselben durchaus poëtisch voll Würde, Ernst und Erhabenheit; und in der antiken, objectiven Tragödie auch sogar an ein gesetzliches und rhythmisches Versmaaß gebunden seyn; dabey kann nun freylich das dramatische Zweygespräch, der Natur der Wechselrede gemäß, nur in Jamben und Trochäen dahin strömen; doch müssen diese Jamben und Trochäen selbst (wo nicht etwa der Charakter der untergeordneten Personen etwas anders erfordert) großgegliedert und harmonisch entfaltet seyn; so, daß der tragische Dialog in Sprache und Versmaaß das Mittel zwischen dem epischen und lyrischen Styl halte.

206. Der Chor, welcher zwar an sich nicht handelnde, sondern immer nur reflectirende Person ist, wodurch aber gleichwohl die antike Tragödie zum Sinnbild des Alls wird, und nicht blos das häusliche, sondern auch das öffentliche Leben und die Stimmen der Nation darstellt: äussert sich, und strömt durchaus lyrisch dahin. — Erzählungen aber nimmt

die Tragödie nur auf, wenn der Gegenstand entweder nicht dazu geeignet ist, um gegenwärtig dargestellt zu werden, oder aber, wenn der Eindruck durch die Phantasie dem durch die Sinnen zu bewirkenden vorzuziehen ist.

207. In der romantischen Tragödie, wo nicht die Anschauung oder Objectivität, sondern vielmehr die Charakteristik der Subjectivität das wichtigste ist, ist das besondere Hauptgesetz in Hinsicht auf den Stoff, daß die dargestellte Handlung die geistige Charakteristik des Helden völlig und gründlich entfalte; also zwar, daß in den fünf Aufzügen alle ihre einzelnen Momente vom Anfange bis zum Ende in ihrem Beginnen, Wachsen, Fortgang, Ausbruch, Erschöpfung und endlicher Catastrophe sichtbar werden.

208. In Hinsicht auf die Form ist zuvörderst in der romantischen Tragödie der Chor entbehrlich, auch kann dasselbe, weil es nicht nothwendig nationale Revolutionen darzustellen hat, auch in der Sphäre der niedern Stände spielen; ja es mag in demselben statt der gebundenen sogar die gemeine ungebundene Rede eintreten, besonders in den Scenen, wo die unpoëtischen Gemeinheiten, Regellosigkeiten und Plattheiten des Lebens erscheinen.

209. Als Durchdringung und Ineinsbildung des antiken und romantischen Drama's ist endlich das Schäferspiel zu betrachten: dessen Form und Stoff die Darstellung nämlich der patriarchalischen Unschuld, und der lyrische Vortrag ächt antik; der Geist hingegen und das Streben phantasiereiche Liebe und Gemüthlichkeit auszudrücken, ächt romantisch sind.

b) Komödie.

210. Die Lust der Komödie, als der Kunstdarstellung des lächerlichen und unendlich vielseitigen Spiels des Kampfes der Thorheit mit sich selbst, liegt in der Vernichtung des scheinbaren Ernstes des ganzen Thuns und Treibens der gemeinen Wirklichkeit, in wieferne es für sich selbst in der Endlichkeit seiner Befangenheit etwas seyn und bedeuten will; indem der Dichter die Widersprüche dieser Prätension sichtbar und anschaulich macht.

211. Die Hauptaufgabe der Komödie ist also: „die Versinnlichung des doppelten Widerspruches, einmal der gemeinen sich selbst einen unbedingten Werth beylegenden Wirklichkeit mit sich selbst; dann mit der höhern Ansicht der Vernunft."

212. Diesen doppelten Widerspruch recht anschaulich zu machen, kann und darf nun der Komiker allerdings karrikiren; d. h. die darzustellende Thorheit, ihr eignes Princip consequenter, als sie sonst wohl pflegt, verfolgen lassend, bis zum höchsten Aberwitz übertreiben; (S. oben §. 200.) nur muß er sich dabey in Acht nehmen, daß seine Zeichnung nicht widerlich und eckelhaft, oder er selbst subjectiv lächerlich, oder objectiv anstössig werde.

213. Betreffend nun zuvörderst den Stoff der Komödie, da in derselben durchaus Laune und Zufall vorherrschend, und das erregende Prinzip sind; so kann auch a) der Stoff der Komödie keine eigentliche aus dem freyen und besonnenen Charakter der handelnden Individuen hervorgehende, sondern vielmehr nur eine durch einen dummen oder witzigen Einfall veranlaßte

anlaßte Handlung seyn; b) da die komische Handlung im Grunde nur eine scheinbar-vernünftige ist, so muß zuletzt bey der Entwickelung sichtbar werden, daß hier weiter nichts als eine Endlichkeit gegen eine andere ankämpfte, die beyde sich selbst, siegend sowohl als unterliegend lächerlich machen; c) kann und darf in der durchaus freyen und rein phantastischen Komödie, wie es Aristophanes z. B. mit den Göttern hielt, sogar das Göttliche und Heiligste selbst ohne Frevel in einem lächerlichen Lichte dargestellt werden; wenn nur dabey hervorgeht, daß der Spott des Dichters nicht das Wesen selbst, sondern offenbar nur die gemeinen umfassenden Vorstellungen treffe; d) wird der Dichter, wo ihm dieses überlassen ist, für die Komödie am liebsten sich einen Stoff wählen, der eben sowohl von einer edlen und vernünftigen, als auch von einer lächerlichen und nichtswürdigen Seite aufzufassen ist; und nebenher durch irgend eine unmittelbare Beziehung auf die Gegenwart ein unmittelbares Interesse erhält; e) ist der Ausgang der Komödie also anzuordnen, daß die Thorheit entweder durch sich selbst zugrunde gehe, oder eine Thorheit an der andern scheitere; oder endlich f) eine oder beyde zur Selbsterkenntniß kommen.

214. In Hinsicht auf die Form a) kann und soll, besonders in der durchaus freyen und ungebundenen Komödie die Handlung selbst höchst keck und phantastisch seyn; ohne auf die prosaische Wahrscheinlichkeit im mindesten zu achten; um wegen ihres blos zufälligen Zusammenhanges sich selbst gleichsam zu verspotten; b) darf der Dichter in der durchaus freyen Komödie nicht allein das Dargestellte, sondern auch

die Form der Darstellung, ja sich selbst und sein Publicum verspotten; auch wohl über die Gesetze der dramatischen Kunst ins Wilde hinausschweifen, doch daß in seiner Tollheit selbst Witz erscheine; c) muß der komische Dialog durchaus dem Natürlichen, und oft auch dem Gemeinen und Niedrigen sich nähern; nur daß die Reden allemal dem Charakter und der Lage der Personen angemessen seyen; und gegen die Anständigkeit der Sitten nicht anstoßen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der unsittliche Ausdruck, den jedermann als solchen erkennt, einmal gebraucht wird, um eine falsche Sittlichkeit, die selbst vor Augen liegt, zu verspotten oder ernsthaft zu züchtigen; (Vergl. oben §. 68.) d) steht dem komischen Dichter nicht nur die ganze Fülle der Sprache, von dem erhabensten Ausdrucke der lyrischen und tragischen Poësie, selbst bis zu den ungebildeten und blos örtlichen Sprachweisen (Idiotismen und Provincialismen) zu Geboth; sondern er mag auch mit der höchsten Kühnheit und unumschränktester Vollmacht, neue Wörter und Wendungen frey herrschend über alle Gesetze der Sprache schaffen, durch keinen unbedingten Regelzwang in seinem idealen Spiele gefesselt.

215. Das moderne Lustspiel, das aus dem öffentlichen Leben in das häusliche, und aus der Freyheit und Ungebundenheit des muthwilligen Scherzes, der nichts als sich selbst zum Ziel hat, in die verständige Reflexion der Sittlichkeit zurückgetreten ist; weicht nun eben dieses seines beschränkten Charakters wegen, in mehrern Stücken von der allgemeinen Zügellosigkeit der rein-phantastischen antiken Komödie ab.

216. Zuvörderst darf nämlich schon die Handlung selbst nicht mehr so völlig willkürlich und reinphantastisch, sondern muß mehr wahrscheinlich, und mehr einen allgemeinen komischen Charakter, dann eine bloße persönliche Carricatur darstellend seyn. — Da es ferner zur Entwickelung komischer Charactere oft sehr verwickelter und contrastirender Lagen bedarf, so sind hier im modernen charakterisirenden Lustspiele die Intriguen ganz an ihrer Stelle; doch daß sie sich von der Wahrscheinlichkeit nicht weiter, als gerade das Wesen der Erscheinung auf der Schaubühne erfordert, entfernen.

217. Ueber diese Beschränktheit auf die Wirklichkeit und Wahrscheinlichkeit des gemeinen Lebens gehen jedoch die eigentlichen romantischen Lustspiele hinaus, die einer freyen dichterischen und phantastischen Welt angehören, in welcher Feen und Zauberer herrschen, und alles in ein Zauberspiel der Liebe Lust und Scherze verwandeln. In dieser Unterart offenbaret sich demnach die Gemüthlichkeit und Phantasie des Dichters; so wie sich in der alten, weder Götter noch Menschen schonenden Komödie des Aristophanes der bilderreichste Witz und die kräftigste Verspottung, besonders der Unordnungen des politischen Lebens aussprach.

c) Altes Satyrspiel.

218. Ausser der Tragödie und der Komödie hatten die Griechen auch noch eine Mittelgattung, das satyrische Drama, darin die Handlung selbst tragisch, der Chor hingegen parodirend oder verspottend war. Der Stoff der Handlung wurde aus der Mythologie

genommen, der Chor hingegen, darinnen des Dichters Phantasie freyes Spiel hatte, ward durch Satyren vorgestellt, deren muthwillige Rohheit und Sinnlichkeit zur Belustigung diente. Auch gehörten diese Waldgötter als leichtfertige Tänzer und Lustigmacher schon ursprünglich zum Gefolge des Bacchos, dem zu Ehren die attischen Schauspiele gefeyert wurden.

219. Die griechischen Pantomimen waren unsern modernen Ballets ähnlich; darinnen Gedanken und Empfindungen blos durch Gebehrden-Sprache, Mienen und Attitüden ausgedrückt wurden. Auch die Römer hatten schon zu Cicero's Zeiten und nachher unter den ersten Kaysern in dieser Kunst grosse Meister. — Die Pantomimen wurden jedoch zuletzt, da sie fast ausschließlich nur Darstellungen von Obscenitäten gaben, eine wahre Schule des öffentlichen Sittenverderbnisses und der Liederlichkeit.

220. Das ältere nationale Lustspiel der Römer waren die sogenannten Attellanen, eine Art von extemporirten Possenspiele in freyen, gesetzlosen Versen, einzig für die Lachlust, und zur Erschütterung des Zwerchfelles erdacht, wobey auch pueri ingenui auftreten konnten, ohne sich zu beschimpfen.

### III. Von den Formen der unselbstständigen, d. i. fremden und ihrem Wesen selbst äussern Zwecken dienenden Poësie, dann derselben abermaligen Verklärung zur Selbstständigkeit.

221. Indem dann die drey Elemente, Verspottung, Belehrung und Nachahmung, welche in den komischen Dichtungsarten in der Ineinsbildung er-

scheinen, jedes für sich auch einzeln hervortritt, entstehen abermal drey neue, jedoch unselbstständige Formen der Poësie, darinnen dieselbe als relativ-schöne Kunst noch eine andere Absicht ausser der reinen sich selbst in ihrem Producte gefallenden Lust der Darstellung verfolgend, ihr selbst und ihrem Wesen eigentlich fremden und äussern Zwecken dienet: nämlich die satyrische, (verspottende) didascalische (lehrende) und idyllische (nachahmende und schildernde) Poësie.

### A. Satyrische oder spottende Poësie.

222. Die satyrische, verspottende Poësie, die überhaupt ihre Abstammung von, und ihre Befreundung mit der Komödie durch die Darstellung und Charakteristik der Thorheit beurkundet, begreift überhaupt alle Arten von witzigen Sittengemälden in sich, die entweder zur ernsten Züchtigung, oder zur fröhlichen Belachung und Verspottung der Thorheit angelegt sind.

223. Derselben giebt es nun in Hinsicht auf den Geist, der darinnen herrscht, und die eigentliche Absicht, die der Dichter dabey sich vorsetzt, zwey Hauptarten, nämlich a) die welthumoristische, schmähend und verspottend die Nichtigkeit des gesammten endlichen Thuns und Treibens in seiner vermeyntlichen Selbstständigkeit und in seinem thörichten Gegensatz gegen das Unendliche; b) die besondere, entweder unverhüllte oder verhüllte (ironische) Satyre, schmähend und verspottend irgend eine besondere Thorheit; indem der Dichter entweder als Weiser, mit ernster und jovialischer Miene sich derselben gegen-

überstellt, oder selbst die Maske des Thoren vors Gesicht nehmend, auch desselben eignen Seele redet, um die Thorheit und Niedrigkeit dieser Rede der ganzen Welt, und wo möglich auch dem Thoren selbst, als das, was sie ist, begreiflich und anschaulich zu machen.

224. Die welthumoristische Satyre nimmt demnach auch wohl eine einzelne Thorheit scheinbar in Schutz, um die allgemeine Thorheit dagegen zur Strafe zu ziehen; die besondere unverhüllte gerade Satyre aber stellte eine einzelne Thorheit als Thorheit dar, und die ironische Satyre preißt endlich die Thorheit scheinbar als Weisheit.

225. In Hinsicht auf die Form tritt der Satyriker entweder in eigner Person auf, seine Rede geradezu an das Publicum, oder in Briefform an irgend eine bestimmte Person richtend; oder aber er dichtet drollige Selbst- oder Zweygespräche fremder Personen, wie die alten griechischen Syllenschreiber.

226. Die Gesetze der Satyre im Allgemeinen sind: a) daß Thorheit als solche nimmermehr zum Gegenstand einer ernsten Satyre, und noch viel weniger das Laster als solches zum Gegenstand eines bloßen fröhlichen Gelächters gemacht werde; b) doch ist es recht und heilsam an der Thorheit die unmoralische Seite auch ernsthaft zu züchtigen; und eben so umgekehrt an dem Laster die unverständige Seite fröhlich zu verlachen; c) hat sich der Dichter oder der ästhetische Künstler, der eine Lächerlichkeit darstellt, wohl in Acht zu nehmen, daß er nicht selbst subjective lächerlich werde, indem er objective den Schein des

Lächerlichen an sich und seinem Kunstwerke darstellt; und daß er seine Thorheit nicht selbst dem Spotte aussetze, indem er anderer Thorheit bestraft oder bespöttelt; d) er muß sich also so benehmen, daß man ihm zutrauen könne, daß das, was er von Thorheit, Gemeinheit und Niedrigkeit an sich und in der darstellenden Manier seines Productes erscheinen läßt, bloße Maske, d. i. eine absichtliche Vermummung sey. So würden z. B. manche armselige Schriften im kunst- und wissenschaftlichen Fache sogleich als geniale Werke müssen anerkannt werden, wenn sich von ihnen erweisen ließe, daß sie irgend ein Schalk aus parodirendem Spasse so einfältig geschrieben habe.

227. Eine persönliche Satyre, welche die bürgerliche oder moralische Ehre des Angegriffenen beleidiget, heißt ein Pasquill. — Die Kunst hat bürgerliche und persönliche Ehre auch bey persönlichen Persiflagen immer sorgfältig zu schonen.

## B. Didascalische oder Lehrpoësie.

228. Die didascalische Poësie ist eben auch die Entwicklung eines vereinzelten Elements der komischen Dichtungsart, darinnen abermals der spielende Witz nicht mehr durchaus freye Belustigung, sondern vielmehr einen bestimmten objectiven Zweck, Belehrung nämlich, jedoch nicht als mühselige Arbeit, sondern als schönes unterhaltendes Spiel sich vorsetzt.

229. Die Belehrung als schönes Spiel, geschieht wiederum der Form nach a) entweder in fremder Person, nach Weise der alten ernsthaften Syllendichter, oder der Platonischen Gespräche mit mehr oder we-

niger scenischer Ausmahlung und dramatischer Bewegung; b) oder sinnbildlich durch Fabel und Mährchen; oder endlich c) in eigner Person, in epischer, d. i. objectiver und plastischer, oder aber in subjectiver, d. i. sentimentaler und lyrischer; oder endlich in schlichter elegischer oder gnomonischer Form.

230. Betreffend den Inhalt, unterscheidet man dann abermal zuvörderst drey Hauptarten von Lehrgedichten; a) speculative nämlich, in denen das eigentliche Wissen; b) ethische, in denen das praktische Handeln, und c) technisch-pragmatische, in denen die Kunstanleitung zu verschiedenen einer freyen Behandlungsweise, und einer verschönernden Darstellung empfänglichen Geschäften Gegenstand der Belehrung ist.

231. Im speculativen Lehrgedichte (der ersten und vornehmsten Art der didascalischen Poësie) dessen Zweck Entwickelung und Darstellung eines theoretischen Wissens ist, geht die Tendenz zu lehren in sich selbst zurück; d. h. sie ist sich eben selbst Zweck; da die absolute Wahrheit, wie die absolute Schönheit nur um ihrer selbst willen ist; die philosophische Begeisterung ist also sehr wohl der poëtischen Darstellung fähig.

232. Der typische sinnbildliche Vortrag des ethischen Lehrgedichtes, darinnen ein allgemeiner moralischer Lehrsatz auf einen besondern Fall zurückgeführt wird; heißt die äsopische Fabel, die gerabezu eine sittliche Belehrung, nicht blosse spielende Belustigung zum Ziel hat.

233. Ihre wesentlichen Eigenschaften sind daher: a) höchste Natürlichkeit oder Unkünstlichkeit in der Er-

findung und Anlage; b) prunk- und anspruchslose Einfachheit im Vortrage; c) Wahrheit und Allgemeinheit im Beyspiele.

234. Die phantastisch-allegorische Erzählung, wo die sittliche Belehrung versteckt, und die geradezu eingestandene Absicht nur allein Belustigung zu seyn scheint, heißt das Mährchen, welches daher mit der äsopischen Fabel den Gegensatz bildet.

235. Auch das Mährchen liebt daher in der Form der Einkleidung und dem Vortrage die höchste Kindlichkeit und Einfachheit, bis zur unschuldigsten Unbefangenheit (Naivität); und seine Lehre gefällt allemal um so besser, je mehr Anstrengung des Witzes erfordert wird, den eigentlichen Sinn des Dichters aus der allegorischen Hülle herauszufinden.

236. Die technisch-pragmatischen Lehrgedichte endlich, da die ganze Gattung ihrem Wesen nach nur auf endliche Zwecke beschränkt ist; sind eben darum keiner absoluten Schönheit, sondern immer nur einer relativ-schönen Künstlichkeit empfänglich.

237. Bezieht sich die Kunst gar unmittelbar auf Zwecke des prosaischen Lebens, so daß sie auch nicht einmal in der Form der Darstellung um ihrer selbst willen gefallen will, dann legt sie auch den Namen der freyen oder poëtischen Kunst ganz ab; und bedient sich, um durch Ueberzeugung, oder auch durch blosse Ueberredung auf die Gemüther der Menschen zu wirken, bald der einfachen Wahrheit, bald des trügerischen Scheines, bald der wirklichen, bald der falschen Begeisterung.

238. Zur wahren Poësie, die aus dem innersten Gemüthe stammt, verhält sich demnach die täu-

schende Rhetorik, die durch Scheingründe überreden, oder vielmehr überlisten will; wie sich die Sophistik als Wissenschaft des Scheins, zur Philosophie als Wissenschaft der Wahrheit verhält.

C. Idyllische, d. i. in der Ruhe nicht in der Bewegung nachbildende, Verspottung und Belehrung in Eins verschmelzende Poësie.

239. Die idyllische, d. i. nachbildende, und in der Nachbildung, Verspottung und Belehrung in Eins verschmelzende Poësie, ist endlich das dritte, die beyden erstern gleichsam als eins wiederholende Element der komischen Dichtungsart; enthaltend Schilderungen und Mahlereyen von verschiedenen Auftritten und Situationen des gemeinen individuellen Lebens, darinnen die Menschen in ihrer rohen oder veredelten Natürlichkeit, entbunden von dem Zwange bürgerlicher conventioneller Sitten, folglich am liebsten in den alleráltesten Ständen der Jäger, Fischer, Hirten oder Ackerbauern, ohne eigentliche Begebenheit im Scheinleben der absoluten Ruhe dargestellt werden.

240. Dabey zeigt sich nun gleich anfangs in Hinsicht auf den Geist und die Absicht des Dichters bey dergleichen Schilderungen ein dreyfacher Unterschied: a) daß die alten Idyllendichter kräftig und oft unzart in ihren Schilderungen, dafür aber auch in ihrer Bedeutung satyrisch und ironisch waren; was von vielen neuen Beurtheilern, die an ihren Schilderungen Anstoß nahmen, übersehen wurde; b) daß die romantischen Idyllendichter des Mittelalters, ihrer Schilderungen, denen es oft an Natürlichkeit gebrach, nur als Allegorien verstanden wissen

wollten; endlich c) daß die modernen Idyllendichter, theils die Gemüthlichkeit übertreiben, theils umgekehrt in die Darstellung des Platten und Gemeinen sich verirren, ohne einen Zug der spottenden Ironie über jene Zartheit, oder diese Plumpheit, die sie darstellen anzubringen; um dadurch ihre eigene Erhebung über beyde Unarten auszusprechen.

241. In Hinsicht auf die Form der Darstellung, ist das Idyll abermal aller drey Formen der poëtischen Darstellung, d. h. der episch-plastischen, erzählenden und anschaulich schildernden; der lyrischen, in frohe oder traurige Empfindungen sich ergießenden; oder endlich der dramatischen, ein Scheinleben in Handlung darstellenden, empfänglich.

242. Aehnlich den Idyllen aus dem Leben des Naturstandes, sind und waren dann die ehemaligen griechischen, theils ernsthaften, theils lächerlichen Mimen, und einige der neuern und neuesten Dichter blos zum Lesen, nicht zur theatralischen Darstellung bestimmten Familiengemälde, des Land- und Stadtlebens der gebildeten Stände: die gleichfalls im Grunde nur ein prosaisches, obschon durch künstliche Schilderung herausgeputztes Gemählde des menschlichen Lebens in der Wirklichkeit, insgemein leider ohne allen dichterischen Geist geben.

243. Die Darstellung des wirklichen Lebens selbst in der Wahrheit, nicht aus der Phantasie, sondern nach der Treue glaubwürdiger Zeugen dargestellt, giebt die Geschichte. Die Geschichte zugleich als schöne Kunst erfasset, erfordert die Herausheburg der Offenbarung der göttlichen Vorsicht, die in der Lenkung der menschlichen Freyheit zu ihren ewigen Zwecken zu allen Zeiten

so herrlich und wunderbar sich kund gethan hat, und noch immer kund thut.

244. Nach dieser Ansicht erscheint dann der Gang der Universalgeschichte der Menschheit überhaupt als ein göttliches Epos, anschaulich-machend die Beherrschung und Erziehung des Menschengeschlechts durch Gott zu dem Zweck, zu dem er es bestimmte. — Die Particulär- und Privatgeschichte hingegen erscheint bald als ernstes, bald als lächerliches Drama, darstellend nämlich den seligen oder unseligen Kampf des Menschen bald gegen den Bösen durch Gott, bald leider verführt von dem Bösen gegen Gott.

245. Das Princip und die leitende Idee der Universalgeschichte ist die Religion; das Princip und die leitende Idee hingegen der Particulärgeschichte ist die menschliche Freyheit. Die Aufgabe des Geschichtschreibers überhaupt soll seyn, die Begebenheiten, die er nach glaubwürdigen Zeugnissen unverstellt, und unverhüllt erzählt und darstellt, nicht etwa zu bejammern, zu verspotten, oder zu verfluchen, sondern selbst zu verstehen, und Andern verständlich zu machen.

246. Durch ein freyes Spiel des poëtischen Geistes erzeugt sich endlich der rein-historischen, objectiven oder realen Geschichte gegenüberstehend die in der freyen Einbildungskraft erzeugte, subjective und ideale Geschichte, nämlich der Roman.

247. Demnach ist der Roman in der allgemeinen Bedeutung ein in der freyen Einbildungskraft erzeugtes, und eben so aus der freyen Einbildungskraft dargestelltes Geschichts-Ganze, oder auch eine einzelne Begebenheit des Lebenslaufes eines wahren oder gleichfalls erdichteten menschlichen Individuums; in welcher

Entwicklung und Darstellung, bald die fröhliche heitere Laune, bald der Witz und die Ironie, bald die Phantasie und der Enthusiasmus des Dichters sich ausspricht.

248. Die kunstgemäße Erzählung einer einzelnen, in der freyen Einbildungskraft erzeugten Begebenheit, heißt die charakteristische oder sentimentale Nouvelle: die Erzählung hingegen, darinnen mehrere dergleichen Begebenheiten zu einem Geschichtsganzen eines charakteristischen Lebenslaufes in einander geflochten sind, heißt der ausführliche Roman. Jene verhält sich also zu dieser, wie eine einzelne Romanze zu einem ausführlichen Rittergedichte, oder wie eine einzelne Episode zu einem vollständigen Epos.

249. Der Geist des Romans, der mehr als bloße langweilige und uninteressante Erzählung einer gemeinen Wirklichkeit seyn, der charakteristische Idealität, ausgezeichnete, scharfbestimmte Urbildlichkeit und epische Aus- und Einwicklung haben soll; erfordert wesentlich: „daß in der aus freyer Einbildungskraft gegebenen Lebensgeschichte des Helden das Universum der gesammten Menschheit auf eine bestimmte Weise sich abspiegle; indem alle Personen, die darinnen auftreten, bey aller ihrer charakteristischen Individualität zugleich auch eine höhere und allgemeinere Bedeutung in Hinsicht auf Lehre und Beyspiel haben.“

250. Demnach sind die Gesetze des Romans, der in seiner Vollendung allerdings die Blüthe und der Gipfel der modernen in Charakteristik und Sentimentalität lebenden Poësie ist; zuvörderst in Hinsicht auf den Stoff: a) daß überall im vollständigen Romane, so wie in der einzelnen Nouvelle die Sub-

jectivität der Freyheit vorherrsche, und alle Begebenheiten als aus der innersten Eigenheit der handelnden Individuen hervorgehend erscheinen; b) daß der ächte Roman eben so, wie das Epos nicht nur eine, sondern alle interessanten Seiten des objectiven und subjectiven Universums, d. h. der Welt sowohl als des menschlichen Geistes darstelle, und also seiner Tendenz nach wahrhaft allgemein seye; c) daß er eben darum keinen besondern pragmatischen, und mithin endlichen oder beschränkten, sondern nur allein den höchsten und universellsten Zwecke, der für alle Menschen insgemein passenden Unterhaltung und Belehrung sich vorsetzen könne, folglich nicht als Taschenbuch für irgend eine besondere Klasse der Menschen — dürfe entworfen, sondern als allgemeine, durch Geschichtserzählung versinnlichte Lebenskunst für jedermann müsse begriffen und ausgearbeitet werden; d) woraus dann nothwendig folgt, daß immer vorsätzlich oder unvorsätzlich jeder Roman, durch die eingestreuten philosophischen, gemüthlichen und humoristischen Reflexionen, welche wesentlich mit zu seinen Schönheiten gehören, das mehr oder minder verhüllte Selbstbekenntniß von dem Charakter und der praktischen Weltansicht des Verfassers selbst enthalten werde.

251. Betreffend die Form des Romans ist zu merken: a) daß der Roman, so wenig wie das Epos an irgend ein Gesetz der beschränkenden Einheit, weder der Handlung, noch des Orts, noch der Zeit gebunden seye, sondern die Allheit eines Lebenslaufes zu seinem Umfange habe, und frey durch alle Zeiten und Räume sich verbreiten möge; b) daß derselbe eben auch aller drey Formen der Poësie, der epischen oder erzählenden,

der lyrischen oder sentimentalen, und der dramatischen oder handelnden, sowohl im Ganzen als theilweise, eine um die andere abwechselnd empfänglich seye; c) daß derselbe als eine Geschichte wesentlich den prosaischen Vortrag erfordere, doch daß die Prosa selbst rhythmisch und melodisch, übrigens aber den Charakteren der darinnen vorkommenden Personen anpassend seye; d) weswegen dann auch dem Romanenschreiber, so wie dem Komiker die ganze Fülle des Sprachschatzes zu Gebot stehen muß; e) wobey er jedoch darauf zu sehen hat, daß alles, was er vorbringt, selbst die Sottisen seiner Buffons und Narren durch die Art und Weise, wie sie dargestellt werden, witzig und ergötzlich seyen.

252. Durch den Roman, in welchem sich alle Gattungen und Formen der Kunst zur absoluten Ineinsbildung durchdringen, stellt sich mithin die Poësie abermal als Epos dar; das aber nicht mehr blos das Spiel des Schicksals mit dem Menschen, sondern auch das Spiel des Menschen mit dem Schicksal anschaulich macht.

# Verbesserungen.

Die folgenden sinnstörenden Fehler bittet man noch vor dem Lesen zu verbessern.

| Seite. | Zeile. |
|---|---|
| 2 | 10 v. o. statt Erkenntniß, Trennen, lies Erkenntniß trennen |
| 20 | 9. v. o. st. Vernunft-Einheit l. Vernunft-Einsicht. |
| 10 | 6 v. o. st. periodischer l. juridischer |
| 21 | 8 v. u. st. denn l. dann |
| 31 | 3 v. u. st. denn l. dann |
| 46 | 13 v. u. st. nach Erwägung l. der |
| 54 | 11 v. u. st. Kraft. l. Nothwendigkeit |
| 72 | 14 v. o. st. wahrhaft l. wahrhaft demüthig |
| 75 | 17 v. o. st. Begehrungsvorschriften l. Begehungsvorschriften |
| 83 | 6 v. o. st. Beziehung l. Bezeichnung |
| 86 | 7 v. u. st. Freunden l. Fremden |
| 94 | 3 v. o. st. Grundlage l. Elementarlehre |
| 98 | 4 v. u. st. nach nöthig ist, setze hinzu sich |
| 102 | 16 v. o. st. nach Geschlechtshälfte setze durch |
| 108 | 15 §. 103 l. Ausser dem Falle des Ehebruches kann u. s. w. |
| Ebend. | 20 nach schreiten lösche kann |
| 112 | 9 v. o. st. als l. aus |
| 162 | 1 v. u. st. einestheils zwar l. endlich |
| 168 | 7 v. u. st. Begleiteten l. bekleideten |
| 174 | 9 v. o. st. Ausschlüsse l. Ausschüsse |
| 176 | 13 v. o. st. derer l. der |
| 225 | 11 v. o. nach für alle, setze hinzu oder aus Vollmacht |
| 264 | 10 v. u. st. Kunstlehrer l. Kunstlehren |
| 272 | 8 v. o. st. rein-theoretische l. rein-thierische |
| 274 | 5 v. u. st. Spieltrieb l. Spiel trieb |
| 286 | 10 v. u. st. Berührung l. Bemühung. |
| 308 | 7 v. u. st. prosaisch l. prosodisch. |
| 317 | 14 v. u. st. Abstraction l. Attraction. |

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rixner, Thaddä Anselm

Aphorismen der gesammten Philosophie zum Gebrauch seiner Vorlesungen

Bd.: 2

Sulzbach 1818

Ph.u. 425 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10046772-2